Die Stellung der hessischen Geistlichen zu den kirchenpolitischen Fragen der Reformationszeit

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Würde eines Licentiaten der Theologie

einer hohen Theologischen Fakultät der Philipps-Universität

zu Marburg

vorgelegt von

Ernst Braune,

Pfarrer zu Steinbach-Hallenberg (Thüringen).

Marburg 1932

Buchdruckerei von Joh. Hamel.

Angenommen auf Grund des Gutachtens
von Professor D. Dr. Hermelink.

Marburg, den 19. Dezember 1931.

Der Dekan: Professor D. Balla.

Vorbemerkung.

In den folgenden Ausführungen soll versucht werden aufzuzeigen, welche Rolle die hessischen Geistlichen der Reformationszeit als Berater Philipps des Großmütigen in kirchenpolitischen Fragen gespielt haben.

Dabei wird von der Mitarbeit hessischer Geistlicher am Ausbau der hessischen Kirche abgesehen. Nur Fragen der äußeren Kirchenpolitik finden Berücksichtigung.

Die Darstellung beschränkt sich ferner auf den Zeitraum von der Einführung der Reformation in Hessen bis zum Ausbruch des Schmalkaldischen Krieges. Es sind, von der ersten Zeit abgesehen, die Jahre, in denen Landgraf Philipp als einer der Führer des Schmalkaldischen Bundes mit im Vordergrunde der deutschen Politik stand. Gerade für diesen Zeitabschnitt, in dem bei so vielen Entscheidungen der Politik religiös-theologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen waren, drängt sich die Frage auf, wie weit sich der Landgraf des Rates seiner Theologen bedient hat, zumal wenn man an die häufige Stellungnahme der sächsischen Theologen zu politischen Fragen im Dienste ihres Kurfürsten denkt.

In der Zeit nach dem Schmalkaldischen Kriege treten die hessischen Geistlichen zunächst bei der versuchten Einführung des Interims hervor. Ihre Haltung bei dieser Gelegenheit ist schon von F. Herrmann („Das Interim in Hessen", Marburg 1901) eingehend gewürdigt worden. Im letzten Abschnitt der Regierung Landgraf Philipps sind hessische Geistliche verschiedentlich zur Stellungnahme in den protestantischen Lehrstreitigkeiten herangezogen worden. –

Die Anregung zur Bearbeitung des Themas gab mir Herr Archivdirektor Geheimrat Dr. Küch, Marburg. Ihm und Herrn Professor D. Hermelink, Marburg habe ich für mancherlei wertvolle Förderung meiner Arbeit zu danken. Ebenfalls danken möchte ich den Beamten des Marburger Staatsarchivs, der Staatsarchive in Darmstadt und Weimar, der Universitätsbibliothek in Marburg und der Landesbibliothek in Kassel für ihre bereitwillige Unterstützung.

Handschriftliche Quellen

Die benutzten handschriftlichen Quellen gehören fast ausschließlich dem Politischen Archiv Philipps des Großmütigen im Marburger Staatsarchiv an. Die Auswahl der in Frage kommenden Stücke erfolgte nach F. Küch, Das Politische Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen I. u. II. (Publikationen a. d. preuß. Staatsarchiv, Bd. 78 u. 83). Leipzig 1904 u. 1910. (Der dritte Teil handschriftlich im Marburger Staatsarchiv).

Einige wenige Quellen entstammen dem im Marburg befindlichen Samtarchiv.

Im Weimarer Staatsarchiv sah ich Kopien hessischer theologischer Gutachten durch. Neues Material habe ich in Weimar nicht gefunden.

Auch im Staatsarchiv zu Darmstadt suchte ich vergeblich nach einschlägigen Quellen.

Häufiger benutzte Literatur.

(Die übrige Literatur ist mit genauem Titel in den Anmerkungen aufgeführt).

H. E. Bindseil, Philippi Melanchthonis epistolae, iudicia, consilia, testimonia aliorumque ad eum epistolae, quae in corpore reform. desiderantur. Halis MDCCCLXXIV.

Biographie, Allgemeine, Deutsche. Leipzig 1875 ff.

C. A. Cornelius, Geschichte des Münsterischen Aufruhrs I. u. II. Leipzig 1855 u. 1860.

Corpus Reformatorum (Edid. C. G. Bretschneider). Halle 1834 ff.

A. Corvinus, Acta, Handlungen, Legation und schriffte, so durch den durchleuchtigen hochgeboren Fürsten und Herrn Herrn Philipsen, Landgraven zu Hessen etc. in der Münsterschen sache geschehen. Wittenberg 1536. (Die benutzten Exemplare in der U. B. zu Marburg u. der Landesbibliothek zu Kassel).

H. Dorpius, Warhafftige Historie, wie das Evangelium zu Münster angefangen und darnach, durch die Widderteuffer verstöret, widder auffgehöret hat. MDXXXVI. (U. B. Marburg).

G. Egelhaaf, Deutsche Geschichte im 16. Jahrh. bis zum Augsburger Religionsfrieden. 2. Bd. Stuttgart 1892.

E. L. Enders, Dr. Martin Luthers Briefwechsel. Frankfurt a. M. 1884 ff.

Th. Fabritius, Vita Theodori Fabricii, Theologiae Doctoris et Superintendentis Anhaltini ab ipso a. 1565 ad filios suos conscripta (Bibliotheca historico-philologico-theologica. Classis quartae Fasciculus I. pag. 65 ff.)

Festschrift zum Gedächtnis Philipps des Großmütigen (herausgegeb. v. Verein f. hess. Gesch. u. Landesk.) Kassel 1904.

C. F. Förstemann, Urkundenbuch zu der Geschichte des Reichstages zu Augsburg i. J. 1530 I. u. II. Halle 1833 u. 1835.

Die Geschichtsquellen des Bistums Münster V. u. VI. (Kerssenbrochs Wiedertäufergeschichte. Herausgeg. v. H. Detmer). Münster 1899 f.

W. Gußmann, Quellen uud Forschungen zur Geschichte des Augsb. Glaubensbekenntnisses, I. 1. u. 2. Leipzig u. Berlin 1911.

F. W. Hassencamp, Hessische Kirchengeschichte seit dem Zeitalter der Reformation. 2. Aufl. I. u. II. Frankfurt a. M. 1864.

P. Heidrich, Karl V. und die deutschen Protestanten am Vorabend des Schmalkald. Krieges I. u. II. Frankfurt a. M. 1911 f.

H. Heppe, Kirchengeschichte beider Hessen. I. Marburg 1876.

C. Heresbachius, Historia de factione Monasteriensi. Amsterdam MDCL. (U. B. Marburg).

H. Hermelink u. S. A. Kaehler, Die Philippsuniversität zu Marburg 1527—1927. Marburg 1927.
G. Kawerau, Der Briefwechsel des Justus Jonas I. u. II. (Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen u. angrenz. Gebiete. Bd. 17). Halle 1884/85.
L. Keller, Geschichte der Wiedertäufer und ihres Reiches zu Münster. Münster 1880.
D. Köhler, Reformationspläne für die geistlichen Fürstentümer bei den Schmalkaldenern (Greifswalder Dissert.) Berlin 1912.
F. Küch, Das Politische Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen v. Hessen. I. u. II. (Publikat. a. d. Preuß. Staatsarchiv. Bd. 78 u. 83) Leipzig 1904 u. 1910.
M. Lenz, Briefwechsel Landgraf Philipps des Großmütigen v. Hessen mit Bucer. Bd. 1—3. (Publikat. a. d. Preuß. Staatsarchiv. Bd. 5, 28 u. 47). Leipzig 1880, 1887 u. 1891.
G. Mentz, Johann Friedrich der Großmütige. 1503—1554. II. Teil. (Beiträge zur neueren Geschichte Thüringens. Bd. I). Jena 1908.
K. Müller, Luthers Aeußerungen über das Recht des bewaffneten Widerstandes gegen den Kaiser (Sitzungsberichte der Bayr. Akademie d. Wissenschaft. Philos.-philol.- u. histor. Klasse. Jahrg. 1915. Abh. 8).
Ch. G. Neudecker, Urkunden aus der Reformationszeit. Kassel 1836.
„ „ „ Merkwürdige Aktenstücke aus dem Zeitalter der Reformation. Nürnberg 1838.
J. Niesert, Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuche 1. Bd. 1. Abt. Münster 1823.
Philipp der Großmütige, Beiträge z. Geschichte seines Lebens u. seiner Zeit. (Herausgeg. v. d. Histor. Verein f. d. Großh. Hessen). Marburg 1904.
Realencyklopädie für protestant. Theologie und Kirche. 3. Aufl. Leipzig 1896 ff.
Religion in Geschichte und Gegenwart. 2. Aufl. Tübingen 1927 ff.
W. Rockwell, Die Doppelehe des Landgrafen Philipp v. Hessen. Marburg 1904.
Ch. v. Rommel, Philipp der Großmütige, Landgraf v. Hessen. I—III. Gießen 1830.
W. Schmitt, Die Homberger Synode und ihre Vorgeschichte. Homberg 1926.
V. Schultze, Das Tagebuch des Grafen Wolrad II. zu Waldeck zum Regensburger Religionsgespräch 1546. (Arch. f. Refg. VII. Jahrg. H. 2, S. 135 ff., H. 3, S. 294 ff.).
V. L. v. Seckendorff, Commentarius historicus et apologeticus de Lutheranismo. Francofurti et Lipsiae 1692.
W. Sohm, Territorium und Reformation in der hessischen Geschichte. 1526—1555. Marburg 1915.
F. W. Strieder, Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte. Kassel 1781 ff.
P. Tschackert, Antonius Corvinus Leben und Schriften. (Quellen u. Darstell. z. Gesch. Niedersachens Bd. III.) Hannover u. Leipzig 1900.

P. Tschackert, Briefwechsel des Antonius Corvinus (Quellen u. Darstell. z. Gesch. Niedersachens Bd. IV). Hannover u. Leipzig 1900.

P. Vetter, Die Religionsverhandlungen auf dem Reichstage zu Regensburg 1541. (Leipziger Dissert. 1889).

J. G. Walch, Dr. Martin Luthers sowohl in deutscher als lateinischer Sprache verfertigte und aus der letzteren in die erstere übersetzte Sämtliche Schriften. Halle 1739 ff.

L. de Wette, Dr. Martin Luthers Briefe, Sendschreiben und Bedenken. Berlin 1825 ff.

J. Wigandus, De anabaptismo grassante adhuc in multis Germaniae, Poloniae, Prussiae, Belgicae et aliis quoque locis dogmata et argumenta cum refutationibus. Lipsiae 1582. (U. B. Marburg).

Abkürzungen

A. D. B.	=	Allgemeine Deutsche Biographie.
Beiträge	=	Philipp der Großmütige, Beiträge zur Geschichte seines Lebens und seiner Zeit. (Herausgeg. v. d. Historischen Verein für das Großh. Hessen). Marburg 1904.
C. R.	=	Corpus Reformatorum.
Festschrift	=	Festschrift zum Gedächtnis Philipps des Großmütigen (Herausgeg. vom Verein für Hess. Geschichte u. Landeskunde). Kassel 1904.
P. A.	=	Politisches Archiv Philipps des Großmütigen.
R. E.	=	Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche.
R. G. G.	=	Religion in Geschichte und Gegenwart.
Z. H. G.	=	Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde.

Einleitung.

1. Die führenden hessischen Geistlichen der Reformationszeit.

Schon vor der Einführung der Reformation in Hessen haben sich mehrere hessische Geistliche zur neuen Lehre bekannt.

Bereits im Frühjahr 1521 wurde in Kassel durch den Pfarrer Johann Angrundt, nach seiner Heimatstadt auch „Kirchhain" genannt, die Messe deutsch gelesen. Er spendete auch bereits das Abendmahl unter beiderlei Gestalt. Vor dem Beginn seiner Kasseler Tätigkeit hatte er in Felsberg und Schmalkalden gewirkt. Seine Ausbildung verdankte er den Partikularschulen in Marburg, Frankenberg und Kassel [1]).

Unter den ersten Vertretern der reformatorischen Bewegung ist dann besonders Tilemann Schnabel aus Alsfeld zu nennen [2]). Er ist etwa 1475 geboren. In seiner Jugend wurde er Augustinereremit. Sein Orden vermittelte ihm eine reiche Ausbildung. In Erfurt war er Mitglied des studium generale und siedelte dann 1512 nach Wittenberg über. Hier durchlief er alle akademischen Grade und trat schließlich ins Professorenkollegium ein. 1515 erfolgte seine Doktorpromotion. Als einziger hessischer Theologe der Reformationszeit hat er den theologischen Doktortitel geführt. Bestimmt ist er während seines Studiums auch in Rom gewesen. 1520 wurde er Provinzial der thüringisch-sächsischen Augustinerprovinz. Schon vorher hatte er sich Luther zugewandt. Vielleicht hing damit schon seine Uebersiedelung von Erfurt nach Wittenberg zusammen. Noch nach langen Jahren gedenkt Luther seiner und empfiehlt ihn dem sächsischen Kurfürsten

[1]) Eine kurze Notiz über ihn: H. Brunner, Lebensläufe einer Anzahl von Geistlichen in Kassel und den Dörfern der 3 Kasseler Gerichte aus dem Jahre 1569. (Beiträge zur hess. Kirchengeschichte, IV, 1911, S. 187 ff. Nr. 5), u. Festschr. S. 336).

[2]) Ueber ihn: F. Herrmann, D. Tilemann Schnabel. Alsfeld 1905.

mit anerkennenden Worten [1]). In seiner Heimatstadt Alsfeld wirkte er dann durch seine evangelischen Predigten, die das Volk gern hörte. Darüber kam es zum Konflikt mit dem Landgrafen. Schnabel mußte etwa im Juli 1523 Alsfeld verlassen und begab sich als Prediger nach Leisnig. 1526 wurde er auf Bitten der Alsfelder zurückgerufen und wurde 1530 Superintendent in seiner Heimatstadt. In dieser Stellung hat er, wie wir noch sehen werden, mehrfach zu den theologischen Beratern des Landgrafen gehört. 1541 gab er wegen seines Alters das Superintendentenamt auf, hat aber wohl auch weiter noch eine gewisse Vorzugsstellung innegehabt. Vor allem in der Zeit des Interims trat er noch einmal führend hervor. 1559 starb er.

Gleich in den ersten Jahren wandte sich auch Adam Krafft aus Fulda, der später der Führer der hessischen Kirche werden sollte, Luther zu [2]). Er war 1493 in Fulda geboren. Nach dem Besuch der Klosterschule in seiner Vaterstadt war er vorübergehend auf der Schule zu Neuburg a. d. Donau. 1513 bezog er die Universität Erfurt. Nachdem Krafft hier ein Jahr später Bakkalaureus geworden war, las er u. a. über des Erasmus „Ἐγκώμιον μωρίας". Wann er sich der humanistischen Richtung angeschlossen hat, bleibt unbestimmt. Jedenfalls war er seit 1518 eines der führenden Mitglieder des Kreises um Mutianus. Hier war er mit Männern wie Justus Jonas, Eobanus Hessus und Johann Drach zusammen. Mit Camerarius verband ihn enge Freundschaft. Das Interesse für religiöse Fragen wurde durch die Beschäftigung mit der Bibel, den Einfluß des Erasmus und den Umgang mit dem durch Luther beeinflußten Johann Lange angeregt. Luther und Melanchthon lernte Krafft persönlich auf der Leipziger Disputation kennen.

---

[1]) Luther empfiehlt ihn 1541 dem Kurfürsten als Prediger nach Gera. Er sei sein Schulgeselle im Kloster zu Erfurt gewesen und in Wittenberg, „die erste creatur, die ich geschaffen habe, da ein junger doctor den andern macht. Aber ein sehr vernünftiger eingezogener man." (Enders 13, S. 295 ff.).

[2]) Ueber ihn F. W. Schäfer, Adam Krafft, der Reformator Hessens (Marburger Dissert.) Darmstadt 1911. Die Schrift behandelt die Wirksamkeit Kraffts bis zum Jahre 1530, besonders eingehend seine humanistischen Studien in Erfurt. Ferner: Hermelink, Philippsuniversität S. 114 f. R. G. G. III, Sp. 1270.

1521 verließ Krafft die Universität und trat nun in seiner Vaterstadt als evangelischer Prediger auf. Mit Luther verkehrte er in dieser Zeit brieflich. Anfang 1525 ging Krafft nach Hersfeld, da ihm in Fulda seine Gegner zu viel zu schaffen machten. Kurze Zeit hielt er sich noch einmal während der Bauernunruhen in Fulda auf und versuchte vergeblich die Aufrührer zu beschwichtigen. Der Landgraf nahm ihn als Feldprediger mit in den Bauernkrieg, nachdem er ihn in Fulda hatte predigen hören.

Am 15. August 1525 wurde er zum Hofprediger des Landgrafen bestellt. Diese Bestallung ist als ein „Wendepunkt von geschichtlicher Bedeutung" für die hessische Reformationsgeschichte bezeichnet worden [1]). An der Einführung der Reformation hat Krafft dann entscheidend mitgewirkt. Gleich nach der Homberger Synode, auf der er Lamberts Thesen in deutscher Sprache verlesen hatte, besuchte er die hessischen Klöster. Die Oberaufsicht über die errichteten Gotteskästen wurde ihm übertragen. Weiter trat er durch seine Tätigkeit bei den Visitationen hervor. An der neu errichteten Universität Marburg wurde er Professor, außerdem geistlicher Rat am Hofgericht. Seine Tätigkeit am inneren Ausbau der hessischen Kirche, seine Wirksamkeit als Theologieprofessor und seine vorübergehende Mitarbeit in andern Territorien liegen außerhalb des Rahmens unserer Betrachtung.

In Fulda wirkte ursprünglich mit Krafft zusammen sein Landsmann Balthasar R h a i d e, später Prediger in Hersfeld. Auch er war wie Krafft Anhänger Luthers. Hervorgetreten ist er im Kampf gegen die Täufer. Schriftstellerisch war er gegen Georg Witzel tätig [2]). Bei den kirchenpolitischen Ar-

---

[1]) Schmitt S. 29.

[2]) Einige Notizen über sein Leben bringt Schmitt S. 101. Mit Luther machte er sich in recht origineller Weise bekannt. Er wandte sich in einem Briefe an den Reformator, mit dem er offenbar vorher nicht die geringsten persönlichen Beziehungen gehabt hatte, und bat ihn, ihm doch einmal eine Probe seiner Handschrift zuzusenden. Luther beantwortete dies von einer kindlichen Verehrung für den Reformator zeugende Ansuchen mit einem sehr herzlich gehaltenen Briefe (Enders 10, S. 288). Offenbar hatte ihm Rhaide von seinem Kampfe gegen die Täufer Mitteilung gemacht. Denn Luther bittet ihn um Fürbitte, daß er von gewissen Gottlosen befreit werde „sicut

beiten hessischer Theologen begegnet uns sein Name öfter, ohne daß sich allerdings aufzeigen ließe, wie weit sich seine persönliche Mitarbeit erstreckt.

Die Reihe der führenden Kasseler Prediger eröffnet Johann Campis[1]). Er kannte Luther wohl persönlich, da er mit ihm zusammen in Wittenberg Bakkalaureus biblicus geworden war. Vor seiner hessischen Wirksamkeit war er als Provinzial, dann als Generalvikar und Prior des Karmeliterklosters in Magdeburg tätig. 1525 wurde er vom Landgraf Philipp als Pfarrer in Marburg eingesetzt. Bald darauf begleitete er den Landgrafen als Feldprediger in den Bauernkrieg. Nach dem Kriege wurde er Pfarrer in Kassel und zugleich gewissermaßen Hofprediger des Landgrafen. Dieser trat für Campis ein, als er mit dem Martinsstift Schwierigkeiten bekam, weil er an dessen Chorgesang und Gebet nicht teilnehmen wollte. Im Herbst 1526 gehörte er wohl dem Ausschuß an, der die Homberger Reformationsordnung aufstellte. 1531 wurde er Superintendent in Kassel. 1536 starb er. Antonius Corvinus widmete ihm in einem Briefe an Spalatin einen ehrenden Nachruf. Er bezeichnet ihn als einen tüchtigen, gelehrten und um die Religionssache sehr verdienten Mann. Vor allem spricht er ihm einen besonderen Einfluß auf die religiöse Haltung des Landgrafen zu[2]).

Nach Campis Tode wurde Johann Fontius Superin-

---

te liberatum esse gioriaris in domino ab anabaptistis et sectis." Auf der Rückseite des Briefes erfüllte er noch Rhaides besonderen Wunsch: „Manum meam petiisti. Ecce manum meam habes. Mart. Lutherus". Ueber seine Tätigkeit gegen die Täufer vgl. vor allem P. Wappler, Die Stellung Kursachsens v. d. Landgr. Philipp v. Hessen zur Täuferbewegung. Münster 1910.

[1]) Vgl. Schmitt S. 101 f. u. Festschr. S. 337 ff.

[2]) Antonius Corvinus, De miserabili Monasteriensium Anabaptistarum obsidione, excidio, memorabilibus rebus tempore obsidionis in urbe gestis, regis Knipperdollingi ac Krechtingi confessione et exitu libellus ad Georgium Spalatinum scriptus. (Der von mir benutzte Druck bei Schardius redivivus sive rerum Germanicarum scriptores varii. Tom. II pg. 319). — Die Worte lauten: „Obiit per hosce dies apud nos Johannes Campis, illustr. princ. nostr. Landgr. concionator, vir et bonus et doctus et de pietate optime meritus. Et cui vel in primis pietatem principis nostri secundum Deum debemus."

tendent in Kassel. Mit dem ursprünglichen Namen hieß er Born. Seine Heimat war das oberhessische Städtchen Wetter. Er studierte auf verschiedenen Universitäten und bekleidete dann einige Pfarrstellen, bis er 1536 in Kassel Superintendent wurde. Seine Beteiligung an den kirchenpolitischen Arbeiten verrät ein gutes Wissen in Kirchengeschichte und Kirchenrecht. Auch die lateinische Sprache beherrschte er. Seine Frömmigkeit, Bescheidenheit und Aufrichtigkeit sowie seine theologische Bildung werden gerühmt [1]. Im Jahre 1538 starb er.

Sein Nachfolger wurde nach seiner kurzen Tätigkeit als Kasseler Superintendent Johannes Kymeus [2]. Er wurde 1498 zu Fulda geboren. Schon im 10. Lebensjahre trat er in das dortige Franziskanerkloster ein. Eifrige Beschäftigung mit der Schrift und den Kirchenvätern ging seinem Uebertritt zum evangelischen Glauben voraus. Vor allem wirkten auf ihn die Predigten seines Landsmanns Adam Krafft, dessen Freund

[1]) Die kurzen Andeutungen über sein Leben werden uns mitgeteilt in Joh. Jac. Plitt, Nachrichten von der Oberhessischen Stadt Wetter und denen daraus abstammenden Gelehrten. Frankfurt a M. 1769 (S. 175). Vgl. auch die kurze Notiz bei Strieder VII S. 374. Es sind außer dem im Folgenden Mitgeteilten die einzigen Angaben über sein Leben, die ich gefunden habe. Eine interessante Charakteristik gibt Johannes Megabacchus in einem Briefe an Eobanus Hessus aus dem Jahre 1536 (Helii Eobani Hessi, Poetae et excell. et amicorum ipsius epistolarum familiarium libri XII Marpurgi Hessorum 1543 pg. 270)i. Sie bezieht sich mit auf Justus Winther aus Harle: „pietate, candore, doctrina commendabiles et citra Theologicum supercilium, non solum festivi et facti sed etiam ad poema condendum apti.“ Bei der Bitte an Eobanus, beide freundlich aufzunehmen, bemerkt Megabacchus, Fontius werde zwar der Einladung widerstehen, wolle aber besiegt sein.

[2]) Ueber Kymeus handeln kurz Strieder Bd. VII S. 371 ff. und der Art. in der A. D. B. (17 S. 446). Beide stützen sich auf eine ältere Dissertation: Johann Joachim Kimm, Vita Johannis Kymaei Theologi, primos inter Hassiae reformatores non postremi et Superintendentis Cassellani tertii. Marburg 1728. Als Verfasser wird von Strieder versehentlich Johann Adolf Hartmann genannt, der bei der Promotion den Vorsitz hatte. Die Dissertation bringt (pg. 12) die interessante Notiz, daß Kymeus in lebhaftem Briefwechsel mit Schwenkfeld stand, „ut et extra Hassiam religioni orthodoxae consuleret.“ Eine neuere Biographie über Kymeus fehlt leider.

er wurde. Nachdem 1527 der Uebertritt zum neuen Glauben erfolgt war, ging er 1528 als Prediger nach Allendorf a. d. Werra. 1529 ließ er sich an der Universität Marburg immatrikulieren. Im folgenden Jahre finden wir ihn als Prediger in Homberg, wo er zugleich die Aufsicht über die dortige Schule übernahm. 1536 erwarb er sich mit Corvinus und Winther zusammen in Marburg die Magisterwürde. Dann wirkte er von 1538 bis zu seinem Tode (1552) als Superintendent in Kassel. — Die Ziegenhainer Kirchenzuchtordnung hat er mit unterzeichnet. Die etwa gleichzeitige Kasseler Kirchenordnung stammt vielleicht von ihm. Verschiedene von ihm erhaltene Flugschriften verraten eine verhältnismäßig umfangreiche schriftstellerische Tätigkeit. Mit Schwenkfeld stand er in Briefwechsel und richtete gegen ihn die Flugschrift „Geheimb unser Erlösung" [1]). Zwei Kirchenlieder haben ihn zum Verfasser (Wackernagel III S. 1082f.). Auch Kymeus hatte zu den Wittenberger Theologen persönliche Beziehungen [2]).

In den Unionsverhandlungen der vierziger Jahre hat hauptsächlich Johannes Pistorius aus Nidda die hessische Geistlichkeit vertreten. Ueber seine Jugendzeit ist nichts weiter bekannt. Wir finden ihn als Altaristen in Nidda, dann in derselben Stadt als evangelischen Prediger. 1541 ist er Superintendent der Diözese Alsfeld. 1543 wird er nach Köln gesandt, um den dortigen Kurfürsten bei seinem Reformationsversuch zu unterstützen. Seine Stellung zum Interim und seine Betätigung in den späteren protestantischen Lehrstreitigkeiten, in denen er den lutherischen Standpunkt vertrat, gleichzeitig aber

[1]) Siehe Anmerkung 2 Seite 13.

[2]) Luther redet ihn in einem Briefe (Enders 12 S. 120) vertraulich mit „mi Kymaee" an. Melanchthon läßt ihn einmal herzlich zu sich einladen, wenn ihn sein Weg nach Wittenberg führt (C. R III. Sp. 502). In geradezu überschwenglichen Worten spricht ihm Justus Jonas seine Anerkennung für seine Flugschrift „Von der priester Ehestand" (Wittenberg 1533) aus und will diese zu einer eigenen Arbeit benutzen (Kawerau I S. 241 f.: Seit dem Tage, an dem er die Schrift über die Priesterehe gelesen habe, habe er begonnen, Kymeus zu lieben und seine ausgezeichneten Gaben, seine Gewandtheit und Sorgfalt zu bewundern).

auch sehr auf Verständigung bedacht war, liegen außerhalb unserer Betrachtung. 1583 starb er. Zeitgenossen heben seine Begabung und Frömmigkeit hervor. Besonders lernten ihn Melanchthon und Bucer während der Verhandlungen mit den Päpstlichen schätzen [1].

Zu den Hauptberatern Philipps gehörte der Prediger Johannes Lening aus Melsungen. Er wurde etwa 1491 wohl in Butzbach geboren. Später war er im Karthäuserkloster Eppenberg, wo er es bis zum Prior brachte. Er trat dann zur neuen Lehre über und verließ das Kloster. Schon 1525 soll Lening in Melsungen gewesen sein. Als dortiger Pfarrer nahm er dann am kirchlichen Leben Hessens regen Anteil. Vor allem durch die Doppelehe des Landgrafen ist er über Hessen hinaus bekannt geworden. Unter seinen Kollegen hatte er viele Feinde, was wohl der Grund dafür war, daß er 1542 die Superintendenturgeschäfte der Diözese Rotenburg, die er vorübergehend geführt hat, wieder niederlegte. Besonders unbeliebt machte er sich später noch dadurch, daß er für die Annahme des Interims eintrat. 1565 starb er in Melsungen. Seine Arbeiten verraten schriftstellerische Gewandtheit. Bei seinen Zeitgenossen gerade auch außerhalb Hessens erfreute er sich keiner Sympathien. Man warf ihm mangelnde Selbständigkeit und vor allem sittliche Laxheit vor [2].

In der Eheangelegenheit des Landgrafen tritt auch sein

---

[1]) Vgl. über ihn die Art. in der R. E. 15, S. 418. v. R. G. G.² 4. Sp. 1268. Ein zeitgenössisches Gedicht (Tschackert, Briefwechsel S. 85) nennt ihn „laus inclyta parvae Niddae". Ein Epigramm charakterisiert gleichzeitig sein Aeußeres (R. E. 15, S. 418 „Parvulus es formamque tibi natura negavit. Corporis ast animi gratia quanta tui? Corpore quo minor es, tanto pietate fideque maior es; ingenio ac religione vales". Melanchthon bezeichnet ihn einmal als seinen teuersten Freund (Lenz II S. 401, Anm. 5: „Venerabili viro eruditione et virtute praestanti, amico suo carissimo"). Bucer sagt hinsichtlich seiner Mitarbeit in Regensburg (1546), der Landgraf habe außer ihm und Graf Wolrad keine besseren Männer schicken können. Das sei die Meinung aller Beteiligten (Lenz II S. 415).

[2]) Ueber sein Leben vgl. Rockwell, S. 117, Anm. 1 u. L. Armbrust, Geschichte der Stadt Melsungen bis zur Gegenwart. (Z. H. G. N. F. XIV. Supplem. Kassel 1905, S. 309 ff.).

Hofprediger Dionysius Melander hervor. Er war Schwabe, 1486 in Ulm geboren. In seiner Vaterstadt wurde er Dominikaner. Von Ulm ging er nach Pforzheim. Seit 1525 wirkte er als evangelischer Prediger in Frankfurt a. Main, wo seine Predigten durch ihre besondere Schärfe auffielen. Landgraf Philipp lernte ihn 1529 beim Religionsgespräch in Marburg kennen. Hier predigte er und mag dem Landgrafen durch seine gute Redegabe aufgefallen sein. 1530 wandte sich Philipp mit der Bitte an ihn, auf den Frankfurter Rat für eine Beschickung der Schmalkaldener Zusammenkunft (Ende 1530) einzuwirken. (P. A. 1811). Als Melander dann 1535 aus persönlichen Gründen in Frankfurt seinen Abschied nehmen mußte (vgl. Rockwell S. 86 ff.), trat er in hessische Dienste. In Kassel wurde er Hofprediger des Landgrafen und später auch Pfarrer in der dortigen Freiheiter Gemeinde. 1561 starb er. Literarisch scheint er sich nicht weiter betätigt zu haben [1]).

Verschiedentlich finden wir auch den Namen des Justus Winther (Hyberinus) unter den Arbeiten hessischer Theologen. Winther wurde zu Harle geboren. 1526 nahm er an der Homberger Synode teil und gehörte zum Vorstand des Marburger Almosenkastens. 1530 ist er Pfarrer in Allendorf a. d. Werra. Darauf wirkt er außerhalb Hessens an der Reformation in Göttingen mit. Noch am Anfang der dreißiger Jahre ist er als Erzieher am landgräflichen Hof. 1534 soll er Visitator in Rotenburg geworden sein. Von 1542 bis 1557 hat er das Amt eines Superintendenten der Diözese Rotenburg bekleidet. Die Erwerbung der Magisterwürde in Marburg wurde schon erwähnt [2]).

Zum Schluß seien noch zwei bedeutende Theologen erwähnt, deren Hauptwirksamkeit allerdings nicht der hessischen Kirche galt.

---

[1]) Vgl. über Melander Strieder VIII S. 403 und Rockwell S. 86 ff. Ferner A. Weyermann, Nachrichten von Gelehrten, Künstlern u. a. merkwürdigen Personen aus Ulm. Ulm 1798. In dem oben (S. 15, Anm. 1) zit. Gedicht, das die in Regensburg (1541) vertretenen Hessen kurz charakterisiert, wird hinsichtl. seiner Beredsamkeit von ihm gesagt: „Pericleo fulmine cuncta sonat“. Interessante Einzelheiten über die Frankfurter Tätigkeit erfahren wir aus: G. E. Steitz, Tagebuch des Canonicus Wolfgang Königstein, Frankfurt a. M. 1876. U. a. findet sich dort (S. 187) folgende Notiz: „Anno 1533 prima Janvarii hat der predicant Dionysius den geistlichen oder pfaffen, wie er sie nennet ein neues jahr geben, ist nit anderst gewest dann fluchen, schelten, pestilenz, wunschen“.

[2]) Vgl. Strieder VII S. 372 ff. v. Rockwell S. 27 Anm.

Der eine, Antonius **Corvinus**, ist immerhin über ein Jahrzehnt als Pfarrer in Hessen tätig gewesen und hat hier die wichtigsten seiner theologischen Schriften verfaßt. Er stammte aus Warburg (Westfalen), wo er 1501 geboren wurde. Mit 18 Jahren trat er ins Kloster Loccum ein, das ihn wahrscheinlich vorübergehend zum Studium nach Leipzig schickte. Nach seiner Leipziger Zeit war er im Kloster Riddagshausen. 1523 oder 24 mußte er es wegen seiner lutherischen Gesinnung verlassen und fand vorläufig in Braunschweig bei Freunden gastliche Aufnahme. 1526 ist er zum ersten Male in Hessen. Nachdem er dann zwei Jahre später in Goslar an der Durchführung der Reformation mitgearbeitet hatte, wurde er 1529 Pfarrer in Witzenhausen. Während der dortigen Tätigkeit hat er in der hessischen Kirche eine führende Rolle gespielt. Mit Männern wie Krafft, Schnabel, Kymeus, Winther und Feige war er befreundet. Außerhalb Hessens stand ihm offenbar, wie sein Briefwechsel zeigt, Melanchthon besonders nahe. Corvinus vertrat in Hessen bewußt Luthers Standpunkt. Vor allem zeichnete ihn humanistische Gelehrsamkeit aus. 1536 erwarb er in Marburg die Magisterwürde. Dem Kreis um Eobanus Hessus gehörte er an. Nachdem Corvinus bereits in den Jahren 1541/42 als Reformator in Lippe, Hildesheim und den Braunschweigischen Landen gewirkt hatte, trat er 1542 in den Dienst der Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Kalenberg, für die er schon vorher tätig gewesen war. Seine Wirksamkeit in Hessen ist damit zu Ende. Fortan hat er als Reformator Niedersachsens bis zu seinem Tode (1553) gewirkt[1].

Bedeutend kürzere Zeit war Erhard **Schnepff** aus Heilbronn in Hessen tätig. 1495 in Heilbronn geboren, wurde er vielleicht schon bei der Heidelberger Disputation für Luther gewonnen, studiert hatte er in Erfurt und Heidelberg. Er trat zunächst in der Nähe seiner Vaterstadt als Prediger auf. Durch seine Unterzeichnung des Syngramma Suevicum (1525) zeigte er, wie entschieden er auf Luthers Seite stand. Er wirkte dann von 1525 an als Reformator in Weilburg. An der Homberger Synode nahm er teil und kam dann 1528 an die

[1]) Vgl. Tschackert, Leben u. Tschackert, Briefwechsel. Sein Biograph zählt ihn zu den Reformatoren zweiten Ranges (Tschackert, Leben S. 211).

neugegründete Universität Marburg. 1534 wurde er vom Landgrafen ebenso wie sein Landsmann Ottinger in seine Heimat entlassen und ist dort bei der Einführung der Reformation führend gewesen[1]).

Erwähnt sei noch Schnepffs Schüler, Daniel Greser, Prediger in Gießen, der an verschiedenen kirchenpolitischen Beratungen teilnahm. Auch er hat später Hessen verlassen, um als Hofprediger und Superintendent in Dresden zu wirken. Er stammte aus Weilburg (1504 geb.). Nach dem Besuch der Partikularschule in Butzbach und grammatischen Studien in Kassel hielt er sich ein Jahr in Gotha auf, wo er die Bekanntschaft des Mutianus Rufus und Eobanus Hessus machte. Nach seinem Studium auf der Universität Mainz und gleichzeitiger Tätigkeit als Kollaborator an der Schule zu St. Viktor trat er in Weilburg, wo er noch das Amt eines Stiftsvikars bekleidet hatte, zur Reformation über. Schnepffs Einfluß ist dabei maßgebend gewesen. In Marburg widmete er sich nun noch dem Theologiestudium. 1532 wurde er nach vorübergehender Rückkehr nach Weilburg zum Pfarrer in Gießen ernannt. Zehn Jahre später überließ ihn Landgraf Philipp dem Herzog Moritz von Sachsen, der ihn um einen evangelischen Prediger angegangen hatte. In Dresden hatte er als Hofprediger und Superintendent eine hervorragende Stellung inne. 1591 starb er in hohem Alter[2]).

Schon diese kurzen Hinweise auf die bedeutenderen hessischen Geistlichen der Reformationszeit mögen gezeigt haben, daß Landgraf Philipp eine Reihe von Theologen zur Verfügung hatte,

[1]) Vgl. vor allem Art. in R. E. 17, S. 670 ff. v. Hermelink, Philippsuniversität S. 115 f.

[2]) Ueber sein Leben berichtet er selbst in seiner Selbstbiographie: „Historia und beschreibunge des gantzen Lauffs und Lebens, wie nemlich ich Daniel Greser Pfarrer und Superintendens in Dreßden meinen curriculum vitae vom 1504. Jare an bis ins itzo lauffende 1587. Jar als nun mehr ein 83=järiger durch Göttliche gnad geführet habe, von mir selbsten für meinem seligen ende schlecht und einfeltig den guthertzigen, so dessen gerne wissenschafft tragen möchten, zusammen bracht.“ Dreßden 1587. — Sie enthält für unsern Zweck über die Tätigkeit Gresers in Hessen nur wenig. Vgl. über die Selbstbiographie F. Herrmann, Aus dem Leben Daniel Gresers. (Mitteilungen des Oberhess. Geschichtsvereins N. F. 9. Bd. Gießen 1900, S. 20 ff.). — Melanchthon bezeichnet ihn (C. R. VI. Sp. 629) als einen, mit dem er in alter Freundschaft verbunden ist.

auf deren Rat er sich stützen konnte. Nicht zuletzt die freundschaftlichen Beziehungen, die manche hessische Geistliche zu Wittenberg hatten, machen auf ihre Bedeutung aufmerksam. Auch zeitgenössische Urteile über die hessische Geistlichkeit lauten sehr günstig [1]).

2. Landgraf und Theologen.

Wie weit die Theologen auf die äußere Politik des Landgrafen einwirken konnten, hing natürlich von diesem selbst ab. Schon in den Anfängen der Reformation in Hessen tritt uns der Landgraf als eine Persönlichkeit entgegen, die sich eifrig mit theologischen Fragen beschäftigt und sich dabei ein selbständiges Urteil bildet. Besonders der Briefwechsel mit seinem streng altgläubigen Schwiegervater Georg von Sachsen zeigt dies [2]). Die wichtigsten Fragen in der Auseinandersetzung mit der römischen Kirche schneidet er in diesen Briefen an. Dabei legt er auf selbständiges Urteil Wert, etwa, wenn er Georg auffordert, zur Prüfung des Meßkanons bei seinem eigenen Gewissen und in der Bibel, nicht bei Luther nachzuforschen [3]). Vor allem legen die Briefe Zeugnis von des Landgrafen Schriftkenntnis ab. Auch in späteren Jahren tritt seine Vertrautheit mit theologischen Fragen immer wieder in Erscheinung [4]).

[1]) Jonas erklärt Kymeus (Kawerau I S. 241 f.), er sei den hessischen Geistlichen stets gewogen. — Melanchthon bewundert, offenbar im Hinblick auf die Theologen, Begabung, Lauterkeit und Glauben der Hessen (C. R. III, Sp. 502). — Corvinus spricht sich einmal dahin aus, Hessen sei dermaßen mit Pfarrern versehen, daß man wohl dem Kurfürsten von Sachsen, Luther und Melanchthon ausgenommen, trotzen könne (Tschackert, Briefwechsel, S. 107).

[2]) Abgedr. bei Rommel III, S. 3 ff. u. W. Friedensburg, Beiträge zum Briefwechsel zwischen Herzog Georg von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen 1525/1527 (Neues Archiv f. Sächs. Geschichte u. Altertumskunde VI. Dresden 1885 S. 94 ff.).

[3]) Friedensburg S. 127.

[4]) Einen interessanten Bericht gibt Urbanus Rhegius vom Augsb. Reichstag (C. R. II, Sp. 59): „Hessorum princeps . . ., adolescens vehementi ingenio et scripturae sanctae supra huius fortunae rationem studiosus, quocum de universa Evangelii causa diu multumque disceptavi, duas vero horas de eucharistia“.

Trotz seiner Selbständigkeit aber hörte er gern auf den Rat von Theologen. Seine Korrespondenz mit Bucer zeigt, daß er Widerspruch, ja sogar persönliche Ermahnungen, vertragen konnte und sich das ihm Gesagte zu Herzen nahm. Einst bat Herzog Moritz von Sachsen den Landgrafen, er möge von einigen Theologen ein Gutachten abgeben lassen, wie weit den altgläubigen Gegnern nachzugeben sei. Er fügte hinzu, die Theologen würden sich nachgiebiger zeigen als bisher, wenn ihnen seine eigene und des Landgrafen Meinung bekannt wäre. Aber Philipp erklärte dagegen mit unmißverständlicher Deutlichkeit, daß er seinen Theologen bei ihren Ratschlägen völlige Freiheit ließe, nach bestem Gewissen zu raten [1]). Die Geistlichen hatten also danach ihrem Fürsten gegenüber die Möglichkeit zu rückhaltsloser Meinungsäußerung. Philipp setzte, wie aus der zitierten Stelle hervorgeht, in sie das Vertrauen, daß sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machten. Es ist die Frage, wie weit sie dies Vertrauen rechtfertigten.

Tatsächlich sind die hessischen Theologen oft von ihrem Landesherrn zur Beratung in den Fragen der Kirchenpolitik herangezogen worden. Das zeigen ihre kirchenpolitischen Gutachten und ihre Teilnahme an verschiedenen Reichs- oder Bundestagen in Begleitung oder Vertretung Landgraf Philipps.

Gleich hier sei erwähnt, daß auf diesen Tagen hessische Geistliche auch durch ihre Predigttätigkeit an die Oeffentlichkeit traten. Zum ersten Reichstag von Speyer (1526) folgte dem Landgrafen sein damaliger Hofprediger Adam Krafft. Seine Predigten machten größten Eindruck. Capito rühmt Krafft in einem Briefe

---

[1]) P. A. Sachsen-Albertin. Linie 1545 Nov. Dez. Akten des Landgrafen Philipp (Phil. an Herzog Moritz 1545 Nov. 23. Konzept). Die Worte Philipps lauten (Bl. 8 des Briefes): „Das E. L. nit zweiveln, do die theologi ir und unser gemut wisten, sie wurden sich weiter erofnen, dan bißher beschehen, solchs konnen wir bei uns nit wol ermessen. Dan wir glauben gantz nit, ob sie gleich E. L. und unser gemut wisten, das sie darumb etwas thun werden anderst, dan das, das sie vorhin mit Gott und gutem gewissen vor recht gehalten haben und noch halten. Do sie auch was umb unsern willen thetten und umb einen buchstaben wichen von dem, so gotlicher schrift gemeß und recht were, so hilten wir sie vor lauter buben". (Abgedr. bei Rommel III S. 121).

an Zwingli als den bedeutendsten der dort aufgetretenen Prädikanten[1]). Nach einem anderen Berichte kamen die Leute aus einem Umkreis von vier bis fünf Meilen, um seine Predigten zu hören[2]). Im Mittelpunkt seiner Ausführungen stand die Rechtfertigung aus dem Glauben[3]). Nach einer oft zitierten Stelle predigte er „ohne einiges Pochen oder Schelten ganz sanftmütiglich Christum[4])". — Auf dem zweiten Speyrer Reichtag (1529) predigte Schnepff. Melanchthon, der ihn wegen seiner Gelehrsamkeit schätzte, kritisiert die wortreiche Art seiner Rede[5]). Er predigte zeitweise vor einer stärkeren Zuhörerschaft als die sächsischen Prädikanten[6]). Auf dem großen Bundestage in Schmalkalden (Frühjahr 1537) finden wir auf der Liste der dort tätigen Prediger auch die Namen der Kasseler Geistlichen Fontius und Melander[7]). — Während des Bundestages von 1540 in Schmalkalden predigten Kymeus und Rhaide. Ihre Tätigkeit tritt aber gegenüber der der anderen hier stark zurück[8]). — Auf dem Gesprächstag zu Hagenau (1540) trat Johannes Pistorius hervor, bis seine Predigten auf Weisung des Königs Ferdinand eingestellt werden mußten[9]). — Auf dem Reichstag zu Speyer von 1544 wurde Dionysius Melander die Dominikanerkirche, in der er gepredigt hatte, gesperrt[10]). — Von besonders umfangreicher Tätigkeit während des zweiten

[1]) W. Friedensburg, Der Reichstag zu Speier 1526, Berlin, 1887, S. 302 Anm. 2.

[2]) Ebenda S. 301 Anm. 1.

[3]) Ebenda.

[4]) Ebenda, S. 300.

[5]) C. R. I Sp. 1041. („Sneppium doctum sane hominem et copiosum in docendo. Scis autem me pressum orationis genus magis amare").

[6]) Kawerau I S. 152.

[7]) J. C. Geisthirt, Historia Schmalcaldica, VI. Buch (Zeitschr. d. Vereins f. Hennbergische Geschichte und Landeskunde, V. Supplementh. S. 22).

[8]) Ebenda S. 32.

[9]) P. A. 543 (Die Räte an den Landgrafen 1540, Juni 28).

[10]) J. Ney, Geschichte des Reichstages zu Speier i. J. 1529. Hamburg 1880. S. 100. — Melanchthon berichtet (C. R. V. Sp. 339) von einer tüchtigen Predigt Melanders, in der er die Mißstände der Kirche aufzeigte. —

Regensburger Religionsgespräches (1546) berichtet das Tagebuch des Grafen Wolrad zu Waldeck. Danach hielt Pistorius in Regensburg nicht weniger als 14 Predigten [1]).

Wir betrachten nun die kirchenpolitische Mitarbeit der Geistlichen und erheben dabei die Frage, wie weit sie auf die politischen Entschließungen Philipps eingewirkt haben oder sich umgekehrt von seiner Haltung bestimmen ließen.

Die Betrachtung kann erst beim Augsburger Reichstag (1530) einsetzen. In welchem Umfang hessische Geistliche im einzelnen an der Homberger Reformationsordnung mitgearbeitet haben, ist nicht festzustellen. Der Kommission, die im Herbst des Jahres 1526 die Ordnung verfaßte, gehörten wohl außer Lambert die Theologen Krafft, Campis und andere an [2]). Die neueren Arbeiten über die Ordnung [3]) sehen in Lambert den Hauptverfasser.

In den Packschen Händeln scheint sich der Landgraf des Rates seiner Theologen nicht bedient zu haben.

Auf dem Marburger Religionsgespräch (1529) spielten sie eine rein passive Rolle [4]).

---

[1]) Vgl. Schultze, Tagebuch.

[2]) W. Dersch in Z. H. G. 40 (N. F. 30) 1907, S. 367. —

[3]) Vgl. vor allem G. Conrad, Die Reformationsordnung für die Gemeinden Hessens von 1526 (Hallenser Dissert. 1897).

J. Friedrich, Die Entstehung der Reformatio ecclesiarum Hassiae. Gießen 1905.

W. Köhler, Die Entstehung der Reformatio ecclesiarum Hassiae von 1526. (Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht XVI. 1906 S. 199 ff.).

B. Beß, Die Entwicklung der hessischen Kirche unter Philipp dem Großmütigen (Zeitschr. f. Kirchengesch. XXXIII S. 311 ff.).

W. Maurer, Franz Lambert von Avignon und das Verfassungsideal der Reformatio ecclesiarum Hassiae von 1526 (Zeitschr. f. Kirchengesch. 1929 S. 208 ff.).

[4]) Als Zuhörer wohnten dem Kolloquium Krafft, Schnepff, Lambert und Lonicerus bei. (Hassencamp II S. 37).

1. Abschnitt.

Die Mitarbeit der hessischen Geistlichen in den Jahren 1530—1537.

1. Kapitel. Der Reichstag von Augsburg (1530).

1. Schnepff als Anhänger von Luthers Abendmahlsauffassung in Augsburg.

Theologische Vorarbeiten von hessischer Seite für den Augsburger Reichstag scheinen nicht vorhanden zu sein. Landgraf Philipp hatte zunächst keine Neigung gehabt, den Reichstag persönlich zu besuchen [1]). Vom 27. März 1530 haben wir eine längere Instruktion für seine in Aussicht genommenen Vertreter Graf Philipp zu Waldeck, Kanzler Feige und Erhard Schnepff [2]). In ihr ist besonders der Grundgedanke enthalten, der Philipp bei seiner Politik in Augsburg leitete: die Zusammenfassung aller Evangelischen ohne Rücksicht auf ihre dogmatischen Differenzen gegen Rom, ein Grundsatz, durch den er in schärfsten Gegensatz zu Melanchthon kommen mußte. Denn dieser erstrebte Einigung mit Rom, um mit Rom gemeinsam die Häresien, zu denen er auch den Zwinglianismus rechnete, auszurotten. Landgraf Philipp aber betont, daß seine Gesandten sich auf keinen Fall von den Zwinglischen trennen sollten [3]).

Als nun Landgraf Philipp doch den Augsburger Reichstag besuchte, erwuchs seinem Prediger Erhard Schnepff die schwere Aufgabe, der Zuneigung seines Fürsten zur Schweiz und

---

[1]) Ueber Philipp in Augsburg vgl. Gußmann I, 1 S. 47 ff.

[2]) Gedruckt bei Gußmann I, 1 S. 326 ff.

[3]) In der Instruktion heißt es: „Fur allen dingen zum trewlichsten und sovil immer muglich, sollen sie verhuten helfen, daß von den andern churfursten, fursten und stenden, der evangelischen sachen anhengig, der Zwinglischen oder ander opinion halb, der wir gemeinlich noch nit gleichs verstands oder meinunge miteinander sein mochten, kein trennunge oder absonderunge gesucht noch furgenomen werden, viel weniger gescheen". (S. 326).

den Oberländern entgegenzutreten. Er wurde so zum Vertreter der sächsischen Partei in der Umgebung des Landgrafen. Schon bevor Philipp nach Augsburg kam, hat Schnepff heftige Auseinandersetzungen mit ihm über die Abendmahlsfrage gehabt, von denen dann Schnepff Melanchthon in Augsburg Mitteilung machte. Er beurteilt die Aussichten seiner Mission nüchtern ohne jeden Optimismus, ist aber auch nicht ohne Hoffnung [1]). Melanchthon fühlte sich durch den Bericht Schnepffs lebhaft beunruhigt und bat Luther, doch unmittelbar oder auf dem Wege über den Kurprinzen auf den Landgrafen einzuwirken [2]). Einige Wochen später hatte Urbanus Rhegius mit dem Landgrafen eine längere Aussprache über das Abendmahl, wobei Philipp seine Hinneigung zu Zwingli unverhohlen zum Ausdruck brachte, vor allem aber seinen Wunsch nach Einigkeit zu erkennen gab [3]). Inzwischen setzte Schnepff seine Bemühungen beim Landgrafen fort. Sie fanden bei Melanchthon vollste Anerkennung. Auch Luther erkannte die Bedeutung, die Schnepff als Berater des Fürsten in der konfessionellen Frage hatte [4]). Vor der breitesten Oeffentlichkeit machte Schnepff aus seinem Gegensatz zu Zwingli kein Geheimnis. In einer Predigt am Trinitatisfest kam er auf die Sa-

[1]) C. R. II. Sp. 39. (Melanchthon an Luther 1530 Mai 4). Melanchthon sagt hier von Schnepff: „Vir optimus tuique amantissimus. Ueber die bisherigen Auseinandersetzungen Schnepffs mit dem Landgrafen: „Narrat, quantam dimicationem sustineat cum illo περὶ δείπνου κυριακοῦ.“ Ferner: „Nobis aliquam spem ostendit principem suum in officio contineri, quamquam non dissimulet magnum esse periculum“.

[2]) Ebenda.

[3]) C. R. II. Sp. 59. Es ist der schon S. 19 Anm. 4 zitierte Brief des Rhegius über die Unterredung mit dem Landgrafen. Es heißt hier weiter vom Landgrafen: „Sentit cum Zwinglio, ut ipse mihi est fassus, votis tamen ardentissimis exoptat doctorum suorum concordiam, quantum sinit pietas“.

[4]) Melanchthon berichtet Luther am 22. 5. (C. R. II. Sp. 61): „Sneppius vir est optimus et constantissimus, ad quem vellem te honoris ipsius causa, si quando posse commode, litteras dare“. Diesen Wunsch erfülle Luther durch seinen Brief vom 20. 6., wo er seine Freude darüber zum Ausdruck bringt, daß der Landgraf in Augsburg erschienen sei und Schnepff bittet, seinen Brief an den Landgrafen diesem zu übergeben, und, wenn nötig, noch Einiges hinzuzufügen.

kramentsfrage zu sprechen. Er betonte, daß es ihm nicht um die Person Zwinglis oder anderer Gegner gehe, sondern um die Lehre. Unter seinen Zuhörern setzte infolge seiner Polemik eine starke Erregung ein[1]). Mehr erfahren wir über die Tätigkeit Schnepffs im Dienste der sächsischen Partei nicht. Eine spätere Aeußerung Bucers berichtet uns, Schnepff habe sich mit den Artikeln über das Abendmahl, die Bucer in Augsburg verfaßt hatte, einverstanden erklärt[2]).

Wie weit Schnepff dem Landgrafen gegenüber wirklich Erfolge erzielte, läßt sich nicht sagen. Die Unterzeichnung der Confessio Augustana durch Philipp trotz seines Vorbehaltes gegen den 10. Artikel beweist noch nichts. Er sah in der Confessio das religiöse Bekenntnis. Sie war für ihn keine staatsrechtliche Urkunde. Durch seine Unterschrift wollte er sich nicht von den Evangelischen trennen, welche die Confessio nicht unterzeichnet hatten[3]).

2. Die Auseinandersetzung mit den katholischen Gegnern.

Nachdem am 25. Juni die Verlesung und Uebergabe der Confessio Augustana erfolgt war, waren die grundlegenden Auseinandersetzungen mit der Gegenseite eingeleitet. Die Evangelischen wurden vor die entscheidungsvolle Frage gestellt, in welchen Punkten sie nachgeben könnten, an welchen dagegen unbedingt festzuhalten sei. Es galt alles zu tun, um den völligen Bruch mit der Gegenseite und damit auch mit dem Kaiser zu vermeiden, ohne doch den eigenen Standpunkt durch Preisgabe wichtiger Forderungen aufzugeben.

Schon wenige Tage nach Uebergabe der Confessio, am

---

[1]) Kawerau I S. 152. (Jonas an Luther, Juni 12). Jonas berichtet hier zunächst, Schnepff habe bisher vor einer größeren Zuhörerschaft als die Sachsen „syncerissime" gepredigt. Ueber den Vorfall vom Trinitatissonntag ist der Text leider nur fragmentarisch wiedergegeben.

[2]) Lenz I S. 31 f. (Bucer an den Landgrafen 1533 Juli 11). Bucer sagt in diesem Briefe, in dem er sich über die Polemik Schnepffs und anderer hessischer Prediger gegen Zwingli beschwert, Schnepff wisse kaum noch, welcher Gegensatz zwischen Luther und den Oberländern in der Abendmahlslehre bestände.

[3]) Vgl. Gußmann I, 1, S. 58.

28. Juni, erging eine Eingabe an die evangelischen Fürsten, die zur Vorbereitung auf die kommenden Verhandlungen aufforderte. An dieser Eingabe ist neben Justus Jonas, Johannes Rurer und Heinrich Bock auch Erhard Schnepff beteiligt [1]). Diese Männer fordern von den Fürsten eine Beratung darüber, bei welchen Artikeln man bereit sein würde, den Gegnern Zugeständnisse zu machen, und bei welchen nicht. Das Ergebnis dieser Beratungen solle dann dem Kaiser persönlich mitgeteilt werden, damit er von vornherein beim Lesen der Augustana einen Blick für das Wesentliche habe. Auch würde es die kommenden Verhandlungen vereinfachen, wenn die Papisten Klarheit hätten, und für den eigenen Standpunkt werde es von Vorteil sein, wenn man die Grenze sähe, bis zu der die Nachgiebigkeit gehen könnte.

In den nun folgenden Verhandlungen zwischen den beiden Parteien erfahren wir über die Beteiligung Schnepffs zunächst nichts. Melanchthon fand sich zu den bedenklichsten Zugeständnissen bereit. Er versprach Gehorsam gegen Kirche und Papst und verlangte dafür nur die stille Duldung von Priesterehe und Laienkelch bis zum Konzil. Besonders schwerwiegend war es, daß Melanchthon und auch Brenz Ende Juni sich dem Legaten gegenüber bereit erklärten, die Jurisdiktion der Bischöfe anzuerkennen [2]).

Schon in einer Arbeit, die noch vor der Ankunft des Kaisers in Augsburg und dem Verhandlungsbeginn angefertigt ist, hatte Melanchthon an diesem wichtigen Punkte größte Nachgiebigkeit gezeigt. Er schlägt hier dem Kurfürsten vor, auf eine Anfrage zu erwidern, daß er nie die Jurisdiktion der Geistlichen an sich genommen habe. Er habe nur auf unrechtmäßiges Vorgehen gegen seine Untertanen hin eingreifen müssen. Der Kurfürst soll sich nach dem Vorschlag Melanchthons bereit erklären, den Bischöfen ihre Jurisdiktion zurückzugeben, allerdings mit der dehnbaren Klausel, „daß sie nicht der armen Leut Gewissen damit beschweren und neue Unruhe und Aufruhr in den Ländern dadurch anrichten" [3]).

[1]) Gedruckt bei Kawerau I, 1, S. 165 ff.

[2]) Egelhaaf S. 159 f. 166.

[3]) C. R. II. Sp. 79 ff. Das Bedenken beschäftigt sich zunächst damit,

Am 3. August wurde dann den Evangelischen die Confutatio zur Kenntnis gebracht, die nicht im geringsten dem protestantischen Standpunkt entgegenkam. Zornig verließ Landgraf Philipp Augsburg, als der Kaiser sogar eine Abschrift der katholischen Arbeit den Evangelischen vorenthielt. Die Verhandlungen zwischen beiden Seiten gingen weiter, deren Ergebnis zunächst die Bildung eines Ausschusses war, dem von jeder Partei sieben Vertreter angehören sollten. Die Evangelischen waren neben Melanchthon und Brenz durch Schnepff vertreten. Am 16. August begann der Ausschuß seine Arbeit[1]).

In diesen Tagen hatten die sächsischen Theologen an die evangelischen Stände ein Bedenken gerichtet, das von der Festigkeit auf evangelischer Seite nicht allzu viel erhoffen ließ. Es betont zunächst die Pflicht der Fürsten, sich nach Kräften um den Frieden zu bemühen. Festgehalten werden soll an der freien Predigt der Lehre vom Glauben, von den guten Werken und christlicher Freiheit, ferner am Sakrament unter beiderlei Gestalt unter Ablehnung der „missae privatae". Außerdem soll man die Priesterehe zulassen und Restitution der Klöster ablehnen. Dagegen wird nach diesem Vorschlag den Bischöfen ihre Jurisdiktion wieder eingeräumt, wenn sie die evangelische Lehre nicht verfolgen und von den Geistlichen nichts Unbilliges verlangen. („Auch gebührt uns nicht, diese Ordnung, daß Bischöfe über Priester sind, welche von Anfang in der Kirche gewesen, ohne große und dringende Ursache zu zerreißen"). Obwohl das Gutachten bekennt, daß der Papst der Antichrist sei, will es trotzdem seine Hoheit „wie die Juden die des Pharao" anerkennen. Auch die Ehegerichtsbarkeit soll den Bischöfen wiedergegeben werden, ferner der Bann zur Bestrafung öffentlicher Sünden. Die früheren Uebergriffe der Kirche gerade an diesem Punkte werden mit auf

---

wie der Kurfürst sich während seines Aufenthaltes in Augsburg praktisch zur Fastenfrage stellen soll. Ferner beschäftigt es sich mit der Stellung zum Klosterwesen. Der Kurfürst solle sich damit einverstanden erklären, daß die Mönche und Nonnen in den Klöstern bleiben, soweit sie sich den herrschenden gottesdienstlichen Formen anpassen.

[1]) Egelhaaf S. 166 ff. 174 f.

die Schuld der Fürsten zurückgeführt („Negligentia Principum auxit potentiam Episcoporum"). Auch in der Fastenfrage scheinen die Theologen zu Zugeständnissen bereit zu sein. In der Frage der Kirchengüter wollen sie den Anordnungen des Kaisers folgen [1]).

Wir erfahren, daß des Landgrafen Prediger Schnepff im Gegensatz zu Melanchthon im Ausschuß eine besonders entschienene Stellung gegen die Papisten eingenommen hat. Die anderen hessischen Gesandten heben dies anerkennend hervor und weisen gleichzeitig auf die Isolierung hin, der er sich im Ausschuß durch seine entschiedene Stellungnahme aussetzte [2]).

Am 20. August machten die Protestanten im Ausschuß den Gegnern recht entgegenkommende Vorschläge [3]).

Hinsichtlich des Sakraments wird zwar betont, daß der Laienkelch der Einsetzung Christi gemäß sei. Aber ausdrücklich wird gesagt, daß der ganze Leib Christi schon unter der Gestalt des Brotes sei und daß es in evangelischen Ländern bisher niemandem unmöglich gemacht worden wäre, das Sakrament „seins gefallens", also unter Umständen auch unter einer Gestalt, zu empfangen. Bei der Meßfeier selbst sollen die üblichen Gewänder beibehalten werden. Besonders bedenklich erscheinen die evangelischen Vorschläge hinsichtlich der Priesterehe. Hier wird das Zugeständnis gemacht, soweit es möglich ist, unbeweibte Priester im Kirchendienst zu verwenden [4]). Die noch in den Klöstern befindlichen Personen sollen dort bleiben und auch

[1]) Das Gutachten C. R. II. Sp. 280 ff. und Förstemann II. S. 244 ff.

[2]) P. A. 255, Bl. 19 (Die Gesandten in Augsburg an den Landgraf, August 23): „Herr Erhart Schnepf, E. F. G. Predicant hot sich in deß Ausschuß underred und vergleichung, wie wir gleuplich erfarn haben, dermassen vernemen lassen und widerstanden, das er allen den undanck verdinet hat und auch besonders nichts erheben mögen."

[3]) Die Vorschläge gedruckt bei Foerstemann II S. 256 ff.

[4]) „So woll man bedencken, wie uf disem unserm teil nach absterben der jtzigen beweibten Briester nit widerumb andere beweibte Briester anzunemen leidlich, auch sovil Pfarrer und Prediger, die geschickt und gelert als zu bestellung unser kirchen in unseren landen und gebieten von noten, die gabe der keuschheit haben, zu bekommen moglich sein wollt"

an den üblichen Zeremonien festhalten dürfen. Die bischöfliche Jurisdiktion soll wieder aufgerichtet werden, ohne daß man allerdings damit die bisherige nachlässige Amtsführung der Bischöfe und die daraus entstandenen Mißbräuche billigt. Auch in der Fasten- und Feiertagsfrage enthalten die Vorschläge Zugeständnisse. Nachdem noch kurz von der Beichte geredet ist, wird am Schluß auf die Notwendigkeit eines allgemeinen Konzils hingewiesen.

Schnepff war mit diesen protestantischen Vorschlägen nicht einverstanden, sondern er ist überstimmt worden[1]). Seine entschiedene Haltung mag auch das Bedenken wesentlich beeinflußt haben, das die hessischen Gesandten über die Ausschußverhandlungen verfaßten und das auch an den Vorschlägen vom 20. August Kritik übt[2]). Sie kritisieren zunächst, daß von den Evangelischen bei dem Abschnitt über die Feiertage das Wort „Litanei" angewandt sei, da das so gedeutet werden könnte, als wollte man die alten katholischen Litaneien wieder einführen. Auch sei die Zusicherung unmöglich, von einer Verurteilung der katholischen Lehre abzusehen. Ferner dürfe man es nicht zulassen, daß die Gegenpartei bei ihren Untertanen das Abendmahl unter beiderlei Gestalt verbiete[3]). Auch mit dem Zugeständnis, daß die Messe in den alten Meßgewändern gefeiert wird, können sie sich nicht zufrieden geben[4]). Zur Frage der Jurisdiktion der Bischöfe verlangen sie eine klare Formulierung, worin diese Jurisdiktion bestehen solle. Ganz allgemein mißfällt den Hessen

[1]) Schnepff sagt wie andere Theologen über Melanchthon hinsichtlich der Vorschläge: „er handle dem Evangelio gar zuwider und verstehe die Sache nicht, es möge also nicht erlitten werden." (Egelhaaf S. 178, auf Grund des Ulmer Berichts vom 24. 8.)

[2]) P. A. 259, Bl. 115 f. „Der Hessischen erinnerunge uf di mittel und des widderteils weither begeren." (Kopie).

[3]) „Dan der leidig teufel, dweil er sieht, das er unsern christlichen prauch mit aller seyner practicken nit hat hinderen und bisher niderlegen konnen, gedenckt er uns das maul zu stopfen und die lere niderlegen, damit mit der zeit aller unfal, mißglauben und irthumb also einhellig widerumb einreißen mochte."

[4]) An die Stelle von „in gewoehnlichen Kirchenkleidern," wie es in den Vorschlägen heißt, wollen sie „in ehrlichen Kirchenkleidern" haben.

die „Lindigkeit und Weiche", die man auf evangelischer Seite finde. Sie verlangen einen neuen Ausschuß.

Aus der Zeit der Ausschußverhandlungen stammt vielleicht auch eine Meinungsäußerung von Schnepff, die auch zur Jurisdiktion der Bischöfe Stellung nimmt[1]). Ihm genügt die Bedingung nicht, die Melanchthon an die Anerkennung der bischöflichen Jurisdiktion geknüpft hatte, daß die Bischöfe die evangelische Lehre dulden. Die Bischöfe hat man auch dann abzulehnen, wenn sie in ihren eigenen geistlichen Territorien die evangelische Lehre verbieten. Denn solange sie das tun, gelten sie Schnepff als Wölfe und nicht als Hirten[2]). Nur einen ganz äußerlichen Frieden will er mit solchen Bischöfen eingegangen wissen, einen Frieden, wie man ihn auch mit den Juden hat[3]). Das Bedenken, das den Evangelischen eindringlich die Pflicht zum Bewußtsein bringt, die sie ihren Nächsten gegenüber haben[4]), setzt sich mit einem Vorschlag Melanchthons auseinander, der Gegenpartei noch einmal von der evangelischen Lehre und ihren Forderungen Kenntnis zu geben. Schnepff hält es für wertvoll, daß dann bei dieser Gelegenheit auch die Artikel angeführt werden, in denen die Evangelischen mit ihren Gegnern eins sind, und die in der Confessio Augustana nicht stehen.

In ihrer Ablehnung allzu großer Nachgiebigkeit waren die

---

[1]) Die eigenhändige Aufzeichnung Schnepffs im Weimarer Archiv Reg. E. fol. 37a, No. 87a, Bl. 97, unter der Ueberschrift „Sententia Schnepffii." Kleine Abschnitte sind von Schnepff am Rand nachträglich eingefügt. Abgedruckt C. R. II. Sp. 329 ff. und Foerstemann II S. 311 ff. Für eine nähere Datierung ergibt sich kein Anhaltspunkt. Mit welcher Arbeit Melanchthons Schnepff sich auseinandersetzt, habe ich nicht feststellen können.

[2]) „Wo die bischove . . . die ire darumb fangen und wurgen, den iren in der weyhung auf das höchest solche leer verbieten, wie sie bißher gethan (ob sie gleichwoll den unsern solches nachließen), sein sie gleich woll als wolff zu vermeyden, soll auch inen die gehorsame nit geleistet werden."

[3]) Der größte Teil des Bedenkens ist mit Schriftstellen ausgefüllt, die zeigen sollen, daß man sich mit Gottlosen nicht einlassen darf. (Z. B. 2. Joh. 10 f. Aus dem A. T.: Elia und die Baalspriester. Jeremia und die falschen Propheten).

[4]) Schnepff sagt: „Ob gleich eyner mich nit wurge, wirget aber meynen bruder, ist er nichts dester minder ein mörder."

hessischen Gesandten mit ihrem Fürsten völlig eins, der mit den protestantischen Vergleichsvorschlägen gar nicht einverstanden war. In zwei Schreiben ganz ähnlichen Inhalts vom 29. August brachte er dies seinen Gesandten gegenüber zum Ausdruck[1]). Auch er betont, wie Schnepff das tat, die Pflicht, nicht nur an die Interessen des eigenen Landes, sondern auch an die anderen Christen zu denken. Die Zulassung der bischöflichen Jurisdikton hält er für unmöglich, da die Bischöfe nicht das Wort Gottes als richtunggebende Norm anerkennen[2]). Ihm kommt es vor allem darauf an, daß die Papisten auch bei ihren eigenen Untertanen die freie Predigt des Evangeliums zulassen, den Evangelischen das Sakrament unter beiderlei Gestalt gestatten, die Priesterehe freigeben und die Mönchsgelübde fallen lassen. Dann erst kann über Zugeständnisse in einzelnen Punkten geredet werden.

Ueberall regten sich jetzt im evangelischen Lager die Stimmen, die von Nachgiebigkeit nichts wissen wollten. Vor allem Luthers Festigkeit tat ihre Wirkung[3]). Besonders erwähnt sei das Schreiben des Reutlinger Predigers Matthäus Alber an die evangelischen Ausschußmitglieder[4]), der rücksichtslos seinen tiefen Unwillen über die evangelischen Vorschläge zu erkennen gibt. Vor allem die Anerkennung der bischöflichen Jurisdiktion ist ihm unerträglich. Sie bedeutet für ihn, daß man dem Antichrist das Scepter wieder in die Hand gibt.

Am 28. August wurden die Verhandlungen abgebrochen, da die Gegenpartei sogar mit den protestantischen Zugeständnissen

---

[1]) C. R. II, Sp. 323 ff.

[2]) Im ersten Briefe (Sp. 325) heißt es: „Darzu, weil sie keine rechten Bischoffen seyn, viel weniger nach dem Wort Gottes, das doch ihr Richtscheit seyn sollt, richten, wie kann oder mag man denn ihnen ohne treffentliche und merkliche Beschwerde die Jurisdiktion über unsere Geistlichen lassen?" — Am Schlusse des zweiten Briefes finden sich die kühnen Worte: „Zeigt den Städten diese meine Handschrift und sagt ihnen, daß sie nicht Weiber seyen sondern Männer. Es hat keine Noth. Gott ist auf unserer Seiten. Wer sich gern fürchten will, der fürchte sich... Greift dem Vernünftigen, Weltweisen, Verzagten (ich darf nit wohl mehr sagen) Philippo in die Würfel".

[3]) Egelhaaf S. 178 f.

[4]) Gedruckt bei Gußmann, I. 1, S. 315 ff.

vom 20. August nicht zufrieden war. Noch in den letzten Tagen war es zu einem Zusammenstoß zwischen Melanchthon und Schnepff gekommen [1]).

Nachdem alle Versuche, zu einer Einigung zu kommen, gescheitert waren, wurde am 22. September für die Fürsten ein Reichstagsabschied bestimmt, der für die Evangelischen unannehmbar war. Nun verließ auch der sächsische Kurfürst Augsburg.

Von der Reise aus teilte der Kurfürst am 3. Oktober dem Landgrafen mit, er habe sich in Nürnberg mit den Losungsherren verabredet, daß sie durch ihre Theologen und andere dafür geeignete Personen Ratschläge anfertigen lassen wollten über die Frage, in welchen Punkten man der Gegenseite nachgeben könnte, und in welchen nicht. Er bittet den Landgrafen, ebenfalls ein solches Gutachten anfertigen zu lassen, ebenso wie dies der Markgraf von Brandenburg und Ernst von Lüneburg tun sollten. Die Ratschläge sollten dann zu einer gemeinsamen Erklärung an den Kaiser benutzt werden [2]). Der Landgraf wandte sich in seiner Antwort gegen Zugeständnisse und kritisierte nochmals die Schwäche der Evangelischen in Augsburg. Vor allem betonte er wieder die Ablehnung der bischöflichen Jurisdiktion, erklärte sich aber doch bereit, das gewünschte Gutachten anfertigen zu lassen, wenn er auch offenbar seine Notwendigkeit nicht einsah [3]).

---

[1]) C. R. II. Sp. 313. — Einige Wochen später findet der Nürnberger Gesandte Baumgartner anerkennende Worte über die Haltung Schnepffs in Augsburg: „Der einig Schnepff hat noch ein Schnabel, christenlich und beständig zu singen, darum er doch von den andern oft scurriliter verspottet wurde. Außerhalb sein wollten wir aller Theologen halben schon eins mit dem Widerteil sein". (C. R. II. Spalte 364 f. Baumgartner an Spengler 1530 September 13).

[2]) P. A. Sachsen-Ernestinische Linie, 1530, September bis Dezember, Akten des Landgrafen Philipp (Johann an den Landgrafen. Coburg, Montag nach Michaelis (3. Okt.)).

[3]) Ebenda. Der Landgraf an den Kurfürsten 1530. Sonntag Dionysii. (9. Okt.) (Konzept.) Der Grund, weshalb Landgraf Philipp das Gutachten anfertigen läßt, zeigt, wenigstens an dieser Stelle, welche untergeordnete Bedeutung für die Entscheidung des Landgrafen doch dem Rat seiner Theologen zukommt. „Aber damit E. L. dennocht es nit davor haben, das

So wurden neben Schnepff auch andere hessische Geistliche vor die schwere Frage gestellt, wie weit man Rom entgegenkommen dürfe, eine Frage, die allerdings nach dem Scheitern der Augsburger Verhandlungen nicht so brennend wie einige Monate vorher war.

Die hessischen Geistlichen Schnabel, Moller aus Rotenburg, Campis, Ottinger aus Kassel, Snollivs aus Grebenstein, Lening, Rhaide, Kymeus, Corvinus und Krafft verfertigten nun das gewünschte Gutachten etwa in der zweiten Oktoberhälfte in Rotenburg [1]).

Wie aus den einleitenden Worten des Bedenkens hervorgeht, hatte der Landgraf seinen Theologen als Material für ihre Beratungen die Confessio Augustana und die in Augsburg entstandenen Akten [2]) zugestellt.

Die Prädikanten bekennen sich gleich im ersten Abschnitt ihrer Arbeit freudig zur Confessio Augustana [3]). Sie stellen dann den ersten Teil ihrer Ausführungen unter die Ueberschrift „Von christlicher Freiheit". Grundsätzlich wird geschieden zwischen den wichtigen Stücken, die „divini juris" sind, und den weniger wichtigen, zu denen man eine verschiedene Stellung einnehmen kann. In den zuerst genannten kann natürlich von einem Nachgeben keine Rede sein. In den letzteren, den „mediae", „indifferentes"

---

wir allein unsers häupts sein, und nit raths geleben, so wollen wir nichtsdestoweniger unserer gelerten und ungelerten räte die geschicktesten so wir haben, diese sachen mit höchstem fleiß beratschlagen lassen".

1) Kopie. P. A. 259. Bl. 258 ff. Gedruckt bei Gußmann I. 1, S. 337 ff. Nach dem dem sächsischen Kurfürsten übersandten Original habe ich im Weimarer Archiv vergeblich gesucht. Zur Datierung ergibt sich als terminus a quo der (vorige Anm.) zitierte Brief des Landgrafen vom 9. Oktober, als terminus ad quem die Uebersendung des Gutachtens an den Kurfürsten v. 2. November (vgl. S. 37). Daß die Arbeit in Rotenburg angefertigt ist, geht aus dem später noch zu erwähnenden Schreiben des Kanzlers und der Räte hervor, die sich auf das zu Rotenburg angefertigte Gutachten beziehen.

2) „die mittel, schrift, hendel und rathschlege zu Augspurg verhandlet."

3) „. . . bekentnus zu Augspurg . . ., wilchs uns alle in Got hoch erfreuet und bekennens alle mit gleich und eintrechtigem muth und freidigkeit." (Gußmann S. 337).

oder „liberae res“, wie die Geistlichen sie nennen, soll „Verstockten“ gegenüber auch nicht nachgegeben werden. Nun setzt sich aber nach Meinung der Theologen die Gegenpartei nicht nur aus solchen „Verstockten“ zusammen, sondern es finden sich doch auch Menschen, die aus Unwissenheit die evangelische Lehre ablehnen, oder sie mit einem ähnlichen falschen Eifer bekämpfen wie einst Paulus die Christen [1]). Nur bei diesen Gegnern kann ein Nachgeben, ein „Weichen“, wie es in dem Gutachten ausgedrückt wird, in Frage kommen. Aber deutlich ist in diesem grundlegenden Abschnitt die Befürchtung ausgedrückt, daß auch diese Nachgiebigkeit noch mißverstanden werden könnte. Denn die Geistlichen fassen am Schluß noch einmal zusammen, wann unter keinen Umständen Zugeständnisse zu machen seien. Daß ein Weichen für sie nicht in Frage kommt, wenn auf der Gegenseite Bosheit und bewußte Verstocktheit vorhanden sind, wiederholen sie hier nochmals. Auch dann verbieten sich Zugeständnisse, wenn die Gegenseite nicht einsieht, daß nur die Liebe zu den noch irrenden Brüdern die Evangelischen bewogen hat, von ihrer Freiheit Gebrauch zu machen; ferner ganz allgemein in den Fällen, wo Nachgiebigkeit der evangelischen Sache schadet.

Die bischöfliche Jurisdiktion lehnen die Geistlichen mit der Begründung ab, daß die gegenwärtigen Bischöfe nicht im Sinne der Apostel seien. Zugeständnisse könnten ihnen höchstens in ganz äußerlichen Stücken gemacht werden. Woran dabei zu denken ist, sagen die Geistlichen nicht. Sie erinnern aber den Landgrafen daran, daß es irgendeine Jurisdiktion geben muß, um das Kirchenwesen zu ordnen, da die Prädikanten sich sonst nicht halten könnten. Diese kurze Bemerkung läßt auf ernste Schwierigkeiten in dem jungen hessischen Kirchenwesen schließen, ohne daß wir erfahren, woran die Geistlichen dabei denken [2]).

[1]) „Uber das mag es wol sein, daß auch unter dem gegenteil mocht funden werden, die es nicht besser wisten und wo sie bericht werden grundlich der warheit, solch vornemen ungern ließen ins herz kommen, meinen vielleicht aus einem (un)vernunftigen eifer, daß sie Got einen dienst thun, wie auch der heilig Paulus vor seiner bekerunge hart hielt ob der veter gsetze und die christen verfolgte, welche, mit der zeit von Gott erleuchtet, iren unglauben bekennen und Gots gnad preisen mochten.“ (S. 338).

[2]) „doch so ist ein jurisdiktion von noten, wo die nicht vorgenomen, mussen die armen prediger unverjagt doch entlaufen. Wilch wir kurzlich E.

Bei der Meßfeier können nur die Zeremonien zugelassen werden, die der christlichen Freiheit keinen Abbruch tun.

An der Priesterehe soll unbedingt festgehalten werden[1]).

Von den Klöstern, deren Wiederaufrichtung das Gutachten ablehnt, soll ein Teil zu Schulen für alle Stände eingerichtet werden, damit die in ihnen Ausgebildeten später teilweise als Pfarrer verwendet werden können. Andere Klöster sollen für Alte und Kranke benutzt werden. Auch die ausgetretenen Klosterpersonen sind zu berücksichtigen. Ueber die Verwendung des Klosterguts im einzelnen Vorschläge zu machen, erklären sich die Geistlichen nicht für kompetent.

Das Gutachten geht nun von diesen wichtigen Punkten, bei denen von Zugeständnissen kaum die Rede war, zu den mehr untergeordneten über. In der Fastenfrage soll man aus christlicher Freiheit nachgeben, wenn damit blutige Auseinandersetzungen in Deutschland vermieden werden können. Auch wird erinnert, daß das Fasten ein wirklich christliches Moment enthalte: den Kampf gegen die Unmäßigkeit. Dies soll über dem Gegensatz gegen das päpstliche Fasten nicht vergessen werden[2]).

An den Sonntagen und den „festa Christi", die der Verkündigung dienen sollen, ist festzuhalten. Doch sie sollen nicht überschätzt werden. Vor allem soll der Landgraf sein Augenmerk auf die Ausschreitungen richten, zu denen die Arbeitsruhe an diesen Tagen verleitet.

Die Pflicht zur Beichte und Entgegennahme der Absolution wird ausdrücklich anerkannt, doch jeder Zwang abgelehnt.

Die bisher üblichen Kirchengebete, die zu viel Zeit in Anspruch nehmen, und auch in ihrem Inhalt vielfach nicht zu billigen sind, sollen nicht wiederkehren. Lektionen und Gesänge

---

F. Gn. hohem verstand auch zu bedenken und noch notturft gnediglich zu helfen so wollen angezeigt und erinnert haben." (S. 339). Die Stelle schon berücksichtigt bei Sohm, S. 77, Anm. 1).

[1]) Das Eheverbot wird als „Teufelslehre" bezeichnet. (S. 39).

[2]) „Auch seind wir ohn das aus der schrift christlicher weise zu fasten schuldig, wilchs, dweil es ja sowol nachpleibet als das pebstisch fasten, geschichts, daß Gots wort, underdruckt nostra crapula, kein frucht bringt. Wolten sehen gern, daß E F. Gn. ordnung wider solche laster gehandhabt wurde." (S. 340).

brauchen nicht ausschließlich in der Landessprache vorgenommen zu sein; Hauptsache ist, daß sie schriftgemäß sind und eine bestimmte Ordnung dabei besteht, ohne daß Zwang ausgeübt wird[1]).

Die Prozessionen sollen nicht wieder eingeführt werden, da sie durch den Gottesdienst in der Kirche viel besser ersetzt werden.

Noch einmal stellen die Geistlichen am Schluß ihren Grundsatz auf, den sie in der Beantwortung der ihnen gestellten Frage befolgt haben: die Scheidung zwischen den „media" und den Dingen „divini juris" soll unter allen Umständen beachtet werden. Bei den ersteren hat die christliche Freiheit die Möglichkeit, im einzelnen Falle zu entscheiden, wobei aber dem Nächsten kein Aergernis gegeben werden darf[2]).

Das eben skizzierte Gutachten ist sehr einfach in der Form, von einer Kürze, die bei so wichtigen Fragen wie der der Jurisdiktion und der Messe besonders auffällt. Die Stellung der hessischen Geistlichen zu diesen Fragen ist von ihnen nur in groben Umrissen wiedergegeben. Am wertvollsten an der Arbeit erscheint das, was sie grundsätzlich zur Frage des „Weichens" bemerkt. Hier ist festzustellen, daß den Geistlichen jede schwächliche Nachgiebigkeit, wie sie Melanchthon in Augsburg gezeigt hatte, fernliegt, was sich auch bei Beantwortung der einzelnen Fragen, besonders bei der Jurisdiktion der Bischöfe zeigt. Interessant sind die gelegentlichen kritischen Bemerkungen über die kirchlichen und sittlichen Nöte im eigenen Lande.

Vorausgegangen ist dem Ratschlag eine mündliche Meinungsäußerung des Landgrafen über die von den Theologen behandelte Frage[3]). Das Gutachten mit seiner entschiedenen Haltung hat jedenfalls die Billigung Philipps gefunden. Das

[1]) „Das bepstlich gebet, diweil es die zeit raubt und in vielen stucken verwerflich, lassen wir als ein gottlos gmurr faren . . . gseng und lection in allerlei sprache zu reizunge des volks, erweckung des geist, ubung der jugent, gfelt uns wol und ist gut." (S. 341).

[2]) „Summa: was divini juris, soll on alles weichen ewiglich so pleiben. Was medium ist, sol medium pleiben ewiglich und liberum, zu thun und zu lassen noch gelegenheit und notturft gemeiner christenheit." (S. 341).

[3]) Die Theologen sagen, der Landgraf habe ihnen, als sie zu ihm kamen, „vorgehalten alle dinge, wie die ergangen." (S. 337).

geht schon daraus hervor, daß er das Original des Ratschlags am 2. November dem Kurfürsten von Sachsen zusandte. Er bittet dabei gleichzeitig den Kurfürsten, seine Gelehrten, besonders Luther, zu der hessischen Arbeit Stellung nehmen zu lassen[1]).

Das theologische Gutachten ging auch dem Kanzler Feige und den landgräflichen Räten zu. An sie hatte der Landgraf wohl dieselben Fragen gerichtet und außerdem ihre Stellungnahme zur Frage der Gegenwehr verlangt, von der noch zu reden ist. Sie erklären sich mit der Meinungsäußerung des Landgrafen über die Frage des „Weichens" einverstanden. Dabei beziehen sie sich auf die Begründungen des theologischen Gutachtens, das offenbar ihre Billigung gefunden hat[2]).

Sonst erfahren wir nichts über die Rolle, die das behandelte theologische Bedenken gespielt hat.

3. Die Frage der Gegenwehr gegen den Kaiser.

Durch den Verlauf des Augsburger Reichstages, der zum Bruch zwischen Kaiser und Protestanten führte, kamen letztere in eine außerordentlich gefährliche Lage. Da wurde eine Frage besonders brennend, die schon vorher die Evangelischen beschäftigt hatte, die Frage, ob der bewaffnete Widerstand gegen den Kaiser Christen erlaubt sei. Nunmehr sollten sich auch die hessischen Theologen mit dieser Frage auseinandersetzen. Es

[1]) P. A. Sachsen, Ernestinische Linie, 1530, Sept. bis Dez., Akten des Landgrafen Philipp. (Landgraf Philipp an den Kurfürsten. Mittwoch nach Allerheiligen. 2. 11. Konzept.) Es geht daraus hervor, daß der Landgraf das Original übersandt hat. Auf Luthers Urteil legt der Landgraf deswegen besonderen Wert, weil er ihn „allewege bis annoch am beständigsten gefunden". Der Kurfürst bestätigt in einem Briefe vom Dienstag nach Leonhardi (8. 11.) (ebenda) den Empfang des Gutachtens. Seinen Gelehrten, die schon ein Gutachten fertig hatten, hat er noch weitere Punkte zur Beratung vorgelegt und will ihre Arbeit, wenn sie fertig ist, dem Landgrafen zukommen lassen, vielleicht auf der Schmalkaldener Zusammenkunft. Das hessische Gutachten will er seinen Gelehrten geben. Ich habe weder das sächs. Gutachten noch die in Aussicht genommenen Gutachten von Theologen anderer Länder gefunden.

[2]) P. A. 256 (Kanzler u. Räte an den Landgrafen. Breitenau 1530. Sonnabend nach Allerheiligen (5. Nov.), Feiges Hand.)

handelte sich darum, ob nicht das christliche Gebot, der weltlichen Obrigkeit gehorsam zu sein, die bewaffnete Verteidigung gegen den Kaiser auch bei einem Angriff um des Glaubens willen unmöglich mache. Auf der anderen Seite war die Verantwortung des Landesfürsten zu berücksichtigen. Dieser hatte nach damaliger Auffassung die rechte Religion innerhalb seines Territoriums zu erhalten und das Bekenntnis seiner Untertanen zu ihr zu schützen. Die Frage war im Sinne der Gegenwehr entschieden, wenn nachgewiesen werden konnte, daß der Kaiser, der von den Kurfürsten gewählt war, und den diese auch wieder absetzen konnten, keine Obrigkeit im eigentlichen Sinne sei. Diese staatsrechtliche Frage mußte daher bei den Auseinandersetzungen mit in den Vordergrund treten.

Auch Luther geht in seinen Arbeiten besonders auf diesen Punkt ein. In seiner Schrift „Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können" (Ende 1526) vertritt er die Auffassung, daß der Lehnsträger, der Landesfürst, zum Lehnsherrn, dem Kaiser, im selben Verhältnis stehe wie der Beamte zu seinem Landesfürsten. (Beispiel: das Verhältnis des Bürgermeisters von Torgau zum Kurfürsten). Die Verteidigung gegen den Kaiser bedeutet für ihn außerdem die Ungeheuerlichkeit, daß man in eigener Sache Richter ist [1]). In einem Gutachten vom 24. Dezember 1529, zu dem der Landgraf die Veranlassung gegeben hatte, gesteht Luther den Evangelischen das Recht der Gegenwehr für den äußersten Fall, wenn der Kaiser die Acht über sie ausgesprochen hat, zu. Bevor die Acht tatsächlich ausgesprochen wird, muß sogar auch jede Rüstung seitens der Evangelischen unterbleiben [2]). Doch im Grunde macht er das in diesem Gutachten enthaltene Zugeständnis nur ungern. Das zeigt seine Haltung, die er Ende Oktober 1530 einnahm, als in Torgau die sächsischen Juristen mit den Theologen über diese Frage verhandelten. Luther bejaht hier die Gegenwehr nur unter der Voraussetzung, daß die Meinung der Juristen, nach der die Reichsfürsten nicht im eigentlichen Sinne Untertanen des Kaisers

---

[1]) Vgl. Müller, S. 1.

[2]) Ebenda, S. 3.

sind, richtig sei. Denn das weltliche Recht stehe dem Evangelium nicht entgegen. Aber wiederholt betont er in Briefen aus diesen Monaten, daß die Juristen die Verantwortung für ihre Auffassung allein trügen[1]).

Der Hauptverteidiger des bewaffneten Widerstandes war Landgraf Philipp von Hessen. Bald nachdem die Botschaft von der Gefangennahme der Appellationsgesandten nach dem Speyrer Reichstag von 1529 durch den Kaiser eingelaufen war, griff Philipp durch sein Schreiben vom 30. Oktober 1529 an Sturm und den Rat von Straßburg entscheidend in die Diskussion ein. Drei Möglichkeiten gibt es für ihn: 1. Man gibt das Evangelium auf, 2. man rechnet sich zu den vollkommenen Christen und leidet, 3. man greift zur Gegenwehr. Der Landgraf sieht im Widerstand die einzige Möglichkeit, die evangelische Lehre sicher zu stellen[2]). Seine Auffassung hatte der Landgraf Philipp besonders auch Markgraf Georg von Brandenburg gegenüber zu vertreten, der schließlich dazu gebracht war, die Pflicht des sogen. leidenden Gehorsams anzuerkennen. In dieser Auseinandersetzung betonte Philipp scharf die Verantwortung, die eine christliche Obrigkeit den Untertanen gegenüber habe. Zwar müsse der Christ sonst Unrecht leiden, doch gehe es hier bei der Erhaltung des Evangeliums um das Seelenheil. Der Landgraf bringt die staatsrechtliche Begründung, daß die Fürsten erbangeboren seien. Die Bestimmung des Paulus über die Pflicht des Untertanen (Röm. 13) treffe daher hinsichtlich der Fürsten auf die deutschen Rechtsverhältnisse nicht zu. Das Verhältnis zwischen Kaiser und Reichsfürsten beruht nach dem Landgrafen auf einem Vertrag, der ohne Zustimmung beider Teile nicht abgeändert werden darf. Unterdrückt der Kaiser das Evangelium, so bricht er diesen Vertrag und ist „wie der Türke" zu behandeln[3]).

Der Mißerfolg des Augsburger Reichstags bedrohte erneut die evangelische Partei mit einem Kriege, der die Ausrottung der neuen Lehre zum Ziele gehabt hätte. Nun mußten

---

[1]) Ebenda, S. 4.

[2]) H. v. Schubert, Beitr. zur Geschichte der evangel. Bekenntnis- u. Bündnisbildung, 1529–30 VII (Zeitschr. f. Kirchengesch. XXX, S. 277).

[3]) Ebenda, S. 284 ff.

auf Befehl ihres Fürsten auch hessische Theologen, nämlich Schnabel, Snollius, Campis, Corvinus, Rhaide, Lening, Kymeus, Moller, Ottinger und Krafft, also dieselben, die das Gutachten vom „Weichen" verfaßten, Stellung nehmen[1]). Dieses Gutachten ist für das Verhältnis zwischen dem Fürsten und seinen Theologen als kirchenpolitischen Ratgebern besonders lehrreich.

Zunächst geht aus der Arbeit der Theologen hervor, daß der Landgraf, als er ihnen den Befehl zur Abfassung gab, sich ausführlich zu der schwebenden Frage geäußert hat. Wir können den Worten der Arbeit entnehmen, daß Philipp, um seine Auffassung zu begründen, Beispiele aus der Geschichte gebracht hat. Er muß ferner stark die Pflicht des Fürsten betont haben, seine Untertanen zu schützen. Aus den Worten des Gutachtens geht allerdings nicht hervor, daß der Landgraf den Theologen auch eine schriftliche Fixierung seiner Auffassung hat zugeben lassen[2]).

Nun sind aber eigenhändige Aufzeichnungen Philipps zur Frage der Gegenwehr und zwei Kopien vorhanden[3]). Nach

---

[1]) Original P. A. 256 Bl. 8 ff. Kopie ebenda Bl. 14 ff. Abgedr. bei Gußmann I, 1, S. 333 ff. Die Tatsache, daß das Gutachten von denselben Geistlichen wie das über die Frage des „Weichens" unterzeichnet ist, legt die Vermutung nahe, daß der Ratschlag von der Gegenwehr auf derselben Rotenburger Synode entstanden ist. Einige Jahre später berufen sich, wie wir noch sehen werden, die Geistlichen auf einen Rotenburger Ratschlag, in dem wir dieses Bedenken von 1530 vielleicht zu sehen haben. Andrerseits fällt auf, daß von den beiden Bedenken keins auf das andere Bezug nimmt. Zur Datierung des Bedenkens von der Gegenwehr ergibt sich sonst kein Anhaltspunkt. Es ist vielleicht in derselben Zeit entstanden wie jener Brief des Landgrafen an Luther vom 21. 10. 1530, in dem er ausführlich seine Stellung zur Gegenwehr darlegt (Enders 8, S. 286 ff.).

[2]) Es heißt: „Auf E. F. G. heutiges angeben zu antworten, haben wir zwar mancherlei bedenken gehort, so E. F. G. aus diesem grund und alten geschichten ersucht und erforbracht. Ist uns auch warlich groß und freudig gewesen, daß uns Gott — sunder huchelei — ein solichs haubt und vorgenger, sovil es unser leib und gut belangt, aus gnaden gegeben, auch unser religion dermaßen mit etwas weltlicher trostung understutzt, ja unser haubt sampt uns den gliedern so fruntlicher weis zusamen gefugt, daß das haubt gern wult schutzen . . . die glieder . . . (Gußmann S. 333).

[3]) P. A. 256 Bl 1 ff. Auf dem Deckblatt (Bl. 2) der eigenhändigen Aufzeichnung steht von späterer Hand: „Landgraf Philipsen des Eltern discurss, ob sich gegen den keiser wehren dorffen die Fursten des reichs." Die Kopien sind vielleicht wegen der unleserlichen Handschrift des Landgrafen zur leichteren Benutzung seiner Arbeit angefertigt. Zwischen den eigenhändigen Aufzeichnungen und den Kopien bestehen einige unwesentliche Differenzen. Der Schluß-

Gußmann handelt es sich bei diesen Aufzeichnungen um Vorarbeiten des Landgrafen zu seinem Schreiben an Luther über die Gegenwehr[1]). Gegen diese Annahme spricht die Anfertigung von Kopien. Die große Aehnlichkeit zwischen diesen Aufzeichnungen und dem Brief an Luther (der Brief ist nur eine erweiterte Ausführung der Aufzeichnungen) läßt sich aus der gleichen Abfassungszeit erklären. Die Niederschrift Philipps könnte vielleicht für seine Theologen als Richtlinie zur Anfertigung ihres Gutachtens bestimmt gewesen sein. Philipps Aufzeichnungen erwähnen allerdings nicht die Schutzpflicht des Fürsten gegen die Untertanen, worauf das Gutachten (vgl. S. 40, Anm. 2), anspielt. Dafür aber bringen die schriftlichen landgräflichen Ausführungen die im Gutachten erwähnten Beispiele aus der Geschichte wiederholt.

Der Landgraf verneint zunächst, daß die Apostelzeit, in der Paulus die Pflicht des Gehorsams gegen die Obrigkeit einschärfe, für den vorliegenden Fall herangezogen werden könne. Die Tatsache, daß Fürsten oder Städte sich zum rechten Glauben bekannten und deswegen vom Kaiser verfolgt wurden, sei überhaupt noch nicht dagewesen. Die zur Zeit der Apostel vorhandenen kaiserlichen Beamten seien nicht mit den erbangeborenen deutschen Fürsten auf eine Stufe zu stellen.

Ferner steht der Kaiser nicht als absoluter Herrscher über den Fürsten, sondern er stellt die eine Seite in einem gegenseitigen Vertragsverhältnis dar[2]) Vor allem besteht keine erbliche Monarchie, sondern der Kaiser wird gewählt.

Auch die Behauptung wird zurückgewiesen, daß das Reich gemeinsam mit dem Kaiser sich gegen die Evangelischen entschieden habe, da mehrere Reichsstände, die einzeln aufgezählt werden, nicht an dem Beschlusse beteiligt gewesen seien. Der Landgraf

abschnitt ist in den Kopien noch etwas weiter ausgeführt. Immerhin ist es wegen dieser Differenzen fraglich, ob die uns vorliegenden eigenhändigen Aufzeichnungen den Kopien unmittelbar zugrunde gelegen haben. — Erwähnt sind die Ausführungen Philipps noch bei Rommel II, Seite 218, der sie als „Memoriale“ bezeichnet.

[1]) Gußmann I, 1 S. 397.

[2]) „Item der Kaiser ist uns gelobt und geschworen zu hören und Recht zu tun so wohl als wir ihm“.

spricht dem Kaiser überhaupt das Recht ab, die Glaubensfrage zu entscheiden. Der Kaiser selbst halte sich nicht für kompetent, da er sich mit einem Konzil einverstanden erklärt habe. Ferner betont der Landgraf, daß der Kaiser und sein Anhang die Apologie nicht habe entgegennehmen wollen und daher kein Recht habe, über die evangelische Sache zu entscheiden.

Am Schluß wird auf das Alte Testament, in dem sich Beispiele für die Gegenwehr finden, ferner auf den Widerstand der Böhmen und Schweizer hingewiesen [1]).

Der Landgraf hat also, wenn unsere Vermutung über den Zweck seiner schriftlichen Ausführungen zu Recht besteht, den Theologen seine Auffassung, die ihnen jedenfalls schon vorher bekannt war, noch einmal nachdrücklich in Erinnerung gebracht. Achten wir nun darauf, in welcher Weise sich die Geistlichen mit ihrem Landesherrn auseinandersetzen.

Schon im ersten Abschnitt ihres Gutachtens, der eine recht ausgedehnte captatio benevolentiae darstellt, sagen die Theologen, daß die Pflicht des Fürsten zum Schutze der Untertanen für sie eine Grenze hat: der Fürst darf sich dabei nicht versündigen. Bemerkenswert ist, wie vorsichtig die Theologen diese Aeußerung in eine Ergebenheitserklärung der treuen Untertanen an den Fürsten eingekleidet haben [2]).

Sie versichern dann weiter, daß sie keine bestimmte Antwort geben können, zumal auch nach des Landgrafen Meinung (die übrigens auch in seinen Aufzeichnungen enthalten ist) Verhältnisse wie die gegenwärtigen bisher kaum in der Geschichte

---

[1]) In den Kopien heißt es: „Wie wir dann oftmals von unseren Predigern gehört, daß sich die Böhmen billig und wohl gewehrt und den Kaiser und das Reich geschlagen haben.“ Eine frühere Bejahung der Gegenwehr durch hessische Geistliche läßt sich aus dieser Stelle nicht ableiten, da mit den Predigern ebenso gut andere evangel. Geistliche außerhalb Hessens gemeint sein können.

[2]) Fortſ. des Zitats von Anm. 2, S. 40) „und die glieder so sorgsam sein widerumb fur das haubt, daß sie lieber leiden wullen, denn gestaten oder rathen, daß ire weltlich haubt umb irer glieder schutz willen sich an dem einigen haubt der christenheit unserm herrn und der welt triumphator, Christo, versundigen solt“. (Gußmann S. 333).

vorgekommen sind. Schon die übergroße Zaghaftigkeit[1]), die an dieser Stelle gegenüber den recht bestimmten Aeußerungen Philipps besonders in Erscheinung tritt, läßt die Vermutung eines Gegensatzes zwischen Fürst und Theologen in dieser Frage aufkommen.

Mit dem Landgrafen erkennen sie an, daß die Macht des Kaisers beschränkt ist und daß der christliche Fürst die frommen Untertanen zu schützen hat. Ueber die Frage, ob aus diesen Voraussetzungen das Recht der Gegenwehr im vorliegenden Fall abzuleiten sei, äußern sie nun ihre Meinung, nachdem sie vorher nochmals auf eine klare Entscheidung ausdrücklich verzichtet haben. Unter der Bedingung, daß das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Fürsten und Kaiser ihnen richtig dargelegt sei, erkennen sie in vorsichtigster Form die Berechtigung der Gegenwehr an. Es fällt den Unterzeichnern sichtlich schwer, dies auszusprechen. Sie tun es, wie sie betonen, wirklich nur in der Meinung, daß die Gegenwehr lediglich zum Schutze der Untertanen ohne irgendwelche Rachegefühle angewandt wird. Aber erst müssen alle Mittel zur Erhaltung des Friedens erschöpft sein[2]).

Für den Fall jedoch, daß das Verhältnis zwischen Kaiser und Fürsten dem zwischen Fürsten und Untertanen entspricht, stellen sie mit einer Entschiedenheit, die gegen die sonstige zaghafte Form des Gutachtens absticht, das „patere non resiste!" als Grundsatz auf.

Ihre Unkenntnis der juristischen Fragen nehmen die Theologen schließlich zum Anlaß, von einer bestimmten Antwort abzusehen. Doch sie verraten selbst, daß sie nicht allein das Juristische an der Angelegenheit beunruhigt: sie streifen kurz, fast

[1]) Sie bezeichnen ihre Arbeit als „unser dunken und meinunge — nicht gewisse sentenz oder responsa". (S. 333).

[2]) Der Gewissenskonflikt, in den die Theologen durch die an sie ergangene Frage gestürzt sind, kommt so recht in folgenden Worten zum Durchbruch: „Und daß wir so blode und schuchter seind, in disem dapferem handel zu raten, wulle uns E. F. G. zu gnaden halten. Denn so gern wir E. F. G. alles gut, gluck, selikeit und wolfart gunnen, so gern gunnen wir derselbigen auch, daß sie sich an himlischer gotlicher maiestat, dem kaiser widerstand zu thun, nicht vergreifen, bereiter, mit Gotts hilf den tod um Gotts willen zu leiten, denn wider Gott unb unsers lebens willen zu rathen." S. 334).

beiläufig, die Frage, ob es Christus überhaupt angenehm sei, daß sein Reich durch äußere Machtmittel erhalten werde [1]).

Die jedenfalls nicht zufällige Verschwommenheit des Gutachtens, dessen Inhalt eben kurz skizziert wurde, macht es nicht leicht festzustellen, was die Theologen nun eigentlich ihrem Fürsten sagen wollten.

Gegen die staatsrechtlich begründete Auffassung Philipps können die Theologen nichts einwenden. Unter den staatsrechtlichen Voraussetzungen des Landgrafen müssen sie das Recht der Gegenwehr zugeben. Denn die Anwendung der Paulinischen Gehorsamsforderung war in diesem Falle unmöglich. Die Betonung, daß die Gegenwehr wirklich nur um des Schutzes der evangelischen Untertanen willen vorgenommen werden darf, steht zur Haltung Philipps nicht in Widerspruch. Warum aber die steten Ermahnungen, daß der Widerstand rein auf die Verteidigung des Glaubens beschränkt bleibt? Die Theologen wollen wohl durch diese wiederholten Aeußerungen in seelsorgerlicher Absicht besänftigend auf den Landgrafen wirken. Sie haben offenbar in dieser Hinsicht zu ihrem Fürsten mit seinem Tatendrang kein uneingeschränktes Vertrauen. Sie mochten wohl daran denken, daß der Landgraf in seiner bisherigen Politik stets die vorwärtsdrängende Kraft unter den evangelischen Ständen gewesen war. — Das Gutachten weist aber dann neben der äußeren Uebereinstimmung mit Philipps Haltung Anzeichen dafür auf, daß die Theologen sich im Innersten aus religiösen Bedenken doch ablehnend zur Gegenwehr verhielten und die Pflicht des leidenden Gehorsams vertraten. Zunächst sei an den Hinweis erinnert, daß es vielleicht nicht recht sei, Christi Reich mit äußerer Gewalt zu erhalten. Ferner ist in diesem Zusammenhang die ausdrückliche Bitte von Bedeutung, daß der Landgraf sich bei anderen Gelehrten, vor allem auch bei Luther, dessen Haltung in der Frage der Gegenwehr doch wohl den hessischen

[1]) Die Theologen wollen gern die Pflicht des Fürsten, seine Untertanen zu schützen, betonen. „Aber es hindert uns des keisers oberkeit, deren maß wir nicht wissen und E. F. G. bei gelerten sich zu erlernen haben, und daß unsere lere ein wort des creuzes ist“. (S. 335).

Theologen bekannt war, ebenfalls Rat holen möge. Berücksichtigt man weiter den ganzen Ton des Gutachtens[1]), die wiederholten Versicherungen, kein bestimmtes Votum abgeben zu können, und die Versuche, hemmend auf den stürmischen Landgrafen zu wirken, so erkennt man, wie das Gutachten trotz der äußeren Zustimmung doch im Grunde der landgräflichen Auffassung entgegenarbeitet[2]).

Wenn wir die Haltung der hessischen Theologen auf ihre Selbständigkeit hin beurteilen wollen, so dürfen wir nicht vergessen, in welcher schwierigen Lage sie sich befanden, wenn sie bei andersartiger Einstellung doch nicht die Möglichkeit sahen, die Argumente ihres Landesherrn mit maßgebenden Schriftstellen über den Gehorsam gegen die Obrigkeit zu entkräften. Trotz der stark aufgetragenen Ergebenheitsformeln und des gewundenen Stils ist doch zu sagen, daß die Geistlichen dem Landgrafen gegenüber getan haben, was sie in diesem Falle überhaupt tun konnten: Sie haben den Fürsten dahin zu beeinflussen gesucht, daß er den Widerstand um des Glaubens willen nicht zu politischen Plänen mißbrauchte. Sie haben ferner mittelbar dazu aufgefordert, die staatsrechtliche Frage, an der alles hing, noch einmal zu prüfen. „Es mus ein wolgerust und stark gewissen sein, das erhalten sol die greuliche sintflut des bluts beiderseits, wo man schutzen und weren wöll, auch die sturzunge des unschuldigs bluts, wo man still sesse“, sagen sie am Schluß.

Ueber die Verwendung, die das Gutachten bei Philipp gefunden hat, läßt sich nichts feststellen. Eine wirksame Waffe kann die theologische Arbeit für seine Auffassung nicht gewesen

[1]) Die Worte „wie dem allen, ists ja nicht ein bös meinunge, daß E. F. G. ire underthane bei dem wort Gotts gern wult hanthaben“, (S. 335) scheinen die Geistlichen gewählt zu haben, um einer Auffassung ihre Achtung zu bezeugen, die mit der ihrigen in Widerspruch stand.

[2]) In dem später behandelten Gutachten über die Schweinfurter Verhandlungen, das z. T. von denselben Theologen unterzeichnet ist wie das zur Gegenwehr, wird auf ein zu Rotenburg verfaßtes Gutachten hingewiesen, aus dem die Friedensliebe der Geistlichen hervorgehen soll. Da wir ein anderes Gutachten nicht kennen, das mit dem Rotenburger gemeint sein könnte, ist es möglich, daß wir es mit unserm Gutachten zur Gegenwehr zu tun haben, da ja hier auch zu Krieg und Frieden Stellung genommen wird. Die Theologen fassen, wenn diese Vermutung stimmt, also selbst das Gutachten zur Gegenwehr als eine Mahnung zum Frieden auf.

sein. Im Briefe des Landgrafen an Luther vom 21. Oktober[1]), der eine Denkschrift zur Frage der Gegenwehr darstellt, ist das Gutachten der hessischen Theologen nicht erwähnt. Auch dem Kanzler und den Räten, denen das Bedenken vom „Weichen" zugegangen war, hat das Bedenken über die Gegenwehr wohl nicht vorgelegen, da sie in ihrem Schreiben vom 5. November[2]) die religiöse Seite der Frage der Gegenwehr den Theologen zuweisen, ohne auf deren Arbeit Bezug zu nehmen. Sie sprechen sich übrigens für die Zulässigkeit der Gegenwehr in kurzen Worten aus. Eine Uebersendung des theologischen Gutachtens nach Wittenberg, wie Gußmann[3]) sie behauptet, ist nicht zu erweisen. Schon Hassencamp[4]) hat für diese Behauptung auf Luthers Brief an den Landgrafen vom 28. Oktober hingewiesen, wo es heißt, daß Luther „des Landgrafen Schreiben und etlicher Unterricht" empfangen habe[5]). Es erscheint unwahrscheinlich, daß Luther mit diesem unbestimmten Ausdruck eine Arbeit der landgräflichen Theologen bezeichnet hat. Gerade die Tatsache, daß das Gutachten im Briefwechsel mit Luther nach den vorliegenden Quellen keine Rolle spielt, während der Landgraf sonst gern Wittenberg gegenüber auf den Rat seiner Gelehrten verwies, zeigt, daß auch der Landgraf das Bedenken mehr als eine Aeußerung gegen als für seine Auffassung verstanden hat. — Als nach dem Fall von Münster (1535) die hessischen Geistlichen Corvinus und Kymeus eine Unterredung mit den gefangenen Täufern von Münster hatten, lehnten sie die Gegenwehr gegen eine Obrigkeit, die einem das Evangelium nehmen will, glatt ab. Allerdings handelte es sich in diesem Falle nicht um Gegenwehr von Fürsten gegen den Kaiser, sondern von Untertanen gegen ihren Landesfürsten[6]).

Bald darauf äußerten sich wiederum hessische Geistliche

[1]) Enders 8, S. 286 ff.
[2]) P. A. 256.
[3]) Gußmann I, 1 S. 59.
[4]) Hassencamp I, S. 295, Anm. 1.
[5]) Enders 8, S. 294 f.
[6]) Corvinus, Acta (Bl. c. II.): „Denen, so euch Christum und sein wort nemen wollen, in geistlichen sachen gehorsam zu sein, heißen wir euch nicht, wöllens auch selber nicht thun. Daraus wil aber noch nicht folgen, wenn uns

zur Frage der Gegenwehr. Als die Protestanten in den Jahren 1536 und 1537 das vom Papst Paul III. nach Mantua ausgeschriebene Konzil ablehnten, mußte wieder mit dem Aeußersten gerechnet werden Die Kasseler Theologen Fontius und Melander, die an dem Bedenken von 1530 noch nicht mitgearbeitet haben, empfehlen am Schlusse ihres Konzilsgutachtens von 1536 für den schlimmsten Fall eines Angriffs vor allem das Gebet zu Gott. Unter Gebet soll nach ihnen die versammelte Gemeinde beraten, was zu tun sei. Daß die zu ergreifende Maßnahme der bewaffnete Widerstand ist, wird mit keinem Worte gesagt. Dagegen wird die Zuversicht ausgesprochen, daß Gott das Unheil abwenden werde. Auch das hier Gesagte deutet eher auf Empfehlung des leidenden Gehorsams als Befürwortung der Gegenwehr hin [1]).

In die Artikel zum schmalkaldischen Bundestag von 1537 [2]) war ausdrücklich die Frage der Gegenwehr aufgenommen. Im hessischen theologischen Bedenken zu den Artikeln [3]) wird bei diesem Punkt der Kaiser zwar nicht erwähnt, sondern nur der Papst und sein Anhang. Doch gehört ja zu diesem Anhang der Kaiser, wenn er für den alten Glauben zum Schwerte greift. Es wird nun geschieden zwischen dem einzelnen Christen und den Fürsten, die Pflichten gegen ihre Untertanen haben. Für die Fürsten ist in unzweideutiger Weise das Recht der Gegenwehr bejaht.

---

gleich ein böse Oberkeit vom Evangelio wolte abreißen, daß wir drümb sollten das schwerd erhaschen und uns zu der gegenwer stellen.

[1]) P. A. 462. Bl. 15 heißt es: „Wo sich ye dann ein ungewitter am hymel und unfried uf erden erheben wurde, musten wir auch wie der fromme Josaphat erstlich und fur allen dingen zu gott ruffen, unsere glocken leuthen, die gemeine zusamen kommen, einhelliglich mit uns betten und thun lassen, was christlich und recht were, der zuversicht, unser groser, gewaltiger, almechtiger und unuberwindlicher gott werde den winden das maul stopfen, die wolcken trennen, dem ungewitter seines thonnerns, bollerns und hagels weren und volgens uns seinen fried schaffen, bey seinem lieben wort widder alle pforten der hellen schutzen und schirmen, wonen und pleiben lassen".

[2]) Vgl. O. Meinardus, Die Verhandlungen des Schmalkaldischen Bundes vom 14.—18. Febr. in Frankfurt a. M. (Forschungen zur deutschen Geschichte, 22. Bd. Göttingen, 1882, S. 633 ff.

P A. 465. Leider kennen wir die Unterzeichner des im Konzept vorliegenden Gutachtens nicht. Geschrieben ist das Konzept von Corvinus.

Neben dem Hinweis auf die Pflicht gegen die Untertanen beruft man sich auch auf das Recht der Natur. Auffällig bleibt allerdings, daß der Kaiser, von dem doch eigentlich die Gewaltmaßregeln ausgehen, unerwähnt bleibt. Zwar kann man diese Tatsache aus der Frontstellung der ganzen Arbeit gegen den Papst verstehen, doch bleibt auch die Möglichkeit, daß man den Kaiser absichtlich nicht erwähnte, um der schwierigen Frage aus dem Wege zu gehen [1]).

Anhang: Die Verhandlungen wegen der Aufnahme der Eidgenossen in den schmalkaldischen Bund.

Die Bedenken gegen einen bewaffneten Widerstand waren unter dem Eindruck des Augsburger Reichstages mit seinem bedrohlichen Abschied immer mehr verstummt. Unter dem Druck der Verhältnisse hatten sich Sachsen und Oberländer auch dogmatisch genähert. Die wichtigste Folge dieser Entwicklung war die Begründung des schmalkaldischen Bundes. Schon bei seinem vorläufigen Abschluß (Ende des Jahres 1530) hatte man über die Ausdehnung des Bundes durch Aufnahme der Schweizer verhandelt. Das Bekenntnis zur Confessio Tetrapolitana sollte die Grundbedingung für den Eintritt der Eidgenossen sein. Auf einer Versammlung in Frankfurt (4. 6. 1531) kam die Aufnahme der Eidgenossen erneut zur Sprache. Der sächsische Kurfürst hielt an der erwähnten Bedingung fest. [2]) Der Landgraf trat demgegenüber entsprechend seiner bisherigen Politik unbedingt für die Aufnahme der Schweizer ein. Er wurde in Frankfurt

[1]) Das Gutachten sagt: „Wurde aber der Pabst das ungerechte mit hulfe seines anhangs je volstrecken und gewalt anlegen, so gepurt den Christen und einem jden, sein creutz auf sich zu nemen und zu leiden. Aber dweil die oberen das schwerdt von got haben, ire underthanen damit vor unrechter gewalt zu schutzen und bei guter ordenung und zeitlichem fried, so viel inen möglich, zu hanthaben und deßfals der bapst und wer im mit der that behulflich ist, nith die gemeine wolfart, sonder seinen eigen nutz suchet, darumb er mehr ein tyrannus und zerrutter oder verstorer der gemeinen zu achten und kein oberer, dem in einigem wege nit widderstanden werden solt. Drumb mag man sich wol gegen im aufhalten und gewalt mit gewalt, welchs auch die natur zulest, steuren."

[2]) Egelhaaf, S. 196 ff.

zusammen mit Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg beauftragt, mit dem Kurfürsten noch einmal wegen der Eidgenossen Verhandlungen zu führen[1]).

Bei dieser Gelegenheit ließ Herzog Ernst durch seinen Theologen Urbanus Rhegius ein Gutachten über die schwebende Frage abfassen. Es ging dem Landgrafen zu, der es zur Beurteilung an Erhard Schnepff weitergab. Schnepff erklärte sich in einem Briefe an den Landgrafen[2]) mit der Arbeit des Rhegius, die das Bündnis mit den Schweizern stark befürwortete, völlig einverstanden. Er wies auf die Eidgenossen selbst hin, die trotz der großen Gegensätze des Glaubens dennoch an ihrem politischen Bündnis festhielten. Auch seien die Evangelischen bereit, mit den Altgläubigen gemeinsam gegen die Türken zu kämpfen, während sie doch von den Papisten viel mehr geschieden seien als von den Zwinglischen. Den Ratschlag des Rhegius[3]) versah er mit einer eigenhändigen Zustimmungserklärung[4]).

Rhegius, der also gleichzeitig Schnepffs Auffassung wiedergibt, geht von der Voraussetzung aus, daß sich ein Herr zum Schutze der Seinen gegen unrechte Gewalt wehren darf. Daher kann eine Obrigkeit auch Bündnisse eingehen. Wie im Alten Testament solche auch mit Heiden zustandegekommen wären, so dürfe sich auch jetzt eine christliche Obrigkeit in zeitlichen Dingen mit Andersgläubigen verbünden. Den Schweizern gegenüber, deren Aufnahme in den Bund so gerechtfertigt wird, ist das Gutachten sehr optimistisch: Wie man sich fast mit Bucer und Oecolampad geeinigt habe, so werde sich auch Zwingli noch anschließen. Der Frage der Gegenwehr gegen den Kaiser, die ja beim Bündnisgedanken mit im Hintergrund stand, geht Rhegius etwas gewaltsam aus dem Wege: nach ihm geht der drohende

---

[1]) P. A. 1489 (Der Landgraf an Ernst v. Braunschweig. Undatiert).

[2]) Abgedr. bei Walch XVII, Sp. 2405 ff.

[3]) Das Gutachten des Rhegius handschriftlich P. A. 1489. Abgedr. bei Neudecker, Urkunden S. 858 ff. Ferner bei Walch XVII, Sp. 2402 ff.

[4]) Die Erklärung Schnepffs lautet: „Ich Erhardus Schnepffius aus bevelch meins g. F. und hern lantgrafen Philipsen habe diesen ratschlag ubersehen und lasse mir ihn gefallen, wie ich auch solche seinen Gnaden in einem nebenbriefe [nicht „neuen briefe", wie Neudecker liest) habe angezeigt."

Angriff auf die Evangelischen nicht eigentlich vom Kaiser sondern von den Geistlichen aus, die den Kaiser falsch berichten und daher als Aufrührer gegen ihn zu betrachten sind.

Der Landgraf sandte den Ratschlag des Rhegius mit dem Briefe Schnepffs und seinem Konzept für ein Schreiben an den Kurfürsten Herzog Ernst zurück[1]). Dieser schlug dem Landgrafen vor, von dem Gutachten des Rhegius und dem Briefe Schnepffs dem Kurfürsten gegenüber zunächst keinen Gebrauch zu machen[2]). Der Kurfürst ging von seiner Auffassung nicht ab, und aus der Aufnahme der Eidgenossen wurde daher nichts[3]). Bedeutsam war es, daß zwei auf Luthers Seite stehende Theologen wie Schnepff und Rhegius ein Zusammengehen mit den Zwinglischen so warm befürwortet hatten.

2. Kapitel. Der Nürnberger Religionsfrieden.

Die drohende Türkengefahr der nächsten Jahre zwang den Kaiser, eine Einigung mit seinen deutschen Gegnern zu versuchen. So erfolgte die nächste große Auseinandersetzung nach dem Augsburger Reichstage, die Verhandlungen zu Schweinfurt und Nürnberg im Frühjahr und Sommer 1532, die zum Abschluß des Nürnberger Religionsfriedens führten.

Ende März begannen zu Schweinfurt die Hauptberatungen, bei denen Hessen durch Philipps vertrauteste Räte vertreten war[4]). In der Instruktion für diese läßt sich Philipp von dem Gedanken leiten, daß ein etwaiger Friedensvertrag die weitere Ausbreitung des Evangeliums in keiner Weise erschweren oder unmöglich machen darf. Freiheit zum Predigen, Freiheit, neue Stände ins Bündnis aufzunehmen, und Freiheit, Bücher zu drucken, die

---

[1]) (vgl. S. 49, Anm. 1). Das Konzept für den Kurfürsten weist darauf hin, daß Rhegius und Schnepff, der seinen Ratschlag mit unterschrieben hat, doch in der Sakramentslehre mit den Wittenbergern einig sind.

[2]) P. A. 1489 (Herzog Ernst an den Landgrafen, 1531, Montag nach Vis. Mar. (3. Juli).

[3]) Egelhaaf S. 208.

[4]) Winckelmann S. 187 f.

„ohne schme" gemacht sind, wird hierbei unbedingt gefordert. Getreu seiner bisherigen Politik will der Landgraf den Evangelischen auch die Möglichkeit erhalten wissen, Zwinglianer in ihren Bund aufzunehmen [1]).

Die protestantischen Stände unter Hessens und der Oberländer Führung verlangten bei den Schweinfurter Verhandlungen ebenso wie der Landgraf persönlich die Erlaubnis, bis zum Konzil neue Glieder in ihren Bund aufzunehmen. Auch mit den Evangelischen, die eine andere Sakramentsauffassung vertraten, wollte man zusammengehen und nur in der Lehre selbst sich von ihnen getrennt halten. Das Konzil sollte nach Forderung der Protestanten vom Kaiser in eine deutsche Stadt berufen werden. Das Wort Gottes mußte die Richtschnur sein und nur Mehrheitsbeschlüsse, die auf diese Norm gestützt waren, sollten Anerkennung finden. An diesen Punkten hielten die Protestanten während der ganzen Schweinfurter Verhandlungen fest, bis schließlich die Versammlung Anfang Mai bis zum 3. Juni vertagt wurde. Die protestantische Forderung über die Aufnahme neuer Bundesgenossen war bisher das Haupthindernis in der Friedensverhandlung gewesen [2]).

In der Verhandlungspause mußten sich nun die einzelnen protestantischen Stände darüber klar werden, ob sie die sogen. „exclusio futurorum", die Verpflichtung, die den Bund nicht zu erweitern, verweigern und damit die letzten Vorschläge der kaiserlichen Unterhändler ablehnen sollten. Vor eine schwere Entscheidung waren sie damit gestellt. Auf der einen Seite drohte der Abbruch der Friedensverhandlungen und damit dauernde Bedrohung der Protestanten durch an äußeren Machtmitteln überlegene Gegner. Andererseits verzichteten sie im Falle des Nachgebens auf eine wirksame Ausbreitung der evangelischen Lehre. — Der Landgraf blieb bei seiner bisherigen

[1]) Ausfertigung der Instruktion P. A. 298 Bl. 3 ff. Die Räte sollen vor allem nichts zugeben, wodurch die Evangelischen anerkennen, daß die Papisten bei ihrem Glauben bleiben können. „Wollen sie für sich selbst ohne die Verwilligung der Evangelischen darin bleiben, gedenken wir sie mit Gewalt nicht zu drängen". Der Gegenseite soll also jede innere Anerkennung versagt werden.

[2]) Ueber die Schweinfurter Verhandlungen vgl. Winkelmann, S. 187 ff.

Auffassung[1]). Schon bald nach der Vertagung der Verhandlungen hat er seine Theologen zur Beratung herangezogen und dem die entgegengesetzte Auffassung vertretenden Kurfürsten mitgeteilt, daß er selbst und seine Geistlichen unbedingt an den protestantischen Forderungen festhielten[2]).

Eine ausführliche Stellungnahme der hessischen Theologen liegt uns in dem von Schnepff, Moller, Campis, Krafft, Ottinger, Lening, Fontius und Corvinus unterzeichneten Bedenken vom 21. Mai vor[3]).

Im Hauptteil ihrer Arbeit lehnen die zu Ziegenhain zusammengetretenen Theologen stark jede Bindung hinsichtlich der Aufnahme evangelisch werdender Stände ab. Zunächst begründen sie dies mit der Pflicht, Gottes Reich auszubreiten, die im Taufbefehl an die Menschen herantrete. Der eigentliche Zweck unseres Lebens besteht nach dem Gutachten nur darin, durch all unser Tun an der Mehrung des Reiches Christi mitzuarbeiten. Wenn man, obwohl selbst im Besitze der rechten Erkenntnis, die Brüder vergißt, so heißt das geradezu, dem heiligen Geiste seine Werke hindern.

Vor allem aber betonen die Geistlichen die Forderung des Liebesgebots. Sie bekommt hier ihre größte Schärfe, weil es

---

[1]) Zu einer Abschrift der letzten Vorschläge der Evangelischen in Schweinfurt (P. A. 296 Bl. 102 ff.) macht er an der entscheidenden Stelle („. . . und andere, die sich der bekanntnus, confession und apologi unsern heiligen Christlichen glauben belangendt . . . eingelassen haben oder einlassen wurden . . .“) die Randbemerkung „Nota. Dysse wort sollen stehn“. Dieselbe Bemerkung macht er zu der Stelle, an der die Evangelischen von dem Konzil reden, das nach Gottes Wort entscheiden muß.

[2]) Samt-Archiv (Schubl. 45, 13) Philipp an Kurfürst Johann. Donnerstag nach Exaudi (16. 5.). Um ein schriftliches Gutachten der Theologen scheint es sich nicht zu handeln. Der Landgraf sagt nur „Daß wir die Artikel nach unserm besten Verstand verlesen und mit unsern Gelehrten bewogen haben“.

([3] Original von der Hand des Corvinus P. A. 298, Bl. 216 ff. Kopie (mit anderer Schreibweise) P. A. 301 Bl. 12 ff. Weitere Kopie im Weimaerr Archiv Reg. H. 65, Bl. 34 ff. Irgend welche kritischen Randbemerkungen der sächs. Theologen zu dieser Kopie sind nicht vorhanden. Gedruckt ist das Gutachten bei Neudecker, Urkunden, S. 199 ff. Das Gutachten ist auf einer Synode zu Ziegenhain am Dienstag nach Pfingsten (21. Mai 1532) unterzeichnet.

nach Auffassung der Theologen um das Seelenheil derer geht, die in Zukunft zum Evangelium übertreten. Die anderen Evangelischen sind verantwortlich dafür, daß diese sich im Besitz der neuen Lehre behaupten können. Alle, die des Evangeliums noch nicht teilhaftig geworden sind, stehen in der Not ewiger Verdammnis. Ihnen gilt es auch unter eigener Lebensgefahr zu helfen [1]). Die evangelische Lehre kann überhaupt nur Bestand haben, wenn man es ernst mit der Liebespflicht meint. Denn „wo lieb nycht yst aller bruder, da yst Christus nycht, da yst der heylge geyst, gott und ware liebe nicht".

Alle künftig evangelisch werdenden Stände sollen daher in das Bündnis aufgenommen werden, einerlei, wer sie sind. Der Siegeszug der evangelischen Lehre hat für die Geistlichen noch nicht das Ende erreicht. Gott sei kein Ziel zu setzen und man wisse nicht, wann er dem Nächsten eine selige Stunde bescheren werde [2]). Zum Schluß weisen die Geistlichen noch auf die Kirche als den Leib Christi hin: Auch die später hinzutretenden Gläubigen gehören zu dieser e i n e n Kirche.

Dem Vorwurf, der gegen ihre Stellung erhoben werden konnte und auch erhoben worden ist [3]), daß sie zu wenig Wert auf den Frieden legten, begegnen sie mit einem kurzen Satze, der klar und unzweideutig die Richtlinie für ihre Haltung ausdrückt: „Fried ist ein heilsam ding und sere notich und gut, aber wen friede nyt magk gehapt werden anders dann myt verletzung gots und seiner gepoht, so yst creutz und leyden besser

---

[1]) „Viel mehr sollen wyr bereit sein, wo es gott so haben wyll und anders nyt sein möchte, unser selen fur die bruder in die fare zu stellen, darmyt unser sicherheit der bruder tele in fare der verdammnys nit kummen lassen".

[2]) Man muß es auch nyt davor halten, das das Evangelium schon seinen lauf volendet habe. Es yst auch got keyn zill nyt zu stecken".

[3]) Luther und Bugenhagen hatten in einem Gutachten von solchen geredet, die an Krieg und Blutvergießen dächten, wenn sie unbedingt an den ev. Forderungen festhielten. Diesen Vorwurf hatte der Landgraf wohl mit Recht auf Hessen bezogen. Luthers Auffassung erklärt er sich nur so, daß man ihm eingeredet habe, der Landgraf habe mehr Lust zum Krieg, Aufruhr und Blutvergießen als zu Vertrag und Frieden. (P. A. 301, Bl. 99 ff.).

dann pax et securitas". Dabei erinnern sie zum Beweise ihrer Friedensliebe an einen zu Rotenburg gegebenen Ratschlag[1]).

Auch in der Konzilsfrage wollen die Theologen an den protestantischen Forderungen festhalten: Das Wort „christlich" genügt ihnen nicht zur Charakterisierung eines künftigen Konzils, sondern ausdrücklich soll das reine Wort Gottes als Norm bezeichnet werden.

Blicken wir kurz auf das eben behandelte Gutachten zurück, so ist zu sagen, daß der Gegenstand, mit dem sich die Geistlichen auseinander zu setzen hatten, keinen Anlaß zu gelehrten theologischen Ausführungen bot. Auch die Wittenberger Gutachten und die Arbeiten anderer Theologen sind einfach gehalten. Hervorzuheben ist die Wärme und Eindringlichkeit, mit der die Hessen allein vom religiösen Gesichtspunkt aus ohne die geringsten politischen Rücksichten die schwebende Frage zu lösen suchten. Sie treten klar und bestimmt vor ihren Fürsten mit dem Bewußtsein, daß ihre Antwort sich auf die Schrift gründet.

Welcher oder welche von den unterzeichneten Geistlichen als die eigentlichen Verfasser in Frage kommen, läßt sich nicht feststellen.

Das besprochene Gutachten ist nicht die einzige theologische Arbeit von hessischer Seite zu dieser Frage. Im Marburger Archiv findet sich die wohl von Schreiberhand herrührende Kopie eines Bedenkens, zu dem leider die Unterschriften fehlen, das sich aber als ein Ratschlag hessischer Theologen zu erkennen gibt[2]).

---

[1]) Dyß aber alles, g. f. und here, reden wyr nycht der meynung, das wyr krieg loben oder rechtfertigen oder dazu reizen wollen. Den was unser meynung in salchem falle sey, haben wyr e. f. g. in dem radtschlage zu Rotenburg übergeben nach unserm verstandt und gewyssen. Bleyben daraff noch bestehen. Das Gutachten zur Frage der Gegenwehr könnte gemeint sein. Ein anderer Ratschlag, auf den hier Bezug genommen sein könnte, ist nicht bekannt.

[2]) P. A. 298, Bl. 268 ff. Es ist eine wohl nur unvollständige Abschrift, da Einleitungs- und Schlußformeln fehlen. Auf Bl. 269 b (links unten) befindet sich der Vermerk: „Hessischer Theologen radtschlag". Das Gutachten bezieht sich auf einen vorausgegangenen Ziegenhainer Ratschlag („deß Concilii

Die Behandlung der Frage der „exclusio futurorum“ ist hier einfacher und kürzer. Als einzige Begründung wird, durch Bibelzitate weiter ausgeführt, das Gebot der Nächstenliebe herangezogen[1]). Ausführlicher wird auf die Konzilsfrage eingegangen. Gottes Wort ist Norm. Auch Zeremonien und sonstige Kirchengebräuche dürfen nicht im Widerspruch dazu stehen, wie das bisher so vielfach der Fall war. Bestimmt das Konzil etwas im Widerspruch zu Gottes Wort, so hat der Landgraf die Pflicht zu protestieren.

Die beiden hessischen theologischen Gutachten zeigen keine Aehnlichkeit, die eine Abhängigkeit des einen vom anderen vermuten ließe. Da sie beide parallel zu einander sich mit denselben Fragen beschäftigen, werden sie ziemlich gleichzeitig entstanden sein. Die Verteilung der beiden Arbeiten auf niederhessische und oberhessische Theologen ist nicht möglich, da unter den Unterzeichnern des ersten Gutachtens schon beide Landesteile vertreten sind. Ein Vergleich beider Gutachten miteinander zeigt, daß das zweite, dessen Unterzeichner und Verfasser uns also unbekannt bleiben, gegenüber dem viel ausgeführteren ersten keine besondere Bedeutung beanspruchen konnte.

Das zweite Gutachten enthält Hinweise auf einen Zettel,

---

halben, Gn. her, haben wir E. f. g. nach unserm verstandt unterricht zu Zigenhain gegeben“). Das beweist, daß es sich um eine hessische Arbeit handelt. Bei dem Ziegenhainer Ratschlag ist nicht an das besprochene Gutachten über den Religionsfrieden zu denken, da dies nicht einen Beweis dafür liefert, warum das Konzil nach Gottes Wort „determinieren“ muß, wie das hier für das Ziegenhainer Gutachten vorausgesetzt wird. Wir haben es also mit einem selbständigen Ziegenhainer Gutachten über die Konzilsfrage zu tun.

[1]) Aus der Bibel werden angeführt: 1. Kor. 13, 5; Röm. 13, 10; Johann. 13, 35. Moses, der (2. Mos. 32) für das abgefallene Volk um Vergebung flehte, Paulus, der für seine Brüder (Röm. 9) von Christus verbannt sein wollte, und Stephanus, der für seine Feinde, die ihn steinigten, bat (Apostelgesch. 7), werden als Vorbilder für die unbedingte Erfüllung des Liebesgebots genannt. „Hieruß“, so fassen die Theologen zusammen, „mag E. F. G. erkennen, wie treffelich wolgefallen got habe an der liebe gegen den nehesten, darumb wir auch mit gutem gewissen nit anders schließen kunden, den das eyn Christenmensch in keynerley handlung sich sol bereden oder dringen lassen, die wider die liebe des nehesten sey . . .“.

den der Landgraf den betreffenden Theologen eingehändigt hat. Aus den Worten des Gutachtens ergibt sich, daß auf diesem Zettel neben dem von den Theologen geltend gemachten Liebesgebot noch andere Gründe gegen die „exclusio futurorum“ gestanden haben. Ferner ist auf dem Zettel, der von dem Landgrafen herrührte, von der Protestation gegen das Konzil die Rede gewesen.[1]) Nun haben wir eine Aufzeichnung, bei der wir es vielleicht mit einem Zettel des Landgrafen für die Theologen zu tun haben.[2]) Der Zettel stellt in zwei Artikeln die betreffenden Fragen wegen der „exclusio futurorum“ und wegen des Konzils, und unter den Fragen folgen als Antwort ausführliche Meinungsäußerungen dazu. Auffällig ist, daß verschiedene Schriftzitate in lateinischer Sprache gegeben sind. Das führt zu der Vermutung, daß es nicht eine selbständige Arbeit Philipps ist. Vielleicht handelt es sich auch hier schon um die Arbeit eines Theologen aus der Umgebung des Landgrafen, der die hier aufgestellten Fragen beantwortet. Der Landgraf hätte dann nur den zitierten[2]) Schlußsatz angefügt[3]). Es wurde ja schon erwähnt, daß der Landgraf bereits vor dem ersten Gutachten eine Besprechung mit seinen Theologen gehabt hat.

Auf dem Zettel wird zunächst ausgesprochen, die Gegenseite solle mit Gründen aus der Schrift das Unrichtige der evangelischen Lehre nachweisen. Sonst könne man von den Evangelischen nicht verlangen, gegen ihre Glaubensgenossen unbrüderlich zu handeln, sondern die Gegenseite sei sogar dann ver-

[1]) Das Gutachten sagt, nachdem es vom Liebesgebot gehandelt hat: „Es sind auch nit zu verwerfen die anderen ursachen diß artickels, so in dem zedel, uns uberantwort, verleybet seind.“ An einer anderen Stelle, wo vom Konzil die Rede ist: „Aber so vil die protestation in E. F. G. zedel anzeigt, belangend . .“

[2]) P. A. 298 Bl. 264 ff. (Schreiberhand). Der Zettel enthält die beiden Fragen, mit denen sich die Gutachten auseinandersetzen. Am Schluß des Ganzen steht die Bemerkung, die unsere Annahme begründet: „Ich begere, so sichs anders helt, dan wie hie angezeigt, von idermann eines bessern underrichtet werden“. (Bl. 267).

[3]) Durch die unpersönliche Ausdrucksweise „dan wie hie angezeigt“ und die plötzliche Einführung der ersten Person („ich begere . . .“) hebt sich der Schlußsatz gegen den übrigen Inhalt der Zettel deutlich ab.

pflichtet, gleichfalls zu den Evangelischen überzutreten. Weiter wird auch hier das Liebesgebot eingeschärft. Es gibt nur eine christliche Kirche; wer sich von ihr trennt, ist kein Christ. Auch hier wird zur Begründung auf den Taufbefehl hingewiesen. Selbst wenn die Fürsten sich mit Papst und Bischöfen vereinigten, dürften doch die Prediger, die die Pflicht haben, den Glauben auszubreiten, dem nicht zustimmen. Um des weltlichen Friedens willen soll man nicht gegen den göttlichen verstoßen. Zur Konzilsfrage wird das göttliche Wort als Norm gefordert.

Die Aufzeichnung mit dem im zweiten Gutachten erwähnten Zettel zu identifizieren, bereitet allerdings insofern Schwierigkeiten, als in der Aufzeichnung von einer Protestation nicht die Rede ist. Jedenfalls hat der Landgraf aber den Theologen wieder Richtlinien zugehen lassen, wie die Hinweise des zweiten Gutachtens zeigen.

Landgraf Philipp hat sich also wiederholt in den schwebenden Fragen des Rates seiner Theologen bedient. Wir haben keine Veranlassung, die Haltung der Theologen auf Nachgiebigkeit und Unselbständigkeit gegenüber der Politik ihres Fürsten zurückzuführen. Ihre scharfe Stellungnahme paßt vielmehr zu der Haltung eines Schnepff in Augsburg, der unter dem ersten Gutachten an erster Stelle steht, und der der andern Theologen, die 1530 das Gutachten vom „Weichen" unterzeichneten und die wir hier unter den Unterzeichnern z. T. wiederfinden.

Ein Einfluß der Geistlichen auf die politische Haltung Philipps konnte auch hier nicht erfolgen. Seine Stellungnahme in der Hauptfrage ist schon lange vor den theologischen Bedenken in der Instruktion für den Schweinfurter Tag deutlich. Doch mußte es ihm gerade wegen der Differenz mit Wittenberg wertvoll sein, sich auf theologische Arbeiten stützen zu können.

Wir müssen nun, um die Bedeutung der theologischen Arbeiten zu würdigen, weiter fragen, welche Verwendung sie durch Landgraf Philipp gefunden haben. Seine Instruktion an Boyneburg und Johannes Fischer für die weiteren Verhandlungen, die nach der Pause in Nürnberg begannen, hält an den beiden Forderungen wegen der „exclusio futurorum" und des

Konzils fest. Wenn die anderen Stände alle wegen des ersten Punktes nachgeben, sollen unter Protest trotzdem um des Gewissens willen die ursprünglichen Forderungen von den Hessen festgehalten werden. Auf die Meinungsäußerungen der Gelehrten wird in der Instruktion verwiesen. Der Landgraf fügt eigenhändig der Instruktion Zusätze bei, nach denen in Nürnberg der Ratschlag der hessischen Geistlichen vorgelegt werden soll, besonders, wie ein Memorialzettel sagt, den Städten, mit denen wegen der hessischen Forderungen zu verhandeln sei [1]).

Am 31. Mai teilte der Landgraf dem Kurfürsten die Uebersendung des hessischen Ratschlags durch einen Boten mit [2]). Der

[1]) Die Instruktion (vom 2. Juni) mit eigenhändigen Korrekturen und Unterschrift des Landgrafen P. A. 298 Bl. 128 ff. . Der Landgraf bemerkt zu den Worten, die sich auf die Aufnahme der künftigen Evangelischen beziehen, am Rand: „Und hierauf soll der Gelehrten Ratschlag vorgelegt werden". Auch zur Konzilsfrage soll, wie der Landgraf am Rande (Bl. 129) ausdrücklich sagt, von der Arbeit der Theologen Gebrauch gemacht werden. — Der Memorialzettel Bl. 130 (Unterschrift u. Korrektur von der Hand des Landgrafen).

[2]) P. A. 300 (Landgr. Philipp an Kurfürst Johann Mai 31 Kopie). Abgedr. bei Rommel III S 45 ff. Der Landgraf sagt klar, daß der Kurfürst in dem übersandten Ratschlag gleichzeitig die landgräfliche Auffassung vor sich habe. Er denkt nicht daran nachzugeben, sondern will für die Brüder eintreten, „es bleibe unser nutz, auch leib und gut, wo es wolle". Er versucht noch einmal, auf den Kurfürsten in seinem Sinne einzuwirken. Er erinnert den Sachsen an die Pflicht, die er als Christ und dem Bunde gegenüber hat, und mahnt ihn eindringlich, sich nicht von ihm wegen der Differenz zu trennen.

Im selben Briefe bestätigt der Landgraf dem Kurfürsten den Empfang von sächsischen theolog. Gutachten. Es handelt sich wohl um die bei de Wette IV S. 369 ff. u. 372 ff. gedruckten. Das eine ist von Luther, Bugenhagen und Melanchthon, das andere von Luther und Bugenhagen. Von beiden befinden sich je 2 Kopien in Marburg (P. A. 298 Bl. 272 ff. u. 301 Bl. 35 ff. — P. A. 298, Bl. 277 ff. u. 301 Bl. 38 ff) Die Gutachten sind nun, wie aus dem landgräfl. Schreiben sowie aus dem Briefe des Kurfürsten (Samt-Arch. Schubl. 45, 13) hervorgeht, am 26. Mai vom Kurfürsten abgesandt worden. Den hessischen Theologen haben sie also bei ihren Arbeiten noch nicht vorgelegen. Wenn es sich bei den überschickten Gutachten um die oben erwähnten handelt, so ist die Datierung des Gutachtens von Luther und Bugenhagen (bei Enders 9 S. 194) zu berichtigen. Das hess. Gutachten, dessen Uebersendung nach Sachsen der Landgraf erst am 31. Mai dem Kurfürsten mitteilt, konnte dann Luther und Bugenhagen bei der Abfassung des ihrigen

nachdrückliche Hinweis auf die christliche Pflicht der Nächstenliebe mag mit durch die theologischen Bedenken angeregt sein. Auch Luthers Autorität machte auf den Landgrafen keinen Eindruck. Er spricht einmal offen aus, daß er von dessen Auffassung in der schwebenden Frage nichts halte, und schiebt die Schuld für die Auffassung Luthers auf andere: Man könne einen Mann so informieren, daß er nichts anderes wüßte. Gegen Melanchthons Autorität weist er sehr ironisch auf dessen Verhalten in Augsburg hin [1].

Nach einem Briefe Herzog Ernsts von Lüneburg an den Landgrafen vom 30. Mai 1532 [2]) hat der Landgraf auch dem Lüneburger das hessische Bedenken zugeschickt. Das Gutachten, das daraufhin der Herzog von in Celle anwesenden Theologen anfertigen ließ, zeigt keine Abhängigkeit von dem hessischen, das den Lüneburgern vielleicht vorgelegen hat [3]). Ebenso ist es mit

noch nicht bekannt sein. Wir sind außerdem nicht genötigt, in dem Bedenken Luthers u. Bugenhagens eine Auseinandersetzung mit dem hessischen zu sehen.

In beiden Bedenken sprechen sich die sächs. Theologen dagegen aus, daß die Evangelischen an der „exclusio futurorum" den Frieden scheitern lassen. Jeder Stand habe das Evangelium auf eigene Gefahr zu bekennen, wie das auch die bisherigen evangel. Stände getan hätten. Man könne von der Gegenseite das verlangte Zugeständnis nicht erhalten, da sonst das ganze Volk von ihr abfalle. Auch wäre es ein unbefugter Eingriff in die Herrschergewalt anderer, wenn man von ihnen die Verpflichtung verlangen wollte, ihre evangelischen Untertanen bei ihrer Lehre bleiben zu lassen. Ihre Meinung faßten sie am Schluß des ersten Gutachtens dahin zusammen, daß sie Gott, der sie so gnädiglich grüße, treulich danken müßten und sich selbst nicht im Lichte stehen dürften.

[1]) Samt-Archiv (Schubl. 45, 13). (Der Landgraf an Johann Friedrich 1532, Freitag nach Jakobi (26. 7.) Kopie. „Nun weiß ich wol, das Luter ein frommer man ist und habe alle wege von seinen schriften gehalten, aber von dissem rathschlagk gar nichts. Dan er ist der schrift nicht enlich. Und laß mich Philippum Melanchthon nicht viel anfechten. Denn E. L. weiß selbst, wie bestendig er zu Augspurgk gewesen ist. Das aber Luter den rathschlag gegeben, ist nit wunder. Man kann ein man dermassen informiren, dergestalt das eyner nit ander weiß."

[2]) P. A. 1490 (Ernst v. Lüneburg an den Landgrafen Donnerstag nach Trin. (30. 5.).

[3]) Kopien P. A. 298, Bl. 226 ff. u. 301 Bl. 18 ff. Das in latein. Sprache verfaßte Gutachten betont auch die Pflicht zur Ausbreitung des

dem Gutachten des Urbanus Rhegius, das dem Landgrafen nachträglich noch von Herzog Ernst zuging [1]).

Die hessischen Gesandten stellten instruktionsgemäß bei den Verhandlungen mit den Städten diesen den hessischen Ratschlag zu. Die Sachsen blieben bei ihrer gegenteiligen Meinung [2]). Zur selben Zeit gab Landgraf Philipp seinen Gesandten in Nürnberg erneut die Weisung, sich des hessischen Ratschlags und auch des mit diesem übereinstimmenden Lüneburgischen bei den Auseinandersetzungen mit den Städten und mit Sachsen zu bedienen [3]). Den Hessen gelang es zunächst, die Städte auf ihrer

Reiches Christi und zur Nächstenliebe. („Nos libere Christum confiteri volumus propter Dei gloriam et proximi salutem"). Wenn in diesem Falle naheliegende Argumente wie der Hinweis auf 1. Kor. 12 auch hier vorkommen, so kann dies natürlich noch nicht für eine Abhängigkeit von der hess. Arbeit beweisend sein. — Einen ausführlichen Schriftbeweis bringen die Lüneburger für die Forderung, daß das Wort Gottes allein im Konzil bestimmen kann. Ein dritter Abschnitt setzt sich noch mit der Forderung der Gegenseite auseinander, das Schriftwort im Feldlager ohne Auslegung zu predigen. Es wird in scharfen Worten auf die Bedenklichkeit dieser Forderung hingewiesen.

[1]) Kopie P. A. 298, Blatt 234 ff. Abgedr. bei Neudecker, Urkunden S. 212 ff. Er bestätigt den Empfang des hessischen Ratschlags. Das Gutachten zeigt Siegeszuversicht für die evangelische Sache trotz aller Schwierigkeiten. Es sei ein arglistiger Frieden, den die Gegenseite jetzt schließen wolle, der aus Christen Papisten machen wolle. Unter solchen Bedingungen hätten die Apostel und Märtyrer mit den Heiden einst auch Frieden schließen können, hätten dabei aber dann den christlichen Glauben aufgegeben.

[2]) P. A. 299, Bl. 11 ff. (Die Gesandten an den Landgr., Donnerstag in oct. Corp. Chr. (6. 6.). Im selben Schreiben teilen sie mit, daß sie instruktionsgemäß mit Joh. Friedrich und seinen Räten verhandelt hätten. Der Herzog habe sich auf den Ratschlag der Wittenberger (es wird nicht gesagt, auf welchen von beiden) bezogen, durch den nach Auffassung des Kurfürsten die hessischen Theologen wiederlegt seien.

[3]) P. A. 301, Bl. 9 ff. (Der Landgraf an die Räte, Juni 4. Konzept). Der Lüneburgische u. der hess. Ratschlag sollen benutzt werden, „weil die durch clare spruch ufs wort gottes gegrundt sein". Am Schluß des Briefes spricht der Landgraf die Vermutung aus, Luther werde mit den Ratschlägen der Hessen und Lüneburger übereingestimmt haben, wenn er nur recht berichtet worden wäre. Auffallend ist, wenn Philipp in diesem Zusammenhang sagt, die hess. Theologen seien ebenso hart wider die Zwinglische Lehre wie Luther, was man von einem Mann wie Lening, dessen Name mit unter dem hessischen Gutachten stand, doch nicht gerade behaupten konnte. Man sieht daraus, wie dem Landgrafen jetzt alles auf die Gewinnung der Sachsen ankam.

Seite zu halten. Sogar die Sachsen ließen vorübergehend unter dem Einfluß der hessischen Räte die Gutachten ihrer Gelehrten fallen[1]). Die theologischen Arbeiten anderer Stände teilten die hessische Auffassung[2]).

Doch immer mehr wandten sich schließlich die Stände der sächsischen Auffassung zu, und Hessen drang in Nürnberg mit seiner Haltung nicht durch.

Das Verhältnis zwischen den Fürsten und den Theologen als Ratgebern in der großen Politik wurde in dem behandelten Abschnitt besonders deutlich. Von irgendwelchem Einfluß auf politische Maßnahmen durch die Geistlichen kann keine Rede sein. Doch der Landgraf benutzte ihre Arbeit, um überhaupt in den großen Auseinandersetzungen durch einen Ratschlag seiner Theologen zeigen zu können, daß er in einer von der religiösen nicht zu trennenden politischen Frage sich an Theologen um Rat gewandt hatte. Die Ausführungen über die Nürnberger Verhandlungen zeigten, daß die Arbeit der Theologen den Vertretern des Landgrafen in wichtigen Beratungen ihre Dienste leistete.

3. Kapitel. Das geplante Konzil von Mantua.

Die Verhandlungen von Schweinfurt und Nürnberg hatten sich, wie wir gesehen haben, auch mit der Konzilsfrage zu beschäftigen, die immer wieder in den Verhandlungen zwischen den

[1]) P. A. 299, Bl. 20 (die Gesandten an den Landgr. Dienst. nach Viti (18. 6.)). Die Gesandten teilen hier dem Landgr. mit, die Sachsen hätten sich auf ihre „vielfältige Zurede und Anhalten" von ihren Ratschlägen gewandt.

[2]) Besonders wertvoll war es dem Landgrafen Sachsen gegenüber, daß auch das Gutachten von Anhalt und Mansfeld (Kopien P. A. 298, Bl 254 ff. u. 301 Bl. 27 ff.) auf seiner Seite stand. Das Gutachten stellt den Gedanken der Einheit u. Unbegrenztheit der wahren Kirche in den Vordergrund. Die Augsb. Konfession ist für die Verfasser die wahre Gotteslehre und jeder Gottes Kind, der sie bekennt. Die bisherigen Erfolge der Reformation haben ihre Gottgefälligkeit bezeugt. Auf den Einwand, daß man den Frieden nicht scheitern lassen solle, geben sie die Antwort: „Fiat iustitia et pereat mundus". Die Hauptsache ist ihnen, daß man die rechte Lehre frei bekennt, nicht, welche Vorteile man erlangt.

beiden Religionsparteien eine Rolle spielte. Anfang Januar 1533 wandte sich der Papst, bei dem der Kaiser wegen des in Nürnberg versprochenen Konzils vorstellig geworden war, an die protestantischen Stände. Das Konzil fand in der geplanten Form bei den Schmalkaldenern Ablehnung. Sie verlangten vor allem Abhaltung des Konzils in Deutschland. Die Evangelischen verabredeten damals, daß ihre Juristen und Theologen zur Konzilsfrage Gutachten anfertigen sollten [1]). Von hessischer Seite liegt keine solche Arbeit vor.

1. Der Schmalkaldener Bundestag vom Dezember 1535.

Die Auseinandersetzungen kamen dann wieder durch die Mission des Legaten Vergerio in Deutschland in Fluß. Der sächsische Kurfürst erhielt am 1. Dezember 1535 von ihm eine Niederschrift über das Konzil, nachdem er vorher schon in Prag mündlich mit ihm verhandelt hatte [2]). Mit Vergerios Werbung für ein Konzil beschäftigte sich der Bundestag, der um Weihnachten 1535 in Schmalkalden zusammentrat. Sachsen hatte vor Beginn des Tages nicht mehr alle Verbündeten vom Schreiben des Vergerio in Kenntnis setzen können. Auch Hessen war, wie die Landgräfliche Instruktion zeigt [3]), nicht benachrichtigt worden. Wahrscheinlich hat an dem Schmalkaldener Tage der Kasseler Superintendent Fontius teilgenommen. Dieser hat sich hier wohl mit den Religionsartikeln beschäftigt, auf die der König von Frankreich, dessen Gesandter damals mit den Protestanten in Schmalkalden verhandelte, von den Evangelischen einen Bericht forderte [4]). Hier in Schmalkalden hat Fontius

[1]) Vgl. Mentz II, S. 16 ff.

[2]) Ebenda S. 72.

[3]) P. A. 432, Bl. 1 ff. (Konzept). Die Instruktion berührt die Konzilsfrage überhaupt nicht.

[4]) Die Instruktion des Landgrafen nach seiner Abreise von Schmalkalden (Donnerst. nach Thomae (23. 12.) (P. A. 432 Bl 12 ff. Kopie) erwähnt „den Prediger", der vielleicht die vom französischen Gesandten überbrachten Artikel bei sich führt. Von der Hand des Fontius findet sich nun (ebenda Bl. 10 ff.) die Botschaft des franz. Orators, aufgezeichnet unter der Ueberschrift: „Was kuniglicher maiestat zu franckreich Orator Doctorl Brucken,

vielleicht auch an der Abfassung der Antwort der Schmalkaldener auf das Konzilsansuchen des Vergerio mitgearbeitet [1]).

2. Die hessischen Arbeiten des Jahres 1536.

Am 2. Juni 1536 erfolgte nun die Ausschreibung des Konzils für den 23. Mai 1537 nach Mantua durch Papst

Herr Philippo Melanchtoni, Sachsichen und andern Lantgravischen rethen von gemelter kuniglicher maiestat wegen angezeigt. Montags Vigilie Thomae anna salvo 1535". Philipp der Großmütige sah noch in der Instruktion für den Fall, daß die Sachsen sich weigern sollten, König Franz den von ihm gewünschten Bericht in der Religionssache zu verfassen, vor, daß alsdann die hessischen Theologen dies tun sollten.

[1]) P. A. 461. Bl. 19 ff. enthält ein Exemplar der Antwort der Schmalkaldischen Stände. Der erste Teil ist von Fontius geschrieben, das übrige von anderer Hand. Das Stück weist Korrekturen und Einfügungen von der Hand des Fontius auf. Sehen wir von diesen zunächst ab, so haben wir es mit einer Abschrift zu tun, in deren Anfertigung sich Fontius mit dem andern geteilt hat. Das zeigt die Tatsache, daß letzterer (der Bl. 19 einsetzt) versehentlich den letzten von Fontius geschriebenen Abschnitt noch einmal wiederholt. Nun ist aber die ursprüngliche Abschrift (also abgesehen von den Verbesserungen des Fontius) nicht mit der endgültigen Fassung der (C. R. II Sp. 1018 ff. abgedruckten) Antwort identisch, sondern die Verbesserungen des Fontius stellen erst diese endgültige Fassung her. Die Korrekturen, die Fontius an der Abschrift vornahm, sind teils stilistischer Art und sollen offenbar eine prägnantere Form geben. Teils sind es Einfügungen. Eingefügt ist gerade der Abschnitt, der ausspricht, daß die Stände nicht alle mehr von dem Ansuchen des Vergerio hätten benachrichtigt werden können, was ja gerade bei Hessen der Fall gewesen war, und daß die Protestanten wegen der Eile ihre Antwort hätten kurz fassen müssen. Die Stelle über die Sicherheit des Konzils in Deutschland war im ursprünglichen Text weiter ausgeführt. Statt dessen findet sich im endgültigen Text der Hinweis, daß der Papst nur gewöhnliches Geleit zugesagt habe. — Es bestehen nun zwei Möglichkeiten: Entweder haben wir es mit einem Konzept zu tun. Dies ist dann entstanden aus der Abschrift einer früheren Fassung und den Korrekturen des Fontius. Dann hätte also Fontius selbst an der Fassung mitgearbeitet. Oder die von Fontius und dem anderen angefertigte Abschrift wurde nach der von Melanchthon hergestellten Fassung nachträglich verbessert. Mentz (II, S. 73) nennt als Verfasser der Antwort der Schmalkald. Stände Melanchthon. Aber eine, wenn auch nur untergeordnete Mitarbeit des Fontius würde damit nicht ausgeschlossen sein.

Paul III.[1]). Wir haben eine Abschrift der päpstlichen Bulle von der Hand des Fontius, der darin wichtige Stellen unterstrichen oder durch Vermerke am Rand hervorgehoben hat[2]).

Alle Aeußerungen hessischer Theologen setzen die Kenntnis dieser Konzilsbulle voraus. Wann der Landgraf eine Abschrift von ihr in die Hände bekam, wissen wir nicht. Jedenfalls können wegen der Bulle die Arbeiten der hessischen Theologen nicht vor Spätsommer 1536 begonnen haben.

Die Erörterung der Frage in Sachsen[3]) beginnt mit dem Bedenken des Kurfürsten vom 26. Juli. Gleichzeitig erhalten die Theologen und Juristen den Auftrag, einen Ratschlag anzufertigen. Da dieser die schroffe Haltung des Kurfürsten nicht teilte, sandte der Kurfürst das Bedenken nicht nach Hessen, bat aber den Landgrafen um eine Abschrift des Gutachtens der hessischen Gelehrten[4]). Da das vom Kurfürsten eingeforderte neue Bedenken erst nach einer längeren Reise Melanchthons im Dezember verfaßt wurde, haben also den Hessen, die ihre Ratschläge bis gegen Ende Oktober fertigstellten, keine sächsischen Arbeiten vorgelegen.

Das vorhandene Quellenmaterial gestattet einen tieferen Einblick in das Zustandekommen der hessischen Arbeiten, als das sonst der Fall ist[5]).

---

[1]) Mentz II, S. 73.

[2]) P. A. 461. So macht er zu der Stelle, wo davon die Rede ist, daß der Papst Ort und Zeit des Konzils bestimmt, die Randbemerkung: „locum et tempus concilii indicere papa sibi arrogat“.

[3]) Ueber den sächs. Arbeiten zum Konzil vgl. H. Virck, zu den Beratungen der Protestanten über die Konzilsbulle vom 4. Juni 1536. (Zeitschr. f. Kirchengesch. XIII. S. 487 ff.).

[4]) P. A. Sachsen-Ernestinische Linie, Akten der L. Philipp 1536 Juni bis Dez. (Joh. Friedr. an Philipp, Sept. 17.) Der Kurfürst schreibt, er habe an der Arbeit seiner Gelehrten „etwas Mangel“ gehabt und daher weitere Beratschlagungen befohlen.

[5]) Den Ueberblick über das z. T. schwer lesbare Material erleichterte mir ein Einblick in die Köhler-Sohm'sche Sammlung der geplanten Ausgabe der urkundl. Quellen der hess. Reformationsgeschichte (1526—67) im Marburger Staatsarch., der mir freundlicherweise gewährt wurde.

Zum Ausgangspunkt nehmen wir eine Denkschrift[1]) von Marburger Professoren und oberhessischen und niederhessischen Geistlichen, nämlich Eisermann, Drakonites, Krafft, Noviomagus[2]), Rosenweber[3]), Lonicerus[2]), Schnabel, Corvinus, Kymeus und Greser.

Jedenfalls ist der Text auf einer Synode in Marburg festgestellt; denn später noch zu betrachtende Auszüge aus dem Gutachten tragen die Ueberschrift: „Sex stuck handeln die Marpurgischen". Außerdem bezieht sich ein später zu erwähnendes hessisches Gutachten von 1537 auf die Ratschläge „Marburg" und „Kassel". Ein Anhaltspunkt für die Datierung ergibt sich aus der Denkschrift selbst nicht.

Das Gutachten[4]) ist in sechs Abschnitte gegliedert.

1. Zunächst wird die Notwendigkeit des Konzils begründet durch Hinweis auf die großen Mißstände in der Kirche, die sich immer mehr verschlimmern werden, wenn nicht endlich geholfen wird. Der Verfasser spricht in diesem Zusammenhang die Ueberzeugung aus, die Bauernrevolution hätte sich vermeiden lassen, wenn ein freies Konzil die Mißstände, besonders im Klerus, abgestellt hätte und den weltlichen Fürsten und anderen Menschen von der Kirche ein Beispiel sittlichen Wandels gegeben worden wäre[5]). Dann folgt ein längerer geschichtlicher Rückblick, der

---

[1]) P. A. 462, Bl. 18 ff. Kopie im Weimarer Arch. Reg. H. fol. 124 ff. Fasc. 56, 3 Bl. 63 ff. Gedr. bei Neudecker, Urkunden S. 121 ff. Die Handschrift des Originals gehört keinem der Unterzeichneten. Von Eisermann rühren kleine, unwesentliche Korrekturen her. Auffallend ist, daß jede Anrede an den Landgr. fehlt. Sicherlich ist mit der Denkschrift noch ein Begleitbrief verbunden gewesen.

[2]) Ueber die unterzeichneten Professoren Eisermann, Drakonites, Noviomagus (Geldenhauer), Lonicerus vgl. H. Hermelink u. S. A. Kähler, Die Philippsuniversität.

[3]) Ueber ihn: Festschr. S. 347. Er wurde zu Lichtenfels geboren. In Wittenberg erwarb er sich die Magisterwürde und lernte Luthers Lehre kennen. 1527 wurde er Pfarrer in Marburg.

[4]) Eine kurze Inhaltsübersicht bietet schon Tschackert, Leben S. 43 ff.

[5]) „Und zweifeln wenig, wo der Babst und geistlichen sich vormals durch ein frey Concilium weisen hetten lassen, die gotlosen mißbreuche in der kirchen abgestelt, Reformacion und besserung in irem stande vorgenomen und

zeigen soll, wie man sich in früheren Zeiten sogleich zu einem Konzil entschlossen hat, sobald in der Kirche Uneinigkeit und Ketzerei entstanden.

Das reiche geschichtliche Material (vor allem werden acht große Konzile von Nicäa bis Konstanz genannt) soll aber vor allem zeigen, daß ursprünglich nicht die Päpste sondern die Kaiser Konzile einberufen haben. Aeltere Synoden, die von den Päpsten angesetzt waren, sind nicht als allgemeine Konzile anzusehen. Die Tatsache, daß die Päpste später immer mehr die Kaiser bei den großen Kirchenversammlungen ausgeschaltet haben, wird auf die Schwäche der Kaiser zurückgeführt. Bei dieser Gelegenheit greifen die Hessen die Macht des Papstes überhaupt an, indem sie die Echtheit oder wenigstens Berechtigung der Konstantinischen Schenkung anzweifeln. Aber selbst wenn der historische Beweis hinsichtlich der Konzilsberufung nicht anerkannt würde, müßte der Papst bei diesem Konzil wenigstens auf sein vermeintliches Recht verzichten. Denn einmal geht es um den Glauben, über den alle Kirchenglieder, auch die Laien, verhandeln dürfen. Ferner ist der Papst mit seinem Anhang jetzt Angeklagter und muß sich dem Urteil anderer unterwerfen.

2. Ausführlich wird dann weiter die alte Forderung begründet, daß das Konzil in Deutschland stattfinden solle. Zunächst könnten die deutschen Fürsten nicht selbst an einem Konzil in Italien teilnehmen, weil sie sich dort zu sehr bei der Untreue der Italiener Gefahren aussetzen würden, abgesehen von den großen Kosten, die man im Notfalle noch tragen würde. Als Hauptgrund aber wird, wieder durch Beispiele aus der Geschichte gestützt, die alte kirchliche Gewohnheit genannt, in dem Lande das Konzil abzuhalten, wo die Ketzerei, mit der das betr. Konzil sich zu beschäftigen hat, aufgetreten ist, wie das nach Meinung der Gegner in Deutschland jetzt der Fall ist.

Die hessischen Theologen sehen ferner im Konzil einen wichtigen Faktor zur Ausbreitung der evangelischen Lehre, durch

---

also den weltlichen fursten und andern eins guten wandels rechte exempel geben, die bauren hetten sich zur entporung nit so anreitzen lassen und solichem blutvergießen ursach geben". (P. A. 462, Bl. 18 u. Neudecker S. 125).

den mancher bisher noch in der religiösen Auseinandersetzung Unschlüssige zur evangelischen Partei gebracht wird, wenn die Konzilsverhandlungen zeigen, wie die Gegenseite sich auf Grund der Schrift nicht gegen die Evangelischen verteidigen kann[1]). Eine ähnliche Wertung des Konzils als eines Mittels zur Klärung der Verhältnisse in Deutschland spricht auch aus dem Argument, das Konzil könne die Wiedertäufer umstimmen.

Sehr wirkungsvoll begegnet das Gutachten dem von päpstlicher Seite vorgebrachten Grund, der Papst und sein Anhang seien in Deutschland nicht sicher: „dan wil er ein guter hirt sein, wie er sich anmast. . . . so wird er die nasen herzu halten, den wolf unter den schaffen suchen". Dem Papst wird vorgeworfen, daß er aus Arglist die Deutschen nach Italien locken wolle[2]).

3. Der nächste Abschnitt lehnt die Richtergewalt des Papstes im kommenden Konzil ab. Scharf wird betont, daß das Konzil, „die Versammlung der Christgläubigen", in Sachen des Glaubens über dem Papst stehe. Die Mitbestimmung der weltlichen Obrigkeit in der Versammlung wird hauptsächlich damit begründet, daß sie Glied der Kirche sei. Die eigentliche Entscheidung soll bei einem Ausschuß gelehrter Männer liegen, der sich aus der Mitte des Konzils bildet. Norm für die Entscheidung soll die Schrift oder, „wo die nit langt", der Brauch in der ältesten Zeit der Kirche sein. Die richterliche Gewalt des Papstes wird weiter durch den mit reichem geschichtlichem Material geführten Nachweis angezweifelt, daß viele Päpste geirrt haben und unchristlich lebten, daß also die Päpste auch Menschen „voller bluts und fleischs" sind.

4. Der nächste Teil enthält den Rat, das geplante Konzil, das gar nicht in der gewünschten und versprochenen Form stattfinden soll, nicht zu besuchen und seinen Beschlüssen nicht zu folgen.

[1]) „Es wurde auch manich biedermann, so itzo mag etwas zweifel tragen, in dem Concilio frey und sicher sein, notturft durfen darthun, reden und fragen, wo er horete, das der gegentheil nichts aus der schrifft widder die Evangelische lere kundt ufbrengen, sein gewissen erretten und seines glaubens sterkung empfangen". (P. A. 462, Bl. 23, Neudecker S. 131).

[2]) Den Deutschen solle es geschehen, wie den Gänsen, die der Wolf in den Wald lockte, um ihnen zu predigen. (Bl. 24).

Das Volk werde sich, wenn man auch wirklich nachgäbe, doch die alten Mißbräuche nicht wieder gefallen lassen. Auch dieser wichtige Abschnitt wird an verschiedenen Stellen durch Beispiele aus der Kirchengeschichte gestützt[1]).

5. Die hessischen Theologen schlagen dann noch einen letzten Versuch beim Kaiser vor. Eine Gesandtschaft soll ihn an seine Versprechungen erinnern und an seine Pflichten mahnen, die er als Schirmherr der Kirche hat.

6. Scheitert auch dieser Versuch, so soll sich eine Gesandtschaft zum Konzil begeben und ausführen, weshalb die Evangelischen das Konzil ablehnen. Ferner soll sie an ein allgemeines, freies, christliches Konzil appellieren. Die Gesandten sollen gleichzeitig ein protestantisches Bekenntnis über die Hauptstücke des Glaubens dort verlesen, „daraus yedermann, so eins guten herzen, mocht verstehen, das unser furhaben in der schrift begrundt".

Leider läßt sich nicht feststellen, wer der Verfasser dieses interessanten Gutachtens gewesen ist. Die unwesentlichen Korrekturen von der Hand Eisermanns bieten keinen Anhaltspunkt.

Außer dem eben betrachteten Gutachten haben wir noch eine niederhessische Arbeit, die von Fontius geschrieben und von ihm und dem Hofprediger Melander unterzeichnet ist[2]). Während sich der Verfasser der Marburger Denkschrift nicht ermitteln läßt, kann aus umfangreichen Vorarbeiten von der Hand des Fontius geschlossen werden, daß dieser an der Fertigstellung des zweiten Gutachtens wenigstens einen Hauptanteil hat.

Unter diesen Vorarbeiten findet sich zunächst ein deutscher Auszug aus der schriftlichen Werbung des Vergerio an den Kurfürsten von Sachsen für ein Konzil (Prag 1535 Dezember 1)[3]). Hinter dem Auszug steht eine Notiz des Fontius, die seinen Arbeitsplan enthält: Er will die päpstliche Ausschreibungsbulle, „Philippi

[1]) Bei der Darbietung von Beispielen aus der Geschichte kommt das Gutachten wiederholt in eine geschwätzige Breite, worunter die Klarheit des Aufbaues leidet.

[2]) P. A. 462 Bl. 1 ff. (von der Hand des Fontius). Kopie im Weimarer Arch. Reg. H. fol. 124 ff. Fasc. 56,3 Bl. 44 ff.

[3]) P. A. 461 Bl. 25 ff. Der Auszug schließt sich ziemlich eng an die Vorlage an.

positiones“, die Reichstagsabschiede, die ein Konzil in Deutschland vorsehen, und die „alten Historien“ berücksichtigen. Weiter hat er die Frage notiert, wie man sich stellen soll, wenn eine Verweigerung des Konzils nichts nützt.

Ferner finden sich von Fontius Exzerpte aus anderen Schriften und kirchenrechtliches und kirchengeschichtliches Material, das auf die alten Konzile Bezug nimmt [1]). Die Exzerpte sind aus Johannes Gerson, Sermo super processionibus faciendis pro viagio regis Romanorum ad Petrum de Luna [2]). (Das Konzil steht über dem Papst und kann ihn absetzen. Niemand ist vom Konzil ausgeschlossen, der gehört zu werden begehrt); außerdem aus dem Tractatus de potestate ecclesiastica et de origine iuris et legum vom selben Verfasser [3]). (Auch der Papst steht unter der Jurisdiktion der Kirche; hauptsächlich gestützt auf Matth. 18, 17); ferner aus Johannes Eck, Enchiridion locorum communium adversus Lutherum [4]). Das historische Material stammt aus der Historia tripartita und der Historia ecclesiastica. Fontius hat dazu Randbemerkungen gemacht, in denen auf die Wankelmütigkeit der Konzile in den Fragen der Priesterehe, Bilderverehrung und Ketzerbestrafung hingewiesen wird.

Fontius hat ferner bei seiner Arbeit die Marburger Denkschrift

---

[1]) Ebenda Bl. 79 ff.

[2]) Gedr. in Melchior Goldast, Monarchia S. Romani Imperii T. III. Francofordiae 1613. Pag. 1406 ff.

[3]) Ebenda Pag. 1388 ff.

[4]) Johannes Eck, Enchiridion locorum communium adversus Lutherum. Coloniae 1561. Pag. 18 ff., pag. 32 ff. Ein Teil der kirchengeschichtl. Notizen steht unter der Ueberschrift: „Daß niemand unverhörter sach gestraft noch gericht werden soll“. (Das Verhalten röm. Kaiser wird hier erwähnt, die dieser Forderung entsprechend gegen die Christen handeln). Neben kleinen Notizen, die für die Konzilsfrage wichtig werden konnten, finden sich noch verschiedene kirchengeschichtliche Aufzeichnungen, die Argumente gegen die Altgläubigen abgaben, ohne daß sie Verwendung finden. — Uebrigens findet sich bei kleinen Randnotizen zu den Exzerpten auch die Handschrift des Kymeus, der die Marburger Denkschrift unterzeichnet hatte. Das zeigt vielleicht, daß diese Vorarbeiten verhältnismäßig früh entstanden sind, als noch nicht entschieden war, daß Fontius u. Kymeus sich an verschied. Arbeiten beteiligten.

vorgelegen. Aus ihr sind Auszüge von seiner Hand erhalten[1]). Die verschiedenen Teile der Auszüge zeigen, daß die Marburger Denkschrift von ihm mehrmals durchgearbeitet ist.

Weiter hat Fontius einen Entwurf des Melsunger Pfarrers Lening benutzt[2]). Lening hat den Entwurf scheinbar für eine Synode angefertigt, die vom Landgrafen zur Stellungnahme in der Konzilsfrage zusammenberufen war. Auf derselben Synode ist dann wohl das Gutachten des Fontius zur Annahme gelangt. Aus Lenings Worten geht hervor, daß den zur Synode berufenen Theologen vom Landgrafen Artikel zugesandt waren, die sie ihren Bedenken zugrunde legen sollten. Lening hat seine Arbeit, die wohl kurz vor der Synode, vielleicht erst im Oktober, entstanden ist, selbst für unvollständig gehalten[3]). Er begründet zunächst die Notwendigkeit des Konzils und betont mit Schärfe, daß die Evangelischen die reine Lehre auch dem Konzil nicht unterwerfen würden. Unter Berufung auf die versprochene Form der Kirchenversammlung wird gesagt, die Gegner hielten vielleicht noch die Deutschen für „blinde und volle Narren", die die Worte „allgemein", „frei" und „christlich" nicht verständen. Dann werden diese Schlagworte erläutert[4]).

Die Christlichkeit des Konzils schließt alle Personen aus, die zeigen, daß sie „eher des Teufels Reich bessern und aufbauen wollen".

Bei der Ausführung über die Freiheit des Konzils bestreitet Lening dem Papst das Recht, das Konzil ansetzen zu können. Im Gegensatz zur Marburger Denkschrift erklärt Lening

[1]) P. A. 461, Bl. 43 f. u. Bl. 47 f.

[2]) P. A. 461, Bl. 59 ff. von der Hand Lenings mit Korrekturen des Fontius.

[3]) Daß Lening selbst seine Arbeit für unvollständig hielt, zeigt die Randbemerkung „alle ursach, dero halben uns das itzt vom Babst angesetzt Concilium nit ist anzunemen, mussen allhie ingefurt werden". (Bl. 61). Gleich im Anfang bringt er die Entschuldigung: „So vil itzt zur zeit in der eyle uns moglich gewesen". (Bl. 59).

[4]) An den Anfang dieser Erörterung stellt Lening den Satz, ein allgemeines, christliches, freies Konzil sei nicht mit aller Welt Reichtum zu bezahlen und, fährt er resigniert fort, zur Zeit noch mehr zu wünschen als zu hoffen.

unter Hinweis auf die Geschichte, daß die Konzilsberufung früher überhaupt nicht an „besondere Personen" darunter auch den Kaiser gebunden gewesen sei. Als Regel wird es vielmehr hingestellt, daß die einzelnen Bischöfe diese Synoden berufen haben [1]). Unter den gegenwärtigen Umständen allerdings hält auch Lening wie die Marburger nur die Berufung des Konzils durch den Kaiser für möglich.

Die Forderung, daß das Konzil in Deutschland stattfinden solle, findet sich wie in der Marburger Denkschrift [2]). Zur Beschickung des Konzils, falls eine Einigung über den Versammlungsort erzielt wird, wird ein bestimmter Vorschlag gemacht: Der Kaiser und die Fürsten sollen mindestens je 10 Personen auswählen, 2 vom Adel, 2 Juristen, 4 Theologen (2 ehemalige Kleriker, 2 „ungeistliche" oder Prädikanten), 2 von der Bürgerschaft. Es ist bezeichnend, daß nach diesem Vorschlag das Laienelement auf dem Konzil rein zahlenmäßig den Vorrang gehabt hätte. Das Präsidium sollen Mitglieder des Konzils übernehmen. Gottes Wort gilt als selbstverständliche Grundlage. Doch damit alles Lehren auf einen bestimmten „Scopus" hinausläuft und so Einheitlichkeit erzielt wird, soll das Konzil eine Richtschnur geben. Danach sind dann alle kirchlichen Rechtsbestimmungen und Bräuche zu prüfen.

---

[1]) Gerade an dieser Stelle zeigt sich Lenings kräftige Ausdrucksweise, die uns später noch mehr begegnen wird. Durch die Ausführung über die Herrschenden der alten Kirche klingt deutlich der demokratische Zug durch, der mit der Konzilsforderung verbunden ist. Da es bei dem Konzil um Gottes Ehre und die Wohlfahrt der christl. Kirche geht, soll man nicht danach streben, „große Hansen und Namen" darein zu senden, sondern nach gelehrten, gottesfürchtigen Männern, „wes Standes sie auch wollen", sich umsehen. Bei Erwähnung der Bischöfe bemerkt er resigniert, von ihnen habe diese Welt nicht mehr denn den Namen, Schein und Pracht. Alles kommt ihm in diesem Abschnitt auf die Unabhängigkeit des Konzils an, daß kein Herrscher dem Konzil, aber auch das Konzil selbst dem geringsten Teilnehmer nicht „den Zaum ins Maul tue". Der Abschnitt von der Freiheit des Konzils enthält ferner scharfe Angriffe gegen die Macht der Päpste, die teilweise „mit Gleißnerei und unverschämtem Geilen" den Kaisern die Macht abgenommen haben.

[2]) Sie wird allerdings hier wesentlich kürzer behandelt und bringt nur als Grund, daß in Deutschland die vermeintliche Ketzerei ausgebrochen sei.

Von Bedeutung ist, daß Lening ein protestantisches Gegenkonzil fordert, wenn das abzuwehrende Konzil trotzdem vom Papst gehalten wird. Die Beantwortung der Frage der Gegenwehr, die durch die Ablehnung des Konzils wieder akut werden konnte, schiebt Lening den Juristen zu, bei denen sich die Obrigkeiten erkundigen sollen. Um im Umlauf befindlichen Verleumdungen über die geringe Ausdehnung der protestantischen Bewegung entgegenzutreten, schlägt er vor, dem Kaiser die Summe aller evangelischen Prädikanten mitzuteilen.

Lening lagen bei seiner Arbeit die vom Landgrafen übermittelten Artikel, die Antwort der Schmalkaldischen Stände auf die Werbung des Vergerio und die päpstliche Ausschreibungsbulle vor. Irgendwelche Beeinflussung durch die Marburger Denkschrift läßt sich nicht aufzeigen; vielleicht hat er sie gar nicht gekannt. Gliederung des Entwurfs und Formulierung einzelner, mit den Marburgern gemeinsamer Punkte sind durchaus selbstständig. Historische Begründungen werden bei Lening, dessen Arbeit überhaupt einfacher ist, nur wenig gegeben. Er bringt wichtige Gedanken, die die Marburger nicht haben. (Gegenkonzil, Vorschlag über die Auswahl der Teilnehmer).

Der eben betrachtete Entwurf zeigt wesentliche Korrekturen und Ergänzungen von der Hand des Fontius. Lenings Worte „das alsdann von den unsern in eyner stat Germaniae auch eyn eygen concilium oder nationale angesatzt und gehalten wurde . . .“ verbessert Fontius in „ein christliche versammlung oder nationalsynodus“. Vielleicht brachte ihm das Gegenkonzil zu scharf die Kirchenspaltung zum Ausdruck. Beibehalten hat er noch, daß die Einberufung einer solchen Nationalsynode von protestantischer Seite erfolgt. In seinem eigenen Gutachten läßt Fontius auch das fallen und denkt nur noch an eine Nationalsynode, die ordnungsgemäß vom Kaiser einberufen wird.

Eingefügt hat er noch historisches Material (Aufzählung von Bischöfen und Kaisern, die Konzile berufen haben). Unter dem Entwurf erwähnt er wieder Melanchthons „positiones“.

Die Arbeiten des Fontius an den Ausführungen Lenings lassen vermuten, daß ursprünglich auf der Synode die Absicht

bestand, Lenings Arbeit dem endgültigen Gutachten für den Landgrafen zugrunde zu legen. Nicht durchgedrungen ist Lening offenbar mit seiner Forderung eines Gegenkonzils. Im übrigen hielt man, wie die Einfügungen beweisen, seinen Entwurf für ergänzungsbedürftig.

Zu den Vorarbeiten des Fontius gehört noch ein Stück, das auch die Mitarbeit des anderen Unterzeichners, Melander, zeigt. Seine schwer lesbaren Aufzeichnungen[1]) enthalten in lateinischer Sprache historisches und kirchenrechtliches Material zur Begründung der Freiheit der Konzile, ferner skizzenhafte deutsche Ausführungen darüber, daß nur das Konzil anzuerkennen sei, das als Richtschnur Gottes Wort hat. Außerdem gibt er einen Rückblick über die ersten Konzile (besonders die Beratungen der Apostel), in denen man nach dieser Forderung verfuhr.

Zu einem späteren Stadium der Vorarbeiten gehört wohl ein kleiner Aufsatz des Fontius über die Forderung, daß das Konzil in Deutschland gehalten werden soll.[2])

Wir wenden uns nunmehr dem von Fontius und Melander unterzeichneten Gutachten zu.[3])

Im Anschluß an die beiden von Lenings Arbeit übernommenen Einleitungsabschnitte[4]) führt Fontius aus, was die Evangelischen

---

[1]) P. A. 461, Bl. 76 f.

[2]) P. A. 461, Bl. 28 b. (Hand des Fontius). Die Ausführungen tragen die Ueberschrift: „Ursach, warum das Concilium nicht in Italia sondern in Germania solle gehalten werden". Neue Gedanken bringen sie nicht. Sie sagen, vielleicht im Anschluß an das Marburger Gutachten, das Konzil müsse in Deutschland gehalten werden, damit die Gegenseite Gelegenheit habe, den vermeintlichen Irrtum aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Ferner werden die Reichstage aufgezählt, auf denen ein Konzil in Deutschland versprochen ist.

[3]) Ein von Fontius geschriebenes Konzept ist vorhanden. (P. A. 461, Bl. 49 ff.). Die Korrekturen und Einfügungen zeigen, wie die endgültige Fassung erst allmählich, vielleicht in gemeinsamer Beratung auf der Synode, entstanden ist. Einige sachlich unwesentliche Stellen der Reinschrift fehlen im Konzept.

[4]) Nach der Anrede an den Landgrafen wird hier gesagt, Gott habe die Deutschen und andere Völker viele Jahre mit Blindheit und falschem Gottesdienst gestraft, aber sich „in diesen letzten zeiten in sonderheit zu uns Deutschen mit groser Erbarmung gewanth, sein Heiligs Evangelion, wilchs

am Wort Gottes haben, und wie dieses daher unbedingt festzuhalten sei. Wenn die Evangelischen sich auf dem Reichstage zu einem allgemeinen, christlichen, freien Konzil in Deutschland bereit erklärten, so geschah das nur, um auf dem Konzil zu zeigen, daß sich ihre Lehre auf die Norm aller Reformation, das Wort Gottes gründe.[1])

Der Hauptteil des Bedenkens bringt nun eine Erläuterung der Schlagworte „gemein", „christlich", „frei", „in deutschen Landen".

Die Ansetzung und Versammlung des allgemeinen Konzils kann nur mit Zustimmung der Fürsten aller Nationen und der Geistlichen erfolgen. Auch hier kommt die Forderung, daß entsprechend altem Brauch der christliche Kaiser das Konzil berufen muß. Es folgt dieselbe geschichtliche Begründung wie in der Marburger Denkschrift. Auch hier ist die Wahl eines Ausschusses, der nach Schrift und Beispielen der alten Kirche entscheiden soll, vorgesehen. In Glaubensfragen haben alle mitzureden. In diesem Zusammenhang folgt ein längerer historischer Nachweis dafür, daß die Päpste nicht von Anfang an die große Gewalt besessen haben.

Die Christlichkeit des Konzils erfordert, daß es sich aus gottesfürchtigen Menschen zusammensetzt, daß die Schrift als Norm gilt und die Ausbreitung des göttlichen Wortes das einzige Ziel ist. Die Angelegenheiten des Papstes aber vertragen sich mit Christus wie Tag und Nacht, Gott und Teufel. Wie in

---

lange zeit durch menschen lare verthunkelt und unthergedruckt, widerumb an tag brocht". Dies Evangelium soll keinem Konzil unterworfen werden. (Bl. 1).

[1]) Das Konzil hat also, wie hier klar gesagt wird, für die Evangelischen keine entscheidende Bedeutung mehr, sondern wird nur als Mittel zur Ausbreitung der evangelischen Lehre gewertet, wie wir das auch an einer Stelle des Marburger Ratschlags sahen („nicht das wir solchs unserer laer halben, als deren wir ungewis weren, bedurften, sonder das jedermann sehen und erkennen möge, wes grunds unsere laer seye". (Bl. 2). Bald darauf sprechen sie hinsichtlich des Konzils die Hoffnung aus, „die lugen, so sich bis daher, unther dem scheln der warheit geschmuckt, mit gewalt erhaben und erhalten, werde alsdann blos erfunden und in abfal kommen, die warheit aber wie die helle sonne herfur tringen und die lugen mit irem vatter, dem teufel, sampt allem irem anhang sturzen, matt, kraftlos und zu schande machen". (Bl. 3).

der Marburger Denkschrift wird auf Panormitanus hingewiesen, der erklärt hat, daß einem armen Laien mit Schrift mehr zu glauben sei als einem ganzen Konzil ohne Schrift. Zur Freiheit des Konzils gehört zunächst, daß es den Teilnehmern völlige Sicherheit gewährt, was bei dem vorgeschlagenen Konzil nicht gewährleistet wird.[1]) Die Freiheit des Konzils schließt weiterhin die unbedingte Redefreiheit für jeden ein. Davon aber ist das geplante Konzil weit entfernt. Denn nur der Klerus hat dabei mitzureden, und der Papst allein maßt sich das Urteil an, obwohl er damit, wie auch das Marburger Gutachten schon ausführte, in eigener Sache Richter wird. Von ihm ist bei seiner parteiischen Haltung keine Gerechtigkeit zu erwarten.[2]) Die Obrigkeiten haben daher aus allen Ständen unparteiische Leute zum Konzil zu wählen; „dan die concilia seint nicht allein der bebst gerichte sonder auch anderer leuthe und stende in der kirchen, wie solchs aus der heiligen geschrifft und den alten exempeln der kirchen zu ersehen ist". Dieser Gedanke, daß es jetzt gilt, über den hohen Klerus Gericht zu halten, wird noch weiter an Hand von geschichtlichen Beispielen ausgeführt, wobei die kleine Stoffsammlung Melanders offenbar Berücksichtigung findet. Wenn man den Papst als Richter ablehnt und das Konzil über ihn stellt, macht man sich keiner Neuerung schuldig. Der Gedanke, daß die Päpste, die eingerissenen Mißstände hätten verhindern können, wenn sie stets ordnungsgemäß Konzile abgehalten hätten, führt die Verfasser zu einer heftigen Anklage gegen das Papsttum, auf dessen lasterhafte Vertreter in engem Anschluß an die Marburger Denkschrift hingewiesen wird.

In der Begründung der letzten Forderung, daß das Konzil in Deutschland gehalten werden soll, folgt das Gutachten, wenigstens inhaltlich, den Marburgern[3]).

---

[1]) Das Gutachten weist warnend auf Huß hin. Es gilt, nicht „wie die einfaltigen thauben dem habicht in die clohen und schnabel fliehen, damit wir nicht gott on noth versuchen nnd schaden nemen" (Bl 7).

[2]) Der Papst würde „on zweivel derohalben kein palmodiam in Italia wie der haen uf seiner misten auskrehen, unsere lähr pillichen und seine fallen und verdammen lassen". (Bl. 8).

[3]) Die Ausführung ist hier noch breiter als in der Marburger Denkschrift. Besonders der Gedanke, daß der Papst die vermeintlichen Ketzer aus eigener

Dann folgen wie in der Marburger Denkschrift die Vorschläge einer Gesandtschaft an den Kaiser, hierauf einer Protestationsgesandtschaft, die gleichzeitig dem Konzil ein Glaubensbekenntnis übermittelt [1]).

In einem kurzen Schlußteil geht das Bedenken auf den Fall ein, daß es infolge der Ablehnung des Konzils zu einem gewaltsamen Zusammenstoß mit den Gegnern kommt. Wir haben das schon bei der Frage der Gegenwehr berührt.

Das Gutachten wurde am 21. Oktober auf einer Synode angenommen [2]). Es ist noch zu fragen, welche fremden Arbeiten auf den eben besprochenen Ratschlag eingewirkt haben.

Zweifellos hat das Antwortschreiben der schmalkaldischen Stände an Vergerio eingewirkt bei der Frage, wer die Teilnehmer am Konzil bestimmen soll, und in der darauf folgenden Ausführung, daß dem Papste als ausgesprochenem Gegner der Protestanten die Entscheidung in diesem Konzil nicht zustehen kann. Wie eine Gegenüberstellung ergibt [3]), stimmen beide Arbeiten an diesen Stellen größtenteils wörtlich überein.

Anschauung kennen lernen muß, wird noch mehr herausgehoben. Bei dem Hinweis auf die Gefahren, denen die Deutschen in Italien ausgesetzt sind, kommt so recht der Nationalstolz zum Durchbruch. In Deutschland kann größere Sicherheit gewährt werden, da „der theutschen treue und erbarheit in besserern namen dan der walen ist, wie die grosen herren zu rom und in Italia wol wissen und auch derohalben die theutschen viel an irem thienst dan die walen haben, dweyls ein groser greuel und ungehortes ding ist, in deutschen landen einem menschen sein leben mit gifft zu stelen, wilchs doch sehr gemein und gewönlich, ja beinah kein sunde in Italia geacht ist". Am Schlusse dieser Ausführungen: „Darumb weyt darvon", sprechen die Deutschen, „ist für den stich gut". (Bl. 11).

[1]) Sehr anschaulich weist das Gutachten in diesem Schlußteil auf die Gefahren hin, die aus einer Nachgiebigkeit gegenüber dem Papst entstehen würden: „wo man ime dismals das finster offnet, wil er hinfurther alle thor und pforten geöffnet oder aber selbs mit eigener angemaster gewalt sturmen, auflaufen und unverschlossen haben, wie man siht und bis daher in mirglichem schaden erfaren haben". (Bl. 14).

[2]) Unter dem Konzept steht von der Hand des Fontius: „beschlossen Sabato post Galli ao. dom. 36.

[3]) Antwort der Schmalkaldischen Stände auf die Werbung Vergerios und Gutachten des Fontius:

Seine Auszüge aus der Marburger Denkschrift hat Fontius fast ausnahmslos zu seinem Gutachten verwendet. So kehrt die Erwähnung der acht, von Kaisern berufenen Konzile wieder, ferner der ausführliche Hinweis auf die Lasterhaftigkeit früherer

G. R. II Sp. 1021 (Deutscher Text bei Walch XVI Sp. 2312 f.)
Eamque ob causam flagitata et promissa est libera synodus, hoc est, in qua communi iudicio, Imperatoris, Regum, Potentatuumum, Principum ac Statuum deligantur ex omnibus ordinibus homines idonei non partiales
ad cognoscendas et diiudicandas has controvervias iuxta verbum Dei. Primum enim synodi debent esse iudicia non tantum Pontificum sed etiam reliquae ecclesiae, sicut et sacrae literae et vetera ecclesiastica exempla docent, quae testantur pios principes interfuisse synodis. Estque impudentia et tyrannis Rom. Pontificis auctoritatem in iudiciis dogmatum religionis anteferre auctoritati universae ecclesiae.

Constat autem hoc tempore motas esse controversias de rebus maximis, de opinionibus, cultibus impiis, quos Rom. Pontifex non solum sententiis sed etiam acerbissimis edictis defendit. Exercetur pontificia auctoritate mira crudelitas in eos, qui non probant illos abusus.

Ideo satis apparet Rom. Pontificem partialem et adversarium esse et in hoc casv opus esse, auctoritate ecclesiae, Imperatoris, Regum et caeterorum Principum ac Statuum ad gubernandam cognitionem.

P. A. 461 Bl. 1 ff.
Darumb ist nun ein freyes Concilium begert und zugesagt als zu dem durch samptliche wahl des keisers, könnige, fursten, herren, reichs- und ander stette aus allen stenden gelerte, thüchtige, gotsfürchtige, unparthеysche leuthe erkoren werden, die sachen zu verhören und nach gottes wort zu entscheiden. Dan die concilia seint nicht allein der bebst gerichte, sonder auch anderer leuthe und stende in der kirchen, wie solchs aus der hl. geschrifft und den alten exempeln der kirchen zu ersehen ist. Aus dem ervolgt, das es ein unverschampte tyranney ist, des bapsts gewalt in sachen unsers heiligen glaubens uber der gemeinen christlichen kirchen gewalt zu erheben. Und wil sich itzt dises concilii in sonderheit nicht gepuren, da der zangk und spann grose wichtige dinge als unrechte lere, gotlose mispreuch in vermeintem gottesthienst und dergl. belangt, wilche der römsche bischoff nicht allein mit unrechter lere, sonder auch mit schrecklichen mandaten und bann hanthabt, verflucht, verdampt und thötet alle die, so solche mispreuch mit gottes wort anthasten und nicht loben wollen . . .
Daraus zu erkennen, das er partheyesch und unser widerparth ist, und derohalben von nöthen, das keiser, konnige fursten, hern und andere stende der kirchen ein vleissig eynsehens thuen . . .

Entschuldbar würde diese eigenartige Arbeitsweise sein, wenn Fontius selbst bei dem Antwortschreiben der Schmalkaldischen Stände mitgewirkt hat, was ja immerhin möglich ist. In der Tat sind gerade Stellen im Gutachten benutzt, die Fontius in dieser Formulierung in dem Seite 64 Anm. 1 betrachteten Exemplar der Antwort der Schmalkaldener am Rande eingefügt hat. Möglich ist es also, daß Fontius eigene Arbeit verwendet.

Päpste und die Betrachtung darüber, wie sie dem Kaiser die Herrschaft genommen haben. Auch zur Forderung, daß das Konzil in Deutschland zu halten sei, finden sich, wie schon erwähnt, dieselben Argumente. Auch die Vorschläge hinsichtlich der Ablehnung des Konzils kehren wieder. Irgendwelche sachlichen Gegensätze zwischen dem Gutachten des Fontius und der Marburger Denkschrift bestehen nicht. Fontius führt breiter aus, besonders verwendet er stärker historisches Material. Gegenüber der Marburger Denkschrift ist der ganze Aufbau des Gutachtens trotz des vielen mit ihr Gemeinsamen durchaus selbständig.

Der korrigierte Entwurf Lenings ist in seinen beiden ersten Abschnitten, die sachlich unwesentlich sind, von Fontius wörtlich übernommen. Aber gerade das Charakteristische an der Arbeit Lenings (Gegenkonzil, Wahl von zehn Männern, Aufstellung einer Richtschnur durch das Konzil) ist von Fontius unberücksichtigt geblieben, so daß Lenings Entwurf unter den hessischen Arbeiten von Herbst 1536 eine Sonderstellung einnimmt. Während der Feststellung des endgültigen Gutachtens wurde die Arbeit Lenings noch benutzt [1]). Melanders Aufzeichnungen fanden ebenfalls an einigen Stellen Verwendung [2]).

Bei seinem Auszug aus dem Schreiben des Vergerio und bei den Ergänzungen der Arbeit Lenings erwähnt Fontius eine Schrift Melanchthons, die er als „positiones" bezeichnet. Sie hat ihm „wohl gefallen" und kann daher leicht auf seine Arbeit eingewirkt haben. Nun ist eine von Fontius angefertigte Abschrift von Ausführungen Melanchthons unter der Ueberschrift „De synodis, quod cognitio de doctrina pertineat, ad delectos, pios et doctos tum sacerdotes tum laicos" vorhanden [3]).

---

[1]) Wo das Gutachten von der Konzilsberufung redet, hatte es ursprünglich in seinem Konzept die Fassung Lenings, daß die Einberufung an keine besondere Person, auch nicht an den Kaiser, gebunden gewesen sei.

[2]) So ist die Erwähnung des Konzils von Basel, das dem Papst Eugenius IV. nicht gehorchte, als er es verlegen wollte, ferner die Sigismunds, der die Böhmen zur Beschickung des Baseler Konzils unter Zusicherung freien Geleits aufforderte, offenbar von Melander übernommen.

[3]) P. A. 461, Bl. 45 ff. (Kopie v. d. Hand des Fontius). Woher die Ausführungen genommen sind, habe ich nicht feststellen können.

Die Ausführungen zerfallen in 22 numerierte Abschnitte. Daß sie benutzt sind, macht schon die Abschrift des Fontius wahrscheinlich. Nachdem in den ersten zehn Abschnitten ausgeführt ist, daß der von Plato in der Πολιτεία gepriesene „medius status" auch für die Kirche das Beste sei, behandelt der elfte Abschnitt Fragen über die Ansetzung von Synoden, die auch in den hessischen Konzilsarbeiten teils im Vordergrunde stehen. In den nächsten Abschnitten wird erwähnt, daß nicht nur Päpste, sondern auch Kaiser Synoden versammelt haben. Weiter wird ausgeführt, daß die Obrigkeit an der Synode teilzunehmen hat, um die Streitpunkte aus eigener Anschauung kennen zu lernen und dann ihren Dekreten zur Ausführung zu verhelfen. Normen für die Entscheidung sind das Wort Gottes und der Brauch der alten Kirche. Alles dies kehrt im niederhessischen Gutachten wieder. Es wäre also möglich, daß diese Ausführungen Melanchthons die von Fontius erwähnten „positiones" sind.

Ueber die Artikel, die der Landgraf wenigstens Lening, Fontius und Melander übersandt hat, können wir nichts erfahren. Gemeinsamkeit des Aufbaues zwischen dem Entwurf Lenings und der Arbeit des Fontius und Melander, woraus man auf den Inhalt der Artikel schließen könnte, ist nicht vorhanden. Die Theologen scheinen sich an die Artikel nicht allzu eng gehalten zu haben[1]). Landgraf Philipp hat am 9. November 1536 dem sächsischen Kurfürsten die Ratschläge seiner Gelehrten übersandt[2]). Der Kurfürst hat die Arbeiten dann seinen Theologen weitergegeben. Ihre Kritik setzte bei der hessischen Forderung der Konzilsberufung durch den Kaiser ein[3]).

---

[1]) Das zeigt schon die Verschiedenheit im Aufbau beider Gutachten. Wenn Fontius im Entwurf des Lening (P. A. 461, Bl. 59) diesen dahin korrigiert, daß Artikel vom Landgrafen vorgeschlagen, nicht angegeben seien, so verfolgt diese Korrektur wohl den Zweck, die Unverbindlichkeit der Artikel auszudrücken, an die man sich nicht so streng gehalten hatte.

[2]) Mentz, II, S. 108.

[3]) Zu der nach Sachsen gesandten Kopie der Marburger Denkschrift (auch das Gutachten des Fontius und Melander wurde hingeschickt) hat Melanchthon an der Stelle, wo Berufung des Konzils durch den Kaiser gefordert wird, die Randbemerkung gemacht: „Quid, si nolint comparere hi,

3. Der Schmalkaldische Bundestag von 1537 und die Vorbereitung auf ihn.

Eine weitere Meinungsäußerung über die Konzilsfrage wurde dann von den hessischen Theologen infolge der Verabredungen zwischen Landgraf Philipp und Kurfürst Johann Friedrich gefordert. Diese beiden Fürsten waren Ende Dezember 1536 zu Eisenach zusammengekommen. Ergebnis ihrer Besprechungen war ein Ausschreiben an die evangelischen Bundesstände vom 24. Dezember, in dem diese gebeten wurden, über die Konzilsfrage durch ihre Gelehrten Gutachten verfassen zu lassen, und einen oder zwei ihrer bedeutendsten Theologen mit dem Gutachten zu dem für den Februar des nächsten Jahres geplanten Schmalkaldener Bundestag zu schicken.

Die Artikel[1]) weisen zunächst auf das päpstliche Konzilsausschreiben hin und fragen, ob dies wirklich eine Disputation über den Glauben in Aussicht nimmt. Wenn diese Frage, wie die Artikel annehmen, verneint wird, sollen die Maßnahmen der Evangelischen ins Auge gefaßt werden: Erneutes Vorgehen beim Kaiser, Beschickung oder Nichtbeschickung des Konzils, Protestationsgesandtschaft und ihre Sicherung, die Stellungnahme zu den gegnerischen Versuchen, die Fürsten von ihren Theologen zu trennen, das Verhalten päpstlichen Mandaten gegenüber, wenn etwa die Restitution der Kirchengüter und der alten gottesdienstlichen Formen verlangt wird, Stellung zum Kammergericht, Schutz der neu aufgenommenen Stände, auf die sich der Nürnberger Religionsfrieden nicht erstreckt. Zu allen diesen Punkten sollten bis zum nächsten Bundestag Meinungsäußerungen vorliegen.

In der Zwischenzeit zwischen dem Ausschreiben der beiden

---

qui non sunt sub Caesaris iurisdictione?" (Weimar. Arch. Reg. H. fol. 124 ff Fasc. 56, 3, Bl. 65 b). (Hinweis hierauf schon bei Seckendorff, Lib. III, pag. 143). Sonstige kritische Randbemerkungen seitens sächs. Theologen zu den von Hessen übersandten Arbeiten finden sich auf den in Weimar befindl. Stücken nicht.

[1]) Kopien P. A. 461 (eine von der Hand des Fontius) gedr. bei P. Meinardus, Die Verhandl. des Schmalkald. Bundes 14.–18. Febr. 1539 in Frankf. a. M. (Forschungen zur deutschen Gesch. XXII. Göttingen 1882, S. 633 ff.).

Fürsten und dem Schmalkaldener Bundestag, also in den Januar 1537, fallen die Aeußerungen der hessischen Theologen, die nun auch zu den aufgeführten Punkten Stellung zu nehmen hatten.

Voraufgegangen ist ihnen wohl ein Bedenken des Landgrafen selbst, das möglicherweise für seine Theologen bestimmt war [1]). Diese Ausführungen sind außerordentlich schroff gehalten. Die Beschickung des Konzils wird abgelehnt, weil man durch seinen Besuch den Anschein erwecken könnte, als wollte man es anerkennen. Wenn das geplante Konzil trotz nochmaliger Bitten an den Kaiser stattfindet, sollen die Evangelischen von sich aus ein Gegenkonzil berufen. Von ihm war in den beiden bisherigen Ratschlägen der Theologen noch nichts gesagt worden. Doch hatte es, wie wir sahen, in ihren Besprechungen auch schon eine Rolle gespielt. Deutlich vertreten hatte aber schon 1536 der Kurfürst den Gedanken des Gegenkonzils, ohne allerdings damit bei seinen Theologen Anklang zu finden [2]).

Wie vorher schon seine Geistlichen so schlägt auch der Landgraf, wenn wir es in den Aufzeichnungen mit ihm zu tun haben, eine Protestationsgesandtschaft vor, die aber wegen der ihr drohenden Gefahren nicht aus „vortrefflichen Personen" bestehen soll. Mit den Predigern müsse man für einen Mann stehen und kundtun, daß der größere Teil in Deutschland, auch viele Menschen unter anderen Völkern des evangelischen Glaubens sind. Dann entwickelt der Fürst große Pläne, um einem Angriff der Gegenseite zu begegnen: Ueberall soll man nach Bundesgenossen suchen und sich an die Eidgenossen, Dänemark und Schweden wenden, damit diese die Papisten angreifen.

Hinsichtlich der neu aufgenommenen Bundesglieder soll man

---

[1]) Das Bedenken P. A. 464. Kopie, wohl von Schreiberhand. Es scheint vom Landgrafen selbst zu stammen wegen der Ueberschrift: „Meins gnedigen fürsten und hern bedenken zu den articuln zu Eisenach gestelt, die zu Schmalkalden sollen traktirt werden." Bei Art. 5 heißt es: „Das die Predikanten, so hier zukommen seint beschrieben, sich unterreden und schlissen von allen streitigen articuln, die itzo in der welt seind, weil man darvon zu Schmalkalden schlissen und handlen soll . . ." Das zeigt, daß das Bedenken dem der Theologen vorangeht.

[2]) Mentz II S. 108 f.

dem Kaiser und König melden, da der Friede von der Gegenseite nicht gehalten worden sei, habe man zuziehen müssen, wen man nur gekonnt habe. Ferner soll damit gedroht werden, die Hilfe gegen Türken und Franzosen zu verweigern und das Kammergericht nicht mehr mit zu unterhalten, wenn die Acht nicht gegen die Glaubens- und Einigungsverwandten aufgehoben wird. Alle Verantwortung für ein etwa entstehendes Blutvergießen ist den Feinden zuzuschieben.

Wenden wir uns nunmehr zu den Arbeiten der Theologen. Zunächst sind Vorarbeiten von der Hand des Fontius ins Auge zu fassen[1]). Er bringt zunächst kleinere Abhandlungen über die in den Eisenacher Artikeln angeschnittenen Fragen. Bei der Frage, durch welche Personen ein Konzil besucht werden soll, hat Fontius vielleicht Lenings Entwurf im Auge, wenn er erklärt, auf den Stand sei keine Rücksicht zu nehmen, und dann wie Lening vorschlägt, zwei Adlige, zwei aus der Bürgerschaft, zwei Juristen und zwei Theologen (darunter einen, der ehemals einem Kloster angehörte und den „päpstlichen Betrug" aus eigener Anschauung kennen lernte) zum Konzil zu berufen. (Lening dachte allerdings an vier Theologen).

Fontius schlägt weiter vor, das geplante Ansuchen an den Kaiser noch vor Beginn des Konzils stattfinden zu lassen, da sonst die Gegenpartei leicht sagen könnte, die Evangelischen wollten kein Konzil und hätten sich absichtlich erst gegen das von Mantua gewandt, nachdem es zu spät war. Auch bei den geistlichen Kurfürsten solle man wegen eines rechten Konzils vorstellig werden. Wie in den früheren Gutachten wird auch hier dem Papst die richterliche Gewalt abgesprochen und ein Ausschuß vorgeschlagen, der das Urteil spricht. Findet das Konzil nicht in Deutschland statt, so ist es abzulehnen. Dabei beruft sich Fontius auf seinen früheren Ratschlag und wiederholt einen Teil der Gründe.

Wenn die evangelischen Stände zitiert werden, so ist trotz-

[1]) P. A. 461 Bl. 35 ff.

dem unter allen Umständen bei Gottes Wort zu bleiben[1]). Besondere Vorsicht ist bei den sogenannten „media" oder „indifferentia" am Platze, daß hier die rechte Mitte zwischen zu großer Nachgiebigkeit und zu starrem Festhalten eingenommen wird[2]).

Fontius schlägt noch vor, was in einer etwaigen Schrift an den Kaiser über Ablehnung des geplanten Konzils zu sagen ist. Er wiederholt hier die früher dafür vorgebrachten Gründe, weshalb man einem Konzil in Italien nicht zustimmt.

Am Schlusse seiner Arbeit spricht er sich dahin aus, in Deutschland ein evangelisches Provinzialkonzil abzuhalten und jeden zum Erscheinen aufzufordern, der etwas gegen die evangelische Lehre vorzubringen habe. Die Beschlüsse sollen dann dem Papst oder dem italienischen Konzil zugesandt werden.

Ein ausgeführtes Gutachten des Fontius findet sich nicht, wohl aber das Konzept eines Bedenkens hessischer Theologen zu den Artikeln für den Schmalkaldener Tag, dessen Unterzeichner leider unbekannt sind[3]). Das Gutachten behandelt die einzelnen in den Artikeln gestellten Fragen. Unter Hinweis auf die Konzilsbulle, das Pochen des Vergerio auf die Rechte des Papstes und Aeußerungen des Nuntius in Augsburg wird für erwiesen gehalten, daß der Papst es überhaupt nicht mehr zu einer Aussprache über die von ihm verurteilte Lehre kommen läßt. In den Vorschlägen von Gesandtschaften an den Kaiser und das Konzil, Wahl unparteiischer Richter aus dem Konzil heraus und Abfassung eines gemeinsamen Glaubensbekenntnisses

---

[1]) „Die geschickten unser seyten mussen keinen andern bevelh dan eben den haben, das sie bey gottes reinem wort pleiben."

[2]) „Was aber media oder indifferentia seint, die man mit godt nach gelegenheit einer jeden kirchen halten oder nicht halten kan, mussen sie fursichtiklich innen faren und zusehen, das sie nicht zu viel oder zu wenig theten zu appruch gotlicher warheit und des nechsten argernus"

[3]) P. A. 465. Das Konzept, das Korrekturen von verschiedenen Händen aufweist, ist von Corvinus geschrieben. Es trägt von anderer Hand die Aufschrift: „Bedenngken der hessischen predicanten und Theologen". Nach der Reinschrift, die jedenfalls zum Bundestag nach Schmalkalden mitgenommen wurde, habe ich in Weimar vergeblich gesucht.

stimmt das Gutachten mit den Arbeiten vom Herbst 1536 überein. Neu dagegen ist, daß der Plan des Gegenkonzils deutlich ausgeführt wird[1]).

Zuversichtlich ist das Gutachten, wo es von dem Versuch der Gegner redet, Zwietracht unter den verschiedenen evangelischen Richtungen zu säen, da ja vor kurzem erst in den noch in Augsburg strittigen Punkten die Concordie zustande gekommen ist[2]). In den unwichtigen Stücken, den „Adiaphora", machen die Evangelischen sich untereinander Zugeständnisse. Dazu sind sie auch den Papisten gegenüber bereit[3]).

Wenn Papst oder Konzil versuchen sollten, den Evangelischen die Restitution des alten Kirchenwesens, besonders der Klöster aufzuerlegen, so soll in keiner Weise nachgegeben werden. Denn die Fürsten haben die Pflicht, für Erhaltung der rechten Religion Sorge zu tragen, während in den alten Zuständen nach Auffassung des Gutachtens Abgötterei zu sehen ist. Auch weisen die Geistlichen darauf hin, daß die Klosterpersonen nicht mit Gewalt vertrieben seien und daß man die Güter zur Pfarrver-

[1]) Ueber das Gegenkonzil heißt es: „Wo der Bapst mit seinem verdechtigen und recusirtem Concilio etwas wurde furnemen, were zu bedenken, ob von den protestirenden stenden auch mochte ein Concilium in deutscher nation dagegen ernent werden, darin dasjenige, so vom bapst dem ewigen wort gots zuwidder vorgenomen oder erclert wurde, widderumb aufgehaben und der hl. schrifft nach determinirt und beschlossen werden mochte, inmassen auch vormals gegen den Romischen stul geschehen".

[2]) „Wissen nicht, warumb wir uns von jmands in der lere und Confession absonderen solten, nachdem solcher artikel halben, derwegen die Confession zu Augspurg nit hat einmutig gestelt und ubergeben werden, nu ein vergleichung und Concordy gemeiner christlicher kirchen zu gut getroffen und abgeredt".

[3]) Wir wollen auch in den artikeln, welche ausserthalb gotlicher geschrifft, den kirchengeprauch oder eußerlicher ceremonien und die lehr und gots ehre nit belangen, und von imands anders gehalten wurden, uns dermassen vernemen lassen, das bey uns in der messigung, wo die gefordert, kein mangel sol gespuret werden, damit ein einhellige lere und predige auß einsprechung des heiligen geists bey uns erfunden und auf unsere nachkomen hinfur bestendiglich gepracht werde, welchs wir auch gegen die bapstlinge also zu thun urputig, wo es sonst von inen gleichsfals geschehe und zu wolfart gemeiner Christlichen kirchen und frieden reichen solt."

sorgung, für Schulen, Armen- und Krankenpflege gut angewandt habe. Die Theologen sind der Meinung, daß die Evangelischen die wahre Kirche darstellen, während die Gegenseite jedes Recht an den Gütern verloren habe wie einst die Donatisten nach Auffassung Augustins. Papst und Bischöfen stehen auch deswegen keine Güter zu, weil Christus und die Apostel besitzlos waren. Hat der Klerus aber trotzdem Besitz, so ist er mit diesem der weltlichen Obrigkeit unterworfen [1]).

Wie das Gutachten sich zur Gegenwehr stellt, ist schon erwähnt worden. Die Gegenwehr wird für den Notfall bejaht.

Am Schlusse betont die Arbeit die unbedingte Pflicht, für die Bundesgenossen einzutreten. Denn Bündnisse beruhen nicht nur auf weltlichem sondern auch auf göttlichem Recht. Untreue gegen die Bundesgenossen würde manchen vielleicht zum Abfall von der evangelischen Sache bringen oder andere, die sich dem protestantischen Bündnis anschließen wollten, wieder umkehren lassen.

Das betrachtete Gutachten ist in der Form einfacher als die anderen Arbeiten und enthält weniger geschichtliches Beweismaterial. Die Aufzeichnungen des Fontius zu den Artikeln für den Schmalkaldener Tag scheinen bei Abfassung dieses Gutachtens keine Rolle gespielt zu haben.

In Schmalkalden wurden dann alle über das Konzil eingegangenen theologischen Arbeiten nach Beschluß vom 10. Februar 1537 dem Landgrafen und dem Kurfürsten ausgehändigt. Unter Mitwirkung eines Ausschusses sollte ein Auszug aus den verschiedenen Arbeiten hergestellt werden. Die Mehrzahl hatte sich für Ablehnung des Konzils ausgesprochen [2]). Die hessische Geistlichkeit war in

---

[1]) „Zu dem ist nit allein in der schrifft sonder auch in Canonibus genugsam versehen, das gleicherweise als Christus unser einiger erlöser auch die Apostelen weltlich reich und guter nit hat wollen haben, also solten sie auch Bapst, Bischove und der Apostelen nachkomen nit haben, und wo sie dero hetten, weren sie darumb dem keiser und weltlicher oberkeit unterworfen, welche darin ordenunge furzunemen hat, des wir dan viel gegrundter ursachen und auch etliche exempel haben."

[2]) Vgl. Mentz II, S. 113. Solche Auszüge P. A. 465. Hessen macht nach ihnen den Vorschlag eines Gegenkonzils und beruft sich dabei auf

Schmalkalden stark vertreten: Krafft, Corvinus, Rhaide, Melander, Fontius und dann der Professor Drakonites waren anwesend[1]. Welche Rolle sie und ihre Gutachten bei den Verhandlungen wegen des Konzils auf dem Bundestag gespielt haben, erfahren wir nicht. Im engeren Ausschuß über die Konzilsangelegenheit befand sich der hessische Kanzler Feige. Er hat an den Beschlüssen über die Ablehnung des Konzils mitgearbeitet und den Entwurf dazu geliefert[2]. Umfangreiche Ausführungen über die Konzilsfragen von seiner und von Walters Hand befinden sich in Marburg. Sie enthalten reiches kirchengeschichtliches und kirchenrechtliches Material. Eine Beziehung zu den Arbeiten der Theologen habe ich nicht gefunden[3].

Auf dem Bundestag wurde ein von verschiedenen Theologen (u. a. Melanchthon und Bugenhagen) verfaßtes Gutachten über die Bestellung der Pfarrer, über die Schulen und über die Kirchengüter von Corvinus, Kymeus und Rhaide mitunterzeichnet[4]. Auch hier wird betont, daß die Obrigkeit unrechten Gottesdienst abzustellen hätte. Die Pfarrgüter sollen im Besitz der Kirche bleiben,

---

das Beispiel der Griechen und Böhmen. In dem zuletzt behandelten Gutachten ist zwar vom Gegenkonzil die Rede, nicht aber von diesem Beispiel. Nun bringt Rommel (I S. 417) eine Notiz, nach der der Landgraf durch seine Theologen und Eisermann dem Nuntius habe erklären lassen, nicht dem Papst, sondern dem Kaiser gebühre es jetzt, ein Konzil anzusagen. Man müsse auch nach dem Beispiel der Griechen und Böhmen ein eigenes, jenem entgegengesetztes Nationalkonzil halten. Bei dem 1. Teil dieser Mitteilung könnte Rommel an das Marburger Gutachten denken, das ja auch Eisermann unterzeichnet hat. Das Gegenkonzil aber findet sich in der Marburger Schrift nicht erwähnt. Es wäre möglich, daß die Reinschrift des Gutachtens für den Schmalkaldener Tag gegenüber dem Konzept, das wir betrachteten, noch erweitert war, und daß diese auch Rommel noch vorgelegen hat, wenn er nicht einfach auf der Mitteilung des Auszugs fußt. — Für ein Gegenkonzil sprach sich übrigens, wie aus den Auszügen hervorgeht, außer dem sächsischen Kurfürsten nur noch Augsburg aus.

[1]) Tschackert, Leben, S. 46.

[2]) G. Seifert, Johann Feige von Lichtenau als Kanzler Philipps des Großmütigen, 1518—1543 (Marb. Diss. 1922 in Maschinenschr. a. d. Marb. Universit. Bibl.), S. 146.

[3]) P. A. 465.

[4]) Neudecker, Urkunden S. 310 ff.

während die weltliche Obrigkeit nur eine Schutzherrschaft darüber ausüben soll. Auch dies Gutachten verwendet als Beispiel Augustin und die Donatisten. Wenn nach Versorgung der Armen, der Jugend zu ihrer Ausbildung und der Kirchendiener noch etwas übrig ist, so dürfen es die Obrigkeiten für sich verwenden, da sie ja große Unkosten wegen der Religionskämpfe tragen. Die Obrigkeiten sollen aber nicht Stifts- und Klostergüter an sich nehmen oder gar Pfarrer und Hospitäler schädigen, was als beklagenswerter Raub anzusehen ist. Zur Verwaltung des Kirchenguts sollen Verwalter gewählt werden, die jederzeit der Kirche Rechenschaft ablegen.

Zur Confessio Augustana und Apologie bekannten sich in Schmalkalden von hess. Seite Drakonites, Melander, Fontius und Corvinus, letzterer zugleich im Namen Kraffts. Dieselben Geistlichen erklärten sich mit Melanchthons Traktat „De potestate et primatu Papae“ einverstanden [1]). Die Schmalkaldischen Artikel unterzeichneten Drakonites, Krafft und Corvinus [2]).

5. Hessische Flugschriften zur Konzilsfrage.

Zwei hessische Geistliche, Corvinus und Kymeus, beide Unterzeichner des Marburger Gutachtens und Teilnehmer am Schmalkaldener Bundestag von 1537, traten auch in Flugschriften mit ihrer Stellung zur Konzilsfrage an die Oeffentlichkeit.

Im Jahre 1537, wohl noch vor dem Schmalkaldener Bundestag, erschien die kleine Flugschrift des Corvinus „Pasquilli de Concilio Mantuano Judicium [3])“. Es ist ein Zwiegespräch zwischen Pasquill

---

[1]) J. T. Müller, Die symbol. Bücher der evang.-luther. Kirche. 7. Aufl. Gütersloh, 1890, S. 345 f. In Widerspruch dazu steht die Mitteilung Seckendorffs (Lib. III pag. 153, derzufolge von hess. Seite Melanchthons Schrift nur von Fontius unterzeichnet wurde, während umgekehrt Fontius die Augsburg. Konfession und Apologie nicht unterschrieb.

[2]) Müller, S. 326. Melander weigerte sich, wie Vitus Theodorus berichtet (C. R. III Sp. 370 ff.), zu unterzeichnen. Er schloß sich dabei Bucers Erklärung an, zum Unterzeichnen keinen Auftrag zu haben. Dagegen bekannte er sich in der Abendmahlslehre ausdrücklich zur Wittenberger Concordie.

[3]) Die Schrift in 2 Exemplaren in der Ratsschulbibliothek zu Zwickau. Sie ist mit einer anderen Flugschrift zu e i n e r Publikation vereinigt, deren Titel lautet: „Pasquilli de Concilio Mantuano Iudicium. Querimonia

und einem Deutschen in Rom. Pasquill teilt dem Deutschen den neusten Plan des Papstes zur Unterdrückung der Evangelischen mit: Es ist das geplante Konzil von Mantua. Die Anhänger Luthers werden bestimmt auf dem Konzil verurteilt werden. Denn der Papst ist Richter und Ankläger in einer Person. Man lockt die Evangelischen nach Mantua wie der Wolf die Herde in den Wald. „Ketzern" wird man das freie Geleit nicht halten.

Gleichzeitig übt Pasquill aber auch Kritik an den Evangelischen, die auch nicht schuldlos seien. Der Deutsche gibt dies im Hinblick auf die bei den Evangelischen eingerissene Schlemmerei zu, ist aber der Zuversicht, daß seine Landsleute eine freimütige Kritik des Pasquill, wenn er nach Deutschland kommt, ertragen werden. Pasquill hat nämlich die Absicht, Rom zu verlassen. Er fühlt sich seines Lebens nicht mehr sicher, da man ihn für ein Anhänger Luthers hält. Außerdem werde Rom ein Ende wie Sodom und Gomorrha nehmen.

Zum Schluß greift Pasquill den Papst persönlich scharf an. Vor allem warnt er vor Vorstius, den der Papst als Legaten zum Schmalkaldener Tag senden werde. Er bezeichnet ihn als einen verwerflichen Menschen.

Die Schrift schließt mit der Mahnung an die Evangelischen zu Gottvertrauen und sittlicher Lebensführung [1]).

Noch im August desselben Jahres ging die dem Grafen Wilhelm von Nassau gewidmete Flugschrift des Corvinus „Von der Concilien Gewalt" aus [2]). Die Veranlassung bot die in

---

Papistarum ad Legatum Pontificium in comiciis Schmalcaldianis. Mantua vae miseris nimium vicina Papistis. MDXXXVII." — Eine deutsche Bearbeitung in Königsberg. — Das von mir benutzte Exemplar in Zwickau. Vgl. zu der Schrift: P. Tschackert, Analecta Corviniana S. 29 ff. (dort kurze Inhaltsangabe).

[1]) Bl. A 5: „Proinde operam dent Germani, ut ad id doctrinae genus, quod adversus Papam tuentur ac profitentur, vitam ac mores componant, Deum pro auxilio ivgiter implorent cetera dein securi."

[2]) Der genaue Titel lautet: „Von der Concilien Gewalt und Autoritet warin dieselbige stehe wie fern sie sich strecke und wie fern man was sie beschließen zu halten schuldig sey. Grundlicher bericht dem Concilio zu Mantua und einem genant der Dietenberger zu gefallen geschriben durch M. Anto. Corvinum, und itzt newlich Anno 1537 im Augst außgangen." Das benutzte Exemplar im Marburger Staatsarchiv. Eingehend behandelt worden ist die Schrift schon von Tschackert, Leben S. 47 f.

Schmalkalden erfolgte Konzilsablehnung durch die Evangelischen und die Schrift eines Papisten Johannes Dietenberger an die Gemeinde von Frankfurt. Das Ganze ist in der Form eines Dialogs abgefaßt. Die Personen sind „Eugenius" und Corvinus.

Eingangs spricht der Verfasser aus, wie bereitwillig die Protestanten zum Konzil seien, aber die Gegenseite halte an ihrer Menschenlehre fest, wie die Schrift Dietenbergers beweise, aus der dann wichtige Sätze zitiert werden (vor allem die Behauptung, daß Papst, Bischöfe und Konzile auch ohne die Schrift Gesetze machen könnten).

Dann wird die päpstliche Schlüsselgewalt angegriffen. Petrus, auf den sich der Papst beruft, hat keine besondere Gewalt besessen, da alle Christen zum Petrusbekenntnis verpflichtet sind. In der ganzen kirchlichen Entwicklung der letzten 1200 Jahre wird ein Werk des Teufels gesehen, der mit seinen rohen Gewaltmitteln gegen die ersten Christen nichts erreichte und es dann in anderer Form versuchte. Die Konzile, als deren Muster das Apostelkonzil zu Jerusalem bezeichnet wird, haben sich immer mehr zu „perditissimorum hominum conventicula" entwickelt. Viele Beispiele für die schwankende Haltung der Konzile werden in diesem Zusammenhang gegen ihre Unfehlbarkeit angeführt. Der Schlußteil führt noch einmal länger aus, daß keine neuen Gesetze in Glaubenssachen gegeben werden dürfen.

Das Schriftchen ist keine gelehrte Abhandlung. In einfachen, scharfen Sätzen rechnet es mit dem Gegner ab und stellt längst bekannte Argumente gut zusammen. Die Kampfschrift zeigt einen starken Pessimismus gegenüber dem Gegner und hat nur geringe Hoffnung auf Einigung. Sie steht noch ganz unter dem Eindruck der gescheiterten Konzilsverhandlungen.

1538 erschien von Johannes Kymeus: „Des Babsts Hercules wider die Deudschen[1]). Die Schrift behandelt allgemein

---

[1]) Der genaue Titel lautet: „Des Babsts Hercules wider die Deudschen, die auch vor dieser zeit nicht haben wollen dem Babst beide die Christlichen und des heiligen Römischen Reichs freiheit und dignitet ubergeben", Wittenberg (Georg Rhaw) MDXXVIII. Das benutzte Exemplar i. d. Landesbibl. Kassel.

die päpstliche Gewalt und betont die Bedeutung des Konzils, indem sie dem römischen Bischof den Primat abspricht und das Konzil über ihn stellt. Kymeus stützt seine Ausführungen wesentlich auf Nikolaus Cusanus, „des Babsts Hercules", den der Papst unschädlich machen wollte, indem er ihn zum Kardinal ernannte. Im ersten Kapitel bringt Kymeus Zitate aus Nikolaus Cusanus „De concordantia catholica", die gegen die Stellung des Papstes über Konzil und Bischöfen gerichtet sind. Im zweiten Kapitel geht er dazu über aufzuzeigen, wie das Papsttum sich in die Rechte weltlicher Obrigkeit eingemischt hat. Dem Papst wird überhaupt das Recht abgestritten, ein Bischof über die Christen zu sein, da er seine Jurisdiktion überschritten hat. Eine starke Resignation macht sich gerade in diesem Abschnitt bei dem Verfasser fühlbar: Auf dem Reichstage zu Nürnberg (1522) zeigte sich eine starke Opposition gegen päpstliche Anmaßung; doch jetzt denkt wieder jeder an sein Bestes. Kymeus hat den Glauben daran verloren, daß ein brauchbares Konzil überhaupt noch zustande kommt. Das wahre Konzil werde erst Christus versammeln, wenn er zum Gericht erscheinen werde. Doch den Evangelischen kann es schließlich gleichgültig sein, da sie ja die alte Kirchenherrschaft los sind. Hervorgehoben wird in diesem Kapitel auch die Forderung, das Konzil dort stattfinden zu lassen, wo der Streitfall entstanden ist.

Weiter behandelt Kymeus die Auflehnungen, die in früheren Jahrhunderten gegen die päpstlichen Anmaßungen stattgefunden haben. Im letzten Teile beruft er sich noch auf Cusanus wegen Rechtfertigungslehre und Ablehnung der Bilderverehrung. Der Schluß enthält heftige Ausfälle gegen die katholische Kirche: Die Gegenseite muß selbst zugestehen, welcher Wandel durch die Neuerung geschaffen ist, so daß die Papisten zu „Affen" der Evangelischen geworden sind, indem sie deren Katechismen, Postillen u. a. nachmachen.

Zur Diskussion über das Konzil und damit verbunden den päpstlichen Primat bietet die scharfe Streitschrift kaum neue Gedanken [1]). Sie zeigt eine eifrige Beschäftigung des Ver=

[1]) Einige Beispiele für die Schärfe der Schrift: Bl. B. III sagt der

fassers mit der Kirchengeschichte, besonders mit den Schriften des Nikolaus Cusanus. Oefters kommen in der Flugschrift gerade unter den Zitaten Stellen vor, die sich ähnlich auch in den Konzilsgutachten von Herbst 1536 finden. Doch gerade das historische Beweismaterial aus der Konzilsperiode hat wohl damals allgemein eine große Rolle gespielt und ist auch unter den hessischen Geistlichen keineswegs Alleinbesitz des Kymeus gewesen, wie die Arbeiten des Fontius zeigen. Jedenfalls lernen wir aus der Streitschrift, daß Kymeus sich sehr bemüht hat, mit umfangreichem historischem Wissen die schwebenden Fragen zu bearbeiten, und es ist daher leicht möglich, daß er auch an der Marburger Denkschrift einen hervorragenden Anteil hat. –

Fassen wir kurz zusammen: Die hervorragendsten hessischen Geistlichen haben sich eingehend mit dem geplanten Konzil von Mantua beschäftigt. Ihre Arbeiten fordern übereinstimmend im Gegensatz zu den Wittenbergern, daß man das geplante Konzil überhaupt nicht besuche. Irgendeine Einwirkung auf die Politik des Landgrafen, der jedenfalls mit ihnen einer Meinung war, ist nicht festzustellen. Doch sind die umfassenden Arbeiten der Gelehrten wohl nicht nur ihm, sondern auch dem Kurfürsten von Sachsen zur Unterstützung gegen die Wittenberger Theologen wertvoll gewesen. Wie weit der Landgraf seinen Geistlichen für ihre Arbeiten Richtlinien gegeben hat, ist, wenigstens für Herbst 1536, nicht festzustellen.

Verfasser, der Papst müsse ein Wüterich und Tyrann genannt werden, auch wenn er Kronen auf seinem Haupt hätte. Er mache aus dem edlen Namen Christi einen Geldstrick, „als sey Christus allein denen zur seligkeit dienlich, die iren schweis und blut an die Sodomitischen Wahlen (Welschen) wenden". Bl. C. heißt es, die Gegenseite berufe sich auf die Väter, um den römischen Greuel heilig zu machen, „wie man auch schier in allen pfulen hört die Frösche quacken „Patres, Patres"".

2. Abschnitt.

Die Teilnahme hessischer Geistlicher an den Unionsversuchen (1539—1546).

Die Verhandlungen wegen eines Konzils waren gescheitert. Die Gegensätze zwischen den Religionsparteien hatten sich weiter durch die Gründung des Nürnberger Bundes verschärft. Da wurde der Kaiser nach einigen Jahren unter dem Druck der Verhältnisse wieder genötigt, eine Einigung zu versuchen. Sie vorzubereiten, dienten die Frankfurter Verhandlungen von 1539, die zum Abschluß des Frankfurter Anstandes führten. Damit beginnt die Zeit der immer wiederholten Einigungsversuche, die auch die Theologen wieder in die große Politik hineinziehen mußten.

1. Kapitel. Von Frankfurt bis Regensburg (1541).

1. Frankfurt (1539).

An den Beratungen in Frankfurt nahmen die hessischen Theologen Melander, Fontius, Corvinus und Kymeus teil[1]). Dionysius Melander erhielt in Frankfurt neben Melanchthon, Myconius, Bucer und Geltner Ende März 1539 den Auftrag, darüber ein Gutachten anzufertigen, ob man bei einem abzuschließenden Anstand folgende Verpflichtungen auf sich nehmen könne: Verzicht auf die Verbreitung des Evangeliums durch Entsenden von Predigern, Verzicht auf die Verteidigung neuer Bekenner des Evangeliums und den Abschluß von Bündnissen mit ihnen. Die Theologen nahmen in ihrem Gutachten die Haltung ein, die Hessen bereits 1532 in derselben Frage eingenommen hatte, indem sie scharf solche Verpflichtungen ablehnten[2]). Wie Melander berichtet[3]), hat es auch damals auf protestantischer Seite eine andere Auffassung gegeben. Weiter berichtet Melander nichts über die in Frankfurt geführten Verhandlungen. Zu dem

¹) Tschackert, Leben S. 58 Anm. 1.

²) Vgl. C. R. III Sp. 688 ff. Kopie des Gutachtens P. A. 546 Bl. 117 ff.

³) Beiträge S. 468 (Melander an Bullinger 1539 April 4).

in Frankfurt geplanten Nürnberger Tage, der der Religionsvergleichung dienen sollte, dann aber später nicht zur Durchführung kam, wurden in Frankfurt von hessischer Seite neben Feige und Eisermann Krafft, Melander und Corvinus bestimmt [1]). Sonst erfahren wir nichts über die hessischen Geistlichen bei den Beratungen in Frankfurt.

2. Der Schmalkaldener Bundestag von 1540.

Nach den Frankfurter Verhandlungen begannen nun auf protestantischer Seite Beratungen der Theologen zur Vorbereitung auf den geplanten Vergleichstag, wie das der Abschied des Frankfurter Bundestags bestimmt hatte. Die Wittenberger schickten am 19. Januar 1540 dem Kurfürsten ein ausführliches Gutachten von großer Schärfe, das nur Nachgiebigkeit in „Mitteldingen" vorsah. Auch der Landgraf erhielt dieses Bedenken und sandte es am 25. Januar an Bucer weiter [2]).

Am 31. Januar 1540 traten zu Ziegenhain die hessischen Theologen Schnabel, Krafft, Kymeus, Noviomagus, Corvinus, Lening, Rhaide, Pistorius und Greser zusammen, um nun auch über die Frage zu beraten, wie weit man Zugeständnisse machen dürfe und wie weit nicht. Das Ergebnis war eine längere Denkschrift an den Landgrafen [3]).

Wie gleich aus ihren ersten Worten hervorgeht, haben die Theologen ihren Beratungen die Confessio Augustana zugrunde gelegt. Zunächst folgt ein kurzer Hinweis auf die Stücke, in denen man mit den Gegnern einig ist. (Lehre von Gott, von der Erbsünde, von den zwei Naturen Christi, objektive Auffassung des Sakraments, Realpräsenz, Beibehaltung der „privata absolutio"). Dann folgt ein klares Bekenntnis zur Augsburger Konfession und zur Apologie, von denen trotz der An-

[1]) Tschackert, Leben S. 59.

[2]) Mentz II S. 219 ff. Der Kurfürst v. Sachsen hatte seine Theologen Ende d. J. 1539 beauftragt, auch mit anderen Theologen, u. a. mit den hessischen, zu verhandeln, wie weit den Gegnern nachzugeben sei. Die Wittenberger hielten diesen Gedankentausch nicht für notwendig (vgl. auch Seckendorff Lib. III, Sect. 21, § LXX VIII, 6).

[3]) P. A. 537 Bl. 2 ff. (Hand des Corvinus). Abgedr. b. Neudecker, Merkwürdige Aktenstücke, S. 177 ff.

griffe der Gegner nicht abzugehen sei. Außerdem wird auf Melanchthons „Loci communes" hingewiesen [1]).

Die erste vom Landgrafen an die Geistlichen gerichtete Frage bezog sich darauf, ob man den Gegnern gestatten könne, vorläufig noch eine Messe nach alter Form in einer Kirche zu feiern. Grundsätzlich verneinen die Geistlichen jede Nachgiebigkeit, da die Messe in der alten Form unrechter Gottesdienst sei [2]). Doch kann um der Schwachen willen eine Zeit lang die Messe ohne Kommunikanten nachgegeben werden. Das soll aber nur unter der Bedingung geschehen, daß in den betr. Ländern das Wort Gottes rein verkündet wird und auch die betreffenden Fürsten selbst sich zur neuen Lehre bekennen wollen. Immer wieder klingt hier die Befürchtung durch, auch die kleinste Nachgiebigkeit der Protestanten könnte als Schwäche ausgelegt werden. Jedes Zugeständnis kann nur ein vorübergehendes sein und ist aus der Liebe gegen die Schwachen geboren. Auch ist die Bedingung für jede Nachgiebigkeit, daß die Gegner die Rechtfertigungslehre anerkannt haben.

Die zweite vom Landgrafen den Theologen gestellte Frage beschäftigt sich mit der Stellung zu den Zeremonien. Hier nehmen die Geistlichen dieselbe Haltung wie 1530 ein: Um des Friedens willen ist in äußerlichen Dingen nachzugeben, wenn daraus nicht von der Gegenseite ein Gesetz abgeleitet wird [3]).

[1]) An dieser Stelle begegnet uns wieder jene Bescheidenheit der hess. Geistlichen, die sie bei ihren Arbeiten im Blick auf die Führer der Reformation immer wieder zur Schau tragen: „Ists unleugbar, das die Confession und sonderlich die Apologia mit grosem vleis gestelt, befestigt und confirmirt ist, nicht allein aus gotlicher schrifft, sonder auch aus den furnembsten veteren und were zwar schimpflich von uns, das wir als discipuli dise sache besser zu machen unterstehen wolten, als sie unser lieber her und Praeceptor Philippus Melanthon gemacht hat". (Bl. 2. Neudecker S. 180).

[2]) Die Theologen berufen sich zunächst darauf, daß dem Volke Israel durch Gott von Mose geboten sei, an seinem Wort nicht das Geringste zu ändern; ferner auf Paulus, der im Galaterbrief ausführt, daß das Testament Gottes nicht aufgehoben wird. Auch eine Stelle aus Cyprian wird angeführt, die einschärft, daß bei der Eucharistie Christus allein zu folgen ist.

[3]) „Wen aber unser widerpart hie die wolffsohren wölte herfurgucken lassen und gemelte caeremonien wider des glaubens gerechtikeit als nötige

Der nächste Artikel betraf die geistlichen Fürstentümer. Der Landgraf war hier in der Formulierung seiner Frage [1]) von Bucer abhängig, der geistliche und weltliche Gewalt in den geistlichen Fürstentümern scharf von einander trennen wollte [2]). Er hatte über die Fragen, die mit den Kirchengütern zusammenhingen, Anfang November 1538 mit der theologischen und juristischen Fakultät in Marburg Besprechungen gehabt [3]). Die hessischen Theologen gehen aber in diesem Gutachten auf diese Fragestellung nicht ein. Sie beziehen sich in der Hauptsache auf Worte Luthers aus seiner Schrift „De conciliis“ und wollen den geistlichen Fürsten ihre alte Gewalt einräumen, wenn diese wieder ihr bischöfliches Amt recht verwalten.

Zum Primat des Papstes verweisen die Geistlichen den Landgrafen auf Melanchthons Traktat von 1537, der ja auch von hessischer Seite damals in Schmalkalden unterzeichnet war und den sie dem Landgrafen jetzt noch einmal zusenden [4]). Wenn der Papst sich wie ein christlicher Bischof hält, wird ihm der Primat, doch nur in Italien, zugestanden.

Der letzte Artikel beschäftigt sich mit der Frage der geistlichen Güter. Das nach Verwendung für Pfarren, Schulen und Hospitäler Uebrigbleibende soll in einen gemeinsamen Kasten gelegt und im Notfalle für Kriege um des Glaubenswillen verwandt werden. Scharf wird aber dabei betont, daß mit Ausnahme dieses

---

got dienste, ohn welche die Kirche nit bestehen könne, verteidigen, so gedenken wir inen in keinem wege zu weichen, den es mus die ehre Christi bey uns unverletzt und causa iustificationis rein pleiben“. (Bl. 6). So wenig die Theologen sich die evangel. Freiheit nehmen lassen wollen, so sehr wollen sie auch von ihr Gebrauch machen, indem sie in wirklich gleichgültigen Dingen um der Liebe willen nachgeben. Für den rechten Mittelweg, den sie an dieser Stelle gehen wollen, sehen sie in Paulus ihr Vorbild: Er beschnitt Timotheus aus christlicher Freiheit. Als die Juden von ihm die Beschneidung des Titus aus gesetzlichem Zwang forderten, weigerte er sich.

[1]) „Ob die Bischove Unterbischove setzen mögen, die die kirchen christlich und woll regirten und obs nicht ein meynung were, das man die Bischove bei iren Bisthumben als ein weltliche oberkeit pleiben liesse“. (Bl. 7 Neudecker S. 187).

[2]) D. Köhler S. 88 u. a. Stellen.

[3]) D. Köhler S. 110.

[4]) Eine Kopie v. Lenings Hand P. A. 537 Bl. 12 ff.

Falles alles Gut bei der Kirche zu bleiben hat. Dabei üben die Geistlichen Kritik an der Verwendung der Kirchengüter in Hessen und rügen die schlechte Besoldung der Pfarrer und Lehrer. Die Geistlichen weisen auf die große Gefahr hin, daß Pfarrer nach den zum Evangelium übertretenden Ländern Kurbrandenburg und dem Albertinischen Sachsen gehen, wo sie besser besoldet werden. Sie erinnern den Landgrafen an die ernste Verantwortung, die er für die evangelische Verkündigung und die Bildung in seinem Lande trägt [1]). Auf Mißstände deutet auch die von Corvinus allein unterzeichnete Nachschrift, welche die Errichtung eines allgemeinen Siechenhauses fordert, da sich viele Arme in die bestehenden nicht einkaufen können.

Die Nachschrift und die Tatsache, daß das ganze Gutachten von Corvinus geschrieben ist, lassen die Vermutung zu, daß dieser wenigstens hervorragenden Anteil an seiner Abfassung hatte.

Wie vorhin gesagt wurde, erhielt der Landgraf im Januar das Wittenberger Bedenken [2]). Es hat also wahrscheinlich auch den hessischen Theologen vorgelegen. Doch das hessische Bedenken ist dem Wittenberger gegenüber durchaus selbständig. Von einer vorübergehenden Zulassung der Messe ohne Kommunikanten sagen die Wittenberger nichts, wohl aber wollen sie die Messe ohne Laienkelch vorübergehend dulden. Die Wittenberger wollen ferner im Sinne Bucers bei den geistlichen Fürstentümern geistliche und weltliche Gewalt von einander trennen, während die Hessen davon nicht reden [3]). Sonst bestehen zwischen dem hessischen und dem sächsischen Gutachten keine sachlichen Differenzen. Seiner ganzen Tonart nach ist letzteres gegenüber dem Wittenberger milder.

[1]) Die Worte, mit denen die Theologen ihren Fürsten so freimütig ermahnen, seien hier wiedergegeben: „Weil itzo das Euangelium in der Marke und Sacsen angangen, da es denn gemeiniglich gute pfarren hat, so ist zu besorgen, das sich diejenigen, so etwas geschickt und gelert seien, daselbs hiwenden und e. f. g. furstenthum verlassen werden. Wen denn die pfarren und schulen verlassen und armuts halben verwustet sein, so leigen freie kunste und das liebe wort auch im drecke. Wen aber das wort sampt anderen freien kunsten weg und untertruckt worden ist, was kan denn anders volgen, denn eine newe schendliche barbaries und gottloses verderbts wesen"? (Bl. 8 f. Neudecker S. 189 f.)

[2]) Gedr. Enders 12 S. 351 ff.

[3]) Hinweis auf diese Differenz bei D. Köhler S. 222 f.

In der Instruktion für seine Räte zum Schmalkaldischen Bundestag vom 27. Februar 1540[1]) erwähnt Landgraf Philipp den theologischen Ratschlag nicht. Als seine theologischen Vertreter, die zunächst noch nicht an den Beratungen teilnahmen, hatte Philipp für den Notfall Krafft und Lening ausersehen[2]). Am 3. März schickte er dann seinen Gesandten in Schmalkalden den Ziegenhainer Ratschlag, mit dem er sich einverstanden erklärte, und versprach gleichzeitig, einige Theologen zum Bundestag zu entsenden[3]). Es waren Corvinus, Kymeus, Rhaide und später auch Lening[4]).

Ihre Namen stehen mit unter dem in Schmalkalden entstandenen Gutachten über Franck und Schwenckfeld[5]).

Diese Arbeit mahnt dazu, daß jeder sich treu zur christlichen Kirche hält. Diese christliche Kirche ist überall dort vorhanden, wo das Evangelium recht gelehrt, die Sakramente richtig verwaltet werden und man keine götzendienerischen Bräuche hat.

Gegen Franck wird eingewandt, daß für ihn alle Sünden gleich seien, während Christus zwischen Lästerungen und den übrigen Sünden und zwischen Sünden der Heiligen und der Gottlosen unterscheide. Francks Lehre vom heiligen Geist verstößt gegen die Autorität der Schrift.

Schwenckfeld gegenüber wird betont, daß die Evangelischen an der Christologie der alten Symbole festhalten. Die menschliche Natur Christi war Kreatur und es bedeutet einen Trost für die Menschen, daß Christus ihr Bruder war.

Corvinus, Kymeus und Rhaide haben auch das Gutachten über die Kirchengüter[6]), das mit ihrer auch sonst dargelegten Auffassung

---

[1]) Die Instruktion P. A. 540 Bl. 2 ff.

[2]) In der Instruktion heißt es: „Wurde auch uff dem tage zu Schmalalden forfallen, das man die gelerthen beyeinannder haben solt, sollen uns kunsere rethe solchs zuschreiben; wollen wir die bey der hand haben und sie gen Schmalkalden schicken, nemlichen Magistrum Adamum und Johann Lenigen".

[3]) P. A. 540 (Bl. 22) Philipp a. d. Räte 1540 Mittw. n. Oculi (3. 3.). (Zettel).

[4]) Bucer bittet erst am 11. 3. den Landgraf, Lening nach Schmalkalden zu senden. (Lenz I S. 147).

[5]) C. R. III Sp. 983.

[6]) Bindseil S. 142 ff. Kopie P. A. 546 Bl. 121 ff.

über diese Frage nicht im Widerspruch steht, mit unterzeichnet. Bei der Frage, welche Zugeständnisse den Gegnern bei den kommenden Verhandlungen gemacht werden könnten, einigten sich die in Schmalkalden anwesenden Theologen auf das Wittenberger Gutachten und reichten es mit dem von Melanchthon verfaßten über die Kirchengüter ein. Rhaide, Corvinus und Kymeus unterzeichneten den Wittenberger Vorschlag. Damit hatte das hessische Gutachten auch für den Landgrafen keine Bedeutung mehr [1]).

3. Hagenau und Worms (1540).

Die hessische Arbeit spielt daher auch in der landgräflichen Instruktion für die Hagenauer Verhandlungen [2]), die unter Vorsitz König Ferdinands stattfanden, keine Rolle, sondern die hessischen Gesandten nahmen, wie aus der landgräflichen Instruktion hervorgeht, das in Schmalkalden angenommene Gutachten der Wittenberger mit. Nach Hagenau und der zuvor angesetzten Theologenversammlung in Darmstadt gingen von hessischer Seite die Theologen Noviomagus und Pistorius [3]). Ueber ihre Tätigkeit erfahren wir nichts.

Zum Wormser Gesprächstag desselben Jahres wurde von hessischer Seite Adam Krafft bestimmt, ferner als Gesandte, die nicht zum eigentlichen Gespräch gehören sollten, wieder Noviomagus und Pistorius [4]). Uebrigens galt auch Bucer auf dem Wormser Tag als Theologe des Landgrafen. Der Fürst hatte besonders darum gebeten, eine Tatsache, die so recht zeigt, eine wie geringe Rolle doch die hessischen Theologen bei den kirchenpolitischen Verhandlungen spielten. Besonders deutlich tritt das in Erscheinung, wenn Philipp seine Räte und Theologen in der Instruktion für Worms anweist, stets sich an Sturms und Bucers Rat zu halten [5]).

[1]) Mentz II S. 221.

[2]) Neudecker, Urkunden S. 453 ff. Handschriftl. P. A. 543. Bl. 2 ff. mit Zusätzen v. d. Hand Philipps (Konzept) v. 546 Bl. 134 ff. (Ausf.)

[3]) P. A. 543 Bl. 1. Verzeichnis der Gesandten und der ihnen mitgegebenen Aktenstücke. Mit dem dort aufgeführten theologischen Bedenken kann nach dem in der Instruktion Gesagten nur das Wittenberger gemeint sein.

[4]) Die Verzeichnisse der Gesandten P. A. 555 Bl. 61 u. 63. Vgl. auch C. R. III Sp. 1217 ff.

[5]) Die Instrukt. P. A. 554.

Der Landgraf geht in dieser Instruktion unter Bucers Einfluß [1]) ausführlich auf die einzelnen Artikel ein, in denen man sich einigen mußte. Ein Einfluß hessischer Theologen auf die Instruktion ist nicht zu erkennen.

Da in Worms die evangelischen Theologen zunächst zur Untätigkeit verurteilt waren, benutzten sie die freie Zeit, sich mit der Protestation Melanchthons gegen den Primat des Papstes zu beschäftigen. Ferner verhandelten sie untereinander über bestimmte Glaubensartikel, ihre Begründung von evangelischer Seite und die von den Katholiken vorgebrachten Gegengründe. Krafft berichtet dem Landgrafen über diese Verhandlungen und spricht seine große Freude darüber aus, daß bei den bisher besprochenen Punkten (Messe, Mönchsgelübde, Rechtfertigungslehre) eine völlige Einigkeit unter den evangelischen Theologen herrsche [2]).

Als die päpstliche Partei aus Sorge vor einer Niederlage das Religionsgespräch nicht in dem Umfange stattfinden lassen wollte, in dem es zu Hagenau in Aussicht genommen war, wollten die hessischen Juristen und Theologen in Worms das

[1]) Der Brief Bucers, der auf die landgräfl. Instruktion einwirkt und den auch die Gesandten mit nach Worms bekamen, ist verloren gegangen (Lenz I S. 215 Anm. 1). Daß der Landgr. bei seiner Instrukt. von Bucer beeinflußt ist, beweisen seine eigenen Worte (vgl. Lenz I S. 215). — Die Instrukt. ist ernsthaft auf Einigung mit der Gegenseite bedacht und auch in dieser Hinsicht ziemlich optimistisch, ohne daß sie doch von den wichtigen protestantischen Forderungen etwas preisgibt. Besonders rechtfertigt der Landgraf seine Verwendung des Klosterguts. Bucers Einfluß zeigt sich wohl vor allem bei dem Artikel über die Bischöfe, bei dem der Landgraf Bucers Vorschlag von den Unterbischöfen folgt. Da Beziehungen zwischen der Haltung der hess. Theologen und der Instrukt. nicht erkennbar sind, brauchen wir weiter nicht auf sie einzugehen.

[2]) P. A. 553. Vgl. den Brief der Gesandten, zu dem Kraffts Bericht gehört, bei Neudecker, Urkunden, S. 598. — In dem kurzen Bericht Kraffts, den Neudecker nicht mit abgedruckt hat, heißt es am Schluß: „Aber das lustigste und frolichste an unserm Colloquio ist das, das alle Concionatores sogar eynig und fridlich seind und nicht als um ein hare des vorigen dissidii gedacht wurde. In summa: es ist summus consensus in doctrina. Bitte, E. F. G. wollen den predicanten bevelen, das sie Ecclesias anhalten zum gebete, so hoffe ich, gott solle viele gnade miteylen". Die Stelle zeigt die versöhnliche Art Kraffts.

vorgeschlagene „verengerte" Gespräch, zu dem von hessischer Seite Bucer, Krafft und Feige gehören sollten, nicht annehmen. Doch der Landgraf, der damals wegen seiner Verhandlungen mit dem Kaiser im Zusammenhang mit der Doppelehe sehr zur Nachgiebigkeit neigte, war mit dieser Haltung seiner Gesandten unzufrieden und schob Feige und Krafft sogar persönliche Motive unter. Feige versichert darauf dem Fürsten, trotz der geringen Hoffnung auf ein Zustandekommen des Gesprächs bleiben zu wollen, bittet aber den Landgrafen, Noviomagus wegen seines Gesundheitszustandes heimkehren zu lassen [1]). Ein Dekret des Kaisers brach dann die Wormser Verhandlungen ab.

Ueber die in Worms geführten geheimen Besprechungen zwischen Bucer, Capito, Gropper und Veltwyck, aus denen das Regensburger Buch hervorging, sollten auf Bitten Bucers Krafft, Lening und Pistorius vom Landgrafen unterrichtet werden. Besonderes Vertrauen schien Pistorius bei Bucer zu genießen. Denn ihm allein sollte der Landgraf über die Herkunft der bei dem Geheimgespräch entstandenen Schriften Mitteilung machen [2]).

4. Das Regensburger Religionsgespräch (1541).

Das Wormser Geheimgespräch, an dem Bucer beteiligt gewesen war, hatte zur Vorbereitung des Kolloquiums gedient, das nun im Frühjahr 1541 in Regensburg stattfinden und eine Einigung zwischen den Religionsparteien herbeiführen sollte.

Schon von Worms aus hatte Feige dem Landgrafen Adam Krafft als hessischen Vertreter zum Gespräch vorgeschlagen [3]).

---

[1]) P. A. 556. (Feige an den Landgr. 1540, Dezbr. 13). (Feiges Hand). (Der Landgr. an Feige 1540, Dezbr. 17) (Konzept). Der Landgr. sagt hier, Feige, Krafft und die anderen Räte seien auch Menschen und sehnten sich wohl nach ihren jungen Weibern. Sie müßten aber Geduld haben, weil der deutschen Nation viel an dem Einigungsversuch gelegen sei. — In seiner Antwort v. 21. 12. äußert Feige geringe Hoffnung auf ein Zustandekommen des Gesprächs und erklärt die Bereitwilligkeit zu bleiben. Nur für Noviomagus bittet er wegen dessen Gesundheitszustand um Urlaub.

[2]) Lenz I. S. 291.

[3]) P. A. 556 (Feige an den Landgrafen 1540, Dezbr. 30). (Feiges Hand).

Später ging jedoch nicht Krafft, sondern Pistorius, Kymeus, Corvinus, Melander und Drakonites nach Regensburg [1]. Auf Vorschlag Feiges [2]) gab der Landgraf in der Instruktion seinen Gesandten die Weisung, beim Zustandekommen eines Gesprächs die Instruktion für Worms zugrunde zu legen. Auch hier bekommen die Theologen den Auftrag, sich beim Gespräch von Bucer beraten zu lassen [3]).

Der Kaiser bestimmte zum Gespräch neben Melanchthon und Bucer Pistorius, der an die Stelle des ursprünglich vorgesehenen Ulmers Frecht trat. Auf sächsischer Seite, wo Mißtrauen gegen Hessen wegen der nachgiebigen Haltung des Landgrafen bestand, war man doch mit der Wahl des Pistorius sehr zufrieden [4]).

Am 27. April begann das Kolloquium [5]). Ueber die Haltung des Pistorius beim Gespräch orientieren die Briefe der sächsischen Gesandten in ihre Heimat. Immer wieder heben sie die Standhaftigkeit des Pistorius hervor, der im Gegensatz zu dem oft schwankenden Bucer im Gespräch treu zu Melanchthon hielt [6]).

Das in Worms entstandene „Regensburger Buch" lag den Besprechungen zu Grunde. Nachdem schon verschiedene

---

[1]) C. R. IV. Sp. 146 („Ex nostris adsunt hic tandum Corvinus Kymeus, Dionysius, doct. Draco, Johannes Pistorius, adducti a Landgravio"). — Ueber Kymeus Wirksamkeit in Regensburg erfahren wir nichts. Auch das Gedicht des Lotichius, das die hess. Theologen in Regensburg kurz charakterisiert (Tschackert, Briefwechsel S. 85) erwähnt ihn nicht. Vielleicht hat er Regensburg bald wieder verlassen.

[2]) P. A. 569 (Feige an den Landgrafen 1541 Sonnabd. nach Apollonia Febr. 13.) (Feiges Hand).

[3]) Ebenda.

[4]) C. R. IV. Sp. 184. Der sächs. Gesandte Burchard, der Brück dies mitteilt, charakterisiert Pistorius als „homo, ut audio, non indoctus et de quo Dom. Philippus etiam optime sentit."

[5]) Egelhaaf S. 392.

[6]) C. R. IV. Sp. 146, 184, 256, 289 f., 291, 292. (Sp. 256: „Pistoius, qui constantissime semper Philippi sententiam amplectitur". Sp. 289 f. sagt Burchard: „So ist der Pistorius gar ein aufrichtiges beständiges Männlein, der sich dermaßen bisher auch ganz wohl gehalten").

Artikel im Gespräch erledigt waren, prallten am 5. Mai die Gegensätze bei der Verwandlungslehre aufeinander[1]). Am 8. Mai forderten die evangelischen Stände ihre Theologen zu einem Bericht über diesen Streitpunkt vor sich. Ein Protokoll teilt darüber mit. Pistorius Meinungsäußerung ist nicht aufgezeichnet. Drakonites, Corvinus und Melander lehnen die von der Gegenseite gestellten Forderungen ab (Zustimmung zur Verwandlungslehre, zum Umtragen und Anbeten des Sakraments außerhalb des Gebrauchs[2]).

Als Eck krankheitshalber am Gespräch nicht mehr teilnehmen konnte, mußte auch Pistorius ausscheiden, damit beide Seiten gleich stark vertreten waren. Am 10. Mai traten die Kollokutoren ohne Eck und Pistorius zusammen[3]).

Am 22. Mai fanden die Beratungen der Kollokutoren ihren Abschluß, ohne daß von einer Partei größere Zugeständnisse gemacht worden wären. Die Versuche der kaiserlichen Politik, unterstützt von der Vermittlungspartei, waren damit mißlungen. Der Kaiser tolerierte zunächst den Protestanten die verglichenen Artikel[4]).

Es ist noch zu fragen, welche Stellung die hessischen Theologen zum „Regensburger Buch", wie es nun aus den Verhandlungen hervorgegangen war, einnahmen[5]).

Die evangelischen Stände beschlossen in Regensburg am

---

[1]) Vetter S. 26 f.

[2]) Protokolle P. A. 574. Abgedr. bei Lenz III S. 21 ff. Melander erklärte: „Paulus schreib, das man nichts ler dann das von Gott bevolhen. Weil man dann umb des gegentheils furschleg kein schrift hab, so könnd er darein nicht bewilligen und bleib bei der schrift." Corvinus schloß sich einfach Melanchthons Worten an. Nach dem Protokoll waren sich die Theologen, soweit Aeußerungen der einzelnen Theologen vorliegen, über die Ablehnung der gegnerischen Forderungen alle einig.

[3]) Vetter S. 31.

[4]) „ S. 51 f.

[5]) Am 17. 6. bittet Feige den Landgrafen, seine Theologen in Regensburg zu ermahnen, sich das Regensburger Buch gründlich anzusehen, damit ihr Gutachten das sie dazu abgeben müssen, „dester mit weniger farlessigkeit ervolgte". (P. A. 587. (Feige an den Landgr. 1541 Juni 17) gedr. bei Lenz III, S. 105 f.). —

19. Juni, einen Bericht ihrer Theologen über das Buch entgegenzunehmen. Am 15. Juni gaben die Kollokutoren Melanchthon und Bucer den geforderten Bericht[1]). Pistorius erschien nicht, da er zu predigen hatte, und versprach, seinen Bericht schriftlich einzureichen[2]). Dieser liegt uns in der im C. R. abgedruckten Meinungsäußerung des Pistorus über das Regensburger Buch vor[3]). Er hat ihn zwischen dem 25. und 28. Juni eingereicht[4]). Pistorius gibt zunächst einen Ueberblick über den Gang der Verhandlungen und schließt sich durchaus der Auffassung der Protestanten an. Deutlich äußert er seine Unzufriedenheit über die mit vieler Mühe gewonnene Einigungsformel in der Rechtfertigungslehre[5]). Besonders den Artikel von der Kirche konnten nach ihm die Evangelischen nicht billigen, da nicht zuzugeben sei, daß in der Kirche die Mehrheit entscheide und daß das Generalkonzil unfehlbar sei[6]). Ueber die Anrufung der Heiligen, rechten Brauch der Messe, Priesterehe und Gelübde hat man trotz des Kampfes gegen das Regensburger Buch „viel ungeschickte Reden passieren lassen". — In dem darauf folgenden eigentlichen Gutachten über das Buch hebt Pistorius mit aller Entschiedenheit hervor, daß an dem als Gottes Wille Erkannten festzuhalten sei, wenn man auch die schlimmen Folgen eines Scheiterns des Einigungsversuches den Theologen zumessen würde[7]). Pistorius gibt darauf einen Ueberblick über die abge=

[1]) Lenz III S. 26.

[2]) C. R. IV Sp. 438.

[3]) C. R. IV Sp. 440 ff.

[4]) Am 28. Juni beruft sich Pistorius bereits auf seinen schriftl. Bericht (Prot. P. A. 574).

[5]) Er redet von der kurzen, unvollkommenen Form, die zusammengeflickt worden sei.

[6]) Pistorius sagt abschließend über seine Stellung zu diesem Artikel: „Wiewohl ich gern gesehen, daß die Concordia hätte mögen fortgehen, so ist doch klar, daß wir vor Gott und der ganzen Kirche schuldig gewesen, diesen Artikel anzufechten".

[7]) Am Schlusse des Abschnittes wendet sich Pistorius an die Obrigkeiten: „Ihr aber als christliche Herren und Oberkeiten wißt, daß Gott von uns fordert die Bekenntnis des Evangelii und daß man nicht wider Gott tun soll, obgleich die Welt uns dräuet und verfolget".

lehnten, die noch unentschieden gelassenen und die verglichenen Artikel. Die Verwerfung einer Anzahl von Artikeln (Unfehlbarkeit der Konzile, Verwandlungslehre, Beichte, Jurisdiktion der Bischöfe, Heiligenanrufung, Messe, Priesterehe) billigt er und will sich auf keinerlei Verhandlungen darüber, die zu einem „Flickwerk" führen, einlassen, da er sich, wie er ironisch bemerkt, zu so verwickelten Verhandlungen nicht für geeignet hält [1]). Er ist bereit, jedem gegenüber die Verwerfung der betreffenden Artikel zu verteidigen. Zur Frage der Konfirmation, die zu den übergangenen Artikeln gehört, macht er den Vorschlag, die mit ihr verbundenen Mißbräuche zu beseitigen und nach hessischem Vorbild den Katechismus zum Unterricht der Jugend zu verwenden. Hinsichtlich der Sakramente vermißt er, daß das Buch ihre Wirkung „ex opere operato" bekämpft. Auch die verglichenen Artikel, deren Zahl im Verhältnis zu den andern gering ist, ändert nichts daran, daß Pistorius das Regensburger Buch zum Einigungswerk für ungeeignet hält. Den verglichenen Artikeln, die wegen ihrer Unklarheit nach seiner Meinung noch mancherlei näherer Ausführung bedürfen, steht er überhaupt sehr skeptisch gegenüber.

Am 28. Juni forderten die evangelischen Stände sämtliche Theologen vor sich. Pistorius wies auf sein schriftliches Bedenken hin. Drakonites sprach sich auch ablehnend über das Buch aus, wie aus der kaum leserlichen Niederschrift hervorgeht [2]).

Schon vor dem Bericht des Pistorius teilten dieser und Drakonites in einem längeren Briefe dem Landgrafen ihre ablehnende Haltung dem Regensburger Buche gegenüber mit [3]). Es steht nach ihrer Meinung zu dem Wort Gottes im Wesentlichen im Widerspruch. Sie halten es zu einer Reformation der Kirche für gänzlich ungeeignet [4]) und berufen sich auf die fast allgemeine

[1]) „Wie ich denn als eine geringe Person zu solcher Geschwindigkeit, die in diesem Handeln geübet wird, nicht geschickt bin".

[2]) Protokoll (P. A. 574). Feige berichtet über den 28. Juni, die Theologen seien über das Buch wild gewesen (Lenz III S. 126). Von den Hessen erwähnt er nichts.

[3]) P. A. 587 Bl. 65 f. (Juni 24. Von der Hand des Drakonites).

[4]) „Olfecimus in ipsa lectione statim non solum libri anonymi

scharfe Ablehnung, die das Buch auf evangelischer Seite findet. Der Brief ist insofern noch interessant, als er zeigt, wie sehr die hessischen Theologen bei ihrer Mitarbeit in Regensburg gebunden waren: Sie versichern, jede öffentliche Meinungsäußerung über das Buch erst den landgräflichen Räten zur Kenntnis zu geben, wie ihnen das der Landgraf in einem vorhergehenden Briefe befohlen hatte. Der Brief der Theologen verrät deutlich, wie unselbständig sie sich fühlten. Das sieht man besonders daran, wie ängstlich sie sich auf die Meinung der anderen Theologen berufen [1]).

Dem Kaiser wurde in einem Schreiben die Ablehnung des Regensburger Buches mitgeteilt. Als die Theologen am 11. Juli darüber gehört wurden, stimmte Pistorius im Anschluß an Bucer und Melanchthon dem Schreiben zu [2]).

Zur Herstellung eines Exemplars des Regensburger Buches für den Landgrafen bedienten sich die Hessen in Regensburg des

---

spiritum a Christi spiritu multis in locis discrepare, verum etiam methodum ipsam a scripturae methodo longe diversam esse, ita etiam, ut plane iudicemus indignum, secundum quem vel reformetur ecclesia vel regatur".

[1]) „Nec gravabimur . . „ quicquid de libro sentimus, ante consiliariis tuae dominationis ostendere, quam publicemus. Si vero quis, antequam literas tuae dominationis accepimus, vel descripsit vel emulgavit sententiam de libro nostram, . . . nequimus factum infectum reddere". — Im einleitenden Teil ihres Briefes findet ihre Ergebenheit gegenüber dem Landgrafen einen besonders überschwenglichen Ausdruck: „Perge sic, orte dei sol, lumine tuo mundum illustrare".

Als sie ihr Mißfallen gegenüber dem Regensburger Buch zum Ausdruck gebracht haben, beeilen sie sich, gleich hinzuzusetzen: „Ne dominatio tua putet nos ut indoctulos hallucinari, sciat hanc de libro sententiam a Philippo Melanthone viro doctissimo 14. Junii publicitus in consessu Protestantium nobis audientibus dictam esse". An einer anderen Stelle: „Credat nobis dominatio tua: Liber ita proscinditur a doctis omnibus, ut, quemadmodum Christus aiebat de Juda, sic dicitur hoc de libro: melius esset non fuisse natum". Der Brief erwähnt übrigens, in Regensburg lasse sich das Gerücht nicht beseitigen, Melander habe das Regensburger Buch einen „caseus ollaris" genannt, was, einerlei ob das Gerücht zu Recht bestand oder nicht, einen Schluß auf die stark ablehnende Haltung zuläßt, die auch Melander zu dem Buche einnahm.

[2]) Protok. (Lenz III S. 27).

dorthin mitgebrachten ersten Entwurfs, der eine z. T. von Lening angefertigte Abschrift von der Arbeit Bucers war. Eine Uebersetzung dieses Exemplars hatte der Landgraf noch vor seiner Abreise nach Regensburg durch Krafft und Eisermann anfertigen lassen. Die kritischen Randbemerkungen in Kopie und Uebersetzung sind, wie Lenz vermutet, wohl aus der Vorlage übernommen, so daß es nicht Meinungsäußerungen hessischer Theologen sind [1]).

Nach der Abreise des Landgrafen aus Regensburg ereignete sich noch ein Zwischenfall mit Drakonites. Dieser hatte eine Auslegung des 117. Psalms drucken lassen und der Stadt Regensburg gewidmet. Auf Verlangen des Kaisers mußte er dann deswegen Regensburg verlassen. Der Landgraf war über das Vorkommnis sehr unzufrieden [2]).

Einen Bericht über die Regensburger Verhandlungen haben wir noch von Antonius Corvinus [3]). Der Bericht ist nach dem 2. Mai abgefaßt und liegt noch vor den Verhandlungen über die Gewalt des Papstes und der Kirche [4]). Ueber die Tätigkeit der Hessen bei den Arbeiten in Regensburg gibt er uns keine Auskunft. Eck lehnt er scharf ab; er bezeichnet ihn als einen „unverschämten Tichter und Wäscher". Corvinus ist noch der Zuversicht, daß die evangelische Sache in Regensburg den Sieg davon tragen werde. Zum Kaiser hat er volles Zutrauen. Dasselbe unbedingte Vertrauen zum Kaiser zeigt er auch noch einige Zeit später in einem Briefe

---

[1]) Vgl. zu diesem Abschn. den Exkurs bei Lenz III S. 31 ff.

[2]) Der Landgraf schrieb (P. A. 589, 1541 Juli 12): „Des handels mit Doctor Drachen haben wir nit gefallens". Uebrigens scheinen auch zwischen Drakonites und den anderen hess. Gesandten Unstimmigkeiten bestanden zu haben. Die Räte teilen dem Landgr. (Lenz III S. 126 Anm. 1) mit, Drakonites habe die Psalmenauslegung ohne ihr Wissen drucken lassen. Ferner erfahren wir bei dieser Gelegenheit, daß Drakonites sich geweigert hat, endgültig zum Regensburger Buch Stellung zu nehmen, jedenfalls aus rein persönlichen Gründen, weil er nicht vor der Abreise nach Regensburg wegen des Buches ins Vertrauen gezogen war.

[3]) P. Tschackert, Antonius Corvinus ungedruckter Bericht vom Colloquium zu Regensburg 1541 (Arch. f. Reformat.-Gesch. 1. Jahrgg. 1903 Heft 1 S. 84 ff).

[4]) Ebenda S. 96.

an den Pfarrer Kannengießer in Lichtenau [1]). Er bezeichnet hier des Kaisers bisheriges Verhalten als maßvoll und fromm. Hinsichtlich der Einigung scheint er nicht mehr so ganz optimistisch zu sein.

Blicken wir auf die Tätigkeit der hessischen Theologen in Regensburg zurück, so ist festzustellen, daß sie zwar nicht zu den führenden Theologen gehört haben, sondern eher die Geführten waren. Sie haben aber jedenfalls durch ihr entschiedenes Festhalten an den protestantischen Forderungen mit zur Stärkung der evangelischen Partei beigetragen. Was wir aus den Quellen über sie erfuhren, bestätigt das Urteil, das in einem zeitgenössischen Gedicht über ihre Wirksamkeit in Regensburg abgegeben wird: Die Hessen begehrten besonders, daß die „dogmata Christi“ verteidigt würden [2]).

2. Kapitel. 1544—1546.

1. Die Reformationsgutachten von 1544.

In den nächsten Jahren nach dem Scheitern des Regensburger Einigungsversuches trat immer wieder die Religionsfrage inmitten verwickelter politischer Verhandlungen hervor. Die Protestanten verlangten Sicherung ihrer Lehre, womöglich durch einen dauernden Frieden, und Neubesetzung des ihnen gefährlichen Kammergerichts. Neben diesen Forderungen der Evangelischen nach „Frieden und Recht“ stand das Verlangen des Kaisers und des Königs nach Unterstützung gegen die Türken. Dazu spielte noch der beständige Gegensatz zwischen Fürsten und Städten innerhalb der beiden Religionsparteien eine Rolle [3]).

Die Theologen wurden dann wieder zur Mitarbeit an der Unionsfrage durch einen Bundesbeschluß der Schmalkaldener im Anschluß an den Speyrer Reichstag von 1544 herangezogen:

[1]) Tschackert, Briefwechsel S. 89 ff.

[2]) Tschackert, Briefw., S. 85. (Dedikationsschrift des Johann. Lotichius an die Frau des Drakonites). Der Dichter sagt, die Sorge der Hessen gelte nächst dem Evangelium ihrer Heimat. Besonders rühmt er die Einmütigkeit der Hessen, die wie Brüder lebten. Drakonites einzige Sorge gelte Gott.

[3]) Vgl. Heidrich I S. 54 ff. u. II. S. 1 ff.

Die Theologen der einzelnen Stände sollten Gutachten als Vorbereitung zur bevorstehenden Erörterung der religiösen Frage auf einem Nationalkonzil oder dem Reichstag anfertigen [1]).

Der Befehl des Landgrafen an die Marburger Theologen zur Anfertigung eines solchen Gutachtens ist vom 4. August 1544 [2]). Sie sollen, nachdem sie einige Superintendenten und andere geeignete Geistliche Oberhessens hinzugezogen haben, Vorschläge zu einem Reformationsentwurf machen und die Frage beantworten, welche Zugeständnisse man der Gegenseite vorläufig für die ihr gehörenden Gebiete machen könnte. Die niederhessischen Theologen bekamen, wie das landgräfliche Schreiben sagt, die gleichen Weisungen. Oberhessen und Niederhessen sollten dann in gemeinsamer Beratung eine Vereinigung ihrer Arbeiten herbeiführen und das Ergebnis dem Landgrafen zuschicken. Der Landgraf mahnt seine Theologen zur Nachgiebigkeit. Er erinnert sie an die Türkengefahr, ferner daran, daß als Folge des religiösen Zwiespaltes Land und Leute in Unkosten gestürzt werden und niemand mehr auf die Religion achtet, daß man auch von den eigenen Bundesgenossen in der Not wenig zu erwarten habe. Er will sich damit begnügen, wenn zunächst nur Rechtfertigungslehre, Sakrament unter beiderlei Gestalt und Priesterehe von der Gegenseite anerkannt werden. Trotzdem gibt der Landgraf seinen Theologen die Bewegungsfreiheit, die sie brauchten, wenn er am Schluß seines Schreibens erklärt, er verlange nichts von ihnen, was wider Gott oder das Gewissen sei.

Das Marburger Gutachten ist wahrscheinlich in allem Wesentlichen von Krafft verfaßt und dann von Tilemann Schnabel, Theobald Thamer, Johann Rosenweber, und den sonst unbekannten Johannes Ulichius, Henricus Urceus und Johannes Wildenerus mitunterzeichnet [3]).

---

[1]) Vgl. Heidrich II S. 43.

[2]) P. A. 723. (Kopie mit Korrektur von Abschreibefehlern). Abgedr. b. Rommel III S. 104 ff.

[3]) Original P. A. 723. In der Einleitung wird die 1. Perf. sing. gebraucht. Es redet also ein Einzelner. Die Schlußformel des Gutachtens ist von Kraffts Hand, ebenso kleinere Korrekturen. Der in der Einleitung Redende sagt, daß er das landgräfl. Schreiben oft und viel bedacht und er=

In den einleitenden Sätzen wird zunächst dem Landgrafen gedankt, daß er nichts gegen das Gewissen verlange, und zum Ausdruck gebracht, daß die Kirche sich auf menschliche Hilfe doch nicht verlassen könne, und man daher Gott allein vertrauen müsse, der „custos et defensor ecclesiae senescentis“ sein wolle. Die Prediger betonen ausdrücklich, daß sie mit den schon früher von evangelischer Seite zur Reformation gemachten Vorschlägen einverstanden sind, besonders auch mit den Wittenbergern, und daß sie nur wegen des ausdrücklichen landgräflichen Befehls zu dieser Frage jetzt Stellung nehmen.

Die ersten sechs Punkte des Gutachtens beschäftigen sich fast ausschließlich mit der Bestellung tüchtiger Prediger, „der vornehmsten Sorge" bei der Frage der Reformation. Alle untauglichen Geistlichen, die abergläubisch sind oder sich von Geldsucht leiten lassen, sollen abgesetzt werden. Allen, die geistliche Lehen zu vergeben haben, soll eingeschärft werden, daß sie nur nach dem Gesichtspunkt der Tüchtigkeit Stellen besetzen. Die Anzustellenden müssen vor einem Ausschuß von gelehrten Männern eine Prüfung ablegen, nachdem vorher die Examinatoren bei der Heimatgemeinde des Prüflings Erkundigungen eingezogen haben. Die Gemeinden sollen das Recht haben, untaugliche Geistliche abzulehnen. Um die Diener der Kirche vor Versuchungen zu bewahren, sind sie durch angemessenen Unterhalt vor Nahrungssorgen zu schützen. Auch ist deswegen an Zulassung der Priesterehe unbedingt festzuhalten. Für alle Ausgaben, die aus einer solchen sorgfältigen Besetzung der Stellen erwachsen, sind nach Meinung der Theologen Kirchengüter genug da. Als eine besondere Pflicht des Pfarrers hat es auch zu gelten, mit dem Volke eifrig den Katechismus durchzunehmen.

Weiter befaßt sich das Gutachten mit Fragen der Kirchenzucht: Die öffentlichen Sünder sollen vom Sakrament zurückgewiesen und die Obrigkeit zu ihrer Bestrafung aufgefordert werden. Zur besseren Belehrung der Gemeinde soll der Pfarrer

---

wogen und danach mit den Unterzeichneten das Bedenken fertiggestellt hat. Bezeichnend für Krafft könnte die konservative Haltung sein, die das Gutachten zu den äußeren Formen einnimmt.

einmal im Jahr seine Gemeinde in der Kirche versammeln und durch Fragen feststellen, wie es um Glauben und Wandel des Einzelnen steht. Jedes Gemeindeglied ist schuldig, auf besonderes Verlangen vor seinem Prediger zu erscheinen und Rechenschaft über seinen Glauben abzulegen. Exkommunikationen sollen die Visitatoren vornehmen, damit der Gemeindepfarrer bei Ausübung dieser Maßnahme nicht mißverstanden wird, als ob er aus persönlichen Gründen handelte. Die Bischöfe, die anscheinend die weltlichen Regierungsgeschäfte vorziehen, sollen besondere Personen ernennen, denen die Aufsicht über die kirchlichen Dinge obliegt. Hier ist also Bucers Vorschlag von der Teilung der beiden Gewalten angenommen.

Ferner redet das Gutachten von der Bedeutung guter Schulen. Sie sind auch notwendig dazu, Geistliche heranzubilden und damit auch den Predigermangel zu beseitigen [1]). Ueber die Verwendung der Kirchengüter werden die sonst üblichen Vorschläge wiederholt.

Der zweite Teil des Gutachtens beantwortet die Frage, wie weit man der Gegenpartei bis zum nächsten Konzil in einzelnen Punkten Duldung gewähren kann. Mit scharfen Worten wird jedes Zugeständnis in der Lehre abgelehnt [2]). Wollen die Gegner die evangelische Konfession nicht annehmen, so mögen sie ihren „treydel“ behalten, den die Evangelischen natürlich nicht loben können.

---

[1]) „Es hat gott alwege neben der hutten und tempel eyn versamlung haben wollen, die da lerneten im wort gottes und durch welche der dienste gottes und alle gute kunst erhalten wurden“. Als Beispiele aus der Schrift werden genannt: Samuel in der Stiftshütte, Elia, Elisa, Johannes der Täufer, Christus, die alle ihre Jünger hatten. — Gerade den armen Kindern ist der Schulbesuch zu ermöglichen, da die Reichen ihre Kinder wenig zur Schule halten und sie auch nicht dem Kirchendienst zuführen.

[2]) „Es were allen protestirenden fursten und stenden nicht alleyn verdamlich, sondern auch for allen nachkomenden christen, jae for allen außerweleten, myt wilchen wyr verhoffen in dem ewigen leben got ewiglich zu preysen, dazue wyr auch geschaffen seyn, ja for got und dem hern christo selbe sampt allen heyligen erzvettern propheten und aposteln eyn ewige schand, daß sie von eyner so schoner confession, die sie so ritterlich und christlich im anfang gethan, do ihr wenig waren, zuletzt solten gewichen und abgedretten seyn, so inen got vil dausend seelen zugethan hette.“

Bei der Aenderung der Meßfeier mahnt das Gutachten zu langsamem Vorgehen. Jedenfalls muß zuerst in der Predigt dem Volke die rechte Auffassung von der Messe nahegebracht werden. Entschieden verworfen wird Aufstellen und Umtragen des Sakraments [1]). Das Gutachten bringt sogar den Beginn der Türkenangriffe damit in Verbindung, daß man einen so verwerflichen Brauch eingeführt habe! — An Beichte und Absolution soll durchaus festgehalten werden. Doch die Aufzählung einzelner Sünden muß jedem freigestellt bleiben.

Die Heiligenanrufung wird wegen ihres Widerspruches zum 1. Gebot abgelehnt, während die Bitte für die Toten in der Weise, daß man die verstorbenen Seelen Gott befiehlt, natürlich ohne die Seelenmesse, bestehen bleiben kann.

Der Primat des Papstes wird unter Hinzufügung auch anderswo vorkommender Beweisgründe aus der Geschichte abgelehnt. Scharf wird betont, daß der römische Bischof seine Gewalt „humano iure“ empfangen habe. Die Macht des Papsttums hebt letztlich die Einigkeit auf, welche darin besteht, daß alle Christus als Haupt anerkennen. Die hierarchische Ordnung an sich wäre schon brauchbar, wenn nur die Aemter in der Kirche treu versehen würden.

Noch einmal fassen dann die Geistlichen zusammen, daß es in Dingen „juris divini“ keine Zugeständnisse gäbe.

Zum Schluß hebt das Gutachten hervor, welche Zugeständnisse man machen kann. Zunächst will es eine „potestas ecclesiastica“, die das Evangelium predigt, das Sakrament verwaltet und den Bann ausübt, aufrecht erhalten. Doch handelt es sich bei den anderen Zugeständnissen wesentlich um äußere gottesdienstliche Formen, zu denen eine konservative Haltung eingenommen wird. Die alten lateinischen Gebete, Lektionen und Hymnen können beibehalten werden, wenn auch die Landessprache im Gottesdienst vorzuziehen ist. Auch gegen Bilder, Priestergewänder, Lichter

[1]) Bezügl. des Umtragens bringt das Gutachten einen sehr scharfen Vergleich. Vor den persischen Königen sei einst, wenn sie sich in ihrer Majestät öffentlich sehen ließen, ein Altar mit brennendem Feuer hergegangen. So lasse der Papst jetzt das Sakrament vor sich hertragen.

und Orgeln hat das Gutachten nichts einzuwenden, soweit man diese Dinge nicht für notwendig hält und Abgötterei damit treibt. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Dinge der „Reverenz des Dienstes" dienen können. Sonn- und Festtage sind dazu da, daß der gemeine Mann, der durch seinen Beruf nicht so häufig zur Predigt kommen kann, durch die Ordnung des Kirchenjahres an die Wohltaten Christi erinnert wird [1]). Vom vorbildlichen Leben bewährter Heiliger soll man zur Volksunterweisung in der Predigt Gebrauch machen.

Zusammenfassend erklären die Theologen: Die Verwerfung sämtlicher Zeremonien und Traditionen ohne Rücksicht auf ihre Nützlichkeit sei barbarisch, das Festhalten an allen bisherigen Formen sei abergläubisch und tyrannisch, die Erhaltung nur der nützlichen Zeremonien um Eintracht und Ordnung willen sei das eigentlich christliche Verhalten. Das Gutachten ist sich bewußt, daß ein allzu radikales Abschaffen des Alten nur zu größerer Uneinigkeit beiträgt.

Leider läßt sich das betrachtete Gutachten in seinem ersten, wichtigeren Teile, der positive Vorschläge zu einer Reformation enthält, nicht als selbständige Arbeit der unterzeichneten Theologen ansprechen. Sämtliche Vorschläge sind, oft in ganz ähnlicher Formulierung, bereits in einer Arbeit Melanchthons enthalten, die dieser in Regensburg (1541) als Vorschlag zu einer Reformation verfaßte [2]). Die hessischen Geistlichen geben auch selbst ihre Abhängigkeit von anderen zu, wenn am Schluß des ersten Teiles ausgesprochen wird, ein solches Bedenken hätten andere geschickter und weitläufiger an den Tag gegeben, so daß ihre Arbeit eigentlich unnötig gewesen wäre.

Dennoch hat sie für viele jedenfalls ihre Bedeutung gehabt. Wichtig war vor allem, daß die Geistlichen jede falsche Nachgiebigkeit ablehnten, ohne doch die entgegengesetzte Gefahr allzu radikalen Vorgehens aus den Augen zu verlieren. Obwohl der Landgraf auf die gefährliche Lage hingewiesen hatte, gibt das oberhessische

[1]) „Dan hirten, koler, schefer u. dergleychen etwan langsam zur predig komen konnen daß ganze Jahre uber".

[2]) C. R. IV. Sp. 541 ff.

Gutachten in keinem wesentlichen Punkte nach. Die Theologen fühlten selbst, daß sie mit dieser Haltung dem Landgrafen nicht entgegenkamen. Sie betonen daher am Schluß, die bestehenden Gefahren sich selbst noch einmal vor Augen gestellt zu haben, und weisen den Landesherrn wie am Anfang der Arbeit auf die Pflicht des unbedingten Gottvertrauens hin[1]). Eine besondere Färbung bekommen diese Schlußworte durch die stark in ihnen zum Ausdruck kommende apokalyptische Erwartung, daß die gegenwärtigen Zustände den beginnenden Fall der vierten Monarchie anzeigen und das Reich Christi unmittelbar bevorsteht. Auch sonst im Gutachten wird wiederholt auf die besonderen Gefahren der letzten Zeit, in der man lebe, hingewiesen. —

An die niederhessischen Theologen nach Kassel hatte der Landgraf ein gleiches oder ähnliches Schreiben wie nach Marburg gerichtet. Die Kasseler Theologen Kymeus, Melander und Kirchhain beriefen noch Burkhart Waldis, Johannes Kotzenberg aus Gudensberg, Kaspar Kauffungen[2]) und Johannes Gudenus. Ergebnis ihrer gemeinsamen Arbeit war das Gutachten vom 18. August[3]). Es geht weniger ausführlich und genau auf die vom Landgrafen gestellten Fragen als die oberhessische Schrift ein.

Zunächst kommen Ausführungen über das zu haltende Konzil, die zu dieser Frage keine neuen Gesichtspunkte bringen und mit dem Hinweis auf die Marburger Denkschrift von 1536 endigen.

Zur allgemeinen Kirchenreformation machen die Niederhessen keine Vorschläge, sondern begnügen sich mit den von Melanch-

[1]) „Her wiederumb bedenken wyr auch die uberschwengliche größe gotlicher genaden und liebe gegen uns arme cristen. Ists nicht eyn wundergroße liebe, daß gottes son for uns stirbt?" Wie erbarmlich die Kirch anzusehen ist, so wird ihr dennoch ihr her und heupt christus ein ortleyn verschaffen, da sie bleyben konne, wie er im selbe zu Bethlehem eyn kripeleyn fandt.

[2]) Von ihm, der uns auch bei der Doppelehe begegnen wird, eine kurze Selbstbiographie: H. Brunner, Lebensläufe einer Anzahl von Geistlichen in Kassel und den Dörfern der 3 Kasseler Gerichte aus dem Jahre 1569 (Beitr. zur hess. Kirchengesch. IV 1911 S. 187 ff.).

[3]) P. A. 723 (von der Hand des Johs. Gudenus). Abgedr. bei Neudecker, Urkunden, S. 681 ff.

thon in Regensburg (1541) aufgestellten Artikeln[1]), an denen sie nichts auszusetzen haben. Allgemein stehen sie auf Grund der mit dem Regensburger Religionsgespräch gemachten Erfahrungen einer Religionsvergleichung recht skeptisch gegenüber[2]), wenn sie auch mit weiteren Versuchen einverstanden sind. Sie warnen vor einer Nachgiebigkeit, die dem Worte Gottes zuwider ist, und weisen auf Melanchthons Traktat über den päpstlichen Primat (1537) und die Confessio Augustana hin, woran sie festhalten wollen. Im übrigen benutzen sie den Abschnitt über die Reformation dazu, auf Mißstände im eigenen Territorium hinzuweisen, die nicht zuletzt daraus erwüchsen, daß die Amtleute den Untertanen mit schlechtem Beispiel vorangingen. Sie bitten den Landgrafen, mehr auf die Durchführung der bestehenden Ordnungen zu achten[3]).

Den Hinweis des Landgrafen auf die gefährlichen Zeiten benutzen die Theologen dazu, allgemein die schweren sittlichen Mißstände hervorzuheben, nicht zuletzt auch bei protestantischen Fürsten, die besonders auf den Reichstagen ein schlimmes Leben führten[4]). Ja, die Geistlichen lassen durchblicken, daß die Evangelischen für die schweren Gefahren, von denen sie umgeben sind, infolge der sittlichen Mißstände auf ihrer Seite selbst die Verantwortung tragen[5]).

[1]) Es sind wohl dieselben (C. R. IV. Sp. 541 ff.), von denen die Oberhessen so ausgiebigen Gebrauch machen.

[2]) Weils unmüglich ist, Christum und Belial, licht undt finsternis zu vergleichen".

[3]) Den Landgrafen als den Patron der wahren Religion fordern sie auf, er wolle einen größeren Fleiß und mehr Ernst anzuwenden befehlen, die guten Ordnungen ernstlich zu halten, daß auch die Uebertreter nach ihnen ohne alles Ansehen der Person mit rechtem Ernst gestraft würden. Fast alle Geistlichen führten Klage, daß die Ordnungen überhaupt nicht gehalten würden, und daß man Juden, Wiedertäufer, Gotteslästerer, Ehebrecher, Trunkenbolde nicht bestrafe (die Stelle erwähnt bei Hassencamp II, S. 615f.)

[4]) „Man sihet, wie bißher auf allen Reichstagen die Fursten nur furnemlich ir Datum dahin gericht haben, das sie weltlicher weiß großen pracht furen, panckettieren, volsaufen, spielen, jagen und mit andern der gleichen fleischlichen lusten umbgehen".

[5]) „Wyr auf unser seiten . . . erzeigen uns dermaßen, als ob wirs nun sadt sein. Seindt uberdrussig und undankbar worden, thun keyne buß,

Die in Kassel zusammengetretenen Theologen sandten ihr Gutachten mit dem landgräflichen Schreiben nach Rotenburg, wo Winther, Rhaide, Georg Thomas aus Allendorf, Konrad Clerick aus Eschwege, Georg Fabri aus Sontra, Martin Stosius aus Hess.-Lichtenau, Johannes Lening, Johannes Vietor aus Berneburg, Simon Grunig und Konrad Nesenhen aus Breitenbach zur Synode zusammentraten. In einem Briefe an den Landgrafen, dem eine Abschrift des in Schmalkalden (1540) beschlossenen Reformationsgutachtens beigebunden war [1]), erklärten diese Theologen ihre Zustimmung zu dem Kasseler Ratschlag. Auch sie ermahnten den Landgrafen, trotz der bedrohlichen Lage fest zu bleiben. Dem ihnen übersandten Kasseler Gutachten fügten sie ihre Unterschriften bei.

Doch für ganz ausreichend hat man in Rotenburg die Kasseler Arbeit nicht gehalten, besonders bei der Frage der Reformation, zu der bestimmte Vorschläge, wie sie die Marburger gemacht hatten, zu vermissen waren. Lening hat daher das Gutachten durch Zusätze ergänzt [2]). Auf einem Zettel hebt er ähnlich wie die Oberhessen als die Hauptsache hervor, daß geeignete Männer überall das Evangelium ungehindert predigen. Alles andere werde dann allmählich schon von selber kommen. Einstweilen solle man damit Geduld haben. Doch warnt er vor

---

lassens uns keyn ernst sein, unser leben nach Gottes wort und willen unser profession gemeß zu bessern, unsers beruffs mit vleis zu warten. Zu dem haben wyr aus dem Euangelio (Godt erbarms) nicht mehr den fleischliche freyheit und die geistliche guther genummen, dabei lassen wyrs nun bleiben".

[1]) P. A. 723 (das Schreiben v 28. 8. von der Hand Rhaides, von dem auch die Abschrift des Schmalkaldener Gutachtens herrührt. Brief und Abschrift sind zusammengebunden von Rhaide, die einzelnen Blätter numeriert und die einzelnen Papierlagen mit Buchstaben (a—f) versehen). Eine Kopie von Brief u. Abschr. ebenfalls P. A. 723.

[2]) Eine Randbemerkung Lenings zu seinem Zettel enthält eine deutliche Kritik daran, daß die Niederhessen auf die eigentlichen Fragen des Landgrafen nicht weiter eingehen: „Hoc Lenyngus censet addendum, quo principis voto in negotiis scopo aliquousque satisfiat. Nam eius mens praecipue eo spectat, quid velimus et possimus ad tempus pro Evangelii libero cursu apud adversarios obtinendo ipsis vicissim concedere".

allzu großem Optimismus[1]). Ausdrücklich betont auch er, daß es sich bei solcher Nachgiebigkeit nur um ein vorläufiges Dulden, nicht um einen Billigen handeln könne. Lening weist ferner am Rande des Kasseler Gutachtens noch auf Luthers Schrift über die Konzilien (1538) und das Schmalkaldener Bedenken von 1540 hin. In einer Randbemerkung am Schluß streicht er besonders heraus, daß man auch bei der drohenden Gefahr nichts Schriftwidriges anerkennen dürfe.

Die hessischen Arbeiten stimmen also darin überein, daß in keinem wesentlichen Punkte der Gegenseite Zugeständnisse gemacht werden sollen. Ihre Haltung mag dazu beigetragen haben, dem Landgrafen in der für die Protestanten immer bedrohlicher werdenden Lage einen Rückhalt zu geben. —

Ursprünglich hatte der Plan bestanden, das Marburger Gutachten bei der Ausarbeitung eines gemeinsamen Reformationsvorschlages der Evangelischen an den Kaiser auf dem Wormser Reichstag mit zu verwenden. Doch wurden die Arbeiten der Theologen schließlich gegenstandslos, da auf dem Wormser Reichstag (1544—45), für dessen Vorbereitung die Arbeiten bestimmt waren, über die Religionsfrage nicht verhandelt wurde[2]).

Eine kurze Aeußerung hessischer Theologen in der Reformationsfrage findet sich noch zum Wittenberger Reformationsentwurf[3]), der dem Landgrafen am 24. Januar 1545 zugegangen war[4]). Dieser übersandte ihn seinen Theologen Krafft, Winther, Melander, Kymeus, Rhaide, Kotzenberg und Lening.

[1]) „Wir konnens nymmer alles schnurschlecht machen noch alle menschen in eynen glauben bringen, mussen uns lassen gnugen, das gotlichs wort umb der auserwelten willen von vilen falschen bey ihnen werde zugelassen und geduldet und wir dergleichen auch umb der auserwelten willen eyn zeitlang irthumb aberglauben, misbrauch und andere unkraut dulden und leiden, doch nit approbirn, sonder mit Christlicher beschedenheit und gruntlicher warheit indicirn und in lucem protrahirn. ut omnes abusus agnoscentes sua sponte tandem deserant. Deus secundet".

[2]) Mentz II S. 412 f. Die Gesandten Hessens für den Wormser Reichstag wurden in ihrer Instruktion u. a. auf das Marburger Gutachten verwiesen. (Lenz II S. 271 Anm. 2).

[3]) C. R. V., Sp. 579 ff.

[4]) Lenz II S. 292, Anm. 1.

Sie erklärten sich mit dem Wittenberger Reformationsgutachten, das ihnen mit dem Straßburger zugegangen war, einverstanden. Sie billigten, daß es im Gegensatz zu dem Straßburger von einer Anklage gegen die Geistlichen auf dem nächsten Regensburger Reichstage absehen wolle. Doch ließe sich der Straßburger Vorschlag später einmal auf einem allgemeinen, rein christlichen Konzil verwenden. Das Wittenberger Gutachten sei so „glimpflich" gestellt, daß man darüber hinaus der Gegenseite keine Zugeständnisse machen könnte. Sie schlagen vor, die Wittenberger Arbeit nach nochmaliger Durchsicht im Druck zu veröffentlichen. „Denn Wahrheit und gute Sache scheuet kein Licht" [1].

Auch den Ausstellungen ihres Landesherrn [2]) an der Wittenberger Arbeit stimmen sie zu. Philipp wollte da, wo die Wittenberger von der Heilsnotwendigkeit der Taufe redeten, den Ausnahmefall berücksichtigt wissen, daß Kinder vor der Taufe sterben. Das Recht der Ordination will der Landgraf zwar entsprechend dem Wittenberger Gutachten den Bischöfen ebenfalls zugestehen, wenn sie die reine Lehre annehmen. Doch sollen die weltlichen Obrigkeiten dabei mitzureden haben. Ferner schlägt der Landgraf eine deutlichere Formulierung hinsichtlich der Ehegerichtsbarkeit vor. Den Geistlichen will er sie nicht allein in die Hand geben.

Die Wittenberger versprachen in ihrer Antwort [3]), auf die Anregungen des Landgrafen zur Ordination und Ehegerichtsbarkeit einzugehen. Der vom Landgrafen berührte Ausnahmefall bei der Taufe sei nicht in ihrem Gutachten erwähnt, da es nur die normalen Fälle berücksichtige.

2. Das Trienter Konzil.

Inzwischen hatte der Papst das seit langem geplante Konzil im November 1544 auf den 15. März des folgenden Jahres einberufen. Der Landgraf stand ebenso wie Kursachsen von vornherein ablehnend dazu [4]). Die Gesandten des Landgrafen

---

[1]) Die Erklärung der Theologen C. R. V. Sp. 674 ff. (Für „Cummech" ist offenbar „Kymeus" zu lesen).

[2]) C. R. V., Sp. 672 ff.

[3]) C. R. V. Sp. 686 ff.

[4]) Heiderich II S. 62.

auf dem Wormser Reichstag teilten diesem im März den Beschluß der Stände mit, daß u. a. der Landgraf durch seine Theologen und Juristen Gutachten über das Konzil anfertigen lassen solle[1]). Mitte Mai sandte der Landgraf eine eigene Meinungsäußerung darüber nach Worms und stellte in Aussicht, über die Haltung seiner Gelehrten zu berichten[2]). Doch es ist dann schließlich nicht zu einem theologischen Gutachten hessischerseits gekommen. Auf die wiederholte Mahnung seiner Räte in Worms[3]) erklärte der Landgraf resigniert, es sei unnütz, daß seine Gelehrten über die Konzilsfrage ratschlagten, „dieweil in allen sachen vor unseren stenden unser leuth rathschleg und bedenken so gerings ansehens sein und so wenig gelten"[4]). Der Landgraf spricht hier offen eine Tatsache aus, die wir bei unserer ganzen bisherigen Betrachtung feststellen konnten: Bei den wichtigen kirchenpolitischen Verhandlungen des Schmalkaldener Bundes spielten die Arbeiten der hessischen Theologen nur eine geringe Rolle[5]).

---

[1]) P. A. 728, Bl. 159 ff. (Die Räte an den Landgr. März 23). (Schreiberhand).

[2]) P. A. 729, Bl. 100 ff. (Landgr. Phil. an die Räte, Mai 13 Konzept). Der Landgraf bringt die alten Einwendungen, die man schon gegen das geplante Konzil von Mantua gemacht hatte: Der Ort des Konzils ist ungeeignet, da er päpstlichem Gebiet benachbart ist Papst und hoher Klerus können nicht Richter sein, da sie selbst Partei sind. Das rechte Konzil soll aus Klerus und Laien bestehen, die ihre Entscheidungen nach der Norm der Schrift fällen. Der Landgraf verweist auf die alten Lehrer und Konzile, besonders auf die Apostel. Gerade hier mag er an die Arbeiten seiner Gelehrten von 1536 und 1537 gedacht haben. Er stellt auch den Gesandten anheim, sein Bedenken mit Gründen, die 1537 eine Rolle gespielt haben, zu erweitern.

[3]) P. A. 729 Bl. 95 und 292.

[4]) P. A 729 Bl. 305 (Erwähnt bei Lenz II S. 342 f. Anm. 2). Der Landgraf trat dafür ein, daß, wenn es an der Zeit wäre, die Juristen und Theologen zusammenkämen, um die Rekusation des Konzils gemeinsam zu verfassen.

[5]) Nach einer Mitteilung Hassencamps (I S. 619 Anm. 3) weigerte sich Lening, auf Bitte des Landgrafen ein Gutachten über das Konzil für Herzog Moritz abzugeben. In dem Briefe an den Landgrafen sagte er, über das Konzil sei schon von so vielen Gelehrten in gründlicher Weise Stellung genommen, daß er sich doch nur mit fremden Federn schmücken werde. Auch

3. Das zweite Regensburger Religionsgespräch (1546).

An dem letzten Versuch zu einer kirchlichen Einigung vor dem Ausbruch des Schmalkaldener Krieges, dem zweiten Regensburger Religionsgespräch, war von hessischer Seite Pistorius aus Nidda beteiligt, der uns schon wiederholt bei den Unionsversuchen begegnete. Mitte November des Jahres 1545 machten der Landgraf und der Kurfürst dem Kaiser die evangelischen Teilnehmer des Gespräches namhaft: Melanchthon, der ursprünglich vorgesehen war, Bucer, Schnepff und Brenz. Den Kolloquenten wurden sogen. Auditoren beigegeben, unter denen sich Graf Wolrad von Waldeck als hessischer Vertreter befand [1]). Ihn begleitete Johannes Pistorius als Adjunkt. Bei der Auswahl des Adjunkten hat sich Philipp von seinem Hofprediger Melander beraten lassen [2]). Ein genaueres Bild über die Mitarbeit des Pistorius können wir aus den vorhandenen Quellen nicht gewinnen. Aus dem Tagebuch von Graf Wolrad geht hervor, daß er an allen wichtigen Besprechungen der Evangelischen beteiligt war, ohne daß Näheres von ihm erzählt wird. Auch zu den geselligen Zusammenkünften, die die hervorragenden Vertreter beider Parteien veranstalteten und die auch zu wichtigen Beratungen benutzt sein mögen, wurde er zugezogen [3]). Am 28.

redet er recht resigniert über die Arbeiten der hess. Theologen: „Nachdem wir hess. Theologen bisher wenig in truck gegeben, und derowegen wenig ansehens und namen haben".

[1]) Eine Kopie des Schreibens des Landgrafen und des Kurfürsten vom 17. 11. 1545 an den Kaiser, worin diesem die Kolloquenten und Auditoren genannt werden, P. A. 862. Ueber Graf Wolrad II. v. Waldeck vgl. V. Schultze, Waldeckische Reformationsgeschichte, Leipzig 1903 (vor allem S. 111 ff. und S. 418 ff.). Ueber Wolrads Tätigkeit in Regensburg, Schultze S. 144 ff.

[2]) P. A. 862 (Der Landgr. an Statthalter u. Räte in Kassel 1545 Oktbr. 11 Konzept). Der Landgraf erteilt Statthalter und Räten den Auftrag, mit Melander davon zu reden, welcher Theologe Graf Wolrad beigegeben werden solle. Melander riet, wie aus der Antwort des Statthalters und der Räte vom 13. 11. hervorgeht, Adam Krafft nach Regensburg zu entsenden. „Dann er seye ein feiner Disputator darzu ein schiedlicher mensch." Weshalb nachher nicht Krafft, sondern Pistorius nach Regensburg ging, erfahren wir nicht.

[3]) Schultze, Tagebuch. Bald nach der Ankunft der beiden hess. Gesandten rief Bucer diese zu sich und legte ihnen die ganze religiöse Streitfrage dar. (S. 143). Wenige Tage darauf (21. 12. 1545) beriet er mit

Januar 1546 wurde er neben Frecht von den Protestanten zum Protokollführer beim Kolloquium gewählt. Im Verlauf des mit der Gegenseite entstandenen Streites über die Protokollführung wurde Pistorius schließlich von dem Präsidenten des Gesprächs als Notarius zugelassen[1]). Als Anfang März die kaiserliche Resolution eintraf, die das Aufzeichnen der Reden verbot, verlangten die Protestanten, daß Pistorius, mit dessen Geschäftsführung sie zufrieden waren, als Notar bliebe[2]). Die Verhandlungen wurden dann kurz darauf abgebrochen.

Bereits Mitte Februar hatten Wolrad und Pistorius kaum noch Hoffnung auf einen erfolgreichen Ausgang der Verhandlungen. Schon im Hinblick auf die von der Gegenpartei anwesenden Personen erscheint es ihnen eigentlich unnütz, das Gespräch fortzusetzen. Die Gegenpartei erkennt den Artikel von der Rechtfertigungslehre nicht an und macht auch an solchen Punkten Schwierigkeiten, über die man sich 1541 schon verglichen hatte. Im Gegensatz zu den Weisungen, die die Sachsen bekommen haben, halten die Hessen es jedoch für gut, das Kolloquium erst dann abzubrechen, wenn die Gegenpartei von sich aus einen besonderen Anlaß dazu gibt[3]).

Bucer, Frecht, Schnepff, Wolrad und Brenz (S. 143). Am 18. 1. 1546 wurden Pistorius, Bucer und Gültlingen zum Präsidenten des Gesprächs, dem Bischof von Eichstätt, gesandt, um ihm mitzuteilen, die Evangelischen hätten die Vollmacht, das Kolloquium zu beginnen (S. 157). Einige Tage darauf war Pistorius wieder mit beim Präsidenten, der den Beginn des Gesprächs in Aussicht stellte. (S. 160 f.). Mit Bucer verhandelte er am 23. 1. über die Wahl der Protokollführer (S. 162). Am 20. 3 überreichte er mit Wolrad, Joch, Major und Bucer das evang. Protestationsschreiben (S. 337) Eine kleine Einzelheit aus dem Tagebuch mag hier erwähnt werden. Als Pistorius einmal über den Regensburger Markt ging, sagte eine Bürgersfrau, diesen Mann habe sie schon mehrmals in Regensburg gesehen, er sei ein frommer Gelehrter und ein für den Fürsten beliebter Mann. Ein katholischer Priester, der das hörte, schalt: „Im Gegenteil, der Satan ist er". (Tagebuch S. 158).

[1]) Tageb. S. 170—73.

[2]) Martinus Bucerus, Disputata Ratisbonae in altero colloquio Anno XLVI et Collocutorum Augustanae Confessionis Responsa, quae ibi coeperant. completa de iustificatione et locis doctrinae Evangelicae omnibus, quos doctrina de iustificatione complectitur. 1548. pag. 664. Die Evangelischen stellen danach Pistorius das Zeugnis aus: „. . . hactenus munus notarii bona fide obivisset". (das benutzte Exemplar von Bucers Schrift in der Landesbibliothek zu Kassel).

[3]) P. A. 863. (Wolrad u. Pistorius a. d. Landgr. Febr. 11. (Erwähnt bei Lenz II S. 400 Anm. 2). Es sei unfruchtbar, das Kolloquium aufzuhalten und mit großen Unkosten hier „ihrer alter, ungereimter Sophisterei abzuwarten.

Der Landgraf war mit der Haltung seiner Gesandten im ganzen zufrieden. Ueber die in Regensburg schon verglichenen Artikel wäre seiner Meinung nach am besten nicht mehr verhandelt worden. An den für das Gespräch auf dem Wormser Reichstag getroffenen Bestimmungen sollen sie festhalten. Was den Abbruch der Verhandlungen betrifft, so sollen sie sich nach der Mehrheit richten[1]). In ihrer Antwort[2]) weisen Wolrad und Pistorius darauf hin, daß auf dem Wormser Reichstag über das Gespräch nichts bestimmt worden sei. Eine Disputation über die schon verglichenen Punkte lasse sich nicht verhindern[3]).

Am 20. März machten dann die sächsischen Gesandten den Anfang mit der Abreise, nachdem durch die kaiserliche Resolution die Lage aussichtslos geworden war. Am selben Tage hatte Pistorius die evangelische Protestationsschrift überreicht.

Ueber die letzten Tage des Aufenthaltes in Regensburg, in denen auch Pistorius mehr hervortrat, berichtet sehr interessant ein gemeinsames Schreiben von Wolrad, Brenz und Pistorius an die bereits zurückgekehrten sächsischen Gesandten[4]) neben der entsprechenden Stelle in Wolrads Tagebuch[5]): Unmittelbar vor der Abreise der Sachsen machten die Präsidenten einen letzten Versuch, die Evangelischen zum Bleiben zu bewegen. An der

---

[1]) Ebenda (der Landgr. an Wolrad u. Pistorius Febr. 21 Konzept). (Erwähnt bei Lenz II S. 404 Anm. 2 u. S. 407 Anm 3). Der Landgraf macht ihnen einen Vorwurf wegen unklarer Ausdrucksweise. Auch die hohen Ausgaben, die sie für die Zehrung gebraucht haben, rügt er.

[2]) P. A. 863 (Wolrad u. Pistorius a. d. Landgr. 1546, März 14). Eine Mitteilung über die Persönlichkeit des Malvenda und seinen Einfluß beim Kaiser aus dem Briefe abgedr. b. Lenz II S. 408 Anm. 6.

Wir haben noch zwei weitere Briefe des Wolrad und Pistorius an den Landgr., die aber über ihre Haltung und Tätigkeit keine Auskunft geben: Der eine vom 23. 12. 1545, abgedr. b. Neudecker, Merkwürdige Aktenstücke, S. 563 ff., erw. b. Lenz II, S. 381 Anm. 1. Der andere v. 18. 1. 1546, abgedr. b. Neud., Merkw. Aktenstücke, S 664. Beide Briefe handschr. P. A. 863.

[3]) Tageb. S. 337 ff.

[4]) P. A. 863 (1545 März 24, Kopie). (Erw. b. Lenz II S. 415 ff. Anm. 16, 17).

[5]). Tageb. S. 338 ff.

betreffenden Besprechung im Dom nahm auch Pistorius teil. Die Evangelischen waren nicht gewillt, ihren Entschluß zu ändern; sie zogen die Antwort an die Präsidenten hin, bis auch Graf Wolrad nach dem Aufbruch der sächsischen Gesandten und Bucers heimlich Regensburg verlassen hatte. Den kaiserlichen Hauptmann Luxan, der Pistorius zur Fortsetzung der Verhandlungen kommen ließ, hielt dieser in dem Glauben, daß Wolrad noch nicht endgültig Regensburg verlassen habe. Unter dem Vorsitz des Pistorius trafen dann die noch anwesenden Evangelischen Volkmar, Brenz, Brecht und Schnepff zusammen und beschlossen, nunmehr den Hauptmann von der Abreise Wolrads in Kenntnis zu setzen. Auf das Ansuchen Luxans an Pistorius, die Evangelischen zur Entgegennahme eines Wunsches der Präsidenten zu versammeln, weigerte sich dieser, da er weder Kollocutor noch Auditor sei und keine Vollmacht habe. Die letzte Begegnung mit der Gegenpartei hatte Pistorius. Luxan erschien bei ihm mit zwei Begleitern, um im Namen der Präsidenten eine Protestationsschrift zu überreichen. Pistorius weigerte sich, diese entgegenzunehmen, da die Evangelischen durch ihre Fürsten bereits abberufen seien und sich daher in keinerlei Verhandlungen mehr einlassen dürften. Er hielt an dieser Weigerung fest, wie überhaupt sein ganzes Verhalten bei dieser letzten Begegnung sehr schroff gewesen zu sein scheint[1]). — Unter Führung des Pistorius traten die zurückgebliebenen Evangelischen noch einmal zusammen. Sie beschlossen, daß Brenz und Pistorius die Protestationsschrift, die Letzterer nur als Privatperson entgegengenommen hatte, mitnehmen und den Sachsen eine Kopie zuschicken sollten. Die Protestation war nach dem Urteil der Briefschreiber eine „giftige schrift".

Nach ihrer Rückkehr nach Hessen gaben Wolrad und Pistorius ihrem Landesherrn, der mit der Abreise seiner Vertreter anfangs nicht einverstanden war[2]), noch einmal einen kurzen Bericht über

[1]) Als Luxan beim Weggehen noch bei Pistorius dagegen protestieren wollte, daß die Evang. Pflug nicht mit den gehörigen Titeln angeredet hätten, erklärte Pistorius, es ginge ihn kein Titel an, ein jeder möge Pflug Titel geben wie er wolle. (vgl. den Brief).

[2]) Vgl. H. von Caemmerer, Das Regensburger Religionsgespräch i. J. 1546, Berliner Diss. 1901, S. 65.

die in Regensburg verbrachte Zeit. Die verhängnisvolle kaiserliche Resolution führen sie auf Malvendas Einfluß zurück. Sie haben den Eindruck gewonnen, daß der Kaiser falsch über die Haltung der evangelischen Unterhändler unterrichtet worden ist. Wir erfahren ferner, daß die Hessen gern noch in Regensburg auf die versprochene bessere kaiserliche Resolution gewartet hätten; doch zwang sie die landgräfliche Instruktion, dem Abreisebeschluß der anderen Evangelischen zu folgen [1]).

Mit dem Regensburger Religionsgespräch waren die Einigungsversuche völlig gescheitert. Pistorius späteres Urteil über den hier vollzogenen endgültigen Bruch war berechtigt [2]). —

Pistorius hat also an wichtigen Beratungen teilgenommen und ebenso wie Wolrad die Hoffnungslosigkeit des Regensburger Versuchs schon früh erkannt. Bucer findet über seine Tätigkeit sehr anerkennende Worte [3]).

3. Abschnitt.

Die Beteiligung am Kampf gegen die Täufer in Münster und die Stellung zur Doppelehe Landgraf Philipps.

Die Wirksamkeit hessischer Geistlicher, die wir bisher verfolgt haben, vollzog sich im Rahmen der Auseinandersetzung zwischen dem Schmalkaldischen Bunde und seinen katholischen Gegnern. Was im Folgenden noch über die Tätigkeit hessischer Geistlicher gesagt werden soll, steht nicht unmittelbar in Zu-

¹) P. A. 863 (Wolrad u. Pist. an den Landgr. April 2) (abgedr. b. Neud. Merkw. Aktenstücke, S. 727 ff.).

²) Nebelsieck, 4 Reformationsbriefe aus dem Arolser Archiv (Arch. f. Reform. Gesch. 20. Jahrgg. 1923 S. 38 ff.). (Pistor. an Wolrad von Waldeck, 1555 März 15). Hier (S. 38) sagt Pistorius hinsichtl. des Regensburger Gespr.: „Ita solutum, ut non credam simile congregandum, donec hic durat mundus“.

³) Lenz II S. 397. Bucer sagt hier: „Dergleichen haltet sich der fromme Pistorius auch, das er dem herrn ein lob und unserer kirchen ein zierde ist“. S. 415: Der Landgraf hätte nicht Bessere nach Regensburg schicken können.

sammenhang mit dieser Auseinandersetzung. Doch auch hier handelt es sich um Mitwirkung in kirchenpolitischen Angelegenheiten.

Die Bekämpfung des Münsterischen Täufertums durch hessische Geistliche, die wir zunächst betrachten, war, wie wir noch sehen werden, gleichzeitig Dienst an der evangelischen Sache. Die Beratung des Landgrafen in seiner Eheangelegenheit durch hessische Geistliche, der wir uns dann noch zuwenden, ließ diese ebenfalls in eine für die evangelische Politik sehr bedeutungsvolle Sache eingreifen.

1. Kapitel. Hessische Geistliche im Kampf gegen die Wiedertäufer von Münster [1].

1. Fabritius und Lening in Münster.

Schon in dem Konflikt zwischen der Stadt Münster und ihrem neugewählten Bischof Franz von Waldeck im Herbst 1532 hatte die Stadt den hessischen Landgrafen um Intervention gebeten, die der Bischof allerdings ablehnte. Als im Dezember desselben Jahres das Vorgehen der Münsterischen Revolutionäre gegen den Ort Telgte den Konflikt verschärft hatte, machte man dann von der Hilfe des Landgrafen Gebrauch [2].

Vorher schon hatte der Münsterische Prediger Bernhard Rothmann sich am 16. Juni 1532 an Erhard Schnepff gewandt. Dieser sollte den Landgrafen bewegen, sich der evangelisch gewordenen Stadt gegen ihren Bischof anzunehmen, zumal der Landgraf selbst bei der Wahl von Franz mitgeholfen hatte [3]. Schnepff erfüllte diese Bitte [4]. Im selben Jahre wandte sich Rothmann nach Marburg mit der Bitte um Ueber-

[1]) Einen längeren Abschnitt darüber bringt schon Hassencamp II S. 194 ff. Er stützt sich auf des Corvinus Acta, seinen Brief an Spalatin, auf Lauze, Dorpius und Kerssenbroch.

[2]) Keller S. 100 f.

[3]) P. A. 2203 (Rothmann an Schnepff. 1532 postridie divis. apostol. 16. Juli). Abgedr. bei Cornelius I S. 284 f.

[4]) Neudecker, Merkwürd. Aktenstücke S. 70 ff. (Schnepff an den Landgrafen. 1532 Juni 21).

lassung von Predigern. Darauf wurden Petrus Wertheim und Gottfried Strahlen abgesandt [1]).

Durch den Vertrag vom 14. Februar 1533 zwischen Stadt und Bischof war Münster endgültig evangelisch geworden. Rothmann, der sich im Sommer 1532 offen zum Zwinglianismus bekannt hatte, wandte sich im Mai 1533 nunmehr gegen die Kindertaufe. Die radikale Richtung in der Stadt nahm immer mehr zu [2]). Eine von Rothmann verfaßte Ordnung sandte dieser an den Landgrafen mit der Bitte, sie der Universität Marburg zur Begutachtung vorzulegen. Näheres über diese Angelegenheit erfahren wir nicht. Es wird nur berichtet, daß die Marburger Theologen daran mancherlei auszusetzen hatten, vor allem an den

---

[1]) Henricus Dorpius: Warhafftige historie, wie das Euangelium zu Münster angefangen und darnach, durch die Widderteuffer verstöret, widder auffgehöret hat. MDXXX VI. Bl. B. II. (Das benutzte Exemplar in der Universitätsbibl. Marburg).

Stralen war Mönch gewesen, „der Gelehrtesten keiner", kurze Zeit Prediger in Göttingen, dann sehr kurz in Hessen, von wo er sich nach Münster begab. Hier trat er zu den Täufern über und fand seinen Tod, als er mit andern als Bußprediger aus der Stadt ausgesandt wurde (Sutels Bericht in P. Tschackert, Magister Johann Sutel. Braunschweig 1897 S. 85).

Wertheim nahm am 7. u. 8. August 1533 an einer Disputation mit den Täufern teil. (Dorpius Bl. C. III). Dabei trat er Rothmanns Argument gegen die Kindertaufe, daß die Kinder noch keinen Glauben hätten, da dieser nach Röm. 10 erst aus dem Hören des göttlichen Wortes entspringe, entgegen: Die Erwählung hänge nach Röm. 8 nicht an unserm Glauben. Auch lasse Christus die Kinder zu sich kommen; sie müßten daher Glauben haben (J. Wigandus, De anabaptismo grassante adhuc in multis Germaniae, Poloniae, Prussiae, Belgicae et aliis quoque locis dogmata et argumenta cum refutationibus. Lipsiae 1582. pag. 381 ff.). — Als im Anfang des Jahres 1534 die Bedrängnis immer größer wurde, bat er mit andern Münsterischen Predigern den Landgrafen um Aufnahme in Hessen. (Das Bittgesuch P. A. 2203 Bl. 72. Abgedr. bei C. A. Cornelius, Die Münsterischen Humanisten und ihr Verhältnis zur Reformation. Münster 1851 S. 77). — Nach seiner Flucht aus Münster wurde Wertheim dann in Telgte gefangen genommen, kam aber durch Intervention des Landgrafen, der ihn nun in Hessen aufnahm, frei (Dorpius Bl. D III), Dorpius (Bl. E) stellt ihm das Zeugnis aus, daß er mit besonderem Fleiß gegen die Täufer gekämpft habe.

[2]) Keller S. 114 ff.

Artikeln über Kindertaufe und Abendmahl. Sie forderten von Rothmann nähere Auskunft über das von ihnen Beanstandete, ohne doch eine klare Antwort zu bekommen [1]).

Als die Lage in der Stadt für die gemäßigten Evangelischen immer bedenklicher geworden war, bat im Herbst 1533 der Rat den Landgrafen um Uebersendung von Predigern, die für das junge evangelische Kirchenwesen eine Ordnung herstellen sollten. Am 8. November trafen Theodor Fabritius [2]) und Johann Lening in Münster ein [3]).

Bischof Franz war mit der Ankunft der beiden hessischen Prädikanten in Münster wenig einverstanden. Schon Mitte

---

[1]) Das über das Marburger Universitätsgutachten Gesagte ist dem Bericht des Corvinus (Acta Bl. B) entnommen. Auf Corvinus fußt scheinbar Lauze, der in seiner Chronik (Z. H. G. Suppl. 2, 1 S. 252) dasselbe mitteilt. Anders wird die Sache bei Wigandus (pag. 363) dargestellt. Danach hat sich die Stadt Münster, nicht Rothmann selbst, an die Universität gewandt, und die Universität hat den Rat gegeben, die Irrlehrer, wenn sie hartnäckig blieben, aus der Stadt zu weisen. Sonst habe ich über diese Angelegenheit nichts gefunden.

[2]) Von des Fabritius wechselvollem Leben gibt seine Selbstbiographie ein anschauliches Bild: Theodor Fabritius wurde 1501 zu Anholt a. d. Yssel geboren. Nach einer harten, entbehrungsreichen Jugendzeit kam er 1522 zum Studium nach Wittenberg. Zuvor hatte er die Schule in Emmerich besucht und sich auch in Köln vorübergehend zu Studienzwecken aufgehalten. In Wittenberg übten die Reformatoren einen starken Einfluß auf ihn aus. Nach seiner Wittenberger Studienzeit unterrichtete er in Köln in der hebräischen Sprache. Da er dort wegen seiner evangelischen Gesinnung allen möglichen Verfolgungen ausgesetzt war, ging er 1532 nach Hessen. Landgraf Philipp stellte ihn in Kassel an. 1536 wurde er Prediger in Allendorf a. d. Werra. Vom Landgrafen erhielt er wiederholt besondere Aufträge. Infolge seiner Stellung in der Eheangelegenheit Philipps, von der noch die Rede sein wird, verließ er 1543 Hessen und begab sich nach Wittenberg. 1544 finden wir ihn als Prediger in Zerbst und bald darauf als Superintendenten daselbst. 1570 starb er in Zerbst.

[3]) Keller S. 121. Der Landgraf hatte den beiden Theologen neben den Kredenzen noch schriftliches Material gegen die Wiedertäufer für den Rat mitgegeben. Dieser dankt dem Landgrafen für die Warnung vor den Wiedertäufern und diesbezügliche Ratschläge. (P. A. 2203 Bl. 35. Bürgermeister u. Rat a. d. Landgr. Saterdag n. Martini (15. Nov.). Abgedr. b. Cornelius II S. 360 ff.).

November wandte er sich beschwerdeführend an den Landgrafen, weil die Prädikanten für Münster eine Kirchenordnung ausarbeiten sollten, während er selbst auf Veranlassung seines Domkapitels und seiner Ritterschaft an einer solchen arbeitete. Der Landgraf sollte den Prädikanten den Befehl geben, von ihrem Vorhaben Abstand zu nehmen[1]). Landgraf Philipp erklärte Bischof Franz, die Prädikanten sollten nur an der Bekämpfung der Wiedertaufe mithelfen und die Stadt an ihren Vertrag mit dem Bischof erinnern. Daß die Prädikanten eine eigentliche Kirchenordnung in Münster aufrichteten, leugnet er. Er läßt aber sich und den Prädikanten Bewegungsfreiheit durch das harmlos klingende Eingeständnis, die Theologen hätten vielleicht in ihrem Kampfe gegen die Wiedertaufe zur Beruhigung des Volkes von einer Ordnung „Anzeige und Unterricht" gegeben. Gleichzeitig macht Philipp Franz darauf aufmerksam, daß seine Gelehrten der Stadt bereits gute Dienste geleistet hätten[2]). Der Bischof war nicht zufrieden und wandte sich nochmals an den Landgrafen, dessen guten Willen er anerkannte, mit der Bitte, die Prädikanten abzurufen[3]). Doch Philipp erklärte mit aller Deutlichkeit, da die Stadt ihn um Prädikanten gebeten habe, wolle er diese nicht zurückfordern[4]). Der Briefwechsel zwischen

---

[1]) P. A. 2187 (Bischof Franz an Philipp. Dienstg. n. Cunib. (18. Nov.) Ein anderer Beschwerdebrief des Bischofs vom Mont. n. Martini (17. Nov.) bei Niesert, Beiträge S. 230 f.

[2]) P. A. 2187 (Philipp an Franz. Mittw. n. Kath. (26. Nov.) (Konzept). Abgedr. bei Niesert, Beiträge S. 232 f.

[3]) P. A. 2187 (Franz an Philipp. Undatiert). (Eigenhändig).

[4]) P. A. 2187 (Philipp an Franz. Christabend (24. Dez.)). Abgedr. bei Cornelius II S. 378 ff. — Der Landgraf versicherte dem Bischof nochmals, die Prädikanten sollten in erster Linie die Stadt zum Gehorsam gegen ihre bischöfl. Obrigkeit führen und auch den Frieden unter der Bürgerschaft selbst herstellen, vor allem die Entfernung Rothmanns aus Münster veranlassen. Daneben aber bringt er hier deutlich zum Ausdruck, daß ihn zur Sendung der Prädikanten sein evangelischer Glaube veranlaßt hat: „So andere fursten oder konig, stet oder sie selbst mich umb predicanten ansprechen, kont ichs gewissens halben nit umbgehen; dan E. L. hat zu bedenken, was ich gleube, wolt ich wol, das iderman solchen glauben, doch E. L. und aller obrigkeit gehorsam leiste und fridlich sich hielten."

beiden Fürsten ist durchweg freundlich gehalten. Deutlicher brachte der Bischof den Prädikanten gegenüber sein Mißfallen zum Ausdruck. Er gab ihnen zu bedenken, wie es den Landgrafen verdrießen würde, wenn Fremde in seinem Lande Verbesserungen vornehmen würden, ohne ihn zu fragen[1]).

Als die Hessen nach Münster gekommen waren, sah es zunächst so aus, als ob es für sie gegen die Täufer nicht viel zu tun gäbe. Fabritius und Lening selbst sind der Meinung, daß von gelehrter Seite und vom Rat bereits vor ihrer Ankunft gegen die Wiedertäufer fast alles vorgebracht sei, was vorgebracht werden könnte. Außerdem wollte der Rat, daß die Hessen sich möglichst wenig mit den Täufern einlassen sollten, um neue Unruhen zu verhüten, wie sie kurz vorher eingetreten waren. Der Rat wollte vielmehr die Hessen zur Mitarbeit an einer Kirchenordnung verwenden, die mehr als Bollwerk gegen die katholische Partei gedacht war[2]). Wir ersehen schon hieraus, daß die Tätigkeit der Hessen in dieser Hinsicht nicht so harmlos war, wie es ihr Landesherr dem Bischof gegenüber dargestellt hatte[3]).

Doch begannen die Prädikanten ihre Tätigkeit gegen die

---

[1]) Fabritius und Lening hatten sich an Bischof Franz gewandt, um für Evangelische, die er wegen ihres Glaubens gefangen gesetzt hatte, Fürbitte einzulegen. (Der Brief v. 3. Dez. bei Niesert, Beiträge S. 221 f.) Es handelte sich um Prädikanten und Bürger in dem Ort Dolmen. Die Hessen sagten dem Bischof freimütig, diese Personen seien wegen ihres Eifers um das göttliche Wort ins Gefängnis gekommen. Am selben Tage wandten sich die Hessen in einem weiteren Briefe an den Bischof mit der Bitte, den Mönch Mumpert zu entfernen, der durch seine Wirksamkeit Ursache zu Aufruhr gebe und daher ebenso wenig wie ein Wiedertäufer zu dulden sei. (Der Brief bei Niesert, Beiträge S. 223 f.). Auch bei dem Senat, der bereits wegen Mumpert mit dem Bischof in Konflikt geraten war, wurden sie vorstellig. (Geschichtsquellen VI S. 436.).

[2]) P. A. 2203 Bl. 47 f. (Lening u. Fabritius an den Landgr. Sonnabd. n. Martini (15. Nov.) (Lenings Hand). Abgedr. bei Cornelius II S. 358 ff.).

[3]) Der Landgraf sprach selbst am 22. Nov. der Stadt gegenüber seine Zustimmung aus, daß seine Prädikanten „gute Ordnung" aufrichten hülfen (P. A. 2203 Bl. 61 f. Konzept).

Täufer durch eine Unterredung mit Bernhard Rothmann. Das Gespräch endete mit einem Vergleich in sämtlichen Glaubensartikeln mit Ausnahme der Kindertaufe [1]). Die Angelegenheit hatte für Fabritius noch ein unangenehmes Nachspiel, das er selbst begreiflicherweise verschweigt. Nach dem Bericht des Johann von der Wieck, Syndikus in Münster, an Feige [2]) verhielt sich die Sache so: Fabritius erklärte am Sonntag nach der Unterredung auf der Kanzel, es habe sich aus dem Gespräch mit Rothmann ergeben, daß dieser mit den beiden Hessen in der Lehre einig sei. Die Folge war, daß die Täufer den Rat mit Vorwürfen überhäuften, er weise täuferische Prediger aus der Stadt, obwohl diese mit den anderen e i n e Lehre hätten. Vor allem erregte Fabritius damit Anstoß, daß er in seiner Predigt den Gegensatz in der Tauffrage nur als einen geringfügigen bezeichnet und auch scheinbar über die Abendmahlslehre sehr milde geredet hatte. Auch war in derselben Predigt die Aeußerung des Fabritius, die abgesetzten Prädikanten seien vor Ankunft der Hessen ausgewiesen, so verstanden worden, als ob die Hessen die Maßnahmen des Rates nicht billigten. Wieck sieht in dem Verhalten des Fabritius eine Unvorsichtigkeit und zweifelt seinen guten Willen nicht an. Des Fabritius unbedachte Worte erklärt er sich aus der Frontstellung gegen den Papismus und führt sie auch darauf zurück, daß Fabritius die Art Rothmanns noch nicht kannte und sich daher von ihm in der Unterredung überlisten ließ. Er hofft, daß Fabritius selbst durch geschickte Predigten die Angelegenheit wieder in Ordnung bringt, und will nicht, daß sie zur Kenntnis des Landgrafen kommt.

Es wäre möglich, daß das Vorgehen des Fabritius doch nicht allein eine Unvorsichtigkeit darstellt. Wie wir noch sehen werden, hat auch die Kirchenordnung, an der er beteiligt war, in der Lehre von der Taufe offenbar eine mildere Haltung eingenommen. Es könnte daher sein, daß Fabritius auch in diesem Falle zu Zugeständnissen an die Täufer bereit gewesen ist.

---

[1]) Brief der Prädikanten vom 15. Nov. (vgl. Anm. 2 auf S. 128).

[2]) P. A. 2203 Bl. 56 ff. (Wieck an Feige. 1533 Dienstg. n. Mart. (17. Nov.)) Abgedr. bei Cornelius II S. 370 ff.

Fabritius predigte täglich in der Lambertikirche. Aber schon der erste Eindruck, den die Hessen von den Verhältnissen in Münster bekamen, muß nicht gerade günstig gewesen sein; denn sie möchten möglichst bald wieder in die Heimat zurückkehren und bitten daher den Landgrafen, auf das Gesuch der Stadt Münster hin[1]) ihnen einen Urlaub von nur noch einer Woche zu bewilligen[2]).

Schon wenige Tage nach ihrem ersten Schreiben machten die Prädikanten ihrem Landesherrn den Vorschlag, er möge Rothmann zu einer Besprechung über die strittigen religiösen Fragen zu sich einladen. Sie hatten in ihm die eigentliche Stütze der täuferischen Partei erkannt, um dessentwillen auch keine neuen evangelischen Prädikanten nach Münster kommen wollten. Da er nun, wie sie hörten, ohnehin den Wunsch hatte, sich mit dem Landgrafen zu unterreden, wollten sie die Gelegenheit benutzen, ihn auf friedliche Weise für einige Zeit aus der Stadt zu entfernen[3]).

Die den Prädikanten gestellte Aufgabe der Abfassung einer Kirchenordnung wurde von diesen schnell gelöst. Schon am 18. November konnten sie ihrem Landesherrn berichten, daß sie dieselbe fertiggestellt hätten[4]). Es ist allerdings nicht ganz sicher, ob die Kirchenordnung allein ein Werk der Hessen ist. Kerssenbroch berichtet, Fabritius hätte auf das Ansinnen des Magistrats offen erklärt, er sei der ihm zugewiesenen Aufgabe nicht gewachsen. Darauf wären ihm Wieck, Brixius, Wertheim, Glandorp, Balholt, Langermann und Westermann beigegeben worden[5]). Doch Kerssenbrochs Bericht über die Kirchenordnung erweist sich schon

[1]) P. A. 2203 Bl. 50 (Gesuch v. Bürgermeister u. Rat an den Landgrafen v. 17. Nov., ihnen den Fabritius bis Weihnachten wegen der neuen Kirchenordnung zu belassen, und damit in der Zeit bis Weihnachten die Stellen neu besetzt werden könnten. Lening wollen sie zurücksenden, wenn sie mehr Prädikanten bekommen). Abgedr. bei Cornelius II S. 368.

[2]) Brief der Prädikanten vom 15. Nov. (vgl. Anm. 2 auf S. 128).

[3]) P. A. 2203 Bl. 52 (Lening u. Fabritius an den Landgrafen Dienstag n. Briccii (18. Nov.) Lenings Hand). Abgedr. bei Cornelius II S. 368 f.

[4]) Ebenda.

[5]) Geschichtsquellen VI. S. 453 f.

an einem anderen Punkte als unzuverlässig:[1]) Nach seiner Darstellung hat Lening Münster bereits verlassen und ist daher an der Abfassung der Kirchenordnung nicht beteiligt. Doch aus dem vorhin zitierten Schreiben des Fabritius und Lening vom 18. Nov. geht das Gegenteil hervor[2]). Auch Heresbach[3]) berichtet von gemeinsamer Abfassung des Fabritius und Lening. Vor allem Lening selbst erzählt von seiner Beteiligung. Aus den Worten seines später noch zu behandelnden Berichtes scheint hervorzugehen, daß er sogar einen hervorragenden Anteil an der Abfassung der Ordnung gehabt hat[4]). Keine der Quellen sonst, die von der Kirchenordnung berichten, mit Ausnahme von Kerssenbroch, erzählt von der Mitarbeit anderer; sie setzen vielmehr die Abfassung durch die Hessen allein voraus[5]). Vorgesehen hatte der Rat allerdings nach dem Bericht der Hessen (s. S. 128, Anm. 2) die Beteiligung auch anderer: Die Geistlichen teilen dem Landgrafen mit, der Rat habe sie gebeten zu bleiben, damit durch sie und andere Gelehrte mit Hilfe etlicher vom Rat und der Gemeinde eine christliche Ordnung verfaßt würde. Aber damit ist ja noch nicht gesagt, daß der Plan des Rates in dieser Form zur Ausführung kam.

Die Kirchenordnung fand Zustimmung bei Rat und Bürgerschaft. In der entscheidenden Besprechung auf dem Rathause, zu der sich die gelehrtesten Männer eingefunden hatten, schwiegen die katholischen Gegner, da sie nichts aus der Schrift dagegen

---

[1]) Daß Kersenbrochs Angaben überhaupt mit Vorsicht zu benutzen sind, zeigt die Würdigung seines Werkes durch Detmer (Geschichtsquellen V. S. 282 ff.).

[2]) Auch Detmer weist (Geschichtsquellen VI S. 453 Anm. 1) auf diese Unrichtigkeit hin.

[3]) Conradus Heresbachius, Historia de factione Monasteriensi. Amsterdam MDCL. pag. 20.

[4]) Der eigenhändige Bericht Lenings P. A. 2203 Bl. 64. Lening sagt hier: „. . . oeconomia Ecclesiastica, in quo labor meus potissimum desudavit". Lauze nennt sogar Lening als Verfasser allein (Z. H. G. Suppl. 2, 1 S. 252). Doch stehen dem Lenings eben zitierte Worte selbst entgegen.

[5]) Lauze, Heresbach und Sleidan (Commentariorum de statu religionis et rei publicae Carolo V. Caesare Libri XXVI. Argentoratum 1621. edit. ult. pag. 270. Irrtümlich ist hier Lening nicht miterwähnt).

vorbringen konnten [1]). Doch kurz nachher scheint sich die Opposition geregt zu haben, als die Ordnung zur Begutachtung einigen Mönchen übergeben war. Diese erklärten, der Bischof habe zu entscheiden. Fabritius lehnte das rundweg ab [2]).

Ueber den Inhalt der Ordnung erfahren wir, daß sie in 39 Artikeln den Hauptinhalt des christlichen Glaubens zusammenfaßte [3]). In den strittigsten Artikeln, Taufe und Abendmahl, nahm sie scheinbar eine vermittelnde Stellung ein [4]). Grundlegendes hat offenbar in der Vorrede gestanden; denn Lening erklärte sich später dem Landgrafen gegenüber bereit, auf Verlangen für sie und die in der Ordnung vorgetragene Sakramentslehre eine ausführliche Begründung aus der Schrift zu liefern [5]). Nach Kerssenbroch hat inhaltlich die Confessio Augustana zugrunde gelegen. Fabritius schärfte in einer Predigt Ende November die neue Ordnung [6]) der Gemeinde auf scheinbar recht eindringliche Weise ein.

In der ersten Dezemberhälfte hat Lening Münster wieder

---

[1]) Heresbachius, pag. 20: „Eaque (die Kirchenordnung) senatui tradunt, simul promittentes paratos se haec testimoniis sacrarum litterarum probare et ostendere Papatum Deo verboque eius adversari. Senatus sacerdotes et omnes doctos in curiam venire iubet et ea, quae diximus, capita proponit et omnibus locum dat ea confutandi testimoniis sacrarum litterarum. Quum vero doctissimi quique et reliqui omnes responderent se nihil habere, quo haec oppugnent . . . Tum senatus, quandoquidem nihil habeant Pontificii, quo suam doctrinam tueantur et Evangelicorum oppugnent et falsitatis convincant, iubet, ut imposterum a docendi munere abstineant et Evangelicis doctoribus liberam evangelii praedicationem permittant".

[2]) Geschichtsquellen VI S. 453 f.

[3]) Heresbachius pag. 20 („summam religionis in triginta novem capita referunt").

[4]) In ihrem Brief vom 18. Nov. (vgl. Anm. 2, S. 128) reden die Prädikanten von einer „mittelmäßigen Kirchenordnung". Lening bittet später, Prädikanten nach Münster zu senden, die in Taufe und Abendmahl die rechte „Mittelstraße" halten und sich nach der Ordnung richten. (P. A. 2203 Bl. 63 und 65. Lening an den Landgrafen. 1533 Freit. n. Luciae (19. Dez)).

[5]) Ebenda. Lening erklärt sich bereit, die Hauptstücke der Ordnung (Vorrede, Taufe und Abendmahl) „reichlicher auszustreichen, mit genugsamer Schrift und Ursachen zu bewehren".

[6]) Geschichtsquellen VI S. 453 f. und 458 f. Er drohte denen, die sie nicht annähmen, mit der Strafe des Höchsten.

verlassen und ist nach Hessen zurückgekehrt[1]). Kerssenbroch[2]) und danach Sleidan machen ihm den Vorwurf, er sei aus Angst vor den immer größer werdenden Gefahren aus der Stadt geflohen[3]). Doch wir haben neben diesen Nachrichten einen Bericht Lenings selbst, der einen anderen Grund für seine Rückkehr enthält. Lening hat, als er wieder in Hessen war, dem Landgrafen den Wunsch der Stadt Münster übermittelt, daß ein oder zwei weitere Prädikanten vom Landgrafen abgeschickt würden. Er benutzt diese Gelegenheit, Beschwerden, die er über Fabritius hatte, schriftlich einem landgräflichen Beamten vorzutragen, angeblich, um den Geistlichen, der nun nach Münster gesandt würde, vor ähnlichen Unannehmlichkeiten zu bewahren[4]). Lening führt Klage, daß Fabritius in Münster fast alles an sich gerissen habe, so daß er selbst eine stumme Person abgegeben hätte und gleichsam nur der Schreiber, der Schatten des Fabritius gewesen sei[5]), obwohl umgekehrt er der eigentliche Führer der Gesandtschaft gewesen wäre und Fabritius nur wegen seiner hebräischen Kenntnisse mit sich geführt habe[6]). Fabritius habe ihm wegen seiner angeblichen

[1]) Am 19. Dez. schreibt er bereits aus Melsungen an den Landgrafen (vgl Anm. 4, S. 132). Am 3. Dez. schreibt er noch gemeinsam mit Fabritius an den Bischof (vgl. Anm. 1, S. 128).

[2]) Geschichtsquellen VI S. 452. Hier heißt es über Lening: „Leningus ..., qui eandem militiam cum Fabricio susceperat, varia discrimina vitae subeunda sibi esse conspiciens ad suos redire cogitat, confessor mori malens quam martyr".

[3]) Lauze (Z. H. G. Suppl. 2, 1 S. 253) führt Lenings Abreise darauf zurück, daß er die Zwecklosigkeit seiner Bemühungen eingesehen habe.

[4]) Der Brief an Philipp der schon wiederholt zitierte vom 19. Dez. (P. A. 2203 Bl. 63 und 65). Der Bericht Lenings liegt dem Briefe (Bl. 64) bei. Daß er nicht an den Landgraf unmittelbar geht, zeigen die Schlußworte: „Haec optat Lenyngus a Secretario principi, quam fieri queat commode et opportune, vindicari".

[5]) Ipse mutam quodammodo personam egi. . . collega meo non solum hebraice sed et latine, graece, germanice perdocto omnia sciente, omnia sibi arrogante, omnia referente, omnia peragente et Lenyngum tantum non pro scriba, pro famulo, pro umbra habente".

[6]) „Mihi licet praecipue a Principe legatio ad Monast. Senatum et Concionatores esset concredita et ad preces meas alius quispiam pro collega additus atque subsidiario, idque potissimum ob Hebreae linguae peritiam".

Furchtsamkeit, mangelnden Rednergabe und fehlenden Selbstsicherheit bei jedem öffentlichen Auftreten den Mund verboten. Auch die unvorteilhafte äußere Erscheinung gegenüber Fabritius habe scheinbar mitgesprochen [1]). Lening zieht dann versteckt die Fähigkeiten des Fabritius im Kampf gegen Wiedertäufer in Zweifel [2]). — Man kann sich leicht denken, daß dieses Verhältnis zwischen den beiden Prädikanten Grund genug sein konnte, Lening zur Rückkehr zu veranlassen. Natürlich kann sein Bericht, da er rein persönliche Gegensätze behandelt, nur mit Vorsicht aufgenommen werden. Doch spricht für seine Zuverlässigkeit die im allgemeinen taktvolle Behandlung des Falles durch Lening. Er versichert, wie schwer es ihm fällt, einen abwesenden Kollegen anzugreifen [3]). Sein ganzer Bericht soll nur dem Zwecke dienen, seinem Nachfolger Aehnliches zu ersparen [4]). Er ist bereit, seine Vorwürfe vor Fabritius selbst zu wiederholen. Im übrigen gibt er zu, mit der Predigttätigkeit des Fabritius zufrieden gewesen zu sein [5]).

---

[1]) „Lenyngo alioqui ob congenitam pusillanimitatem et loquendi incommoditatem satis cunctabundo et meticuloso neque temere sese ad quicquam audendum ingerenti a collega ut statura et incessu ita et animo et philautia maiore non permittebatur, neque coram senatu neque coram concionatoribus aut plebe multum loqui et vel latine vel germanice ea argumenta proferre, quibus anabaptistarum fundamenta potissimum queant subrui“.

[2]) Lening redet davon, daß der vergeblich gegen die Täufer kämpfe, der nicht genau die Argumente kenne, die nun schon ins 8. Jahr von Zwingli, Oekolampad, Bucer, Bullinger u. a. gegen das Täufertum vorgebracht würden, ohne daß er allerdings den Namen des Fabritius nennt.

[3]) Er beginnt seinen Bericht mit den Worten: „Scio non esse civilis candoris multo minus Christiani de fratre sinistri quicquam ipso absente referre“.

[4]) „Hinc est, ut, cum alius quispiam sit vice mea Monasterium mittendus, equidem, quod hactenus cunctatus sum cuiquam mortalium propalare, haud queam diutius dissimulare, ne ob meam taciturnitatem quid contingat, unde Monasteriensis Ecclesiae tranquillitas denuo periclitari aut Principis autoritati et existimationi labendae quippiam queat aspergi“. Aus diesen letzten Worten geht hervor, daß in Münster der Gegensatz zwischen Lening und Fabritius recht deutlich in Erscheinung getreten sein muß.

[5]) „Fatetur nihilo minus Lenyngus sibi a collega in publicis concionibus scripturam tractante satisfactum neque habere se quicquam,

Bei Kenntnis dieses Berichts kann man Lening nicht ohne weiteres den Vorwurf machen, daß er nur aus Feigheit Münster verlassen habe. Beider Zusammenwirken war eben unersprießlich, weil ihre Art zu verschieden war. Wir werden Fabritius noch als eine leidenschaftliche Natur kennen lernen, der gegenüber Lening unbeholfen erschienen sein mag.

Daß Lening in Münster kaum hervortrat, wird auch dadurch bestätigt, daß die Stadt Münster bereit ist, Lening bei der ersten Möglichkeit zurückzusenden, während sie Fabritius möglichst lange halten will [1]). Der Melsunger Pfarrer scheint trotz allem in Münster geachtet worden zu sein. Er spricht dankbar über die gute Behandlung und ein Geschenk, das er beim Weggehen erhielt [2])

Verfolgen wir nun die weitere Wirksamkeit des Fabritius, der ja bis zum Umsturz im Februar des folgenden Jahres, also fast vier Monate, in der Stadt aushielt. Kurze, zusammenfassende Ausführungen über seine Tätigkeit in Münster gibt Fabritius selbst in seiner Lebensbeschreibung. Danach ist es ein aufreibendes

---

quod (quatenus sibi sit auditus) queat in. . [?] reprehendere". Mit bitterer Ironie begleitet er allerdings seine Wünsche für eine erfolgreiche Tätigkeit seines Nebenbuhlers: „Optat praeterea summis votis a collega suo id ad bonum effectum perductum ire, quod bene coeptum esse, eumque tantum posse, quantum posse creditur ab iis, qui aut hypocrise facile capiuntur aut ob autoritatem principis maioris faciunt, quam hactenus apud nos sit habitus". Der ganze Aerger des Kaltgestellten kommt hier so recht zum Durchbruch. Die letzten Worte des Zitats („quam hactenus apud nos sit habitus") geben Aufschluß über die Stellung, die Fabritius wohl unter seinen hessischen Kollegen hatte.

[1]) P. A. 2203 Bl. 50 (Bürgermeister und Rat an Philipp. Nov. 17.). Abgedr. b. Cornelius II S. 368.

[2]) Im Briefe an den Landgr. nach der Rückkehr von Münster (P. A. 2203 Bl. 63 f.): Die Stadt hat ihn gut verpflegt, ihm Zehrung für die Heimkehr gegeben und ihm beim Abschied noch 15 Goldgulden verehrt. Auch in seinem Bericht kommt er darauf zurück und erklärt sich die gute Behandlung z. T. aus seiner Mitarbeit an der Kirchenordnung. — Der von Lening in diesem Briefe übermittelten Bitte der Stadt Münster um Sendung von einem oder zwei weiteren Prädikanten entsprach der Landgraf und sandte den Prädikanten aus Zierenberg nach Münster. Dienstg. n. Thom. (23. Dez.) (Kopie). Näheres habe ich nicht darüber feststellen können.

Leben gewesen, das er führen mußte. Täglich hatte er sich in seinen Predigten mit dem revolutionären Volk auseinanderzusetzen. Nebenher gingen mit den Führern der Gegenseite noch besondere Verhandlungen. Am schlimmsten aber waren die Gefahren, die seinem Leben drohten. Immer wieder versuchte man ihn durch Androhung des Todes zur Annahme der täuferischen Lehre zu bewegen[1]). Wie sehr Fabritius in den Wirren hervortrat, zeigt ebenso seine große Beliebtheit bei den Anhängern wie seine scharfe Ablehnung durch die Gegner. Nach dem Bericht Kerssenbrochs, der besonders von Fabritius erzählt, muß seine temperamentvolle Predigt dem derben Vorgehen seiner Gegner kaum nachgestanden haben. Die Freunde hielten ihn für den gelehrtesten ihrer Prediger[2]).

Leider beschränken sich die Quellen meist auf allgemein gehaltene Bemerkungen über die Tätigkeit des Fabritius oder bringen wie Kerssenbroch unbedeutende Einzelheiten. Erwähnt sei nur noch, daß Fabritius mit anderen Predigern von den Täufern zu einer Diskussion herausgefordert wurde. Die Sache zerschlug sich jedoch, weil Rothmann und seine Anhänger mit den

---

¹) Fabritius Vita pag. 77 f.

²) Einen Tag nach Verkündigung der Kirchenordnung hielt Fabritius eine besonders scharfe Predigt gegen Rothmann, mit dem er den Tag zuvor einen Zusammenstoß gehabt hatte. Er bezeichnete die Gegner als Lästermäuler und Rebellen, die vollkommene Affen ihres Lehrmeisters Rothmann seien. (Geschichtsquellen VI. S. 459 f.).

Fabritius stand bei seinen Anhängern in dem Rufe, daß niemand etwas zu wissen schien, was er nicht wußte. Er allein von den evangel. Predigern wurde schließlich noch in der Stadt geduldet. Besonders wirkte er durch seine Beredsamkeit („omnes beneficio linguae obscurantem.“) (Geschichtsquellen VI S. 465).

Kerssenbroch berichtet noch eine Scene, wie täuferische Frauen auf dem Markt die Entlassung des Fabritius forderten. Besonders betonen sie, daß Fabritius ein Landfremder ist. Sie charakterisieren ihn als „homo ignotus, alienigena, Westphalicae linguae ignarus, peregrino idiomate sibilans, temerarius, fatuus, maloque spriritu agitatus“. Als der Rat nicht nachgab, wiederholten sie am nächsten Tag den Auftritt, wobei gegen den Rat der Vorwurf erhoben wurde, man habe sich zu Papisten umschmelzen lassen und aus den Händen des Fabritius den hessischen Gott gefressen. (Geschichtsquellen VI S. 466 ff.).

vom Rat vorgeschlagenen Bedingungen nicht einverstanden waren. Fabritius war zu dieser Auseinandersetzung bereit gewesen [1]).

Im Anfang d. J. 1534 wurden die Verhältnisse in Münster immer schwieriger. Ein längerer Brief des Fabritius an den Landgrafen v. 1. Februar [2]) zeigt starken Pessimismus, obwohl der Schreiber sich bewußt ist, mit seiner aufreibenden Tätigkeit immerhin einige Erfolge erzielt zu haben. Er klagt, daß die Arbeit bei denen keine Unterstützung finde, von denen man es erwarten sollte, vor allem bei der Obrigkeit. Er bittet den Landgrafen dringend, ihn zurückkehren zu lassen, äußert aber auch seine Bereitwilligkeit, im Notfalle auszuhalten. — Als es am 8. Februar zu offenen Kämpfen zwischen den Parteien kam, erfüllte er auch jetzt im Augenblick größter Gefahr seine Pflicht: Er ging bei den Evangelischen umher und feuerte sie zur Tapferkeit an. Gleichzeitig aber mahnte er sie, möglichst kein Blut ihrer Mitbürger zu vergießen. Auch jetzt, wo der Kampf den Täufern galt, vergaß er nicht den anderen Feind, den Papismus, dessen Herrschaft wieder drohte, wenn es gelang, die Täufer niederzuwerfen. Er sah in den Papisten die, welche letztlich die Schuld an dem ganzen Unglück hatten [3]).

Mitte Februar kam dann der eigentliche Umsturz. Fabritius floh in Verkleidung aus der Stadt. Er hielt sich noch im benachbarten Warendorf auf und hatte die Absicht, hier zu predigen, um in der Nähe Münsters zu bleiben, da er glaubte, die Täuferherrschaft sei nur von kurzer Dauer. Die Stadt Warendorf

---

[1]) Geschichtsquellen VI S. 465 f.

[2]) P. A. 2203 Bl. 69 (Fabritius an den Landgr. Febr 1. Eigenhändig). Abgedruckt b. C. A. Cornelius, Die Münsterischen Humanisten u. ihr Verhältnis zur Reformation. Münster 1851 S. 78 f.

[3]) Geschichtsquellen VI S. 494: „Fabricius ipsos [die Evangelischen] circumit ac fortitudinis constantiaeque exemplis propositum confirmat; sed precatur, ut, quantum fieri queat, a cognato et civili sanguine sibi temperent et post ademptam victoriam papistas, omnis seditionis et urbani motus auctores, nunquam in pristinum dignitatis sive auctoritatis locum restitui patiantur."

bat vergeblich den Bischof, von Fabritius Anerbieten, dort zu predigen, Gebrauch machen zu dürfen[1]).

Mit dem Umsturz waren nun auch die Arbeitsergebnisse, die Fabritius nach seinem eigenen Bericht gehabt hatte, zu nichte. Anerkennung verdient sein mutiges Aushalten in der Stadt, trotz der schweren Gefahren, die seinem Leben drohten, und der aufreibenden Arbeit, die er zu leisten hatte. Sein impulsives Vorgehen, das die Quellen andeuten, ist jedenfalls den wilden Kämpfen angemessen gewesen, in denen er stand. Auch eine gute Rednergabe ist ihm zu Hilfe gekommen, wenn er selbst dies auch abstreitet[2]). Welche Argumente Fabritius gegen seine Gegner vorbrachte, ist uns nicht bekannt. Jedenfalls hat er mit Lening zusammen versucht, durch eine theologisch milde Haltung den Gegnern entgegenzukommen[3]). Die hohe Meinung, die seine Anhänger von seiner Gelehrsamkeit gehabt haben sollen, besagt noch nicht viel, da man nicht weiß, welche Kreise dies waren und wie weit sie sich durch sein Aeußeres blenden ließen. Die Tatsache, daß Fabritius in der hessischen Kirche nur wenig hervortritt, veranlaßt, das Lob seiner münsterischen Freunde mit Vorsicht aufzunehmen. Sein entschlossenes Auftreten ist offenbar mit allzu starkem Selbstbewußtsein gepaart gewesen. Wenn auch Lenings Bericht nicht als objektive Darstellung zu werten ist, so ist doch wohl viel Wahres an seinen Vorwürfen gewesen. Kerssenbroch charakterisiert Fabritius auch als hochmütig. Er fügt den interessanten Zug mit bei, daß Fabritius es verstanden habe, durch sein ganzes äußeres Gebahren diesen Fehler zu verbergen[4]). Die eigenen Darstellungen des Fabritius über seine

---

[1]) Geschichtsquellen VI S. 538 f. Das Bittgesuch der Gemeinde Warendorf bei Niesert S. 237 f.

[2]) In seiner Vita (pag. 78) bezeichnet er sich als „minus eloquens". Kerssenbroch (Geschichtsqu. VI S. 465) sagt von seiner Rednergabe: „Alios omnes beneficio linguae obscurantem."

[3]) Noch in seinem Briefe v. 1. Febr. sagt er, er habe jederzeit die Mittelstraße gehalten und mit aller Sanftmütigkeit gegen die Täufer gepredigt.

[4]) Geschichtsqu. VI S. 465: „. . . tamen magna verborum morumque lenitate ita temperavit, ut inter suae farinae hominues nemo humilior, nemo mitior nemoque mansuetior visus sit".

Tätigkeit bestätigen diese Aussage. Auf den ersten Blick geben sie keinen Anhaltspunkt dafür, daß Fabritius die Absicht hatte, seine eigene Person in den Vordergrund zu stellen. Bei näherem Zusehen aber merkt man doch, wie er es versteht, auf seine Verdienste gebührend hinzuweisen[1]).

2. Fabritius weitere Mission in der Münsterischen Angelegenheit.

Im Herbst des Jahres 1534, als die Belagerung Münsters bereits in vollem Gange war, kam Fabritius, dessen Landesherr in der Bekämpfung der Täufer an führender Stelle stand, noch einmal in die Stadt. Nach seiner Instruktion[2]) sollte Fabritius versuchen, mit den Täufern Friedensverhandlungen anzuknüpfen. Er sollte ihnen die Schrift- und Rechtswidrigkeit ihres ganzen Tuns vorhalten und sie darauf aufmerksam machen, daß der Kaiser und die anderen Obrigkeiten nicht ruhig zusehen würden, und die Stadt Münster schließlich dem Hunger zum Opfer fallen müsse. Ende Oktober hatte Fabritius unterwegs noch eine Audienz bei Franz von Waldeck[3]). Nachdem er sich schriftlich vom

[1]) Man denke an seine Darstellung über den Aufenthalt in Münster in der Vita (pag. 77 f.). Er schildert ausführlich die Gefahren, denen er ausgesetzt war. Auch seine vorhin erwähnte Aeußerung über mangelnde Redegabe benutzt er offenbar dazu, die schwierige Lage, in der er sich dem tumultuierenden Volke gegenüber befand, noch krasser zu zeichnen. Ferner erinnert er in seinem Bericht v. 1. Febr. 1534 den Landgr. wiederholt an seinen Erfolg und hebt hervor, daß er sich selbst Tag und Nacht nicht geschont habe, um gegen das Täufertum aufzutreten.

[2]) Das Konzept der Instruktion für Fabritius P. A. 2203 Bl. 74 f.. Es ist nicht vollständig. (Es beginnt mit den Worten: „Item, er sal....".

[3]) P. A. 2203 Bl. 76 (Fabritius a. d. Landgr. Sachsenburg 1534 Okt. 26. eigenhändig). Unterzeichnet hat er den Brief mit „Diderich Smyt der Hebreer". Auch in seinem Briefe vom 1. Febr. nennt er sich den „Hebreer". Nach dem Bericht Lenings hatte dieser ihn ja wegen seiner hebräischen Kenntnisse mit nach Münster genommen.

So ganz hatte der Bischof sein Mißtrauen gegen hessische Interventionen nicht überwunden. Er will nach dem Briefe des Fabritius erst mit dem Bischof von Köln über die Sendung des Fabritius verhandeln und fürchtet, daß dem Kölner und seinen eigenen Räten die Mission des Fabritius mißfällt.

Uebrigens äußert sich Fabritius über seine Aufgabe sehr zuversichtlich. Er zweifelt nicht daran, daß die Täufer nachgeben werden, sobald er bei ihnen

Münsterischen „König" einen Geleitsbrief[1]) erwirkt hatte, traf er, von zwölf Täufern eingeholt, in Münster ein. Die Verhandlung mit dem „König" brachte keinen Erfolg. In den drei Punkten, bei denen es sich um die Wahl des Münsterischen Königs, die Vielweiberei und die Gewalttaten gegen Andersgläubige handelte, gab der „König" nicht nach. Auch die Drohungen des Fabritius mit der Macht der Belagerer blieben ohne Eindruck. Einen Tag später verließ Fabritius unter Geleit die Stadt wieder und überbrachte Bischof Franz einen schriftlichen Bericht über die Unterhandlungen. Auf dem Tage zu Oberwesel, wo die Verbündeten verhandelten (November 1534), hat Fabritius noch einmal über seine Sendung Bericht erstattet[2]).

Der Bericht ist ein wertvolles Zeugnis für die objektive Haltung, die Fabritius in der ganzen Angelegenheit beobachtete, trotz seiner leidenschaftlichen Natur, die in den Kämpfen des Winters 1533/34 hervortrat. Er gesteht, daß er selbst bisher noch nicht an die Vielweiberei in Münster geglaubt habe, die er nun bei seinem Besuche durch eigene Anschauung kennen lernte. Der Bericht hält sich von aller unnützen Polemik frei und bringt die scheinbar recht genau beobachteten Tatsachen, von denen er auch die nicht verschweigt, die der Fürstenpartei unangenehm sein mußten. (Fast völlige Unversehrtheit der Stadtmauer, guter Zustand der bewaffneten Bürger). Auch mit der nötigen Kühnheit hat er seine Mission durchgeführt: Er folgt der Einladung des

die Aufforderung des Landgrafen vorgebracht hat. Zur Begründung seines Optimismus weist er auf Mitteilungen auf einem Zettel hin, der leider nicht mehr vorhanden ist.

[1]) Das Original des Geleitsbriefes v. 2. Nov. P. A. 2203 Bl. 79.

[2]) Der Bericht, auf den sich unsere Darstellung stützt, abgedr. bei Th. Volbehr, Zur Geschichte der Münsterischen Unruhen (Mitteilungen a. d. German. Nationalmuseum II Nürnberg 1889 S. 97 ff.). Volbehr weist hier (S. 102 f.) auf Grund des Berichts die Unhaltbarkeit der früheren Annahme nach, daß Fabritius an der Darstellung des Dorpius beteiligt gewesen sei.

Zwei weitere Exemplare des Berichts in Göttingen und Wien, vgl. die Bibliographien von P. Bahlmann, Die Wiedertäufer zu Münster (Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. u. Altertumskunde, 51 S. 119 ff.) u. M. Löffler, Zur Bibliographie der münsterischen Wiedertäufer (Zentralbl. f. Bibliothekswesen XXIV (1907) S. 116 ff.).

„Königs" und bleibt sogar eine Nacht in der feindlichen Stadt. Den wiederholten Versuchen des „Königs" gegenüber, ihn zum Uebertritt zu bringen, bleibt er natürlich fest. Der Bericht zeigt auch des Fabritius Mißstimmung gegen den Bischof, dem er ja im vergangenen Jahre durch seine Tätigkeit in Münster sehr ungelegen gewesen war. Er hat den Eindruck, daß der Bischof und die Seinen den Kampf nicht mit der nötigen Energie führen [1]), und fürchtet gleichzeitig, daß die Stadt nach der Uebergabe wieder unter Bischof Franz komme.

3. Die weitere Auseinandersetzung mit den belagerten Täufern. (1535).

Mit dem Besuch des Fabritius und seinen Forderungen, die er überbrachte, waren die Täufer begreiflicherweise nicht einverstanden gewesen. Anfang des Jahres 1535 wandten sie sich an den Landgrafen durch ein Schreiben, in dem sie wünschen, unmittelbar mit ihm zu verhandeln, nicht mit einem lügenhaften Menschen wie Fabritius [2]). Die Täufer übersandten dann dem Landgrafen am 14. Januar ihr Buch von der „Restitution rechter und gesunder christlicher Lehre". Der Landgraf entgegnete mit einer längeren Widerlegung des Büchleins am 16. Febr., nach dem Urteil des Antonius Corvinus so, „das es einem wolgeübeten Theologo genug gewesen were" [3]). Verschiedene Konzepte des land-

[1]) Er tadelt (Volbehr S. 102) die mangelhaften Befestigungen der Belagerer. Die Zahl der Blockhäuser müsse vergrößert und von Blockhaus zu Blockhaus ein Graben gezogen werden.

[2]) C. A. Cornelius, Berichte der Augenzeugen über das Münsterische Wiedertäuferreich (Die Geschichtsquellen des Bistums Münster, 2. Bd. Münster 1853) S. 302 (Regenten und Gemeinde der Stadt Münster a. d. Landgr. 1535 Jan. 10.). Sie wünschen nicht die Vermittlung von Leuten, die sich wie Fabritius „mit geschmückten Lügen an und ab tragen".

[3]) Corvinus, Acta, Bl. B. III. Corvinus hat diese Schrift dem Bürgermeister u. der Gemeinde von Osnabrück gewidmet. In seiner Widmung (Witzenhausen 1536 März 7) bemerkt er, wenn die evangel. Führer sich nicht besser um die Einigkeit bemühten, so werde Gott dermaleinst ein Stücklein sehen lassen, demgegenüber die Vorgänge von Münster nur ein Kinderspiel seien. Corvinus will mit seinem Schriftchen vor den Täufern warnen. — Die Darstellung beginnt mit dem Sturm auf Telgte und dem Anfang der landgräflichen Vermittlung zwischen Stadt u. Bischof. Nach Erwähnung des

gräflichen Schreibens im Marburger Archiv[1]) ermöglichen nachzuprüfen, wie weit der Landgraf mit seiner Arbeit dies Urteil Marburger Gutachtens über Rothmanns Kirchenordnung berichtet er dann über die Ereignisse in Münster. Auf das Wirken des Fabritius und Lening geht er merkwürdigerweise nicht näher ein. — Ausführlich behandelt er dann den Schriftwechsel zwischen Hessen u. Münster v. J. 1535, bei dem wir eben stehen. Als letzter Teil folgen die Aufzeichnungen über das Gespräch des Corvinus und Kymeus mit den gefangenen Täufern. (Vgl. Tschackert, Leben, S. 25 ff. Hier wird ausführlich auf die Schrift des Corvinus, das Gutachten der hess. Theologen und das Gespräch mit den gefangenen Täufern eingegangen.).

[1]) P. A. 2204. Hier befinden sich verschiedene Konzepte und eine Uebertragung der Schrift ins Niederdeutsche, die einen Einblick in ihr Zustandekommen gewähren. Die eigenhändige Aufzeichnung des Landgr. enthält bereits das Wesentliche. Corvinus hat sie abgeschrieben. Diese Abschrift lag nun wohl den Theologen zur Bearbeitung zu Grunde. Das aus dieser Ueberarbeitung hervorgehende Konzept erfuhr noch kleinere Verbesserungen (u. a. von Lening). Nach der Uebertragung der Schrift ins Niederdeutsche sind dann noch Korrekturen von Fontius vorgenommen worden. Ueber eine Kopie des landgräfl. Schreibens vgl. Rockwell S. 11 Anm. 2. — Corvinus zeigt übrigens selbst in seinem Bericht über das landgräfl. Schreiben (Acta Bl. B. III), daß dasselbe nicht der Landgraf allein verfaßt hat: „Das auch sein F. G. selber etliche locos als irrig verzeichnet und volgendes in sein F. G. antwort an die von Münster verantwortet und widderlegt hat . . .".

Da es uns hier nur auf die Mitarbeit hess. Geistlicher ankommt, soll dem Zustandekommen der landgräfl. Schrift auf Grund des handschriftl. Materials im einzelnen nicht nachgegangen werden. Nur ihr Inhalt sei auf Grund des P. A. 2204 Bl. 145 ff. befindlichen Reinkonzepts kurz skizziert:

Einleitend erinnert der Landgraf an seine früheren Bemühungen um die Stadt Münster. Ausdrücklich betont er, daß er sich durch den Kampf, den er als gehorsamer Reichsfürst gegen die Friedensstörer zu führen habe, nicht dem Papsttum nähere. Dann kommen Vorwürfe gegen die genaue zeitliche Fixierung des göttlichen Gerichts durch die Münsterischen Propheten, obwohl selbst Christus weder Zeit noch Stunde kenne. Ferner wendet Philipp sich gegen die Vertreibung andersgläubiger Bürger und das entstandene Blutvergießen, gegen die Polygamie und gegen die Betonung der guten Werke durch die Täufer. Weiter kämpft die Schrift gegen die perfektionistische Auffassung der Täufer, daß jede wissentliche Sünde nach der Taufe Todsünde sei, und gegen die kommunistischen Ideen der Münsterischen. Die Kindertaufe soll festgehalten werden, da sie von den Aposteln nicht verboten und sicherlich auch von ihnen selbst ausgeübt ist. Zum Schluß wird noch die Christologie behandelt (die Täufer leugnen zu Unrecht, daß Christus das Fleisch der Maria an sich genommen habe). Dann hält ihnen der Landgraf noch einmal ihr ganzes aufrührerisches Verhalten vor.

verdient. Die eigenhändigen Aufzeichnungen des Fürsten enthalten bereits das Wesentliche der Schrift. Bestehen damit auch die anerkennenden Worte des Corvinus zu Recht, so ist doch festzustellen, daß auch einige der Geistlichen an dem Zustandekommen der Schrift beteiligt waren. Neben der Mitarbeit des Kanzlers Feige und anderer läßt sich aus den Handschriften auch die Mitarbeit des Corvinus, Fontius und Lening erkennen. Corvinus hat lediglich eine Kopie der schwer lesbaren landgräflichen Aufzeichnungen angefertigt. Die Mitarbeit des Fontius scheint nur geringfügig gewesen zu sein. Lening dagegen hat größere Abschnitte eingefügt (besonders gegen die täuferische Auffassung, daß jede wissentliche Sünde nach der Taufe Todsünde sei; ferner den Abschnitt über die Gütergemeinschaft) [1].

Als die Täufer dann dem Landgrafen ihr Buch „Von der Verborgenheit der Schrift des Reiches Christi und dem Tage des Herrn" zuschickten, beauftragte Philipp seine Theologen Campis, Fontius, Kymeus, Lening und Corvinus mit der Widerlegung des Büchleins. In seiner eigenen Antwort macht Philipp den Münsterischen den Vorwurf, daß sie Fabritius keine Gelegenheit gegeben hätten, mit Leuten aus der Gemeinde zu reden [2]. Die „in der Eile gestellte" Widerlegung der Theologen [3]) ist in einer außerordentlich scharfen, mit beißendem

[1]) In dem Abschnitt über die Sünde erklärt Lening, man könne nicht beurteilen, wie weit eine Sünde wissentlich oder unwissentlich begangen sei David und Aaron hätten trotz ihrer wissentlichen Sünden Gnade erlangt. — Zur Gütergemeinschaft äußert Lening, sie habe nur in der ersten Gemeinde in der ersten „Brunst des heiligen Geistes" bestanden. Aus den Mahnungen des Paulus zur Mildtätigkeit gehe hervor, daß der Kommunismus in seinen Gemeinden schon nicht mehr bestanden habe. Der Christ brauche Eigentum, um Gutes zu tun.

Die Mitarbeit des Fontius beschränkt sich fast ausschließlich auf die Beifügung von Schriftzitaten.

[2]) Corvinus, Acta, Bl. C. ff.

[3]) Gedruckt ebenda Bl. F II ff. Konzept des Schreibens P. A. 2204 Bl. 27 ff. von der Hand des Fontius. Der Abdruck bei Corvinus weist diesem Konzept gegenüber Kürzungen fast rein stilistischer Art auf. Für Tschackerts Annahme, daß Corvinus der Verfasser des theol. Gutachtens sei. (Tschackert, Leben, S. 26), finde ich keine Anhaltspunkte.

Spott durchzogenen Sprache gehalten. Einleitend wird zunächst die Anmaßung der Täufer bekämpft, daß nur besonders Eingeweihte die Schrift recht auslegen können, wodurch die Täufer ihre Lehren gegen Widerlegung aus der Schrift sichern wollen[1]). Das von ihnen übersandte Büchlein sei keiner Entgegnung wert. Nur um derer willen, die noch zur Einsicht kommen können, und zum abschreckenden Hinweis auf den täuferischen Irrtum wollen sie sich damit auseinandersetzen[2]).

Die Hessen wenden sich dann gegen die äußerliche Auffassung vom Reiche Christi, das nicht mit äußerer Pracht komme. Die Christen haben nicht das Recht, wider Fleisch und Blut zu kämpfen, sondern allein gegen die Sünde. Doch bemerken die Geistlichen mit bitterer Ironie, die Münsterischen brauchten ja als Angehörige des mächtigen Schneiderkönigreiches Christus nicht. Außerdem hätten sie, wie Vielweiberei und Gütergemeinschaft bei ihnen zeigten, schon die Finsternis überwunden[3]). Mit der Auffassung der Münsterischen von der äußeren Aufrichtung des

---

[1]) Der Vorwurf endet mit den Worten: „Nein, nein, ir lieben Munsterischen, wir riechen den braten wol, den ir itzt ein jar oder etliche gekocht und nu gern anrichten und zu tisch tragen wöltet". (Bl. F. III).

[2]) Bei dieser Gelegenheit bemerken die Hessen ironisch über die Verständlichkeit der Münsterischen Schrift: „Wiewol dasselbige ewer buechlin vielgemelt so gar unformlich und mit so elendem geschwetz zusamenbracht und gepfletzet ist, das man sich schwerlich drein richten kan, einer hab denn, wie ir selbs sagt, den schlüssel ewers Münsterischen geistes . . . ." (Bl. F. IV).

[3]) Bl. G. IV: „Aber ir als des gewaltigen Schneider-Königreichs genossen habt schon solches alles ausgerichtet, als die solcher gewalt Christi widder die gewalt der finsternis nicht bedürfen, sondern lengest durch ewere gute, weitberümbte werke, als denn sein, viel weiber haben und anderen leuten das ire nemen . . . solche gewaltige geister uberwunden und inen mit der nodelen ewers Schneider Königs die augen ausgestochen, das sie nimer sehen noch iren gewalt brauchen können." —

Bei ihrem Kampf für das Reich Christi haben sie alles Maß für die Beschränktheit ihrer Kräfte verloren: „Ir woltet gern fliegen, habt aber noch keine feddern: gerne springen und habt noch keinen stecken, der euch halten und tragen könne. (Bl. H. III). Die Richtergewalt, die die Münsterischen sich anmaßen, wird als teuflisch bezeichnet. Christus hat nicht gesagt: „Mir wird die gewalt auf erden uber anderthalb tausent jar gegeben werden zu Münster durch solche falsche Propheten und Schneider König". (Bl. H. IV).

Reiches Christi, die die Täufer herbeiführen wollen, hängt auch ihre Lehre von „zweierlei Zukunft Christi" (Aufrichtung seines zeitlichen Reiches und Einholen der Auserwählten in den Himmel) zusammen, deren Schriftwidrigkeit und Verworrenheit die Geistlichen ihren Gegnern vorhalten. Die Täufer beachten nicht, daß die geistliche Restitution mit der Hingabe des Menschen an Christi Wort anhebt und erst am jüngsten Tage vollendet wird. Am Schluß wird den Täufern noch ihr Ungehorsam gegen die Obrigkeit vor Augen geführt, wobei sie nicht wie bei der Gütergemeinschaft an das Beispiel der ältesten Kirche gedacht haben.

Welcher von den unterzeichneten Geistlichen den Hauptanteil an der Arbeit hat, ist nicht zu ermitteln. Die scharfen Gegensätze gegen Ende des Kampfes um Münster mögen die außerordentlich bittere Polemik der Schrift entschuldigen.

4. Das Gespräch des Corvinus und Kymeus mit den gefangenen Führern der Täufer.

Nachdem die Stadt Münster gefallen war, hatten noch einmal zwei hessische Geistliche, Corvinus und Kymeus, Gelegenheit, sich mit den Täufern auseinanderzusetzen. Ihre Führer, der „König" Johann von Leiden, Krechting und Knipperdollinck, waren in der Hand des Bischofs und sahen ihrer Aburteilung entgegen. Auf Bitten Franz von Waldecks sandte nun der Landgraf die genannten Geistlichen, damit sie mit den Gefangenen einen letzten Bekehrungsversuch anstellten. Wir können an Hand der ausführlichen Aufzeichnungen des Corvinus ihre Gespräche mit den Täufern verfolgen [1]).

Nach einem kurzen Aufenthalt bei Bischof Franz v. Waldeck in Iburg [2]) begaben sich die Prädikanten zum gefangenen „König".

---

[1]) Corvinus, Acta, Bl. C ff. In seinem „Nachwort an den christlichen Leser" (Bl. f. III) sagt Corvinus, er habe die Disputation beinahe Wort für Wort dargelegt. Nur seien die Worte des „Königs" aus seinem Dialekt übertragen und „geschicklicher" dargetan.

[2]) F. Runge, Die niederdeutsche Bischofschronik bis 1553 (Osnabrücker Geschichtsquellen Bd. II Osnabrück 1894) S. 263 f.: Am Abend des 30. Nov. trafen die beiden Prädikanten beim Bischof ein. Sie haben vor ihm gelehrt und gepredigt.

Zunächst unterhielten sie sich mit dem „König" über das Wesen des Reiches Christi (Bl. a. ff.) Da Johann bei dem Glauben blieb, die Münsterische Herrschaft sei das Abbild des Reiches Christi gewesen, wiederholten die Geistlichen noch einmal Argumente, die schon in der auch von ihnen unterzeichneten Widerlegung des Büchleins „Von der Verborgenheit der Schrift" enthalten waren. Doch der „König" ließ sich nicht überzeugen.

Bemerkenswert ist, daß die Hessen beim Artikel über die Obrigkeit (Bl. c II f.) unbedingt den leidenden Gehorsam vertraten und die Gegenwehr auch für den Fall ablehnten, daß eine Obrigkeit Untertanen gewaltsam vom Evangelium abbringen will.

In der Rechtfertigungslehre (Bl. d) ergab sich Uebereinstimmung.

Eine längere Auseinandersetzung erfolgte natürlich über die Taufe. Zuzugeben ist, daß die Prädikanten sich alle Mühe gegeben haben, den „König" von der Berechtigung der Kindertaufe zu überzeugen. Doch erscheinen ihre Argumente gegenüber denen des Gegners nur schwach und gesucht. Die Prädikanten geraten wiederholt durch seine Einwendungen in Verlegenheit. Die Art, wie die Geistlichen das Gespräch über diesen Punkt abschließen, erscheint besonders ungeschickt[1]).

Bei der Aussprache über das Abendmahl vertraten die Prädikanten dem König gegenüber durchaus Luthers Auffassung und betonten auch den Abendmahlsgenuß der Ungläubigen, da menschlicher Unglaube der göttlichen Ordnung nichts abbrechen könne[2]).

---

[1]) Dem Argument des „Königs", daß die papistische Taufe ungültig wäre, und daher eine Wiedertaufe gerechtfertigt sei, halten sie den Grundsatz entgegen: „Abusus non tollit rei substantiam". Die Prädikanten weisen zur Begründung der Kindertaufe darauf hin, daß zu dem „alle Völker" des Taufbefehls ja auch die Kinder gehörten. Es gäbe ferner kein Beispiel, daß die Apostel die Kinder nicht getauft hätten. Zu dem von Paulus getauften Hausgesinde des Stephanus würden wohl auch Kinder gehört haben. Die Prädikanten sagen am Schluß, die Kindertaufe sei aus Gott, die Wiedertaufe aus dem Teufel, und weisen auf den göttlichen Befehl zur Kindertaufe hin, dessen Vorhandensein ja gerade zu beweisen war.

[2]) Bl. e II—e III. Der „König" betonte, daß er Zwinglis Stand=

Auch von seiner Lehre, daß Christus bei der Geburt nicht von der Maria das Fleisch empfangen habe, ließ sich der König nicht abbringen, obwohl ihn die Prädikanten ziemlich in die Enge trieben, wobei sie in ihrer Polemik recht ausfahrend wurden [1]).

Die Gründe und Gegengründe über die Vielweiberei werden uns in einem späteren Abschnitt noch mehr beschäftigen. Die Prädikanten, die hier natürlich unbedingt die Einehe verteidigen, erklären den Ehestand als „res politica", als sie gegen den Hinweis auf die Pastoralbriefe (der Bischof eines Weibes Mann, daher in den übrigen Ständen die Mehrehe gestattet), nichts zu erwidern wissen (Bl. f II ff.).

Das Gespräch war zunächst erfolglos verlaufen. Johann war in allen wesentlichen Streitpunkten fest geblieben. Ein gewisses Entgegenkommen zeigte sich höchstens in der Abendmahlslehre, bei der Johann sein Abrücken von Zwingli bekundete [2]).

Eine Woche später ließ dann der „König" die Prädikanten, die damals in Horstmar bei Krechting und Knipperdollinck weilten, noch einmal rufen und zeigte sich gefügiger. Doch Corvinus selbst sieht darin einen Versuch des Gefangenen, sich durch Nachgiebigkeit das Leben zu retten. (Bl. f III). Ein von den Prädikanten aufgesetztes Bekenntnis unterschrieb er.

punkt, den er früher teilte, wieder aufgegeben habe, leugnete aber den Genuß des Sakraments für die Ungläubigen. Die Prädikanten bringen als Vergleich für ihre Sakramentsauffassung: „Die Blindheit eines Menschen tut dem Schein der Sonne keinen Abbruch".

[1]) Bl. e III—f. Die Prädikanten reden von dem „tölpischen Eselskopf" ihrer Gegner, der sich schwerlich unterweisen lasse, wenn nicht vorher die Gegner ihre Muttersprache hätten verstehen lernen.

[2]) Die Festigkeit des „Königs" muß nach der Niederschrift des Corvinus bisweilen sympathisch berühren. Als das Gespräch über die Auflehnung der Münsterischen gegen die Obrigkeit zu Ende geht, bemerkt Johann: „Wir wissen, was wir getan haben und sol Gott unser Richter sein". Als bei der Unterhaltung über die Rechtfertigungslehre die Hessen erklären, die Täufer hätten nicht den rechten Glauben gehabt, entgegnet der „König": „Wir lassen geschehen, das ir immerhin richtet. Aber doch ist das unser trost, das unser gedeien und verterben allein in Gottes hand stehet". (Bl. d. II), Allerdings ist gerade an solchen Stellen die Aufzeichnung des Corvinus nicht wörtlich zu nehmen (vgl. Anm. 1 S. 145).

In wesentlichen Punkten (Lehre vom Reiche Christi, Gehorsam gegen die Obrigkeit, Abendmahlslehre, Vielehe gab er hier nach. Nur bei der Erwachsenentaufe und seiner Lehre vom Fleische Christi blieb er, sagte aber auch in diesen Stücken der Obrigkeit Gehorsam zu. Außerdem versprach er, auf alle Sekten befriedend einwirken zu wollen, wenn er freigelassen werden würde[1]).

In ihrer Unterredung mit Krechting und Knipperdollinck machten die Hessen nach dem Ausspruch des Corvinus die Erfahrung, daß nicht zwei Täufer denselben Glauben haben. (Bl. g III). Das Gespräch verlief völlig unbefriedigend. Die Prädikanten ließen von den Gefangenen deren Meinung zu den Verhörsartikeln schriftlich aufzeichnen. Dazu schrieben sie dann eine Entgegnung, die gegenüber den Argumenten gegen Johann nichts Neues brachte und mit einer Mahnung zur Bekehrung schloß (Bl. g III ff.).

Die Nachgiebigkeit des gefangenen Täuferkönigs konnte eine wichtige Waffe im weiteren Kampfe gegen das Täufertum werden. Doch haben wir darin kaum einen Erfolg der hessischen Prädikanten zu sehen. Sie haben sich in den Unterredungen der üblichen Argumente bedient, ohne doch damit weiterzukommen. Vielleicht ist ihnen sogar der „König" in der Kunst des Disputierens überlegen gewesen. Bei dem Gespräch war wohl Corvinus der Wortführer von den beiden Prädikanten.

Der Hinrichtung der gefangenen Täufer haben dann Corvinus und Kymeus ebenfalls beigewohnt. Nach den Aeußerungen des Corvinus [2]) waren sie weit entfernt, darin wie andere ein angenehmes Schauspiel zu sehen, sondern sie standen ganz unter dem Eindruck des grausigen Endes eines furchtbaren Geschehens.

Damit hatte die Katastrophe von Münster ihren Abschluß

---

[1]) Das Bekenntnis bei Corvinus (Bl. f III) abgedr. Original von der Hand des Corvinus mit eigenhändiger Unterschrift des „Königs" P A. 461 Bl. 1 ff. (hier findet sich über den Abdruck hinaus noch als 8. Punkt das Versprechen des Johann, auf alle Sekten befriedend einzuwirken).

[2]) Corvinus, De miserabili Monast. Anabapt. obsidione, pag. 319: „At nobis ac aliis nobiscum perpendentibus quicquid factum huius sit, propter peccata nostra factum esse, haud ita iucundum fuit".

gefunden. Die am Kampfe beteiligten hessischen Geistlichen hatten zugleich im Dienste der evangelischen Sache gestanden; denn ihr Landesherr wollte Münster vor den Täufern für die Protestanten retten. Die Bemühungen der Geistlichen sind von keinem Erfolg begleitet gewesen. Daß sie überhaupt zugezogen wurden, hatten sie nur ihrem Landesherrn zu verdanken, der schon seit Jahren als führender protestantischer Fürst der Stadt Münster sein Interesse entgegengebracht hatte.

2. Kapitel. Die hessischen Geistlichen und die Doppelehe Landgraf Philipps [1].

1. Die Mitarbeit an der Ausführung des landgräflichen Planes.

Schon früh sind hessische Theologen in den Plan des Landgrafen, eine Doppelehe einzugehen, eingeweiht worden. Zwar Rockwells Vermutung, daß der Wortlaut des Wittenberger Beichtrats aus Hessen stamme [2], hat sich nicht als haltbar erwiesen [3]. Auch die Möglichkeit, daß Melander und Lening zu der Besprechung zwischen Landgraf Philipp und Bucer in Melsungen (Ende November 1539) zugezogen seien [4], bleibt unsicher. Aber das erste Gutachten hessischer Theologen zur Frage der Doppelehe ist dem Wittenberger Beichtrat vorangegangen, ja es hat den Wittenbergern vielleicht bei der Abfassung des Beichtrats vorgelegen und ist ihnen wohl von Bucer aus Hessen mitgebracht worden [5].

---

[1]) Die diesem Kapitel zugrunde gelegten Quellen sind sämtlich schon von Rockwell benutzt worden. Hier soll lediglich die Tätigkeit der hess. Geistlichen an Hand der Quellen noch einmal besonders herausgehoben werden, ohne daß die Darstellung gegenüber der umfassenden Arbeit von Rockwell wesentlich Neues bringt. Einzelnes über die Arbeiten der Theologen wurde auf Grund der Quellen weiter ausgeführt.

[2]) Rockwell S. 25 Anm. 6 und S. 40 Anm.

[3]) Vgl. die Ausführungen: Th. Brieger, Luther und die Nebenehe des Landgrafen Philipp (Zeitschr. f. Kirchengesch. 29 S. 174 ff.) und F. Küch, Zur Entstehungsgeschichte des Wittenberger Ratschlags v. 10. Dez. 1539 (Zeitschr. f. Kirchengeschichte 29 S. 403 ff.).

[4] Rockwell S. 24 Anm. 2.

[5]) Kopie des Gutachtens ohne Unterschriften P. A. 2 Bl. 29 ff. Es

Zunächst sei auf seinen Inhalt eingegangen. Gleichsam als Motto für das Ganze wird ausgesprochen, daß dem Gläubigen alles rein, dem Ungläubigen alles unrein sei.

Der erste Teil beantwortet die Frage, ob die Einehe durch göttliches Gebot festgesetzt wäre. Dabei wird der für die ganze Verteidigung der Bigamie auch in den späteren Arbeiten grundlegende Satz aufgestellt, daß Gottes Gebot zu allen Zeiten seiner Substanz nach dasselbe sei. Dadurch soll ermöglicht werden, das Alte Testament im selben Maße wie das Neue Testament in vollem Umfang zur Argumentation heranzuziehen [1]).

Weiter kommt das Gutachten bei seiner Ausführung über das Gesetz zu einer bedenklichen Abstufung der göttlichen Gebote und lenkt damit zu einer doppelten Moral zurück. Mit dem

---

muß vor der Einwilligung Christines abgefaßt sein, die der Landgraf am 11. Dez. erhielt; denn es enthält (Bl. 44) den Rat für den Landgrafen, die Einwilligung seiner Gemahlin einzuholen. — Bucer hat vielleicht das Gutachten mit nach Sachsen genommen und den Wittenbergern vorgelegt. Der Wittenberger Beichtrat sagt am Anfang: „Nachdem E. F. G. uns durch den herrn Bucerum ettlich langwierige beswerung ihres gewissens und dabey ein bedenken angezeigt . . .“ (P. A. 2 Bl. 12. — C. R. III Sp. 856). In dem von v. d. Thann herrührenden „Bericht des ganzen Handels“ (P. A. 8 Bl. 4 ff. gedr. i. d. Zeitschr. f. d. histor. Theologie 1852 S. 264) heißt es, Bucer habe dem Kurfürsten v. Sachsen berichtet: „welcher gestalt sein genediger herr Landtgraff Philipps bedacht were, nach vorgehabtem rath und bedenken dere ernwirdige hoch- und wollgelarten Doctoris Martini Lutheri, Magistri Philippi Melanchthonis und anderer gelarten (welcher rathschlege er auch alsbald schriftlich furgelegt . . .“) Greser berichtet später, Bucer, Lening und Melander hätten schon vor dem Beichtrat der Doppelehe zugestimmt (Rockwell S. 326 f.). Die Instruktion für Bucer (C. R. III Sp. 851 ff.) erwähnt allerdings den hess. Ratschlag nicht.

[1]) Die Theologen stellen hier vier Grundsätze auf, die sie als „prima principia evangelicae theologiae“ bezeichnen: 1. Die Einheit des göttlichen Gesetzes, begründet mit der Unwandelbarkeit Gottes selbst. 2. Weder Christus noch die Propheten haben neue Gesetze gegeben, was den „Kern des Gesetzes“ betrifft. 3. Nur das ist Sünde, was Gott verboten hat. 4. Wie es nur einen Gott und einen Erlöser gibt, so gibt es auch die immer gleichen Mittel zur Seligkeit. — Mit diesen Sätzen, die den Abstand zwischen Altem und Neuem Testament völlig ignorieren, war die Bahn frei gemacht, die Mehrehen, die im Alten Testament erwähnt werden, ohne Einschränkung als normgebende Beispiele zu benutzen.

einprägsamen Bilde des Scheibenschießens werden die menschlichen Handlungen dargestellt: in das Zentrum der Scheibe trifft Christus allein, in den inneren Kreis besonders heilige Menschen. Diese versuchen, den zum ersten Grad gehörenden göttlichen Geboten zu folgen, der vollkommenen Gottesliebe, der Feindesliebe bis zum leidenden Gehorsam, der Aufgabe allen Besitzes und der Gütergemeinschaft. Dazu gehört nun auch nach dem Verfasser die Einehe. In den äußeren Kreis treffen die Durchschnittsmenschen. Auf dieser niederen Stufe sind grobe Sünden, wie Mord, Diebstahl, Ehebruch untersagt. Hier ist die Doppelehe zulässig, da hier die Ehe überhaupt wesentlich mit der sinnlichen Begierde begründet wird, während man auf der höheren Stufe die Ehe nur aus Liebe zum Nächsten und um der Nachkommenschaft willen eingeht. Entsprechend der Art der Gebote werden auch die Sünden abgestuft. Von Sünden im eigentlichen Sinne kann erst auf der zweiten Stufe die Rede sein, während bezeichnenderweise Verfehlungen gegen die Gebote der ersten Stufe nur als „morbus" angesehen werden.

Der erste Teil des Gutachtens beruft sich auf Luthers Genesis-Kommentar und Agricolas und Pelikanus Ausführungen über 1. Tim. 3 bezw. Titus 1 (die Mehrehe den Bischöfen verboten, also, so wird gefolgert, andern Menschen erlaubt). Zur näheren biblischen Begründung, daß die Doppelehe zulässig sei, wird besonders gern mit dem argumentum e silentio (Paulus und das Aposteldekret verbieten die Bigamie nicht) gearbeitet.

Damit hat der Verfasser gleichzeitig die zweite Frage, die er sich stellte, ob ein Christ trotz der Mehrehe selig werden könnte, bejahend beantwortet.

Eine andere Frage ist, ob nicht eine Doppelehe Aergernis errege und daher deswegen auch vom christlichen Standpunkte aus unzulässig sei. Das Gutachten ist sich völlig klar darüber, daß die Bigamie zu einer Zeit Aergernis erregen muß, in der sogar von den Gelehrten nur wenige sich über die göttliche Zulassung der Mehrehe im klaren sind. Solche, die selbst „kalter Natur" sind, werden stets die Doppelehe verdammen, ohne an die Schwächen zu denken, die sie selbst auf anderen Gebieten

haben. Wenn so auch die Mehrehe weithin Ablehnung findet, kann sie trotzdem unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt sein: Bei Unfruchtbarkeit der bisherigen Ehe, oder wenn der Ehegatte nicht Herr über seine Natur sein kann, vor allem bei Krankheit seines Weibes, oder wenn er von dieser getrennt leben muß. Denn er darf sich unter keinen Umständen zur Hurerei verleiten lassen. In diesem Zusammenhang wird klar gesagt, daß der Verfasser an eine allgemeine Zulassung der Bigamie unter den eben genannten Bedingungen denkt. Denn gerade um zu ihrer Zulassung die Anregung zu geben, soll jemand, der sich in einer Zwangslage befindet, sich über das Aergernis, das er gibt, hinwegsetzen [1]). Sehr geschickt wird der Gegensatz zur katholischen Kirche verwendet durch den Hinweis, daß alle Evangelischen den Anspruch des Kaisers und Papstes ablehnten, von Gott erlaubte Dinge zu verbieten.

Das Gutachten verrät deutlich, daß es nicht um eine allgemeine, theoretische Auseinandersetzung mit der Frage der Mehrehe geht. Es ist vielmehr zu dem bestimmten Zweck geschrieben, dem Landgrafen bei seinem Plane zu helfen, und hat daher den hier vorliegenden Einzelfall im Auge. Zwar in der Form ist es ganz allgemein gehalten und vermeidet geflissentlich, die Person des Landgrafen zu nennen [2]). Doch die Hinweise darauf, daß jemand die Doppelehe eingehen könnte, um selbst Unzucht zu vermeiden und dann an anderen strafen zu können, um zum Sakrament gehen zu können, um in Kriegen für das Evangelium mutig sein Leben zu wagen, sind deutlich genug auf die persönlichen Verhältnisse des Landgrafen zugeschnitten. Auch wird an einer anderen Stelle offen gesagt, daß das Evangelium und seine Prediger der Bigamie wegen heftigen Angriffen ausgesetzt sein würden, wie wenn dieser Fall in naher Zukunft einträte [3]).

[1]) Das Gutachten sagt, weil die Bigamie von Gott nicht verboten sei, so müsse jemand, den die Notwendigkeit dazu zwinge, anheben, „soll sie di leng wider uff di ban kommen.“ (Bl. 44).

[2]) Bl. 41 wird in der Form das potentialen Falles gesagt: „Was vor ein Crucifige und Cetergeschrei wurde sich wol bei inen erheben, so imants aus besonderen notwendigen ursachen zwei eheweiber nehme und hette.

[3]) Bl. 41 f.: „Der Digami halber aber w i r d e t das lieb Evangelion und die predicanten herhalten und clag des ergernis halben horen“.

Verfasser des Gutachtens ist, wie schon Rockwell nachgewiesen hat [1]), Lening, der auch bei späteren Arbeiten den Ratschlag verwendet.

Aus den schon erwähnten Andeutungen des Gutachtens über die persönlichen Verhältnisse des Landgrafen geht hervor, daß dieser die Unterzeichner über seine Lage in ähnlicher Weise wie Bucer und durch Bucer die Wittenberger [2]) aufgeklärt hat. Ob die hessischen Theologen den Namen der zukünftigen Nebenfrau erfuhren, wissen wir nicht.

Wichtig ist der Vorschlag, die Einwilligung der bisherigen Ehefrau einzuholen, den der Landgraf ja dann auch befolgte, noch ehe er von Wittenberg den Beichtrat erhielt. Auch dem Rat des Gutachtens, die ganze Angelegenheit zunächst möglichst geheim zu halten, ohne daß doch ihre Veröffentlichung zu passender Zeit verboten wäre, entsprach die nachherige Haltung des Landgrafen [3]).

Das hessische Gutachten fand dann noch bei der Gesandtschaft des Henning von Scholley und Hans von Schönfeld an die Hofmeisterin (23. Dez. 1539) zusammen mit dem Wittenberger Beichtrat Verwendung [4]).

Diesen unterzeichneten von hessischer Seite bekanntlich Corvinus, Krafft, Lening, Winther, Melander und Rhaide und gaben damit zu dem Schritte des Landgrafen ihre Zustimmung. Auf die Stellung der einzelnen Theologen wird noch eingegangen werden.

In den Winter des Jahres 1540 gehört eine kleine Trost-

---

[1]) Rockwell S. 37 Anm. 1.

[2]) Lenz I S. 352 ff. (Die landgräfl. Aufzeichnung: „Was ich mit Butzero redden und handeln will“). Hier bekennt der Landgraf u. a.: „Das nit zum sacrament kont gehen, wa ich darin blibe; das ich die laster nit straffen mocht, so ich darin bliebe, dan man wurde sagen: „straff dich selbst“, wan ich krigen soldt, würde ichs mit boßem gewissen thuen“. Das sind alles Nöte, die die Theologen in ihrem Gutachten berücksichtigen.

[3]) Das Gutachten sagt (Bl. 45), man solle die Sache zunächst möglichst geheim halten, bis Gott „durch gnädige Mittel die Sache an den Tag bringe“.

[4]) Rockwell S. 33 f.

schrift Lenings für Margarete von der Sale, die jedenfalls noch vor der Trauung abgefaßt ist[1]). Die Arbeit bezweckt, Margarete durch Hinweis auf die Rechtmäßigkeit ihrer bevorstehenden Ehe zu beruhigen. In der Begründung der Doppelehe schließt Lening sich eng an sein erstes Gutachten an und bringt darüber hinaus keine neue Gedanken. (Einheit zwischen Altem und Neuem Testament. Mehrehe auf der zweiten und dritten Stufe der Gebote zulässig[2]). Paulus bekämpft sie nicht. — Die besonderen Nöte des Landgrafen rechtfertigen ihre Zulassung —). Auch hier wird die Geheimhaltung nur als vorläufig angesehen[3]). Besonders hingewiesen wird auf die Zustimmung hessischer und außerhessischer Gelehrter und vor allem auf die Einwilligung Christines. Die Zustimmung zu der geplanten Ehe preist Lening als ein Werk christlicher Liebe dem Landgrafen gegenüber. Am Schlusse erklärt er sich Margarete gegenüber bereit, ihr auch weiter durch Belehrung und Verteidigung Hilfe zu leisten. Das Trostbüchlein hat Dionysius Melander mit unterzeichnet.

Der am 4. März 1540 in Rotenburg vollzogenen Trauung wohnten von hessischen Theologen Rhaide, Melander und Lening bei. Die beiden letzteren klärten wahrscheinlich den angekommenen Melanchthon über den Zweck der Zusammenkunft in Rotenburg an Hand einer landgräflichen Instruktion[4]) auf. Dabei kam es dann wahrscheinlich zu einem heftigen Zusammenstoß zwischen Melanchthon und den Hessen, bis Melanchthon sich zur Teilnahme bestimmen ließ. Der Hofprediger Melander vollzog

---

[1]) P. A. 4 (von der Hand Lenings. Ohne Unterschriften. Undatiert). Ein weiteres Exemplar mit Unterschriften Lenings und Melanders im Samtarchiv, Nachträge Nr. 67.

[2]) Christus und die Apostel haben dem Schwachen die Arzneien nicht nehmen wollen, die ihm von Gott gegeben sind, „dadurch sie wo nit zum hochsten grade der volnkomenheit gefordert, doch ime mittelsten oder understen standt und grade christlichen wandels bewaret und erhalten mogen werden". Wie sonst noch so stellt auch hier Lening das Verbot der Doppelehe mit dem Cölibat und den päpstlichen Fastengeboten auf eine Stufe.

[3]) Margarete solle die Schmach mit Christus eine Zeit lang tragen, bis Gott sich ins Mittel lege.

[4]) Die Instruktion bei Lenz I S. 360 f.

die Trauung. Das Kopulationsinstrument verfaßte Balthasar Rhaide als kaiserlicher Notar[1]).

Bald nach der Trauung ist dann Lening auf dem Schmalkaldener Bundestag in Sachen der Doppelehe tätig gewesen. Bucer wünschte hier seine Anwesenheit[2]).

2. Die Auseinandersetzung mit Wittenberg wegen der Geheimhaltung der Doppelehe.

Ein Anlaß zu einer erneuten Beschäftigung hessischer Geistlicher mit der Frage der Bigamie wurde der Streit mit Kursachsen. Im Frühjahr 1540 hatte sich überall das Gerücht von der Doppelehe des Landgrafen verbreitet. Besonders durch das Eingreifen des Dresdener Hofes war die Sache an die breite Oeffentlichkeit gelangt. Es handelte sich nun um die Frage, ob der Landgraf angesichts der veränderten Lage noch länger dem Wittenberger Beichtrat entsprechend die Sache heimlich halten solle oder nicht, ferner, ob die Wittenberger bereit waren, den Landgrafen öffentlich zu verteidigen. Am 17. Juni war dem Fürsten nun ein Schreiben des Kurfürsten mit einem Gutachten Melanchthons zugegangen. Lening erhielt den Auftrag, dieses zu erwidern[3]). Lenings Arbeit[4]) ist im wesentlichen ein fast wörtlicher Auszug aus seinem ersten Gutachten vom Herbst 1539, an einigen Stellen erweitert, ohne daß aber neue Gedanken gebracht würden. Interessant ist nur der klare Hinweis darauf, daß kein allgemeines Gesetz aus der Zulassung gemacht werden solle, sondern daß es sich nur um eine Dispensation mit Zustimmung der vornehmsten Glieder der Kirche handeln könne[5]).

[1]) Diese Bemerkungen über die Trauung folgen Rockwell S. 40. ff. (Die Mitteilung über Melanders Traurede (Rockwell S. 43) ist nach Rockwell S. 120 Anm. 2 zu korrigieren).

[2]) Lenz I S. 147.

[3]) Rockwell S. 69.

[4]) P. A. 2 Bl. 59 ff. Konzept von Lenings Hand vom Sonnt. n. Viti (20. Juni). Am Rande sind mit Buchstaben versehene Abschnitte eingeschoben. (Vgl. Rockwell S. 69 Anm. 1).

[5]) Bl. 62 am Rande (mit dem Buchstaben F versehen) heißt es: „Wir wollen ja aus der Bygamia keyn gemeyn gesatze machen, sondern es lassen eyn gottlich Dispensation von seyner kirchen in notwendigen und unvermeyd-

Davon war im ersten Gutachten Lenings nicht die Rede gewesen. Es ist hier ein Zugeständnis an die Sachsen. Lenings Auffassung, daß es sich nur um eine Dispensation handeln könne, die nicht in jedermanns Gefallen gestellt sei [1]), vertritt auch der Landgraf unzweideutig.

Am 22. Juni kamen Feige, Krafft, Melander, Lening und Kymeus zur Konferenz in Kassel zusammen [2]). Die Konferenz stellte Briefe an Bucer, Luther und Melanchthon fertig. Im Brief an die Wittenberger [3]) drücken sie zunächst ihr großes Bedauern aus, daß die Angelegenheit an die Oeffentlichkeit gekommen ist. Unter Hinweis auf die Gefahren für die gemeinsame evangelische Sache bei einem Zwiespalt der Verbündeten [4]) bitten sie die beiden Theologen inständigst [5]), bei dem Beichtrat zu bleiben und sich auch im Notfall zu ihm zu bekennen. Besonders stark arbeiten sie mit dem Hinweis auf die Persönlichkeit ihres Landesherrn [6]). Sie richten ferner an die Witten-

---

lichen fellen mit zeitlichem und wölbedachtem rath der vornembsten glider zuzulassen heut so wol als vor zeiten, dieweil heut so wol als vor zeiten ursachen der Dygamie sich zutragen". — Die Einfügungen am Rande betonen wieder besonders die Einheit zwischen Altem und Neuem Testament. — Aus dem Ratschlag von 1539 werden die „prima principia evangeliae theologicae", die Ausführungen über das Gesetz und seine verschiedenen Grade, die Auseinandersetzung mit einigen Bibelstellen und der Hinweis auf Kaiser Valentinian, der durch Gesetz die Doppelehe erlaubte, gebracht. —

[1]) Lenz I S. 365 (in dem gleichzeitigen Briefe des Landgrafen an Luther und Melanchthon.

[2]) Vgl. Rockwell S. 70 ff. Das Protokoll der Konferenz von der Hand Lenings mit Randbemerkungen des Landgrafen P. A. 2 Bl. 66 ff.

[3]) Kopie P. A. 2 Bl. 73. Gedruckt bei Enders 13 S. 98 ff.; vgl. Rockwell S. 71 Anm. 1.

[4]) Sie befürchten Untergang „pietatis et litterarum".

[5]) Die Briefschreiber haben gehört, daß die Wittenberger den Landgrafen verlassen wollten, „quod ne faciatis per viscera misericordiae dei et omnia sacra vos obtestamur".

[6]) „Peccatum est a nostris, non inficiamur, quod res, quae dissimulanda, et silenda erat, vulgata est. Sed nihilo mitius imo multo gravius, salvo vestro iuditio delinquemus et in pietatem peccabimus, si principem alioqui optimum propter invulgatum concubinatum deseruerimus".

berger die Frage, ob es nicht besser sei, den hervorragenden Vertretern des Adels und der Städte die Angelegenheit mitzuteilen.

Gleichzeitig schrieb die Konferenz an Bucer einen Brief [1]). Sie richtet an ihn wegen der Veröffentlichung der Angelegenheit an einen beschränkten Kreis die gleiche Frage wie an Luther und Melanchthon. Bucer gegenüber spricht sie die Hoffnung aus, daß der Landgraf sich mit der Bezeichnung „concubina" für seine Nebenfrau einverstanden erklären würde. Sie legen ferner Bucer nahe, auf den Landgrafen einzuwirken, daß dieser gegen Wiedertäufer und Juden vorgehe und Verbrechen strafe, ferner daß er sich im Jagen mäßige und Milde gegen die Untertanen übe, um damit den ungünstigen Eindruck der Doppelehe zu verwischen und sich der Untertanen, des Adels und der Kirche zu versichern [2]). Auch wird Bucer gebeten, bei den schwäbischen Prädikanten dafür zu sorgen, daß sie nicht gegen die Doppelehe schreiben oder predigen und damit die hessischen Theologen zu einer Erwiderung veranlassen. Auch hier findet sich die Zusicherung, daß der Landgraf aus der Dispensation kein Gesetz machen werde.

Das Protokoll berichtet dann Näheres über die Kasseler Verhandlungen. Feige legte den Theologen verschiedene Fragen vor (ob ein Teil des Adels, Vertreter der Städte und einige der vornehmsten Geistlichen über die Angelegenheit aufgeklärt werden sollten, ob der Landgraf zum Schein ein Mandat gegen die Doppelehe ausgehen lassen sollte, wie er sich zu einem Vorgehen seiner Gegner stellen sollte). Nach einer Warnung vor allgemeiner Zulassung der Doppelehe sprechen sich die Geistlichen gegen ein Eingeständnis der Doppelehe aus. Solange es geht, soll sie entsprechend dem Beichtrat ganz heimlich gehalten werden. Wird der Landgraf von der weltlichen Obrigkeit zur Rechenschaft gezogen, so soll er eine zweideutige Antwort geben, indem er sich darauf bezieht, daß ihm niemand einen offenen Verstoß gegen

[1]) Gedruckt bei Rockwell S. 322 f. (Der Brief ist v. 23. Jun.).

[2]) „Wie die schrifft die Concubinen nennet, so seynt alle Concubinen ehefrawen, aber nicht alle ehefrawen seynt Concubinen".

das Gesetz nachweisen könne, und daß er seiner bisherigen Ehe treu bleibe. Wenn durch die Art der Frage ein Ausweichen unmöglich ist, soll der Landgraf die zweite Ehe leugnen. Ferner soll sich der Fürst bemühen, wenn ein Prozeß sich nicht verhindern läßt, daß die ganze Angelegenheit vor ein geistliches Gericht kommt. Auch dann soll der Landgraf auf keinen Fall ein offenes Bekenntnis ablegen. Denn sonst würde das dem Landgrafen nicht gewogene Kammergericht den Prozeß doch an sich reißen, da es strittig ist, ob ein solcher Fall vor das weltliche oder vor das geistliche Gericht gehört. Im Notfalle soll der Landgraf seine Nebenfrau als „Konkubine" bezeichnen. Denn nach der Schrift und der Auslegung Augustins sei die Nebenfrau Konkubine[1]). Auf weitere Fragen brauche der Landgraf nicht einzugehen, da nur in Verstößen gegen den Landfrieden ein Reinigungseid verlangt werden könnte. Auch Herzog Heinrich von Braunschweig gegenüber, mit dem der Landgraf damals einen heftigen Federkrieg führte, soll Philipp leugnen. Die an die Wittenberger und Bucer gerichtete Frage, ob ein bestimmter Kreis von Personen in die Angelegenheit einzuweihen sei, beantworten die Hessen selbst dahin, daß man nur zehn bis zwölf Adelige aufklären möge. Ferner soll jeder Superintendent zehn der tüchtigsten Pfarrer seines Bezirks versammeln und sie ermahnen, über verborgene Dinge kein Urteil abzugeben, bei den umlaufenden Gerüchten an die Verdienste der Landgrafen um die Religionssache zu denken und ihm daher das entsprechende Vertrauen entgegenzubringen. Gleichzeitig aber sollen die betr. Prädikanten doch für alle Fälle vorbereitet werden durch den Hinweis, daß die Zulassung des Konkubinats in gewissen Fällen möglich sei. In ähnlicher Weise sollen die Vertreter der Städte, wenn sie fragen, befriedigt werden. Doch auch diese zum Teil stark verschleierten Veröffentlichungen sollen erst nach der Antwort Bucers und der Wittenberger gegeben werden. Denn die hessischen Geistlichen sind gegen diese beiden Seiten mißtrauisch und wollen

[1]) „Wie die schrifft die Concubinen nennet, so seynt alle Concubinen ehefrawen, aber nicht alle ehefrawen seynt Concubinen."

ihnen nicht durch Indiskretionen den formalen Anlaß geben, sich von der Sache zurückzuziehen[1]). Die Prädikanten raten ferner dem Landgrafen ab, zum Schein ein Mandat gegen die Vielehe zu erlassen. Nach ihrer Meinung wird eine Täuschung der Oeffentlichkeit damit nicht gelingen und es nur die Gegner zum Spott reizen. Am Schluß mahnen auch sie den Landgrafen zum Kampf gegen die Wiedertäufer und öffentliche Laster und zu einer sittlichen Lebensführung. Das sei die schönste Verantwortung.

Wie aus den Randbemerkungen des Landgrafen zum Protokoll hervorgeht, ist er nur bereit, eine Zeitlang den Ausdruck „Konkubine" für seine Nebenfrau zu verwenden, und befürchtet scheinbar, daß man durch diesen Ausdruck den Wittenbergern die Gelegenheit gibt, von ihrem Beichtrat abzurücken[2]). Sonst findet der Rat der Theologen wohl in allen Stücken seine Zustimmung[3]).

Es fällt auf, daß im Gegensatz zum Brief an Luther und Melanchthon die Möglichkeit einer Veröffentlichung der Eheangelegenheit im Rat an den Landgrafen nicht erwähnt wird. Lening jedenfalls hatte in seiner ersten Arbeit und in dem auch von Melander unterzeichneten Trostbüchlein die Heimlichhaltung der Doppelehe sogar nur als etwas Vorläufiges angesehen. Dazu steht die Haltung der Theologen auf der Kasseler Konferenz, an der auch Lening und Melander beteiligt waren, im Gegensatz.

Bald darauf schloß sich Bucer in einem Briefe an den

---

[1]) „Dann seyne F. G. kan wol bedenken, daß nicht yderman gleich begirig wirdet seyn, sich ine solche sachen inzulassen, der mit eynichen fugen sich entschuldigen magk".

[2]) „Gefällt ein Zeit lang. Doch soll man Luther und die andern nicht aus ihren Ratschlägen lassen.

[3]) Zustimmungsäußerungen des Landgrafen am Rande finden sich zur Ablehnung der allgemeinen Zulassung, zu den meisten Abschnitten über das Leugnen, zum Vorschlag über die Mitteilung an Geistliche und Adel. Auch die andern Abschnitte werden seine Billigung gefunden haben, da sonst wohl kritische Aeußerungen vorhanden wären.

Landgrafen [1]) dem Vorschlag der hessischen Theologen, einige vom Adel ins Vertrauen zu ziehen, an. Von den Geistlichen erwähnt er nichts. Auch erfüllt er in diesem Briefe die Bitte der Theologen, den Landgrafen zur Erfüllung seiner fürstlichen Pflichten anzuspornen. Gleichzeitig erhielt die Kasseler Konferenz von Bucer ein Antwortschreiben. Die Hessen werden darin ermahnt, das Gerücht über die Doppelehe mit allen Mitteln zu unterdrücken. Denn gelehrte und tüchtige Männer hätten ihm erklärt, daß ein Krieg des Kaisers wegen der Eheangelegenheit berechtigt sei, und daß man dann dem Landgrafen nicht helfen dürfe. Einigen hervorragenden Männern könnte man die Sache anvertrauen. Doch sollte man sie durch Eid zum Schweigen verpflichten. Außerdem macht Bucer den Vorschlag, Beispiele von Fürsten zusammenzustellen, die Kebsweiber gehabt haben [2]).

Auf Vorschlag Philipps kam es Mitte Juli 1540 zur Eisenacher Konferenz, die die Spannungen zwischen Sachsen und Hessen beseitigen sollte. An ihr nahmen von hessischen Theologen Krafft, Lening, Melander und Kymeus teil [3]). Ueber die Mitarbeit dieser Geistlichen in Eisenach erfahren wir nichts. Jedenfalls spielte der in Kassel dem Landgrafen gegebene Ratschlag noch eine Rolle, da Philipp seinen Gesandten die Weisung erteilte, ihn den Sachsen vorzulesen und sie zur Stellungnahme aufzufordern [4]). Auch sollten sie den Sachsen mitteilen, daß er sich im Notfalle nach der im Kasseler Gutachten vorgeschlagenen ausweichenden Antwort richten werde [5]). In Eisenach wandte Luther sich gegen den hessischen Vorschlag, im Falle einer Anklage ein geistliches Gericht zu fordern, da damit die Existenz der Ehe zugegeben werde [6]).

---

[1]) Lenz I S. 175 ff. (Bucer an den Landgr. Juli 3.).

[2]) Samtarchiv, Nachträge 62. (Bucer an die Kasseler Konferenz. Juli 3. Kopie von Feiges Hand).

[3]) Vgl. Rockwell S. 170 f.

[4]) Lenz I S. 379 (Der Landgr. an seine Räte in Eisenach. Juli 18.).

[5]) Ebenda.

[6]) Rockwell S. 174.

3. Die Verteidigung der Bigamie.

Zur Vorbereitung seiner Verhandlungen mit dem Kaiser, zu denen der Landgraf durch die Haltung der Sachsen gezwungen wurde, hatte Philipp sich im Herbst 1540 wegen seiner Doppelehe an Christian von Dänemark und Ulrich von Württemberg gewandt. Letzterer, der ebenso wie Christian sich ablehnend verhielt, übersandte dem Landgrafen auch eine Arbeit seiner Theologen über die schwebende Frage[1]). Der Landgraf schickte auf dieses Gutachten, das, ohne den vorliegenden Fall zu berühren, z. T. in sehr scharfen Worten mit biblischen Gründen die Doppelehe ablehnte, eine Widerlegung nach Württemberg. Sie ist nach des Landgrafen Worten an Bucer in der Hauptsache von ihm selbst angefertigt. Doch hat Lening dabei geholfen[2]). Eine Scheidung zwischen dem Anteil des Landgrafen und dem Lenings läßt sich nicht durchführen. Doch ist festzustellen, daß gerade die wesentlichen Argumente für die Doppelehe, die hier vorkommen, sich schon früher bei Lening fanden.

Seinen Ausgang nimmt das Schreiben von der Einheit zwischen Altem und Neuem Testament. Auch hier wird die Forderung der Monogamie den von den Wiedertäufern betonten Forderungen der Bergpredigt gleich gestellt. Auch die Tatsache, daß Paulus die Polygamie an keiner Stelle bekämpft, spielt wieder eine Rolle. Die Einfügung der Stellen aus Luther, Pellikan und Eisleben, die sich in Lenings erstem Ratschlag finden, ist, wie aus einer Randbemerkung des Konzepts hervorgeht[3]), auf Anregung des Landgrafen geschehen. Der Hinweis, daß kein allgemeines Gesetz mit der Zulassung eingeführt werden solle, fehlt natürlich den die Bigamie ablehnenden Württembergern

---

[1]) Kopie ihres Gutachtens P. A., Württemberg 1540 Bl. 630 ff. Vgl. hierzu u. zum folgenden Rockwell S. 96 Anm. 2.

[2]) Lenz S. 249 (Hier Anm. 9 längere Auszüge aus dem Schreiben) u. 271. Ein Konzept P. A. Württemberg 1540 Bl. 509 ff. Bucer erklärt sich (Lenz I S 263 f.) mit den Hauptargumenten der Schrift einverstanden. Nicht recht ist ihm die Schärfe des Schreibens („Wir haben alle von Dr. Luther scherfe des schreibens aber nit den hohen und ernsten geist geleret“).

[3]) P. A. Württembg. 1540 Bl. 509 (Bl. 13 d. Konzepts). In einer Kopie (P. A. 7) findet sich dann die Stelle eingefügt.

gegenüber auch nicht. Dem Einwand der Württenberger, daß die eheliche Liebe notwendig schwächer werde, wenn sie sich nicht mehr nur auf eine Person erstrecke, wird damit begegnet, daß sich auch die Nächstenliebe an mehrere Personen wende.

Findet sich auch die eigentliche Begründung der Doppelehe, wie sie in diesem Schreiben ausgeführt wird, inhaltlich schon bei Philipps theologischen Beratern, so mag die Formulierung des Briefes doch im wesentlichen vom Landgrafen stammen. Sie ist z. T. außerordentlich scharf und schreckt auch vor persönlichen Angriffen gegen die Württemberger nicht zurück [1]). Dies ist gerade bei Philipp zu verstehen, weil persönlich er sich durch die Arbeit der Württemberger Theologen beleidigt fühlen konnte. [2])

Eine weitere Notwendigkeit zur Rechtfertigung der Bigamie entstand durch den Federkrieg zwischen Herzog Heinrich von Braunschweig und Landgraf Philipp von Hessen, in dem schließlich auch die Doppelehe des Landgrafen eine Rolle spielte [3]).

Im April 1541 griff auch Lening durch eine anonyme

---

[1]) Den Württembergern wird vorgehalten, sie dürften Luther, Melanchthon, Bucer u. a. Theologen, die von der Doppelehe wüßten, nicht für so hartnäckige und böse Köpfe halten, während sie doch die evangelische Lehre diesen teuren Männern verdankten. — Die Theologen sollen an das Aegernis ihrer Lebensführung denken und auf die sorgfältige Durchführung des Bannes achten, daß sie nicht „yederman on alle ausschliessunge zum Sacrament wie die sawe zum troge gehen lissen". — Auch wird, vielleicht mit einem Seitenblick auf Württemberg, von Obrigkeiten geredet, die Kirchengüter zu ihrem Nutzen verwenden. — Ferner spottet das hess. Schreiben darüber, daß einige Württemberger Theologen die Schrift zur Begründung ihres Geisterglaubens benutzen. — Die Verfasser sind sich selbst ihrer Schärfe bewußt. Denn am Schluß erinnern sie den, dem sie etwa „zu hart gefahren sind", an die Aeußerung der Würtemberger, daß der Landgraf Gottes Wort zum Schanddeckel gebrauche.

[2]) Lenz I S. 249. Der Landgraf sagt: „Weiter wissen wir euch nit zu pergen: nachdem herzog Ulrich uff unser beschicken uns so ein selzam antwort gegeben und ein solchen von seinen theologen gestelten ratschlag zugefertiget, darin wir hart angegriffen werden, als ob wir einen schanddeckel aussem gotteswort machen, das wir uns dannost dessen, daß unser gemut also nit stehe, haben verantworten müssen."

[3]) Vgl. Rockwell S. 103 ff.

Schrift, die „Expostulation und strafschrifft Satane . . . . .", ein [1]). Die Flugschrift ist in Form eines Briefes abgefaßt, den der Satan an Herzog Heinrich als seinen getreuen Diener richtet. Heinrich erhält den Vorwurf, durch seine letzte Schrift über die Doppelehe Philipps mit seinen Lügen zu ungeschickt vorgegangen zu sein, und es folgen nun in dieser originellen Einkleidung die Angriffe Lenings gegen den Braunschweiger, von denen uns hier nur die interessieren, die mit der Doppelehe Philipps im Zusammenhang stehen. Die Tatsache der Bigamie wird nicht zugegeben und das Gerücht darüber als vorläufig unbegründet hingestellt. Ein Ausweg für die Zukunft wird offen gehalten, indem der Verfasser auf die Bedeutung der Frage hinweist, ob eine etwaige zweite Trauung mit der entsprechenden Feierlichkeit stattgefunden habe oder nicht. (Bl. b. II). Gesetzt den Fall, der Landgraf habe wirklich eine zweite Ehe in aller Form abgeschlossen und wolle aus der Mehrehe ein allgemeines Gesetz machen, so würde das dem teuflischen Reich mit der in ihm herrschenden Unsittlichkeit größten Abbruch tun [2]). Die Bemerkung ist von Wichtigkeit zur Beurteilung von Lenings Stellung, da er hier mit aller Deutlichkeit für die allgemeine Zulassung der Doppelehe im Falle der Not eintritt, was wir in seinem ersten Gutachten schon angedeutet fanden [3]). Sogar die dort befindlichen einschränkenden Bedingungen werden hier nicht

[1]) Der genaue Titel lautet: Expostulation und strafschrifft Satane des Fürsten diser welt mit hertzog Heintzen von Braunschweig seinem geschworen diener und lieben getrewen, das er sich unpillicherweisse in der person eyns Diephenckers wider den Landgraven nicht one merclich nachteyl seins Reichs mit ungeschicktem liegen eingelassen habe. Getruckt in Utopia." Das benutzte Exempl. in der Landesbibl. zu Kassel. Der Inhalt durch ausführl. Zitate skizziert von F. Koldewey. Der erste Versuch einer Rechtfertigung der Bigamie des Landgraf Philipp von Hessen (Theolog. Studien u. Kritiken 57. Jahrgg. 2. Bd. 1884, S. 556 ff.).

[2]) Ebenda. Wenn der Landgraf „ein neu Jus" damit einführen wollte, „so wurde er unserm Reich, in welchem wir dem gekreutzigten Christo zuwider allerley hurerei, ehebrecherei, so bei denn Teutschen, desgleichen knabenschenderei, florentzerei, so bei frembden nationen gemeyn sein, leiden können und wöllen, nicht eynen geringen abbruch thun. (Bl. b II).

[3]) Vgl. S. 117.

erwähnt. Neben den immer wiederkehrenden biblischen Begründungsversuchen der Doppelehe enthält die Schrift vor allem noch Angriffe gegen Heinrichs Lebenswandel und eine Verteidigung des Landgrafen gegen den Vorwurf, daß er die Täufer begünstige [1]).

Die Gegenschrift des Braunschweigers [2]) enthält u. a. auch schwere Vorwürfe gegen die hessische Geistlichkeit, besonders den Hofprediger Melander, der als getreuer Diener des Teufels hingestellt wird und der im Hinblick auf seinen eigenen unsittlichen Lebenswandel den sehnlichen Wunsch habe, daß das Vorgehen des Landgrafen recht viele Nachahmer finde. Die hessischen Prädikanten allgemein werden als ehrgeizig, eigennützig, hochmütig und weinsüchtig geschildert.

Die Schrift Lenings hatte Luther mißfallen, da sie trotz der noch versuchten Verheimlichung der Doppelehe dieselbe offen verteidigen zu können glaubte. Er urteilt über die Person des Lening in diesem Zusammenhang überhaupt recht abfällig [3]).

Von dem Melsunger Pfarrer haben wir ferner eine kleinere Schrift zur Verteidigung der Doppelehe, den „Bericht Eucharii Neobuli" [4]). Unter diesem Titel will Lening zu den über die Doppelehe im Umlauf befindlichen Gerüchten Stellung nehmen. Ob das Gerücht wahr oder falsch ist, läßt er ähnlich wie in seiner Streitschrift gegen Herzog Heinrich dahingestellt sein. Die Mög-

---

[1]) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß in Marburg Täufer gestäubt, mit Brandzeichen versehen und des Landes verwiesen sind, daß ein Teil noch im Gefängnis sitzt, ein Teil widerrufen hat. Der Landgraf habe dadurch dem Teufelsreich großen Schaden zugefügt, daß er im Kampf gegen die Täufer kein Blut vergossen habe. (Bl. b III). Unter der gedachten Schrift steht „Datum in unserm höllischen Schloß Stauffenburg in der Karwoche vor der Fastnacht. Anno 1541".

[2]) „Dialogus oder gesprech wider ein vermeinte ungeschickte Expostulation oder Straffschrift Satane des Fürsten dieser welt mit Hertzogen Heinrichen zu Braunschweig aus beuelch des Landgrawen zu Hessen gehalten". MDXLI. Das benutzte Exempl. i. d. Landesbibl. zu Kassel.

[3]) Enders 13 S. 304.

[4]) P. A. 2 Bl. 91 ff. (Von der Hand Lenings). Der Untertitel lautet: „Eyn billich antwort und zimlicher bericht uff das gerucht und geschrey, das eyn christlicher furst soll zwen eheweiber haben genomen. Gestellt durch Eucharium Neobolum".

lichkeit einer Zulassung der Doppelehe wird wieder mit der Einheit von Altem und Neuem Testament begründet. Außer den Bibelstellen zählt er eine Reihe von Fürsten auf, die mehr als ein Eheweib gehabt haben. Vor allem wird in recht drastischen Worten darauf hingewiesen, daß man sich über die schlimmen Laster gerade bei Fürsten sonst nicht weiter entsetze, während dies über die Doppelehe in starkem Maße der Fall sei[1]. Auch hier spricht Lening aus, daß die Doppelehe gerade zur Besserung der sittlichen Verhältnisse beitragen könne.

Das Schriftstück ist jedenfalls in erster Linie für Hessen selbst bestimmt gewesen; denn es redet (Bl. 91) von der Pflicht der Untertanen, die Schande der Obrigkeit zu decken, wenn wirklich etwas Wahres an dem Gerücht wäre. Man könnte daran denken, daß das Stück im Zusammenhang mit dem Kasseler Ratschlag steht, der dem Landgrafen vorschlug, einem Teil der Pfarrer und, wenn nötig, den Vertretern der Städte eine Erklärung zu geben, in deren Sinne ganz der eben betrachtete Bericht gehalten ist. Lenings Arbeit wäre dann zur Verbreitung unter den Betreffenden und vielleicht auch für andere, die sich über das Gerücht Gedanken machten, bestimmt gewesen[2]. Jedenfalls geht das ganze Bestreben der Schrift dahin, im Umlauf befindliche Gerüchte über die Doppelehe zum Schweigen zu bringen.

In den Mittelpunkt der öffentlichen Auseinandersetzungen über die Doppelehe sollte Lenings Dialog treten, dem wir uns nun zuwenden[3].

---

[1]) Bl. 96 f.: Niemand habe gehört, daß man bei einem großen Hansen unter Papsttum und Evangelischen die Laster so verdammt hat wie bei der Bigamie. Diejenigen, die alles, was ihre Untertanen mit ihrem sauren Schweiß „erkratzten", mit täglichem viehischem Vollsaufen, Spielen, Huren und anderer teuflische Ueppigkeit unnütz durchbrächten, seien alle guten Christen „alleyn der vermeinte Digamus hat das leberlin gessen mus her halten und jedermans schabab und anathema seyn".

[2]) Vgl. das über die Kass. Konferenz Gesagte (S. 123). Rockwell (S. 121 Anm. 2) sieht in der Arbeit Lenings ein Vorstadium zu seinem Dialog.

[3]) „Dialogus das ist ein freundtlich Gesprech zweyer personen davon, ob es Göttlichen, Natürlichem, Keyserlichem und Geystlichem Rechte gemesse oder entgegen sei, mehr dann eyn Eeweib zugleich zuhaben. Unnd wo yemant

Er setzte sich in seinem ersten Teile mit der Frage auseinander, ob die Doppelehe nach göttlichem Recht, d. h. nach der Bibel, zulässig sei. Wieder spielt die Einheit zwischen Altem und Neuem Testament die Hauptrolle, um die Mehrehen der Patriarchen in vollem Umfange als Argument verwenden zu können. Dann werden in recht sophistischer Weise Bibelstellen, die die Einehe zwar nicht fordern, aber voraussetzen, abgetan. Neu ist der Gesichtspunkt, daß die Doppelehe gleichzeitig in besonderem Maße das Gebot der Nächstenliebe verwirklicht, indem die eheliche Liebe sich nun auf mehr Personen erstreckt. (Bl. E). Festgehalten wird, daß die Einehe der Mehrehe vorzuziehen sei, daß aber nicht jeder die Gabe hat, in der Einehe sittlich zu leben, wenn auch die, denen das nicht möglich ist, in der Minderheit sind. Für diese Minderheit soll die Mehrehe ohne weiteres zugelassen sein. Von einer besonderen Einwilligung kirchlicherseits ist hier nichts gesagt. Man soll es jedem Christen ohne weiteres glauben, wenn er erklärt, zur Mehrehe bestimmt zu sein. (Bl. P.). Die Bestimmung einiger Menschen zur Mehrehe wird besonders scharf herausgehoben, wo der Dialog sich mit dem Einwand auseinandersetzt, daß die Vielehe ein Aergernis bedeutet: Wer sich gegen seine Berufung zur Mehrehe auflehnt, um Aergernis zu vermeiden, folgt nach Lening mehr den Menschen als Gott. (Bl. L. III). Aber der Verfasser will doch insoweit die gegenwärtig herrschende Ablehnung der Mehrehe berücksichtigen, als er möglichste Geheimhaltung einer Doppelehe empfiehlt. Dabei schreckt er natürlich vor der Notlüge nicht zurück. Zum Vergleich führt er wie an anderen Stellen die Priesterehe an, die nach ihm auch verheimlicht werden soll, wenn sie von den Leuten nicht verstanden wird. In besonders anstößiger Form erscheint Lenings Vorschlag zur Notlüge, wenn er sogar die Heimlichhaltung der Nebenehe gegenüber der eigenen Gemahlin empfiehlt, sofern diese ihre Zustimmung nicht geben will, auch dies mit der Begründung, daß der Beruf, in den man von

zu diser zeit solchs fürnehme, ob er als eyn unchrist zuverwerffen und zuverdammen sey oder nit". Das benutzte Exemplar i. d. Landesbibl. zu Kassel. Eine Inhaltsangabe in Historisch-politische Blätter 18, 1846, S. 515 ff.

Gott gestellt sei, vorgehe (Bl. O, II)! Die Heimlichhaltung gilt auch hier nur als etwas Vorläufiges, bis die Leute das göttliche Recht zur Mehrehe erkennen. Der Verfasser erhofft die Zeit, in der man die Mehrehe als Mittel gegen die Unzucht ohne Einschränkung gebrauchen kann[1]).

Dem Hinweis auf das Naturgesetz (die Einehe herrschend bei den Heidenvölkern, die Liebe in der Einehe ungeteilter) wird im Wesentlichen damit begegnet, daß das göttliche Gebot über das Naturgesetz gehe. Auch gegen die im Wege stehenden Kirchengesetze wird eingewandt, daß sie stets an der Schrift zu messen seien. Ferner weist Lening auf die Milde hin, die man in der alten Kirche gegen die Doppelehe geübt habe.

Der letzte Abschnitt, der sich mit dem kaiserlichen Recht beschäftigt, bringt Beispiele christlicher Fürsten, die in der Doppelehe lebten, besonders das Kaiser Valentinians, das sich in fast allen Arbeiten findet. Ferner stellt Lening hier den Grundsatz auf, daß es nicht auf das gegenwärtig bestehende, sondern auf das wahre Recht ankomme (Bl. X, IV. ff.)

Der Dialog ist insofern eine besonders wertvolle Quelle für die Stellung Lenings in der Eheangelegenheit Philipps, als hier seine grundsätzliche Bejahung der Bigamie deutlich wird. Der Form nach bringt der Dialog nicht die Aufforderung zur Zulassung der Doppelehe, sondern er will nur die Frage zur Diskussion stellen. Denn er endet damit, daß der Opponent lediglich die Frage in Erwägung ziehen und sich eines vorschnellen Urteils enthalten will. Tatsächlich aber mußte die Schrift als eine agitatorische Verteidigung der Vielehe wirken. Der Opponent wird bei allen seinen Einwänden völlig lahmgelegt; und von einer gerechten Darstellung des Für und Wider kann keine Rede sein.

In der öffentlichen Stellungnahme zum Dialog trat eigentlich nur der Landgraf für ihn ein. Mit größter Deutlichkeit wiederholte er Bucer gegenüber den entscheidenden Gedanken der

---

[1]) Bl. P. II wird im Hinblick auf die Zulassung der Bigamie gesagt, wenn der Geist Christi einmal die wahre Unzucht abtreibe, werde er auch die göttlichen Mittel besser einführen, sich ihrer zu enthalten.

Schrift, daß in Zukunft die Mehrehe als Mittel gegen die Unzucht allgemein anerkannt würde, und fühlte sich als Schrittmacher dieser Neuerung, ohne daß sein Beispiel gegenwärtig schon Nachahmung finden soll[1]).

Auch Bucer war mit dem Dialog, an dessen Korrektur er selbst beteiligt gewesen war, nicht ganz einverstanden, wenigstens gar nicht mit seiner Verbreitung, die ihm persönlich so viele Unannehmlichkeiten bereitete. Zwar sachliche Differenzen trennen ihn nicht von dem Dialog. Aber er hält seine Formulierung besonders unkundigen Leuten gegenüber für mißverständlich, da man die Aufforderung zum leichtfertigen Bruch des Gesetzes aus ihm lesen könnte[2]).

Eine scharfe Polemik gegen die Verteidiger der Doppelehe kam aus der Schweiz von Bullinger, der in seinem Matthäus-Kommentar gegen sie den Vorwurf erhob, sie deuteten die betreffenden Schriftstellen nach ihren Begierden[3]). Schon zwei Jahre vorher hatte er sich an Melander gewandt mit der Bitte, seinen ganzen Einfluß beim Fürsten einzusetzen, ihn von dem verhängnisvollen Schritte, der ja damals bereits getan war,

---

[1]) Lenz II S. 70 „Und uf das wir gleichzu bekennen, so ist unser opinion und gedanken, das Gott der allmechtig disen handel umb unserntwillen nit allein hab anfangen lassen, sondern wir seien nur gleich wie ein furirer und furbott desselbigen, und wann wir, ir, Luther und andere todes verfahren, so werde man leute finden, so gotseliger und getroster dan wir seien, welche dise ding, so Gott nit verbietet, sondern frei und zulesset annemen und darneben sich hurerei und anderen bosen lastern entzihen, enthalten und di zum heftigsten strafen". S. 68: „Es ist auch unser gemut nie gewesen, das ein volg darus werden solt, wie wir dan in unserm land solche volg an ezlichen edlen und unedlen, die das wol gern auch anfingen, verhindert haben".

[2]) Lenz II S. 73: „Es ist wol war, der dialogus disputieret nit, das jeman das gemein gesetz frevlich brechen moge, sonder allein, wie man solich gesetz halten und dagegen dispensieren billich solte und daneben die onzucht straffen; aber die leut plumpen hinein und nemens an, als ob da gedisputieret wurde, das des gemeinen gesetzes nieman achten dorffte".

[3]) Deutsche Uebersetzungen der betr. Stelle von der Hand Lenings P. A. 1797 Bl. 374 f.

abzuhalten[1]). In seinem Schreiben gegen Bullinger, an dem auch der Landgraf selbst und vielleicht Kymeus beteiligt sind, wiederholt Lening seine üblichen Argumente für die Bigamie. Auffallenderweise redet er hier, wo er sich ohne den Schutz der Anonymität gegen einen Gegner wendet, von Dispensatoren, die ein allzu weites Umsichgreifen der Doppelehe schon erschweren würden. Besonders interessant ist nun, daß wir hier erfahren, wie ein Teil der Begründungen für die Bigamie, die Lening schon in früheren Arbeiten verwendet hatte, Schriften Bullingers, in denen er den Perfektionismus des Täufertums bekämpft, entnommen ist. Der Hinweis auf die Täufer bildet dann auch das Hauptargument gegen Bullinger. Der Brief ist nicht ohne persönliche Schärfe und wirft dem Züricher Theologen Voreiligkeit vor, da er sich vor seiner Polemik nicht bei Lening und anderen, die in die Angelegenheit verwickelt waren, erkundigt hätte[2]). — Das Schreiben fand die uneingeschränkte Zustimmung Bucers,

[1]) P. A. 1796 (Bullinger an Melander. Zürich, 1540, Aug. 31). (Neue Abschr. a. einem Sammelbd. der Berlin. Biblioth.).

[2]) P. A. 1797 (Lening an Bullinger, 1543, Jan. 16 Mundum, Lenings Hand) Bl. 380 ff. Deutsche Uebers. Bl. 387 ff.: Kopie des latein. Textes. Auszüge abgedr. Beiträge S. 473. Vgl. Rockwell S. 128 — Lening erklärt, zu seinen Argumentationen Bullingers „Büchlein vom einigen, ewigen Testament" und seine Dialoge gegen die Wiedertäufer benutzt zu haben. Hier habe er auch die Auffassung von den verschiedenen Abstufungen des Gesetzes gefunden. (Vgl. Rockwell S. 223, Anm. 2). Zu der Behauptung, daß aus Matth. 19, 3 ff. (über die Ehescheidung), einer Stelle, die immer wieder von den Gegnern der Doppelehe benutzt wurde, nichts über die Doppelehe zu entnehmen ist, beruft sich Lening auf Zwingli. Bullinger werde aus Matth. 19, mit seinen „ausgezwackten, gezwungenen worten" (so sagt der deutsche Text des Briefes) ähnlich etwas herauslesen, wie einige Gelehrte aus dem „hoc est corpus meum" auf die leibliche Gegenwart Christi im Abendmahl kämen. Die Stelle ist gleichzeitig interessant für Lenings Abendmahlsauffassung. —

der Bullingers Vorgehen mißbilligte [1]). Bullinger bedauerte in seiner Antwort, einen ihm nahestehenden Theologen unwissentlich angegriffen zu haben, sprach aber nochmals sein Mißfallen über die Doppelehe aus [2]). Wie er später erklärte, wollte er heftigeren Streit vermeiden, obwohl er zu Lenings Erwiderung noch viel zu sagen gehabt hätte [3]).

Auf Ablehnung stieß der Dialog natürlich auch in Sachsen. Die Hauptsorge der Hessen war eine Gegenschrift Luthers. Der Landgraf wandte sich mit der Bitte an Melanchthon, Luther davon abzuhalten [4]). Ferner erfolgte bald darauf noch eine persönliche Unterredung zwischen Luther und dem Landgrafen in Wittenberg. Luther kritisierte hier besonders an dem Dialog, daß seine Begründungen zu schwach seien und gerade die Fülle der Argumente wenig überzeugend wirke. Er verstand sich aber jetzt dazu, von der Veröffentlichung der schon z. T. fertig gestellten Gegenschrift abzusehen [5]). Das uns erhaltene Fragment Luthers [6]) läßt an

[1]) Lenz II S. 120 f. und 122. Nach den Worten Bucers („die schriften Leinings nnd Kimei hab ich gesehen") sieht es so aus, als ob Kymeus einen besonderen Brief an Bullinger gerichtet hätte.

[2]) Beiträge S. 473 (Bullinger a. Lening 1543 Febr. 18).

[3]) Bindseil S. 195 (Bullinger a. Melanchthon 1544, Juni 22.). Interessant ist darin seine Schonung des Landgrafen: „Equidem condonanda sunt quaedam hominibus alioqui bonis et bene merentibus: sed ita interim videntur res attemperandae, ne illorum errata atque peccata inficiant corrumpantque ecclesiam".

[4]) Lenz I S. 82 Anm. 2 Landgr. an Melanchthon 1542 April 1).

[5]) Vgl. Rockwell S.127.

[6]) Erlanger Ausgabe 65 S. 206 ff. Die Schrift beginnt mit den Worten: „Ich hatte mir vorgenommen, das schändliche Büchlein Nebulonis Tulrichi zu verachten und mit Stillschweigen lassen verantwortet sein". An einer anderen Stelle: „Auf alles unnütze Geschwätz des losen Narren zu antworten wäre immer Schade, beide um die Zeit und Mühe". Ueber die Anonymität und die Tatsache, daß Lening formell keine Entscheidung über die schwebenden Fragen gibt: „Nun er aber ein Kind der Finsternis und blinder Schleicher unter falschen Namen daher kreucht und will ein Niemand sein, der mit gefährlichen Reden und losen Gründen den Pöbel versuchet, obs gerieth oder nicht, daß er eine Zwickmühle hätte und sagen möchte, „ja", „nein", darnach sich der Wind richten würde, so ists gewißlich kein guter Geist, sondern der leidige Teufel selbst, ein Fürst der Finsternis". — Ueber die Schrift vgl. Rockwell S. 272 ff.

drastischer Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Immer wieder bezeugt Luther dem anonymen Verfasser seine tiefe Verachtung und hält es gar nicht für nötig, sich ausführlicher mit ihm zu beschäftigen. Vor allem wirft er der Schrift die Anonymität vor und legt den Finger auf die geschickte Art Lennigs, der scheinbar nur das Für und Wider gegeneinander stellt und keine Entscheidung ausspricht. Luther setzt sich besonders mit Verwendung der alttestamentlichen Beispiele für eine Mehrehe auseinander und hält dem Verfasser entgegen, daß diese für uns keine Bedeutung mehr haben könnten, da Gott jederzeit seine Gesetze ändern könne, für uns aber eine Zulassung, wie sie im Alten Testament vorliege, nicht mehr bestehe [1]).

Ein Verteidigungsschreiben für die Bigamie ging noch von dem Marburger Theologieprofessor Noviomagus aus [2]). Es handelt sich um ein Sendschreiben an Freunde in seiner niederländischen Heimat, wo Gegner der Doppelehe Schriften verbreitet hatten [3]). Das Schreiben ist recht scharf gehalten und bringt wieder die Beispiele aus dem Alten Testament und der Geschichte. Die Beweisführung enthält kaum etwas Neues.

4. Die Opposition unter der hessischen Geistlichkeit [4]).

In Opposition, die nicht offen zum Ausdruck kam, befanden sich wahrscheinlich Johannes Pistorius und Tilemann Schnabel. Schon die Tatsache, daß diese sonst in Hessen führenden Geistlichen an dieser wichtigen Angelegenheit nach den vorhandenen Quellen nicht beteiligt sind, gibt zu denken. Pistorius drückt in einem Briefe an Gwalther in Zürich seine Ablehnung der Doppelehe deutlich aus [5]). Schnabel

[1]) Wie mißliebig sich Lening durch seinen Dialog bei den Sachsen gemacht hatte, zeigen die schon von Rockwell zit. Mitteilungen. (C. R. III Sp. 71, IV. Sp. 768, V. Sp. 367. Enders, 14 S. 152 u. S. 241).

[2]) P. A. 2 Bl. 107 (deutsche Uebersetzung).

[3]) Es beginnt mit der Anrede „Liebe Freunde" und wendet sich an Leute, bei denen etliche schändliche Schriften haben ausgehen lassen.

[4]) Vgl. den Abschn. bei Rockwell 1 S. 80 ff.

[5]) Beiträge S. 472 (Pistorius an Gwalther 1542 Sept. 16): „Ecclesias nostras in tolerabili statu . . . unica digamiae causa excepta. Nam huic subscribere aliquot nostrum neque possunt neque volunt".

sehnte sich in der Zeit der Auseinandersetzung über die Eheangelegenheit trotz seines Alters aus Hessen heraus, da es dem Evangelium dort ginge wie in Herodes Hause. Man könnte daran denken, daß die Bigamie des Landgrafen in Schnabel diesen Wunsch zum Weggehen hervorgerufen hat [1]).

Zur aktiven Opposition ging Johannes Kirchhain über. Sein Mißfallen mit der ganzen Eheangelegenheit gab er zunächst dadurch zu erkennen, daß er sich von Melander und seinen Freunden ganz zurückzog. Dann hatte er, wenn wir dem Bericht Melanders [2]) glauben dürfen, das niedere Volk gegen die Doppelehe eingenommen und sich seiner Unterstützung versichert. Darauf folgte der offene Vorstoß durch eine Predigt am 18. Juli, in der er sich gegen die wandte, die zwei Weiber hätten, ohne natürlich Namen zu nennen. Zunächst wurde nun der Kasseler Prediger Caspar Kauffungen bei ihm vorstellig. Unter Berufung darauf, niemand mit Namen genannt zu haben, blieb Kirchhain fest, ja drohte sogar damit, daß er das Volk auf seiner Seite habe. Moralische Unterstützung fand Kirchhain bei Urbanus Rhegius, der bald darauf nach Kassel kam und Melander bei diesem Besuche völlig ignorierte. Er bot Kirchhain für den Fall der Not eine Stelle in seiner Kirche an. Melander erhob nun in einem längeren Schreiben [3]) beim Landgrafen gegen Kirchhain Anklage und ließ durchblicken, daß es besser sei, wenn Kirchhain Hessen verlasse. Ihm schlossen sich der Superintendent Kymeus, der eine Verhandlung seinerseits mit Kirchhain für zwecklos hielt, und Kauffungen an. Am 9. (11?) August wurde dann Kirchhain in Gegenwart der Theologen Lening und Rheide verhört, vor allem auch wegen einer anderen Anklage, die gegen ihn erhoben war [4]).

[1]) Enders 13 S. 295 ff.

[2]) P. A. 2 Bl. 84 f. (Melander a. d. Landgr. 1540 Donnerstg. nach Vincula Petri Aug. 5. — Eigenhändig).

[3]) Der eben zit. Brief, auf den sich die Darstellung stützt.

[4]) P. A. 2 Bl. 88 ist ein Protokoll über das Verhör Kirchhains, dem auch Verstöße wegen seiner Stellung zur Kirchenzucht zur Last gelegt wurden. Punkt 5 lautet: „Habe allein vom Scheidebrief, nicht von der Digamie gepredigt". Unter dem Protok. steht: „Actum Rotenberg 9. Aug. 1540". Die 9 ist über eine andere Zahl, wahrscheinlich 11, übergeschrieben.

Er erklärte hier, er habe sich in seiner Predigt nicht gegen die Doppelehe, sondern gegen den Scheidebrief gewandt. Damit steht allerdings die Anklage Melanders besonders sein Bericht über Rhegius und über die Wühlarbeit des Kirchhain, im Gegensatz. Ist auch Melander, wie sein Schreiben zeigt, stark persönlich gegen Kirchhain eingenommen, der sich überhaupt keiner besonderen Beliebtheit unter seinen Kollegen erfreut zu haben scheint[1]), so ist doch andererseits nicht anzunehmen, daß die Behauptung, Lening habe sich überhaupt gegen die Bigamie gewandt, aus der Luft gegriffen sei, zumal auch Kauffungen und Kymeus Schritte gegen Kirchhain unternahmen, bezw. ursprünglich vorgesehen hatten. Die Behauptung Kirchhains bei dem Verhör könnte das Endergebnis eines völligen Rückzugs sein, durch den die jedenfalls die Kasseler Gemeinde stark beunruhigende Angelegenheit aus der Welt geschafft wurde.

Anlaß zu einer längeren Auseinandersetzung bot auch das Verhalten des Martin Leister (Listrius), Pfarrer in Immenhausen[2]).

---

[1]) Melander sagt in seinem Schreiben, Kirchhain habe sich von seinen Mitarbeitern „so gar getan", obwohl sie ihm nie Leides getan hätten. An einer anderen Stelle sagt er, Kirchhain halte es auch in anderen Dingen nicht gleichförmig mit den Prädikanten. — Ueber Rhegius, der nach Melander über die hess. Prediger, besonders den Hofprediger, wegen ihrer Stellung zur Bigamie gescholten hat, ist Melander sehr aufgebracht. („Doch will ich Urbanum mit der zeit E. F. G. mit sein eignen farben recht ausstreichen . .". „Was Urbanus fur ein jeger sei, weiß ich nit, merck doch wol, das er doch hetzen kan.")

[2]) Aus dem in Sachen des Leister entstandenen Briefwechsel erfahren wir Persönliches über ihn. Leister ist aus seiner Heimat vertrieben worden, dann an vielen Orten umhergeirrt, bis der Landgraf ihn in seinem Lande anstellte. (P. A. 1596, Bl. 14). Er hat sich dann, soweit wir dem Bericht seiner Gegner, besond. dem des Landgrafen, trauen können, Verschiedenes in seinem Pfarramt zu Schulden kommen lassen (Bruch des Beichtgeheimnisses, unzüchtiges Leben). Trotzdem hat ihn der Landgraf immer wieder gehalten. (P. A. 1596 Bl. 18). Auch aus den Schulden hat ihm der Fürst einmal geholfen. (P. A. 1596 Bl. 11). Er scheint manche katholische Bräuche festgehalten zu haben. Der Landgr. schreibt an Kymeus u. Melander (ebenda), er habe an der deutschen Messe des Leister keinen Gefallen gehabt und sei doch mehrmals bei ihm in der Kirche gewesen, „bis das er Listrius mit seiner deutschen Messe und allem gesenge fertig war"). Wiederholt redet der Land-

Sicher ist, daß die Stellung des Leister zur Doppelehe nicht der einzige, ja, vielleicht auch nicht der Hauptgrund zum Zerwürfnis mit dem Landgrafen war. Jedenfalls wollte Leister Hessen verlassen und begründete das auch mit seiner Ablehnung der Doppelehe [1]). Im Spätherbst 1541 suchten Kymeus, Melander und noch ein Dritter Leister zum Bleiben in Hessen zu bewegen. Bei dieser Zusammenkunft erging er sich in scharfen Ausfällen gegen die Person des Landgrafen, den er verächtlich als „den man" bezeichnete. Er erwähnte, des Landgrafen Nebenfrau sei mit vierzig Pferden nach Immenhausen gefahren zum großen Aergernis seines Pfarrvolks. Er erklärte sich gegen die Dispensation allgemein und gegen Lenings Dialog im besonderen. Deutlich tut sich eine starke Erbitterung gegen die einflußreichen

graf von seiner Ungelehrtheit und mangelhaften Predigtgabe. (In seinem Briefe an Melander und Kymeus erzählt der Landgraf, er sei schon etliche Jahre vor der Doppelehe nicht mehr zu Leisters Predigt gegangen, „der etwo ein stucklin aus der postillen gezwacket und dasselbig nur ungeschickt gnug herfurprach hat". Niemand könne es ihm verdenken, wenn er geschicktere Prädikanten als Leister lieber gehört habe). Wenn der Landgraf besonders in Briefen an die Herzogin Elisabeth, die Leister zum Prädikanten haben wollte, seine Untauglichkeit betont, so verfolgt er dabei natürlich mit das Interesse, den Prediger, den er unter keinen Umständen aus dem Lande lassen wollte, der Herzogin zu verleiden. Doch auch Corvinus, der dafür eintrat, Leister der Herzogin zu überlassen, und der ihm wohl auch sein Vorgehen gegen die Doppelehe nicht sehr übel nahm, hält ihn nicht für eine geistige Größe. (In einem Briefe an den Landgrafen (Tschackert, Briefe, S. 107) sagt er, Leister sei nicht der Mann, der des Landgr. Sache besser oder ärger machen könne). Diesen ungünstigen Zeugnissen über Leister steht allerdings die Mitteilung der Herzogin Elisabeth (P. A. 1596 Bl. 16 f.) gegenüber, daß sie Gutes über seine Lehre und sein Leben gehört und daß ihr seine Predigt gefallen habe. Ferner habe er aus seiner bisher. Gemeinde Immenhausen ein „starkes Zeugnis seines christlichen Lebens und Lehre" gezeigt —.

[1]) Leister scheint irgendeinen besonderen Wunsch bei den höheren Stellen in Kassel gehabt zu haben, der ihm nicht erfüllt wurde. Denn Melander und Kymeus bitten den Landgrafen zu erwägen (P. A. 1596 Bl. 8), wohin es führen solle, wenn alle die gleich aus dem Lande ziehen, denen man nicht tut, wie sie wollen, und die für ihren Abzug des Landgrafen Doppelehe zum Vorwand nehmen. Leister sagt einmal: (P. A. 1596 Bl. 8): „Ich wil bei dem man nit sein noch bleiben, er stelt mir ander prediger in mein pfarr".

Kreise der hessischen Geistlichkeit ganz allgemein kund, die auch von anderen Pfarrern geteilt zu sein scheint[1]). Von einer Stellungnahme des Leister gegen die Doppelehe vor dieser Kasseler Besprechung erfahren wir nichts. Es wäre möglich, daß die Behauptung des Melander und Kymeus[2]) zu Recht bestände, daß die Doppelehe nur einen Vorwand für den aus anderen Gründen erzürnten Leister abgab. Seine Worte gegen die Doppelehe aber mögen entscheidend dafür gewesen sein, daß man ihm den Abzug aus Hessen verweigerte. Melander und Kymeus raten dem Landgrafen dringend ab, Leister zur Herzogin Elisabeth von Braunschweig, in deren Dienst er treten wollte, ziehen zu lassen. Der Landgraf, der über ihn sehr erzürnt war, folgte diesem Rat. Ein lebhafter Briefwechsel zwischen ihm und der Herzogin von Braunschweig folgte. Leister war inzwischen gegen den Willen des Landgrafen schon zu ihr gegangen und die Herzogin wollte ihn gern behalten. Während der Landgraf über Leister der Herzogin möglichst Ungünstiges mitteilte, hatte diese von ihm einen besseren Eindruck und auch vorteilhaftere Zeugnisse anderer über ihn[3]). Der „Fall Leister" erregte übrigens noch in weiteren Kreisen in Kassel und Immenhausen Aufsehen, und stärkte die Opposition gegen die Doppelehe des Landgrafen derartig, daß Melander dem Fürsten gegenüber die Frage aufwarf, ob nicht solche Prediger, die nicht schweigen könnten, einzukerkern seien[4]).

---

[1]) Die Ausfälle Leisters waren nach dem Bericht des Melander und Kymeus (P. A. 1596 Bl. 8) von staunenswerter Kühnheit. Seine Erbitterung über die leitenden Kreise der hess. Kirche zeigt sich, wenn er u. a. sagt: „Ir wert einmal sehen, was ir mit der dispensatz gemacht habt. Der Dialogus, der sein namen nit hat, der Butzer, gefalt mir gar nit. Ir großen herrn solt erfarn, was wir arme dorff pfefflen kunden. Wir wollen darwider schreiben". Ferner erklärte er (P. A. 1596 Bl. 15), Luther werde den Beichtrat zurücknehmen, worauf Melander zornig erwiderte: „Er (Luther) revocier nun Christum nit von der gerechten des vatters. Was fragt man nach seim revocieren".

[2]) Vgl. Anm. 1, S. 174.

[3]) Vgl. Anm. 2, S. 173.

[4]) P. A. 1596 Bl. 15 sagt Melander, in Kassel und Immenhausen sei wegen des Leister über den Landgrafen ein Geschrei ausgegangen: „Leister sei ein frommer und gelehrter Mann. Gott habe schon einen gestraft (gemeint

Zu dieser Gewaltmaßnahme kam es dann auch gegen einen die Doppelehe bekämpfenden Geistlichen, Theodor Fabritius, der einst im Auftrag des Landgrafen in Münster gewirkt hatte. Nachdem er zunächst mehr im Verborgenen und dann öffentlich den Landgrafen und Melander wegen der Doppelehe angegriffen hatte, kam er ins Gefängnis, wurde aber auf Bitten Christines wieder daraus befreit [1]). Er hatte aber noch durch eine Schmähschrift gegen Melander, Kymeus, Kauffungen und den Schulmeister Nigidius in die Sache eingegriffen. Das auf Bitten der Angeschuldigten angestellte Verhör verlief für ihn ungünstig: er mußte die guten Zeugnisse, die er in Kassel bekommen hatte, zurückgeben und sich zu einer Ehrenerklärung gegen die Angegriffenen verstehen. Er wurde mit seiner Frau nach Haina regelrecht verbannt, begab sich aber dann trotz des landgräflichen Verbotes i. J. 1543 heimlich nach Wittenberg [2]). Im folgenden Jahre nun kam es seinetwegen zwischen dem Landgrafen und Melanchthon, der sich für ihn wegen seines in Hessen beschlagnahmten Vermögens verwandte, zu einem Briefwechsel. Danach scheint Fabritius auch nach dem Kasseler Verhör Melander noch einmal persönlich stark angegriffen zu haben. Jedenfalls wurde er veranlaßt, sich erneut bei Melander zu entschuldigen [3]).

---

ist Lening) und werde die andern an der Eheangelegenheit Beteiligten auch noch strafen. — Gerade aus den lobenden Äußerungen über die Gelehrsamkeit des Leister im Gegensatz zu dem oben über ihn Bemerkten geht vielleicht hervor, wie die Opposition den „Fall Leister" ausnutzte. Von hier aus erklären sich vielleicht auch die guten Zeugnisse, die die Herzogin über ihn erhielt.

[1]) Vgl. Vita des Fabritius, pag. 80. Die Stelle ist abgedr. bei Rockwell S. 81 Anm. 2.

[2]) Vgl. F. Gundlach, Nachträge z. Briefwechsel des Landgr. Philipp mit Luther und Melanchthon, Festschrift (S. 77 Anm. 2).

[3]) Der Briefwechsel ebenda S. 77. — Auch hier arbeitet der Landgraf mit persönlichen Angriffen, wenn er Melanchthon (S. 78) erklärt, Fabritius habe, schon ehe er nach Hessen kam, unehrbare Sachen hinter sich gehabt. Melanchthon tritt sehr für Fabritius ein und weist besond. auf seine derzeitige akademische Lehrtätigkeit in Wittenberg hin. In freimütiger Weise tadelt er die unversöhnliche Art des Landgrafen: „Wenn wir alle so genau mit einander rechnen wolden, wie jetzund die hofertige welt geneigt ist, so wurden die register allzulang werden". (S. 80).

Gegen die Doppelehe wandte sich ferner der Gießener Pfarrer Daniel Greser. Er hatte zwei Aussprachen mit dem Landgrafen, in denen er seine andersartige Auffassung geschickt und unerschrocken vortrug [1]).

5. Die theologischen Berater des Landgrafen [2]).

a. Die Befürworter der Bigamie.

Die Hauptberater des Landgrafen sind ohne Zweifel Lening uud der Hofprediger Melander gewesen. Von ihnen hat der erstere fast sämtliche vorhandenen theologischen Arbeiten aus Hessen zur Verteidigung der Bigamie durch seine Argumente entscheident beeinflußt und einen großen Teil selbst verfaßt. Gleich der erste theologische Ratschlag, der dem Wittenberger Beichtrat voranging, stammt von seiner Hand. Ferner verfaßte er für Margarethe das Trostbüchlein. In die Auseinandersetzung mit Sachsen wurde er bald hineingezogen und mußte eine Gegenschrift an Melanchthon verfassen. Wie weit er auf der Kasseler Konferenz hervorgetreten ist, wissen wir nicht [3]). Er gehörte ferner mit zu den landgräflichen Gesandten in Eisenach. Die Diskussion mit Bullinger und den Württembergern hat er geführt oder wenigstens beeinflußt. Vor allem seine Flugschriften, die Schrift gegen den Braunschweiger und der „Dialogus", haben viel Staub aufgewirbelt. Daß er die Hauptstütze unter den Verteidigern der Bigamie war, zeigt auch das Vertrauensverhältnis, in dem er offenbar zur Nebenfrau des Landgrafen gestanden hat [4]). Dementsprechend war er denn auch der Kritik seiner Zeitgenossen ausgesetzt, besonders in Sachsen, wo man scharfe Worte gegen

---

[1]) Vgl. Rockwell S. 82 ff. Bei seiner ersten Zusammenkunft mit dem Landgrafen in der Nähe von Gießen brachte Greser diesen besonders durch die Frage in Verlegenheit, ob er auch den Untertanen gestatten wolle, seinem Beispiel hinsichtlich der Ehe zu folgen (Vgl. Gresers Bericht bei Rockwell S. 328).

[2]) Eine kurze Zusammenfassung über die hess. Geistlichen bringt Rockwell S. 224 f.

[3]) Das Protok. der Konferenz ist von seiner Hand.

[4]) Angebahnt worden sind diese Beziehungen vielleicht durch das Trostbüchlein. Er bemühte sich später um die Stellung der Kinder der Nebenfrau, wie aus einem Briefe an sie vom 2. Febr. 1562 (Samtarchiv, Nachträge, Nr. 67, Akten der Margarethe v. d. Sale) hervorgeht.

ihn fand. Wie wertvoll andererseits dem Landgrafen Lening war, zeigt die Tatsache, daß er immer wieder auf den Melsunger Pfarrer bei den wichtigen Arbeiten im Kampf um die Bigamie zurückgriff.

Blicken wir auf die betrachteten Schriften Lenings zurück, so ist zunächst festzustellen, daß er sich insofern die Arbeit leicht gemacht hat, als er sich immer wieder derselben Argumente bediente. Sogar der Dialog, der an äußerem Umfang wesentlich die anderen Arbeiten übertrifft, bringt im Grunde nicht viel, das über die frühere Argumentation hinausgeht.

Man kann Lenings Arbeiten eine gewisse Gewandtheit nicht absprechen. Sie zeigt sich, wie wir schon sahen, beim Dialog besonders in der Form dieser Flugschrift[1]). Sehr geschickt war es auch, daß er die Polemik gegen den Perfektionismus der Täufer zur Verteidigung der Doppelehe benutzte. Ferner zog er den die ganze Zeit beherrschenden Gegensatz zur katholischen Kirche heran: Seine Gegner, die sich auf den bisherigen Brauch beriefen, erinnerte er an die vielen von der Reformation bekämpften Mißstände, die auch bisher Brauch gewesen waren und deren Beseitigung durch die Reformation bei den Altgläubigen größtes Ärgernis erregt hatte. Lening wies hier auf das naheliegende Beispiel der Priesterehe hin.

Seine biblischen Argumente sind nicht sehr reichhaltig und kehren immer in derselben Form wieder. Ihre Verwendung geht von dem Grundsatz aus, daß Altes und Neues Testament einander gleichwertig seien. Diese bedauerliche Betrachtungsweise der Schrift war Lening ein wichtiges Mittel zur Verteidigung der Bigamie. Erwähnt wurde schon die sophistische Art, mit der er sich dem Neuen Testament gegenüber durch das argumentum e silentio zu helfen sucht. Damit soll nicht gesagt sein, daß Lenings Ver-

---

[1]) Es wird äußerlich vermieden, den Opponenten gegen die Bigamie im Dialog als überführt hinzustellen. Die ganze Schrift scheint nur darauf hinauszulaufen, Gründe und Gegengründe einander gegenüber zu stellen. Gerade diese Art, dem Leser das von der Schrift erstrebte Urteil zu überlassen, konnte auf unkritische Leser bestechend wirken.

wendung der Schriftstellen anfechtbarer sei als die seiner Gegner, welche die Monogamie aus der Bibel nachweisen wollten. Man kam nicht zu der Erkenntnis, daß das Neue Testament die Einehe ganz einfach voraussetzt, ohne sich mit der Frage „Einehe oder Bigamie" auseinanderzusetzen. So versuchten Befürworter und Gegner der Bigamie für ihren Standpunkt Schriftstellen zum Beweise heranzuziehen.

In das Gebiet der Taktik gehören jedenfalls auch gewisse Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen Arbeiten Lenings, auf die nun noch zusammenfassend einzugehen ist. Es handelt sich um die Frage: Hat Lening an eine allgemeine Zulassung der Doppelehe unter bestimmten Umständen, doch ohne besondere Dispensation, gedacht und hat er im Zusammenhang damit keinen Wert auf dauernde Heimlichhaltung der Doppelehe des Landgrafen gelegt? Zunächst ist festzustellen, daß Lening in fast allen Arbeiten betont, es solle aus der Zulassung der Mehrehe kein allgemeines Gesetz gemacht werden. Damit ist zunächst nur gesagt, daß die Mehrehe an bestimmte Umstände gebunden bleibt, also nicht der Einehe gesetzlich gleichberechtigt wird. Nicht ausgeschlossen aber ist, daß sie für alle die bestimmten Fälle ohne weiteres als erlaubt gilt. In verschiedenen Arbeiten Lenings oder solchen, an denen er sich beteiligt hat, steht deutlich, daß die Zulassung an die Dispensation durch hervorragende Glieder der Kirche gebunden bleibt. Aber bezeichnenderweise findet sich diese Formulierung nur in den Schriften, die der offenen, nicht anonymen Auseinandersetzung mit der Außenwelt dienen [1]). Im ersten Gutachten für den Landgrafen, im „Bericht Eucharii Neobuli", im „Trostbüchlein" für Margarethe von der Sale und vor allem in der „Expostulation" und dem „Dialogus" steht davon nichts. In der „Expostulation" wird es vielmehr, wie wir gesehen haben, als durchaus heilsam hingestellt, wenn unter bestimmter Bedingung die Doppelehe als „gemeines jus" ein-

---

[1]) In seiner Gegenschrift an Melanchthon, an Bullinger, an die Württemberger.

geführt wird [1]). Diese bestimmte Bedingung ist eben die besondere Veranlagung eines Menschen, die ihm die Keuschheit in der Einehe angeblich unmöglich macht. Im Dialog sagt Lening nun ganz deutlich, daß jeder selbst darüber zu entscheiden hat, ob er zu diesen Menschen gehöre, also nicht ein Diener der Kirche, an dessen Dispensation die Mehrehe gebunden wäre. Damit tritt Lening zu der Wittenberger Auffassung von der Dispensation durch den Beichtvater in schärfsten Gegensatz. In dieser zuletzt gekennzeichneten Auffassung, nach der eine Dispensation unnötig ist, werden wir die eigentliche Meinung Lenings zu erblicken haben. Er war in diesen Arbeiten durch die Anonymität geschützt, oder es waren Stücke, die für einen Außenstehenden nicht bestimmt waren. Hier benutzte er die Gelegenheit, die letzten Konsequenzen zu ziehen, während er es aus politischen Gründen für geraten hielt, Außenstehenden, besonders den Wittenbergern, sich möglichst anzupassen und seine eigentliche Meinung zu verbergen. Festzustellen ist, daß er in allen Arbeiten der Einehe vom ethischen Gesichtspunkt aus den Vorrang zuerkennt. Er selbst scheint vor den praktischen Konsequenzen seiner liberalen Auffassung noch zurückzuscheuen, wenn er damit tröstet, daß die zur Mehrehe Bestimmten doch stets nur in geringer Zahl vorhanden sein werden [2]).

Ein Beichtgeheimnis im Sinne der Wittenberger konnte für Lening nicht in Frage kommen. Trotzdem ist er, jedenfalls aus politischen Gründen, stets für die vorläufige Heimlichhaltung der Bigamie eingetreten. Im ersten Gutachten und dem Trostbüchlein sieht es so aus, als ob Lening nur an einen kurzen Zeitraum für die Heimlichhaltung dächte. Jedoch ist die Ausdrucksweise sehr vorsichtig [3]). Der Kasseler Ratschlag will die

[1]) Bl. b. 2. sagt der Satan, wenn der Landgraf mit seiner Nebenehe ein neues Recht einführen wollte, „so wurde er unserm reich, in welchem wir dem gekreutzigten Christo zuwider allerlei hurerei, ehebrecherei, ... nicht eynen geringen abbruch thun."

[2]) Dialog P. ii: „Deren, die ihrer Natur nach zur Mehrehe bestimmt sind, sind nicht viele, besonders in den kälteren Nationen."

[3]) In beiden Schriften wird gesagt, man solle warten, bis Gott durch gnädige Mittel die Sache an den Tag brächte.

Heimlichhaltung unter allen Umständen. Sogar die „Expostulation“ macht noch einen krampfhaften Versuch zur Heimlichhaltung. Im Dialog finden sich in puncto „Notlüge“ zum Zwecke der Heimlichhaltung höchst anfechtbare Ausführungen.

Überblickt man die Rolle, die Lening in der Ehesache des Landgrafen gespielt hat, so ist zu sagen, daß sein zweideutiges Verhalten, das wir feststellten, besonders unangenehm berührt. In der ganzen Angelegenheit hat die Politik für ihn gegenüber sittlichen Bedenken durchaus den Vorrang. Alle seine Ausführungen lassen das Gefühl dafür vermissen, daß es bei der Frage mindestens um ein schweres sittliches Problem ging. Man braucht nur Lenings ersten Ratschlag dem Wittenberger Beichtrat gegenüberzustellen, um den tiefgreifenden Unterschied zu sehen. Kein einziger Versuch wird von Lening gemacht, den Landgrafen von seinem verhängnisvollen Schritt zurückzuhalten. Auch bei seinen späteren Arbeiten gewinnt man nie den Eindruck, daß ihm die Entscheidung für die Zulassung irgendwie schwer fällt. Ob Lening aus ehrlicher Ueberzeugung für die Doppelehe eintrat oder nur als williger Diener seines Fürsten handelte, wie weit ferner im letzteren Falle eigensüchtige Beweggründe den Ausschlag gaben, läßt sich nicht entscheiden. Der ungünstige Gesamteindruck von seiner Persönlichkeit und seinem sonstigen Leben [1]) gibt noch keine ausreichende Antwort auf diese Fragen.

Jedenfalls hat Lening dem Landgrafen, der, von dem sehr vorsichtigen Bucer abgesehen, in der Sache ziemlich isoliert war und daher mehr als bei anderen Gelegenheiten auf die Hilfe einheimischer Theologen angewiesen war, große Dienste geleistet. Lening in erster Linie hat dem Landgrafen das theologische Rüstzeug geliefert.

Gegenüber Lening tritt Philipps Hofprediger Dionysius Melander mehr zurück. Er unterzeichnete das „Trostbüchlein“ für Margarethe. Nachher begegnete er uns besonders als Haupt-

---

[1]) In neuerer Zeit beurteilt ihn besonders ungünstig L. Armbrust, Geschichte der Stadt Melsungen bis zur Gegenwart (Z. H. G. N. F. XIV. Suppl. S. 310).

ankläger der oppositionellen Geistlichen Kirchhain, Leister und Fabritius und beweist damit seine rückhaltlose Zustimmung zum Schritte des Landgrafen. Sein Brief gegen Kirchhain zeigt einen unsympathisch berührenden, servilen Ton dem Landgrafen gegenüber, gepaart mit großer Schroffheit gegen die Bekämpfer der Doppelehe. In öffentlicher Predigt soll er in Kassel und auf dem Speyerer Reichstag (1544) für den Schritt des Landgrafen eingetreten[1]) sein. Wie sehr er zu den unbedingten Verfechtern der Doppelehe gehört, zeigt die Tatsache, daß die Gegner ihn wie andere Befürworter der Bigamie mieden oder sich in heftigen Ausfällen gegen ihn ergingen[2]). Wenn Melanchthon günstiger über ihn urteilt als über Lening[3]), so kommt das vielleicht nur daher, daß Melander in der breiten Oeffentlichkeit mehr hinter Lening zurücktrat. Sicher können wir allerdings nicht sagen, ob Melander dieselbe weitgehende Haltung hinsichtlich der Zulassung der Doppelehe wie Lening hatte.

b. Die übrigen beteiligten Geistlichen.

Wir erfahren aus dem Briefe der Kasseler Konferenz an Luther und Melanchthon, daß ein Teil von den Geistlichen allein unter dem Eindruck des Wittenberger Beichtrats durch die Unterschrift unter denselben seine Zustimmung zur Doppelehe gegeben hat[4]). Welche Geistlichen damit gemeint sind, läßt sich nicht sicher feststellen. Von den Unterzeichnern scheiden von vornherein Lening und Melander aus, deren Haltung eben charakterisiert wurde.

Aber auch über die Zustimmung von Winther und Corvinus wird uns etwas anderes berichtet. Nach Greser, der die beiden

[1]) Bucer beschwert sich über die Kasseler Predigt (Lenz I. S. 165 f.). Ueber den Speyerer Reichstag Rockwell S. 130. Der damals in Marburg studierende Gwalther sah sogar in Melander den Hauptberater des Landgrafen in der Eheangelegenheit (Rockwell S. 37. Anm. 1).

[2]) Vgl. Melanders Anklage gegen Kirchhain (P. A. 2 Bl. 84 f.).

[3]) C. R. V. Sp. 367: („Dionysum Macedonis Concion. audio esse mortuum et doleo; nam Lennigerum nunc magis metuo).

[4]) Hier heißt es: „Vestrum pium pro causae huius conditione consilium, quod quosdam ex nostris ad subscribendum (quod nunquam alioqui facturi erant) permovit“.

wegen ihrer Zustimmung zur Rede stellt, entschuldigen sie sich damit, der Landgraf habe ihnen zunächst verheimlicht, daß es bei der Frage der Doppelehe um seine eigene Sache gehe. Die beiden Geistlichen sind also danach nicht erst durch den Beichtrat veranlaßt worden, sondern offenbar schon vorher[1]). Corvinus gehörte auch neben Lening und Melander mit zu jenen, denen der Landgraf über die Person seiner zukünftigen Nebenfrau die erste Mitteilung machte. Corvinus ist, wie der Landgraf berichtet, damit zufrieden gewesen[2]). Doch leicht scheint ihm seine Zustimmung zur Doppelehe nicht gefallen zu sein. Das zeigt das Urteil Melanchthons, ferner die Entrüstung des Corvinus, als man ihn später einmal der Verfasserschaft des „Dialogus" bezichtigte. Des Landgrafen vorwurfsvolle Worte gegen ihn, als er sich im Frühjahr 1540 wegen der Gerüchte über die Doppelehe beunruhigt zeigte, verraten vielleicht, daß Philipp in Corvinus kein so gefügiges Werkzeug für seine Angelegenheit hatte[3]).

Von den anderen Unterzeichnern des Beichtrats hat vielleicht Kymeus Melander und Lening noch am nächsten gestanden. Seine Teilnahme an der Kasseler Konferenz und an der Polemik

---

[1]) Gresers Bericht (Rockwell S. 327: „ . . . Da haben her Anthonius Corvinus und her Just Winter sich zu entschuldigen, mir disse antwurdt geben und gesagt: Mein her hat uns betrogen, den sein f. g. uns den handel nicht in seinem nahmen vorgetragen, bits das wir, was zu thun sein solte, gerathen haben").

[2]) Vgl. das von Rockwell (S. 319 f.) abgedruckte „Memoriale in causa digamiae" (etwa Jan. 20, wo von Geistlichen, die über die Doppelehe unterrichtet sind nur Lening, Melander und Corvinus genannt sind. An Schönfeld schrieb der Landgraf etwa zur selben Zeit: „Als wir dem Corvino die sach entdecket, ist ehr sehr wol damit zufrieden gewesen." (Rockwell S. 39 Anm., wo Rockwell überhaupt über die Haltung des Corvinus berichtet).

[3]) Melanchton urteilt (C. R. III. Sp. 1081): „Corvinus caret culpa." Agricola gegenüber erklärte Corvinus (Tschackert, Briefwechsel S. 110), er könne kaum ausdrücken wie ihn die Verleumdung, er habe den Dialog verfaßt, schmerze. Er wolle die Verteidigung einer solchen Neuerung müßigen Geistern überlassen. — Landg. Philipp schreibt an Corvinus (Tschackert Briefwechsel, S. 81): „Ihr Gelehrten müßt so ganz nicht auf die Welt sehen und so kleinmütig sein in den Sachen, so mit Gott und gutem Gewissen geschehen".

gegen Bullinger würden noch nichts zu sagen haben. Aber wir finden seinen Namen auch unter dem Denunziationsbrief Melanders gegen Kirchhain. Ja, er legt dem Landgrafen den Fall noch besonders eindringlich ans Herz und hält eine Unterhandlung mit Kirchhain für aussichtslos [1]). Auch an den Verhandlungen mit Leister hat er sich beteiligt [2]). Von der Schmähschrift des Fabritius wurde er, wie wir vorhin sahen, mit getroffen. Andererseits ist zu erwägen, ob es nicht lediglich mit Kymeus amtlicher Stellung als Superintendent von Kassel zusammenhängt, daß wir ihn gerade bei den „Fällen" eingreifen sehen. Auffallend ist die Tatsache, daß ein so führender Geistlicher mit schriftstellerischen Fähigkeiten so wenig in dieser wichtigen Angelegenheit hervortritt.

Unsicher bleibt auch die Stellung Kraffts. Gerade Krafft, dem Führer der hessischen Geistlichkeit, der uns sonst, wie auch Winther, unter den Beratern Philipps wiederholt begegnet, finden wir in der Eheangelegenheit nur bei der Kasseler Konferenz. Er hat vielleicht zu denen gehört, die sich erst durch den Wittenberger Beichtrat zur Zustimmung bewegen ließen. Unklar ist auch die Stellung Rhaides, der dem Landgrafen das Kopulationsinstrument ausstellte.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß nur ein ganz kleiner Kreis von hessischen Geistlichen an der Verteidigung der Doppelehe wirklich mitgearbeitet hat. Auch hier haben die Theologen auf die großen Entscheidungen des Landgrafen kaum Einfluß gehabt, sondern haben ihm, soweit sie beteiligt waren, durch ihre Arbeiten nur den nötigen Rückhalt gegeben.

---

[1]) P. A. 2 Bl. 84 ff. Kurze Nachschrift des Kymeus zum Briefe Lenings.

[2]) Den Brief Melanders, der von der Aussprache berichtet (P. A. 1596 Bl. 8), hat Kymeus mit unterzeichnet. Er hat an der Aussprache mit Leister selbst Teil genommen.

Zusammenfassung.

Wir haben festzustellen gesucht, welche Rolle die bedeutenderen hessischen Geistlichen als Berater des Landgrafen in der äußeren Kirchenpolitik gespielt haben. Die Ausführungen haben gezeigt, daß die Theologen öfters von ihrem Landesfürsten zur Beratung herangezogen worden sind.

Aufs Ganze gesehen, haben die Theologen aber nur eine geringe Rolle in der Kirchenpolitik ihres Fürsten gespielt. An keinem Punkt war eine entscheidende Einwirkung auf ihren Landesherrn festzustellen.

Trotzdem konnten für Landgraf Philipp die zahlreichen Arbeiten seiner Theologen Bedeutung gewinnen. Sie regten ihn wohl dazu an, den betreffenden Fragen, um die es ging, noch weiter nachzugehen, oder sie bestärkten ihn in seiner Haltung. Vor allem aber konnte er sich stets nach außen hin auf den Rat seiner Theologen berufen, damit andere „es nit davor haben, das wir allein unsers heupts sein und nit raths gelewen", wie er einmal dem Kurfürsten von Sachsen sagt.

Welcher Anteil den einzelnen Geistlichen an der Mitarbeit zufällt, war oft nicht festzustellen.

Der damals führende Theologe Adam Krafft trat als Berater des Landgrafen in den hier behandelten kirchenpolitischen Angelegenheiten kaum hervor. Wir begegnen ihm unter den Unterzeichnern verschiedener Gutachten. Nur bei den oberhessischen Gutachten von 1544, die sich allerdings von den Wittenberger Vorschlägen stark abhängig zeigen, ließ sich die Abfassung durch ihn oder wenigstens ein entscheidender Anteil daran vermuten. Besonders auffallend war sein Zurücktreten in der Eheangelegenheit des Landgrafen.

Der anfangs in hessischen Diensten stehende Schnepff setzte sich zur Zeit des Augsburger Reichstags in der Umgebung des Landgrafen für Luthers Abendmahlsauffassung ein. Außerdem vertrat er in Augsburg im Unterschied von Melanchthon eine besonders entschiedene Haltung den Altgläubigen gegenüber.

Daß Tilemann Schnabel gern vom Landgrafen zur Beratung herangezogen wurde, zeigt seine Unterschrift unter verschiedenen Arbeiten. Doch wurden uns Einzelheiten über seine Mitarbeit nicht bekannt.

Aehnlich wie Schnabel hat auch Balthasar Rhaide-Hersfeld häufig bei der Beratung des Landgrafen durch schriftliche Arbeiten mitgewirkt. Aber auch bei ihm ist diese Mitwirkung nicht weiter zu verfolgen.

Als theologischer Vertreter Hessens bei den Einigungsversuchen der vierziger Jahre wurde Johann Pistorius aus Nidda häufig genannt. Ist seine Tätigkeit in dieser Zeit auch nicht mit der eines Bucer zu vergleichen, so hat er sich doch damit eine allgemeine Anerkennung erworben.

Nur gelegentlich begegnet uns der Gießener Pfarrer Daniel Greser.

Unter den niederhessischen Theologen ist jedenfalls Antonius Corvinus der bedeutendste gewesen. Allerdings war er ja nur vorübergehend in hessischen Diensten. Abgesehen von der Beteiligung an verschiedenen Gutachten war er vor allem auf dem Schmalkaldener Bundestag von 1537 tätig. Zwei Flugschriften zu den damals behandelten Konzilsfragen sind von ihm. Auch an dem Kampf gegen das Münstersche Täufertum hat er vor allem durch das Gespräch mit den gefangenen Täufern Anteil.

Als besonders vertraute Berater des Landgrafen in der Eheangelegenheit lernten wir den Hofprediger Dionysius Melander und den Melsunger Pfarrer Johannes Lening kennen. In den übrigen Angelegenheiten finden wir zwar häufig ihre Namen, doch nur in unbedeutendem Maße eigene Arbeit von ihnen. Lening war mit Fabritius vorübergehend in Münster tätig.

Der Kasseler Superintendent Fontius verfaßte in der Hauptsache Konzilsgutachten und war auch an einer Gegenschrift gegen die Täufer sowie dem Gespräch mit ihren gefangenen Führern beteiligt.

Sein Nachfolger Kymeus, Verfasser verschiedener Flugschriften, hat auch bei verschiedenen sonstigen Arbeiten mitgewirkt.

Der nur vorübergehend in Hessen tätige Theodor Fabritius wurde uns durch seine Arbeiten in Münster bekannt.

Die Namen anderer Geistlichen wie des Johann Kampis finden wir nur gelegentlich einmal.

Inhaltsübersicht.

Lebenslauf.

Am 5. Januar 1903 wurde ich als Sohn des Lehrers Gustav Braune und seiner Ehefrau Frieda, geb. Klein zu Kassel geboren. Nach zweijährigem Aufenthalt in der Vorschule besuchte ich das Friedrichsgymnasium daselbst. Nachdem ich im Jahre 1922 das Zeugnis der Reife erlangt hatte, bezog ich die Universität Marburg zum Studium der Theologie. Das Sommersemester 1924 verbrachte ich in Berlin, das Wintersemester 1924/25 in Tübingen, die übrige Studienzeit in Marburg. Vor der dortigen theologischen Fakultät bestand ich im Sommer 1926 die erste theologische Prüfung, im Herbst des gleichen Jahres das Tentamen in Kassel. Nach weiterem einjährigen Aufenthalt in Marburg zur Anfertigung meiner Dissertation trat ich im Oktober 1927 in das Predigerseminar zu Hofgeismar ein. Während meines Aufenthaltes im Predigerseminar vollendete ich die vorstehende Dissertation und bestand, nachdem sie von der theologischen Fakultät zu Marburg angenommen war, im Dezember 1928 die mündliche Prüfung zur Erlangung der Licentiatenwürde. Im März 1929 unterzog ich mich vor dem Prüfungsamt der Landeskirche von Hessen-Kassel der zweiten theologischen Prüfung. Am 7. April 1929 wurde ich von Herrn Landesoberpfarrer D. Möller in der Garnisonkirche zu Kassel ordiniert. Gleichzeitig wurde ich zum Hilfspfarrer in der Altstädter Gemeinde zu Kassel bestellt. Nachdem ich dort $1^1/_2$ Jahr tätig war, wurde ich am 1. November 1930 Pfarrer in Steinbach-Hallenberg, Kreis Schmalkalden.